

Jahres- und Tagungsbericht der Görres- Gesellschaft

1991

Mit den in Freiburg
gehaltenen Vorträgen
von Hans-Otto Mühleisen,
Hans F. Zacher,
Radim Palouš,
Dieter Giesen,
Kaspar Elm und
J. Heinz Müller

Die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft befindet sich in
5000 Köln 1, Belfortstraße 9 – Fernruf 02 21 / 73 83 17
Postanschrift: Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1
Postgirokonto Köln (BLZ 370 100 50) 758 93-500
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) 20 501

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil:	Seite
Wissenschaftliche Beiträge:	
Hans-Otto Mühleisen: Politik – Wissenschaft – Kirche. Freiburgszenen zwischen Wiener Kongreß und 1848	5
Hans F. Zacher: Über einige Schwierigkeiten, das Soziale zu lehren.	41
Radim Palouš: Comenius für heute	62
Dieter Giesen: Ärztliche Tätigkeit im Lichte der Rechtsprechung in Deutschland, Österreich und der Schweiz	70
Kaspar Elm: Johannes Janssen. Der Geschichtsschreiber des deutschen Volkes, seiner Kultur und Frömmigkeit (1829–1891)	88
J. Heinz Müller: Katholische Soziallehre, Neoliberalismus und Soziale Marktwirtschaft	102
 Zweiter Teil:	
Die Generalversammlung in Freiburg	
Bericht über den Verlauf der Tagung	123
Franz Link: Nachruf auf Hermann Kunisch (1901–1991)	126
Sektionsberichte	131
 Dritter Teil:	
Jahresbericht	
I. Vorstand und Sektionsleiter	181
Träger des Ehrenringes der Görres-Gesellschaft	184
II. Mitgliederstand	185
III. Beirat	185
IV. Haushaltsausschuß.	197
V. Unsere Toten	197
VI. Institute und Auslandsbeziehungen	198
Institut Rom	198
Institut Madrid	204
Institut Lissabon	206
Institut Jerusalem	206
Institut für Interdisziplinäre Forschung	208
VII. Publikationen	210

Wissenschaftliche Beiträge

Hans – Otto Mühleisen

Politik – Wissenschaft – Kirche
Freiburgszenen zwischen Wiener Kongreß und 1848 *)

I. Überlegungen zum Gegenstand und zur Methode

Auf die Frage, was den besonderen Charakter der Stadt Freiburg ausmache, gibt es gängige Antworten, so z.B. ihre geographische und klimatische Privilegierung, ihre Lage in Grenznähe und dadurch teilweise bedingt ihre Prägung durch wechselnde Herrschaft. Der damit angedeutete Vorzug der fast notwendigen Offenheit und kulturellen Integrationskraft war freilich um den Preis mehrfacher Zerstörung u. a. durch den Bau und wieder die Schleifung von Festungsanlagen, durch zahlreiche Durchmärsche, Einquartierungen, Kontributionen und viele andere Kriegsleiden teuer erkaufte – so waren allein am Beginn des hier behandelten Zeitraums, d.h. beim Hin- und Rückmarsch der Alliierten anlässlich des letzten Feldzugs gegen Napoleon in wenigen Monaten mehrere 100 000 Soldaten in der Stadt unterzubringen, wobei Generalität und Offizierskorps zusätzlich besondere Unterkünfte erwarteten –, dies alles in einer Kleinstadt mit etwa 8 000 Einwohnern. Übertragen auf heute bedeutete dies, daß Freiburg in wenigen Monaten 1 1/2 Millionen Soldaten unterbringen, verköstigen und entsorgen müßte.

Zum Besonderen an Freiburg, um zunächst bei allgemeineren Aussagen zu bleiben, gehört sicher auch das „freimütige“ Wort, verbunden mit einem Hang zum praktisch werdenden Widerspruch, der, wenn auch oft demonstrativ, die von außen und selbstgesetzten Grenzen jedoch nicht überschreitet.¹ Die Geschichte der letzten Jahrzehnte gibt hierfür zahlreiche Beispiele, wie den Kampf gegen das Kernkraftwerk Wyhl oder die Versuche, die Auto-

*) Erstabdruck in: Freiburger Universitätsblätter, März 1992.

¹) Vgl. Rainer Wirtz, „Widersetzlichkeiten, Excesse, Crawalle, Tumulte und Skandale“. Soziale Bewegung und gewalthafter sozialer Protest in Baden 1815–1848, Frankfurt et al. 1981.

flut zu zähmen. Zu gewaltsamen Revolutionen freilich neigten die Freiburger wohl nie: 1813 formulierte Freiherr Adam von Roggenbach, der erste Kreisdirektor des Dreisamkreises, eines Stückes badischer Reform nach französischem Vorbild, in einer Mitteilung nach Karlsruhe: „Von den biedereren Breisgauern ist in keinem Fall eine Widersetzlichkeit, noch viel weniger ein Aufbruch zu befürchten, wenn sie nicht durch fremdes Beispiel dazu gereizt werden.“² Die Reihe der angenommenen oder tatsächlichen Besonderheiten Freiburgs, die sich auch im heutigen Leben der Stadt zeigen, wäre fortzusetzen;³ sie sind jedoch nicht das Thema dieser Studie.

Vielmehr geht es um die Untersuchung des Abschnitts aus der Geschichte der Stadt, von dem anzunehmen ist, daß in ihm für die Herausbildung der heutigen Identität entscheidende Weichen gestellt wurden. Die damit verbundene Absicht ist es, über die Analyse des historischen Prozesses der Identitätsbildung letztlich mehr davon zu verstehen, was bis heute zum Charakterbild der Stadt beiträgt.

Dieses Ziel kann nicht im Sinne eines einfachen Vergleichs erreicht werden, indem z.B. historische und aktuelle Auseinandersetzungen zwischen Universität und Landesregierung um Ausbau- oder Etatfragen einander gegenübergestellt werden – dennoch sind bei der Durchsicht des historischen Materials „djà-vu-Erlebnisse“ nicht eben selten.

Es ist auch nicht beabsichtigt, im Sinne einer vereinfachten Wirkungsgeschichte heutige Erscheinungen und Vorgänge in der Stadt als Konsequenzen damals getroffener Entscheidungen zu interpretieren, z.B. welche Folgen die Entscheidung hatte, daß 1827 der Sitz des katholischen Landesbischofs nach Freiburg gelegt wurde und es so nicht zu einem Bistum Rastatt kam, wie es wenige Jahre zuvor noch in päpstlichen Verlautbarungen geheißen hatte.⁴

Vielmehr geht es hier um die Suche nach Konstellationen, die sich in dieser Zeit der „Neubegründung“ Freiburgs aufgrund politischer Veränderungen ausbildeten und zu weiterführenden Weichenstellungen wurden, ohne daß präzise anzugeben wäre, wie lange und wie tief sie tatsächlich wirkten. „Neubegründung“ ist dabei ein etwas kurzer Begriff für einen komplexen politischen Vorgang, aber er ist zunächst symptomatisch für das Selbstverständnis einer Zeit, in der man etwa in diesem Sinne den alten Namen der Universität

2) Zit. nach Alfred Graf von Kageneck, Das Ende der vorderösterreichischen Herrschaft in Freiburg, Freiburg 1981, S. 171.

3) Mit Vergnügen liest man hierzu „Freiburg im Urteil der Jahrhunderte“, aus Schriftstellern und Dichtern dargestellt von Peter Paul Albert, Freiburg 1924.

4) Zur Auseinandersetzung um den Bischofssitz des badischen Landesbischofs vgl. Friedrich Heffele, Wie Freiburg Bischofsstadt wurde, Freiburg 1927.

um den des Großherzogs Ludwig als ihres zweiten Stifters erweiterte. Während sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im äußeren Erscheinungsbild der Stadt, in ihrer Einwohnerzahl und Berufsstruktur wenig änderte, war genau dies für die geistige Neuorientierung eine entscheidende Phase.

Um die Fragestellung und den Zugang zu ihr zu verdeutlichen, sei hypothetisch vorgestellt, wie Freiburg in der ersten Hälfte der 1830er Jahre, also in der Mitte des hier behandelten Zeitraums hätte aussehen können: Karl von Rotteck wäre erster Bürgermeister nach der neuen badischen Gemeindeordnung gewesen;⁵ Ignaz Heinrich von Wessenberg⁶ wäre der erste Freiburger Erzbischof gewesen und Heinrich Schreiber – selbst Einheimischen in der Regel nur als Stadthistoriograph bekannt – hätte noch seinen Lehrstuhl für Moral innegehabt – als Aperçu sei erwähnt, daß Johann Peter Hebel, der wie Rotteck Mitglied der Ersten Kammer war, der erste evangelische Pfarrer von Freiburg hätte sein können (er war freilich 1826 schon gestorben), wenn ihn nicht irgendetwas nicht näher Festzumachendes an Freiburg gestört hätte, vielleicht war er auch nur dem Wunsch des Großherzogs folgend in Karlsruhe geblieben.

Eine solche personelle Besetzung wäre in Freiburg nach 1830 tatsächlich möglich gewesen – wobei sich Beispiele in dieser Richtung fortsetzen ließen –, wenn nicht aufgrund verschiedener Umstände alle diese Personen ihr Amt eben nicht angenommen bzw. erreicht hätten, oder von ihm wieder vertrieben worden wären. Es ist müßig darüber zu spekulieren, ob etwa die Revolution von 1848 oder der Kirchenkampf nach 1850 in Freiburg anders verlaufen wäre, wenn die Weichen in diese Richtung gestellt worden wären, sicher ist, daß die Stadt in ihrem politischen Leben auf lange Zeit hinaus völlig anders geprägt gewesen wäre, wenn die Entscheidungen im Sinne dieses hypothetischen Personalspektrums gefallen wären.

Den im folgenden vorgetragenen Analysen und Interpretationen zur Ausbildung des „neuen“ Freiburg nach 1815 liegen demnach zwei Annahmen zugrunde: erstens sind in Freiburg in den Jahren bis zur Revolution von 1848/49 die wichtigsten der Institutionen erstmalig eingerichtet, bestätigt oder neu

⁵) Zu deren Auswirkungen: Dieter Hein, *Badisches Bürgertum, Soziale Struktur und kommunalpolitische Ziele im 19. Jahrhundert*, in: Lothar Gall (Hrsg.), *Stadt und Bürgertum im 19. Jahrhundert*, München 1990, S. 65–96, bes. S. 69 ff.

⁶) Die Strategien zur Verhinderung Wessenbergs als erstem Freiburger Erzbischof werden im folgenden nicht weiter untersucht; folgt man jedoch nur dem Tagebuch des letzten Abtes von St. Peter, der selbst als Bischofskandidat genannt wurde, so ergibt sich ein (kirchen)politisches Lehrstück, in dem es an Konspiration, Denunziation und Pression nicht mangelt.

definiert worden, die das politisch-gesellschaftliche Leben der Stadt bis heute entscheidend beeinflussen. Hierzu gehören der nun demokratisch legitimierte Magistrat und der von Bürgern der Stadt gewählte Bürgermeister, die Universität, der Sitz des Erzbischofs und die mit eigener neuer Kirche etablierte evangelische Gemeinde.⁷ Freiburg in diesen dreißig Jahren bedeutete die Entstehung einer freieren Publizistik, die Organisation von Bürgervereinen als Orte der politischen Willensbildung, die Neuordnung des Sozialwesens und die Anbindung an das modernste Verkehrsmittel der Zeit, die Eisenbahn. Alle diese Neuerungen – die Beispiele ließen sich fortsetzen – gab es im einzelnen natürlich auch in anderen Städten; das besondere am Fallbeispiel Freiburg ist die Tiefe und die Folgewirkung des historischen Einschnitts 1806/1815, indem keine der wichtigen Institutionen der vorderösterreichischen Zeit den Herrschaftswechsel unbeschadet überstanden hatte und sich so eine vergleichsweise große Zahl neuer Einrichtungen formierte, die zudem ganz eigentümliche Verbindungen untereinander eingingen.

Die zweite Annahme geht davon aus, daß bei der Herausbildung der städtisch-gesellschaftlichen Konstellationen diese neuen oder erneuerten Institutionen und Strukturen durch personelle Besetzungen inhaltlich interpretiert wurden und eben so die Identität der Stadt entscheidend geprägt wurde. Daß die Entscheidungen so und nicht anders fielen, war einerseits jeweils Reflex auf überkommunale Entwicklungen, andererseits beeinflussten innerstädtische Eigenheiten Verlauf und Ergebnis dieser Prozesse und lassen sich als solche rekonstruieren.

Den bisherigen Überlegungen zum Gegenstand seien einige zu der ihm gemäßen Methode hinzugefügt. Zunächst einige Anmerkungen zur Quellen- und Literaturlage: Es gibt bis heute keine wissenschaftlich zufriedenstellende Geschichte der Stadt Freiburg. Zwar gibt es eine ganze Reihe von Einzelstudien, aber nur zwei Gesamtdarstellungen aus dem 19. Jahrhundert, diejenigen von Heinrich Schreiber und von Josef Bader.⁸ Insofern gilt noch, was Peter Paul Albert, der selbst zum 800jährigen Stadtjubiläum eine Gesamtstudie vorlegte⁹, Anfang des Jahrhunderts schrieb: „Einer Reihe kleinerer, zum Teil bemerkenswerter Arbeiten steht, abgesehen vom letztverflossenen Jahrhun-

7) Hierzu: Ernst Schulin, Die Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg 1807 bis 1982, Freiburg 1983.

8) Heinrich Schreiber, Freiburg im Breisgau mit seinen Umgebungen, Freiburg 1970 (Faksimile der 3. Aufl. 1840, 1. Aufl. 1825); Joseph Bader, Geschichte der Stadt Freiburg, Bd. 2, Freiburg 1883. Einen neueren Überblick gibt Leo Alexander Ricker, Freiburg – aus der Geschichte einer Stadt, Freiburg 1982 (unv. Nachdruck von 1964).

9) Peter P. Albert, Achthundert Jahre Freiburg im Breisgau 1120–1920, Freiburg 1920.

dert, nicht ein einziges wirklich bedeutendes Werk gegenüber.“ Seine Begründung hierfür hält sicher keiner wissenschaftlichen Überprüfung stand, aber sie gibt vielleicht Hinweise auf eine weitere Freiburger Besonderheit: „Es scheint fast, als ob der Wunderbau des Münsters alle Kräfte der Stadt wie in einem alles verzehrenden Brennpunkte Jahrhunderte lang in sich vereinigt und dermassen angespannt habe, dass mit dem Behagen an seiner Vollendung und mit dem Genuss an seinem Besitze für kein weiteres höheres Ziel mehr Sinn oder Vermögen zurückblieb. Die politische Rolle der Stadt im Innern wie nach Aussen ist nie so hevorragend gewesen, dass sie alle Geister vollauf hätte beschäftigen und für andere Ziele und Zwecke hätte lahmlegen können.“¹⁰ Auch wenn man dieser Deutung nicht folgen mag, gibt es kaum eine bündige Erklärung für die im Vergleich mit anderen Kommunen spärliche Geschichtsschreibung zu Freiburg.

Vergleichbar mit der Situation der Stadtgeschichte ist, daß es bis heute keine angemessene Geschichte der Erzdiözese Freiburg gibt. Die um die Jahrhundertwende entstandenen Studien von Maas und Lauer genügen den Ansprüchen einer kritischen Geschichtsschreibung nicht mehr; sie sind vielmehr Zeugen einer *histoire engagé*, deren Produkte teils auch als Kampfschriften zu bezeichnen sind. Sicher gibt es im Freiburger Diözesanarchiv, insbesondere zu Jubiläumsdaten, wertvolle Studien zur Geschichte der Erzdiözese und neuerdings auch wieder Personenstudien, die ein Auftakt zu neuen Diözesanstudien sein könnten¹¹ – insofern herrscht auch hier wie bei der Stadtgeschichte das Prinzip Hoffnung. Freilich, eine historisch-kritische Kirchengeschichte ist meist ein gutes Stück aufrüttelnder Aufklärung – wohl nicht zufällig trennte sich der angesehene Freiburger Kirchenhistoriker Freiherr von Reichlin-Meldegg in den Jahren nach 1830 von seiner Kirche –, eine Geschichte der Erzdiözese Freiburg müßte auch ihm einen Platz geben und würde zudem manche Dinge zutage fördern, die ansonsten eher in Vergessenheit geraten sind.

Gegenüber der Stadt- und Diözesangeschichte steht es um die badische Geschichtsschreibung freilich sehr viel besser. Hier gibt es die ältere Dynastengeschichte,¹² sorgfältige Studien zur Verfassung und Parlamentsgeschichte und aus der neueren Zeit Arbeiten zum Liberalismus und zum Kul-

¹⁰⁾ Peter P. Albert, *Geschichtsschreibung der Stadt Freiburg*, in: ZGO, Bd. 55, 1901, S. 494.

¹¹⁾ So etwa Karl-Heinz Braun, *Hermann von Vicari und die Erzbischofswahlen in Freiburg*, Freiburg/München 1990 (Diss. Theol. Freiburg 1986).

¹²⁾ Als Beispiel Eduard Vehse, *Süddeutsche Fürstenhöfe*, Bd. II, Karlsruhe 1921.

turkampf, d.h. hier vor allem für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts.¹³ Für unseren Zusammenhang sind diese Studien vor allem unter dem Aspekt des sog. Staatskirchentums wichtig, wobei es sich hier zuvorderst um Landesgeschichte handelt, auf die die Stadtthematik natürlich immer wieder zurückgreift. Den Zusammenhang zwischen diesen beiden Ebenen hat Wolfgang Müller in seiner Einleitung zu „Freiburg in der Neuzeit“ so formuliert: „Die übergreifenden historischen Zusammenhänge werden erst in ihrer ortsgeschichtlichen Wirkung und Darstellung konkret faßbar; hier werden sie plastischer und gewinnen dabei gleichzeitig an Durchsichtigkeit.“ Für unsere Fragestellung gesagt: Ereignisse in der Kommune, wie z.B. die vorübergehende Schließung der Universität Freiburg durch die Regierung 1832, sind angemessen nur zu verstehen als Konsequenzen landespolitischer Interessenverläufe, die jedoch aufgrund innerstädtischer Bedingungen modifiziert, d.h. z.B. in ihrer Wirkung verstärkt oder gebrochen, beim Weg vom Land in die Stadt auf ganz andere Konfliktfelder projiziert werden (wenn z.B. die Regierung den Abgeordneten Rotteck im Parlament nicht mundtot machen kann, vertreibt sie ihn wenigstens von der Lehrkanzel, um seinen öffentlichen Einfluß zu mindern) oder mit eigentlich fremden Interessen vermischt werden. Die Schwierigkeit besteht dabei im Nachweis dieser verschiedenen Interessenkanäle und in der realistischen Einschätzung ihrer jeweiligen Nutzung und Wirkung. Daß Karl von Rotteck in den 1820er Jahren in Freiburg zweimal nicht in die Zweite Kammer gewählt wurde, war eben weder nur auf landespolitischen Einfluß zurückzuführen, sondern es war das Ergebnis einer politisch-psychologischen Gemengelage, in der man die Gefügigkeit städtischer Honoratioren gegenüber landespolitischen Wünschen und Pressionen eben auch als Wahrung kommunaler Interessen interpretieren kann. Daß etwa der Hinweis auf den möglichen Abzug einer Garnison im Falle kommunaler Insubordination als ökonomische Bedrohung empfunden wurde, ist uns angesichts der jüngsten Reaktionen vieler Gemeinden auf die Auflösung deutscher und alliierter Standorte heute vielleicht wieder verständlicher, als es vor einigen Jahren gewesen wäre.

Der hier behandelte Zeitraum bietet eine ganze Reihe, zum Teil amüsanter Beispiele, daß die Hinverlegung oder die Wegnahme unterschiedlichster Institutionen schon immer ein gängiges politisches Druck- und Sanktionsmittel war. Als man Freiburg z.B. um 1817 die Universität wegnehmen wollte, bot man ihr von Landesseite als Kompensation den Bischofssitz und eine zusätz-

¹³) Zur Einführung: Willi A. Boelcke, Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800–1989, Stuttgart 1989, Kap. 1: Epoche der großen Reformen bis nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, mit weiterführender Literatur.

liche staatliche Behörde an; Rottecks universitäre Verteidigungsschrift machte dagegen die Rechnung auf, daß ein Bischof und sein Domkapitel selbst bei extensivster Berechnung nie soviel konsumieren könne wie die Universität, so daß ein deutlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. War das Ziel dieser Schrift zunächst nur der Erhalt der Universität, so war diese in den folgenden Jahren immer mehr auf staatliche Zuschüsse angewiesen, was sie in zunehmende Abhängigkeit brachte und sie, im Schrifttum wenig beachtet, von einer weitgehend sich selbst finanzierenden zu einer auf externe Alimentierung angewiesenen Staatsanstalt werden ließ.¹⁴ Zur Größenordnung der Universität sei in Erinnerung gebracht, daß diese um 1820 etwa 20 Professoren in 4 Fakultäten umfaßte, wobei manche Lehrstühle oft jahrelang nicht besetzt wurden. Die Naturwissenschaften waren Teil der Philosophischen Fakultät. Der Lehrkörper hatte in den hier behandelten Jahren insgesamt selten über 30 – natürlich männliche – Köpfe, die Studentenzahlen schwankten zwischen 337 im Jahre 1818 und 200 im Jahre 1846 – ein Höchststand war 1828 mit 659 Studenten erreicht¹⁵ – das Domkapitel bestand demgegenüber gerade aus 10 Personen.

Methodologisch befindet man sich bei diesem Thema, wie Lothar Gall für die Stadtforschung des 19. Jahrhunderts insgesamt feststellte, eher noch im Bereich der sozialgeschichtlichen Grundlagenforschung.¹⁶ Moderne Ansätze sind auf diesen Gegenstand relativ schwierig anzuwenden, da etwa für eine funktional-strukturelle Zugewandtheit das Material zu wenig aufbereitet oder für einen institutionellen Ansatz zu wenig aussagekräftig ist. Letzterer taugt deswegen so wenig, weil alte Institutionen, die formal noch fortbestanden und auch öffentlich auftraten, wie z. B. die Zünfte,¹⁷ politisch inzwischen weitgehend bedeutungslos waren, während innerhalb der neuen politischen Ordnung gar nicht mehr vorgesehene Organisationen, wie etwa der Prälatenstand durch einzelne Vertreter noch erheblichen, insbesondere kirchenpolitischen Einfluß ausübte. Die in dieser Zeit in Freiburg neu entstandenen Institutionen aber, etwa der nach der neuen Gemeindeordnung bestellte Gemein-

¹⁴) Hierzu: Ernst Pfister, Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Freiburg 1889.

¹⁵) Zu Geschichte und Daten der Universität im hier behandelten Zeitraum siehe Herrmann Mayer, Geschichte der Universität Freiburg in Baden in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, I.–III. Teil, Bonn 1892–1894.

¹⁶) Lothar Gall (Hrsg.), Stadt und Bürgertum im 19. Jahrhundert, (Anm. 5), S. 3; zur Verbindung unterschiedlicher Disziplinen vgl. auch Wolfgang Reinhard, Möglichkeiten und Grenzen der Verbindung von Kirchengeschichte mit Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: Grete Klingenstein/Heinrich Lutz (Hrsg.), Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“, München 1982, S. 243–278.

¹⁷) Vgl. Franz Laubenberger, Freiburg im 19. und 20. Jahrhundert, in: Wolfgang Müller (Hrsg.), Freiburg in der Neuzeit, Bülh 1972, S. 110–131, hier S. 114/115.

derat, das als Kollegialorgan konzipierte Domkapitel,¹⁸ oder der 1832 statt des Konsistoriums neu eingerichtete akademische Senat waren selbst im Prozeß der Identitätsbildung und lagen dabei alle mehr oder weniger an der Leine außerstädtischer Einflüsse, so daß sie für diese Zeit der historisch-politischen Forschung weniger als feststehende Größen einen institutionellen Ansatzes, sondern eher als exemplarische Konfliktfelder und als Illustrationen des Prozesses städtischer Identitätsbildung dienen können.

Methodologisch hilfreicher dagegen für dieses Thema sind die 1990 erschienenen, von Lothar Gall herausgegebenen Studien über „Stadt und Bürgertum im 19. Jahrhundert“, in denen er als zentrale Frage moderner Stadtforschung das Verhältnis von Bürgertum als politisch-rechtliche und Bürgertum als soziale Formation herausstellt. Anders gesagt, geht es um die Frage, ob und unter welchen Einflüssen die neuen rechtlichen Möglichkeiten der städtischen Politik im Sinne von mehr oder weniger bürgerschaftlicher Teilhabe oder aber im Sinne staatlicher Herrschaft und effektiver staatlicher Administration interpretiert und genutzt werden – eben dies ist die Kernfrage für den Prozeß städtischer Identitätsbildung.

Das Faszinierende am Beispiel Freiburgs ist nun, daß dieser Prozeß sich eben nicht nur im engeren Feld der Kommunalpolitik, sondern vergleichbar auch in der mehrmals gefährdeten und in ihrer Selbstwahrnehmung neu begründeten Universität sowie im tatsächlich neu gegründeten Erzbistum Freiburg beobachten läßt. Nimmt man noch hinzu, daß diese drei Institutionen untereinander in enger, sich wechselseitig beeinflussender Beziehung standen, wird deutlich, daß die Stadt Freiburg in diesen Jahren das Bild einer spannungsreichen Gemengelage ergibt, das sich mit gängigen und auch notwendigen Einordnungen durch Begriffe wie Liberalismus, Ultramontanismus, Staatskirchentum¹⁹ oder Restauration nicht differenziert genug erfassen läßt.²⁰

Zu den Freiburger Eigenheiten gehört die enge Verflechtung zwischen den drei Institutionen, die sich wiederum am deutlichsten auf Konfliktfeldern zeigt, in denen unterschiedliche Interessen zum Teil eigentümliche Koalitionen eingingen, um Institutionen in ihrem Sinne besetzen oder prägen zu können. So wurde z.B. 1817 um den Bestand der Universität mit dem Argument

¹⁸⁾ Vgl. Wolfgang Müller, Die Bedeutung der Freiburger Bistumsgründung für die Stadt, in: Ders. (Hrsg.), Freiburg in der Neuzeit, Bühl 1972, S. 132–158, hier S. 146/147.

¹⁹⁾ Hierzu: Josef Becker, Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf: Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876, Mainz 1973.

²⁰⁾ Eine gute Einführung in die Zeitumstände bei Klaus Schatz, Aufklärung, Staatskirchentum und Ultramontanismus im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts, in: Karl-Heinz Braun (Hrsg.), Kirche und Aufklärung – Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), München/Zürich 1989, S. 9–27.

gekämpft, daß sie eine katholische Einrichtung sei, von denen doch die Säkularisation nur knapp ein Drittel gegenüber den evangelischen Hochschulen erhalten habe, wobei andere gerade davor warnten, daß sie aufgrund solcher Argumente auch noch unter das Säkularisationsgut fallen könne. Traditionelle katholische Kreise kolportierten, daß dieses Argument nur vorgeschoben sei und desavouierten es dadurch im Hinblick auf seine immerhin mögliche Wirkung, die sich aus der geboten erscheinenden Rücksichtnahme des Großherzogs gegenüber seinen katholischen Untertanen erwarten ließ. In Erinnerung war nämlich noch, daß Napoleon wenige Jahre zuvor den Großherzog gemahnt hatte, im Sinne einer Quotenregelung auch höhere Regierungs- und Verwaltungspositionen dem Bevölkerungsanteil entsprechend mit Katholiken zu besetzen.²¹ Die enge Verflechtung zwischen diesen Institutionen zeigte sich auch beim Streit zwischen den Mitgliedern der Theologischen Fakultät der Universität und dem Erzbischof Anfang der 1830er Jahre, der ganz selbstverständlich von beiden Seiten aus in Freiburg und in Karlsruhe ausgetragen wurde.

Das bedeutet, daß die fast zeitgleichen Lehrverbote für die Juristen von Rotteck und Welcker sowie für die Theologen Schreiber und von Reichlin-Meldegg Anfang der 1830er Jahre wie unter einem Brennglas eine spezifische Freiburger Konfliktlage zeigen: Da nutzen Mitglieder des universitären Lehrkörpers die erkämpften Möglichkeiten des freieren Wortes und der praktischen Teilhabe nicht nur an der Universität, sondern eben auch in Kirche und Politik. Sie wurden unterstützt durch Bürgervereinigungen wie das Museum, andere Lesegesellschaften und Logen, die quasi im vorpolitischen Raum untereinander verflochtene – modern gesagt – Orte der politischen Willensbildung waren. So weitgehend aber waren die zugestandenen Freiheiten und die Möglichkeiten der politischen Partizipation nicht gemeint: Es ist sicher kein Zufall, daß als Reaktion auf die Wahrnehmung der eben von Großherzog Leopold erneuerten Freiheiten – insbesondere der verschiedenen Möglichkeiten der Meinungsfreiheit – die Vertreter des „Selbstdenkertums“, wie Bernhard Welte Geist und Haltung des führenden Denkens dieser Zeit einmal nannte,²² nicht nur im politischen Bereich zum Schweigen gebracht wurden, sondern daß eben auch im Bereich der Theologie dieses autonome Denken mit Hilfe des Staates langsam aber sicher zurückgedrängt wurde. Dabei bedienten sich die unterdrückenden Institutionen von Staat und

²¹⁾ Hierzu: Alfred Graf von Kageneck, Das Ende der vorderösterreichischen Herrschaft, (Anm. 2), S. 165.

²²⁾ Bernhard Welte, Zum Strukturwandel der katholischen Theologie in 19. Jahrhundert, in: Freiburger Dies Universitatis, Bd. 2, (1953/54), S. 7.

Kirche samt ihren Mitstreitern innerhalb der Universität strukturell ähnlicher Beziehungsmuster wie diejenigen, die das offene wissenschaftliche Gespräch²³ über die wissenschaftlichen Disziplinen hinweg mit der Öffnung der politischen Diskussion sowie der Belebung und Aufwertung der repräsentativen Körperschaften in eins setzen wollten. So ist etwa der „Ruf nach Synoden“ unter verantwortlicher Beteiligung der Laien, der in Freiburg besonders laut zu vernehmen war,²⁴ nichts anderes als die kirchliche Variante des parlamentarischen Engagements der aus Freiburg stammenden Abgeordneten in der Zweiten Kammer. Die für die Zeit um 1830 zentrale Forderung nach Meinungsfreiheit hatte so ihre kirchliche Ausprägung in der Forderung nach einer wissenschaftlich verantwortbaren Morallehre und ihre politische Ausprägung in der Meinungs- und Pressefreiheit; in jedem Fall waren es aber nur unterschiedliche Konkretionen derselben Themen und Anliegen.

In der Synopse der hier zitierten Quellen-, Literatur- und Methodenfragen zeigt sich, daß das Thema Freiburg zwischen Wiener Kongreß und 1848 ein schwer handhabbarer Gegenstand ist, zumal die Stadt mit gängigen Stadttypologien nicht leicht zu begreifen ist: Regierungssitz ist die Stadt nicht mehr in dieser Zeit, Bischofssitz noch nicht oder nicht richtig, Universitätsstadt ist sie zwar dem Alter nach, aber als Typus doch nicht vergleichbar etwa mit Göttingen oder Heidelberg; Industriestadt oder Gewerbestadt war sie nie, sollte sie auch nicht werden. So bestand im ersten Jahrzehnt der Zugehörigkeit zu Baden durchaus auch die Möglichkeit, daß sie wie andere Städte im Land (etwa Konstanz, Pforzheim oder Rastatt) aufgrund des Verlustes ihrer bisherigen Regierungsfunktion für Vorderösterreich in der Entwicklung zurückgeblieben wäre. Erst wenn man sich auch diese, um 1817 durchaus mögliche Entwicklung vor Augen hält: Freiburg ohne Universität, d.h. auch ohne seine politischen Professoren, ohne Bischofssitz und ohne zentrale Regierungsbehörden, wird deutlich, welche Bedeutung gerade diesen Institutionen und den sie repräsentierenden Personen für die Gestaltung und Identitätsfindung der neu zu orientierenden Stadt zukommt.

Aufgrund dieser Überlegungen bietet sich im folgenden ein Vorgehen an, in dem nach einer kurzen, kommentierten Stadtchronik die theoretische Interpretation des für die Identitätsbildung der Stadt zentralen Verhältnisses von Politik, Kirche und Hoher Schule aus der Zeit selbst anhand von drei Konfliktfeldern mit der politisch-gesellschaftlichen Realität im biedermeierlichen Freiburg konfrontiert wird.

²³⁾ Vgl. ebd., S. 6.

²⁴⁾ Otto Bechtold, Der „Ruf nach Synoden“ als kirchenpolitische Erscheinung im jungen Erzbistum Freiburg, Diss. Theol. Freiburg 1958.

II. Freiburg 1815–1848: Bemerkungen zu einigen Daten

Die bisherigen Überlegungen legen nahe, warum für Freiburg gerade dieser Zeitraum für die Herausbildung einer bis heute fortwirkenden Identität als wichtig angesehen werden kann. Während für das Stadtbild der Kernstadt, Straßenverläufe und Architektur Mittelalter und Barock, in geringerem Umfang Renaissance und später wieder Bauten der Gründerzeit bestimmend sind, wurden für das politische, geistige und geistliche Leben der Stadt eben mit dem Übergang an Baden für lange Zeit entscheidende Weichen gestellt.²⁵ Die Zeitgenossen aller Schichten, insbesondere natürlich die privilegierten Stände verabschiedeten sich nach dem nicht gerade glücklichen modenesischen Zwischenspiel nur ungern von der österreichischen Herrschaft – Wien war weit genug weg gewesen – und zumindest bis zum Wiener Kongreß hoffte man, daß Kaiser Franz seine vagen Versprechungen, den Breisgau heimzuholen, einlösen werde. Ein deutliches Zeichen hierfür waren die Deputationen nach Basel zu Kaiser Franz 1814, sowie die voreilige Prägung der sog. verätherischen Medaille „anlässlich der Wiedervereinigung Breisgaus mit Österreich“ – so ihre Inschrift: immerhin wurde sie geprägt 8 Jahre, nachdem der Breisgau als Morgengabe der Stieftochter Napoleons, Stephanie de Beauharnais, für den badischen Erbprinzen Karl zu Baden geschlagen worden war. Andere Quellen zeigen sogar, daß man die Hoffnungen auf eine Rückkehr zu Österreich erst 1818 mit der Thronbesteigung von Großherzog Ludwig aufgab, da nun feststand, daß die Großmächte, die im Zusammenhang mit der Kaspar-Hauser-Affäre notwendig gewordenene und durch badisches Hausgesetz neugeregelt Thronfolge akzeptierten.²⁶ Mit diesem Beschluß auf dem Aachener Kongreß verflüchtigten sich auch die letzten Hoffnungen, daß das von Napoleon 1805/06 zusammengebrachte Baden, dessen Existenz auf dem Wiener Kongreß ebenfalls aufgrund familiärer Bande durch den Zaren gerettet worden war, wieder aufgelöst würde und der Breisgau an Österreich zurückfallen werde.

Nun freilich bemühte man sich von Freiburg aus, in Karlsruhe Gutwetter zu machen, wo die wiederholten Freiburger Sympathiebekundungen für Österreich mit Mißtrauen und Sorge gesehen worden waren. Die bereits erwähnte Umbenennung der Universität nach ihrem sog. „zweiten Gründer“

²⁵⁾ Eine gute Zusammenfassung der Ereignisse und deren Bedeutung bei Peter P. Albert, *Der Übergang Freiburgs und des Breisgaus an Baden 1806*, in: ZGGF, Bd. 22 (1906), S. 161–188; hierzu als Quelle: Franz Peter Nick, *Der Regentenwechsel im Breisgau*, 1806.

²⁶⁾ Zur „dynastischen Frage“: Alfred Graf von Kageneck, *Das Ende der vorderösterreichischen Herrschaft*, (Anm. 2), S. 220 ff.

und diesselbe Namensgebung an die aus Steinen der säkularisierten Klosterkirche Tennenbach neu errichtete evangelische Stadtkirche waren ungewöhnliche und zumindest in Baden beispiellose Vorgänge. Bedenkt man die Spannungen zwischen dem Monarchen und der Universität sowie der neu vereinigten badischen Landeskirche – für letzteres ist das Fortbestehen der „Alt-lutheraner“ in Baden ein deutliches Zeichen²⁷ –, so waren „Ludwigskirche“ und „Albert-Ludwig-Universität“ nicht nur, wie offiziell verlautete, Ausdruck des Dankes an das großherzogliche Haus, sondern sie waren vielmehr der Versuch, sich dem Großherzog verbindlich zu machen – angesichts der erwähnten mehrfachen Gefährdung der Existenz der Universität sowie der Bemühungen um die Einrichtung des badischen Bistums in Freiburg sicher ein sinnvolles Unterfangen. Deutlich wird das Argumentationsgeflecht auch, als der Stadtmagistrat dem Großherzog im Zusammenhang mit der Errichtung des Erzbistums anbot, mit dem eigentlich für ein Dankmonument vorgesehenen Geld den Grundstock für den Bau der ersten evangelischen Kirche zu legen. Vergessen ist, daß auch über dem Portal des neuen Priesterseminars die Reverenz gegenüber dem stiftenden Großherzog Ludwig dominant war, während das Einverständnis Papst Pius VII. nur „zur Beruhigung der katholischen Untertanen“²⁸ erwähnt wurde.

Versucht man eine Gewinn- und Verlustrechnung der ersten Hälfte des hier behandelten Zeitraums, d.h. bis zum Wendejahr 1831, so hatte der Übergang Freiburgs an Baden für die bisherige Führungsschicht, die um die 200 Personen umfaßte und die sich aus der Beschreibung von Festen und Aufzügen bis hin zum Übergabeakt des Breisgaus an Baden im Münster recht genau festmachen läßt, ganz unterschiedliche Folgen. Auf der Gewinnseite stehen sicher das liberale Bürgertum mit den „politischen Professoren“ an der Spitze sowie die allerdings noch kleine Gruppe der Handelsleute, die nun von der zentralen Funktion Freiburgs zur Versorgung des badischen Oberlandes profitierte. Zu den Verlierern gehörten der Adel und mehr noch der Prälatenstand, der durch die Säkularisation und das badische Staatskirchentum jede politische Bedeutung verloren hatte und für den sich auch in den neuen Repräsentativkörperschaften keine Hand mehr rührte. Hier wirkten sich aus dem 18. Jahrhundert herrührende, bis an Spaltungen grenzende Spannungen innerhalb des katholischen Klerus’ aus. Ein Beispiel hierfür ist das Bemühen des letzten Abtes von St. Peter Ignaz Speckle, aus seinem Freiburger Exil heraus den der Aufklärung zuzurechnenden Konstanzer Bistumsverweser von Wessenberg, der gleichzeitig Mitglied der ersten badischen Kammer war, als Bischof von Freiburg zu verhindern. In seinem Tage-

²⁷⁾ Hierzu: H. v. Keußler, Urkundlicher Bericht über die Entstehung der evangelisch-lutherischen Gemeinden im Großherzogtum Baden, Freiburg 1901.

²⁸⁾ Vgl. Friedrich Hefe, Wie Freiburg Bischofsstadt wurde, (Anm. 4), S. 35.

buch vom August 1818 beschreibt Speckle eine Reise durch Südbaden zwischen Immendingen, Singen, Donaueschingen und Villingen, auf der, wie er schreibt, überall die Rede von Wessenberg war. Einen Monat später, im September 1818, „wurden die Preise der sautierischen Stiftung zu Freiburg ausgeteilt. Herr von Wessenberg erschien auch dabei. Ich kam neben selben zu sitzen, ohne ihn zu kennen. Doch mutmaßte ichs aus des Doktor Biechele Anrede, welcher die Rede hielt und mit Hochwürdigster anfang. Erkannte selben endlich aus Vergleichung mit einem Portrait, das ich habe. Wir hatten einige Worte gesprochen, ohne daß ich ihn kannte. Nach der Rede des Herrn Biechele, redete ich Herrn von Wessenberg an, wir sprachen einige gleichgültige Worte und jeder ging seines Weges. Wessenberg blieb ein paar Tage in Freiburg, ohne daß die Achtung für ihn vermehrt wurde.“²⁹ Bedenkt man, daß Wessenberg seit 1802 Generalvikar des schließlich auch für St. Peter zuständigen Konstanzer Fürstbischof Dahlberg war und Speckle ihn zusammen mit anderen Prälaten seit Jahren heftig angefeindet hatte, so scheint dies schon eine – freilich kuriose – Schlüsselszene für die kirchenpolitische Auseinandersetzung dieser Jahre zu sein: Statt mit innerkirchlicher Solidarität wenigstens zu versuchen, einzelne Folgen der Säkularisation zu revidieren, bekämpft man über Jahrzehnte unliebsame Richtungen innerhalb der Kirche, ohne deren Repräsentanten überhaupt zu kennen.

Freiburg verlor in diesen Jahren sein Stadtrecht vom Beginn des 16. Jahrhunderts und damit auch seine individuelle Stadtrechtstradition: „Es gab keine besondere Freiburger Gemeinderverwaltung mehr: alle Städte Badens wurden nach denselben Grundsätzen regiert mit der immer schärfer werden den Unterordnung der Gemeinwesen unter die staatliche Verwaltung, welche die Gemeinden einfach als die untersten Staatsverwaltungsbezirke betrachtete und behandelte (...)“;³⁰ es erhielt zwar nach dem Übergang an Baden eine Reihe von Zentralstellen bestätigt oder zugewiesen, so eine Provinzregierung, ein Hofgericht, die Armensorge und das Zuchthaus, aber es dauerte doch bis zur neuen Gemeindeordnung von 1831, ehe sich wieder die Chance bot, neue Formen kommunaler Autonomie zu entwickeln – die Nichtbestätigung Karl von Rottecks als erstem nach der neuen Gemeindeordnung 1833 gewählten Bürgermeister zeigte dann freilich schnell die Grenzen der zugestandenen Freiheiten auf.

So findet man die Gewinner der Zeit um 1815 nach 1831 eher auf der Verliererseite: manche resignierten, andere paßten sich an, um auf Erfolgskurs zu bleiben (Schreiber: „Fortan waren theologische Professoren entweder zu-

²⁹) Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald, Zweiter Teil, 1803–1819, bearb. von Ursmar Engelmann, Stuttgart 1966, S. 565.

³⁰) Peter P. Albert, Achthundert Jahre Freiburg, (Anm. 9), S. 115.

gleich Domkapitulare, oder – was für die Pflege der Wissenschaft noch gefährlicher ist und deren Interessen noch mehr aufs Spiel setzt – wollten es werden“), wieder andere radikalisierten sich bis zur Forderung nach Einführung der Republik, was auch konstitutionelle Liberale immer wieder Verdächtigungen und Verfolgungen aussetzte. Symptomatisch hierfür etwa sind die Haltungen der beiden Freunde Rotteck und Wessenberg,³¹ denen man zu Unrecht unterstellte, daß der eine die Monarchie abschaffen, der andere eine deutsche Nationalkirche errichten wolle.³² Während sie von vorkonstitutionellen Kräften verdächtigt wurden, mit der Revolution zu sympathisieren, versuchte jeder nur in seinem Bereich, die durch die Verfassung vorgegebenen Freiheitsrechte in die Realität zu übersetzen. Die für solche Vorgänge häufig zu findende Erklärung, daß eben Verfassungsrecht und Verfassungsbewußtsein noch nicht in Einklang waren, mag angesichts ähnlicher, uns zeitlich näherliegender Diffamierungsmuster nicht recht zu überzeugen.

Nachdem Großherzog Leopold 1831 dem Landtag die alten Rechte, die von seinem Vorgänger Ludwig beschnitten worden waren, zurückgegeben und eine liberale Regierung berufen hatte, mußte er auf Metternichs Verlangen hin die damit angestoßene Entwicklung bald wieder eindämmen, was für Freiburg schmerzliche Folgen hatte: die schon erwähnte Schließung und Umorganisation der Universität sowie die Entlassung der politisch mißliebigen Professoren Rotteck und Welcker; 1832 wurde dann auch die Zeitschrift „Der Freisinnige“ auf Befehl des Bundesrates von der Regierung unterdrückt.

Die Vorgänge in Freiburg im Revolutionsjahr 1848, das hier nicht mehr näher untersucht wird, waren im wesentlichen eine Bestätigung der bereits ausgebildeten Strukturen der vorausgegangenen Jahre: Man versuchte möglichst lange, Entscheidungen für die eine oder andere Seite hinauszuzögern, um sich von keiner Seite allzu große Ungelegenheiten einzuhandeln – bezeichnend hierfür ist die Rechtfertigungsschrift des damaligen Bürgermeisters Herrmann von Rotteck, der gegenüber der badischen Regierung klarlegte, daß er seinen Pflichten als Bürgermeister in vollem Umfang gerecht geworden sei – sein Onkel Karl von Rotteck hätte eine derartige Schrift kaum verfaßt.³³

³¹⁾ Rotteck hatte schon 1819 als Mitglied der Ersten Kammer für Wessenberg als Bischof gekämpft, was ihm seinerseits eine ultramontane Schmähschrift eingetragen hatte.

³²⁾ Ernst Münch (Erinnerungen, Lebensbilder und Studien aus den ersten sieben und dreißig Jahren eines teutschen Gelehrten, Karlsruhe 1836, S. 307) über Wessenberg 1817: „Das Ansinnen, welches ich im Begleitbriefe ihm gemacht, unser Luther und Hutten in einer Person seyn zu wollen, nebst allerlei anderen stürmischen Dingen mehr, lehnte er in der Sprache des Melancthon ab.“

³³⁾ „Wahrheitsgetreue Darstellung des Bürgermeister v. Rotteck von Freiburg über sein in der Zeit vom 8. bis zum 24. April d. J. eingehaltenes dienstliches Verhalten“, Freiburg 1848.

III. Ein Idealbild des Verhältnisses von Politik, Kirche und Wissenschaft aus dem Jahr 1828 nach Carl Theodor Welcker

Ein besonderer Glücksfall für den hier behandelten Gegenstand ist ein Dokument aus der Zeit selbst, in dem das Verhältnis von Politik, Wissenschaft und Kirche theoretisch erörtert wird. Der damalige Prorektor Carl Theodor Welcker – Rektor war der jeweilige Großherzog – hielt anlässlich der Einsetzung des Freiburger Erzbischofs in einer universitären Feier,³⁴ die sich – schon dies ist kein Zufall – selbstverständlich an die politische und die kirchliche Feier angeschlossen, eine Rede „Über das rechte Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule, mit Rücksicht auf badische Staatsgrundsätze.“³⁵ Anwesend waren bei dieser Rede neben den Universitätsmitgliedern auch der tags zuvor inthronisierte Erzbischof und seine königliche Hoheit, der Großherzog. Man darf annehmen, daß der Liberale Welcker, der seit 6 Jahren in Freiburg war und dabei die landespolitischen Aktionen gegen seinen Kollegen Rotteck mitbekommen hatte – mit dem er freilich in dieser Zeit, ebenso wie mit seinem Kollegen Duttinger einige wohl unvermeidbare inneruniversitäre Imagegeplänkel ausgefochten hatte – , daß dieser Welcker sich genau überlegte, welche Botschaft er dem Großherzog vermitteln wollte. Heinz Müller-Dietz hat in seiner Habilitationsschrift über Carl Theodor Welcker herausgestellt, daß diese Rede des damaligen Prorektors vor dem Hintergrund der harten kirchenpolitischen Auseinandersetzungen der 1820er Jahre in Baden von größtem Interesse war, da strukturelle und institutionelle Probleme, wie auch das Verhältnis von kirchlichem und politischem Leben der Klärung harren:³⁶ „Welckers Rede suchte allerdings weniger politische als staatsrechtliche und philosophische Vorstellungen über die gegenseitige Abhängigkeit von Staat, Kirche und Schule zu entwickeln. Dieses Bemühen, trotz innerer Einheit der Institution ihre Selbständigkeit nachzuweisen, war letztlich ein Niederschlag seiner Welt-Anschauung, die im ‚System‘ ihren wissenschaftlichen Ausdruck fand. Auf dem Grundprinzip der menschlichen Freiheit beruhend, sollten Staat, Kirche und Schule sich gegenseitig durchdringen, ohne miteinander zu verschmelzen. Auf ihren eigentümlichen

³⁴) Die Tage sind ausführlich und anschaulich beschrieben bei Peter P. Albert, Die Vorgänge und Festlichkeiten in Freiburg bei der Weihe und Einführung des ersten Erzbischofs, in: FDA, Bd. 56, S. 115–183.

³⁵) Carl Th. Welcker, Über das rechte Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule, mit Rücksicht auf badische Staatsgrundsätze, Freiburg 1828.

³⁶) Hierzu auch: Franz Anton Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben, Tübingen 1830.

Gebieten hingegen sollten sie autonom sein. Diese Autonomie könne aber nur im Rahmen staatlicher Gesetze verwirklicht werden, die freilich dem Grundgedanken der Selbstbestimmung Rechnung tragen müßten. Hieraus folgte für Welcker: ‚die Unabhängigkeit wissenschaftlicher Ueberzeugung und Wahrheits-Lehre vom Befehl geistlicher und weltlicher Macht‘ mit ihren institutionellen Entsprechungen im Korporationsrecht.“³⁷ Die von Müller-Dietz an dieser Schrift bemängelte Unklarheit, wo nun die Grenzen zwischen Staat, Kirche und Schule zu ziehen seien, und wem die Entscheidungsgewalt hierüber zufalle, kann man ebenso für den taktisch geschickt gestalteten Versuch halten, angesichts der Präsenz des höchsten politischen Organs, des Großherzogs, der in den Jahren zuvor die Rechte des Parlaments ja beschnitten hatte, ein Bild zu entwerfen, in dem die Freiheiten von Hochschule und Kirche gegenüber dem Staat, aber auch die Autonomie der theologischen Wissenschaft gegenüber der Kirchenbehörde herausgestellt wurden. Daß dies nur möglich war, indem die drei Bereiche gleichzeitig in ihrem inneren Zusammenhang vorgestellt wurden, war nicht nur Ausdruck der Referenz gegenüber dem relativ autokratischen Großherzog, sondern entsprach auch der Realität des politischen Prozesses, wie er durch die zu diesem Zeitpunkt zehn Jahre alte Verfassung auf den Weg gebracht war. Bei allem Respekt vor dem Monarchen wurde hier aus liberaler Sicht der Versuch gemacht, innerhalb dieses neu sich entwickelnden politischen Systems den Bereichen Kirche und Hochschule ihren je eigenen Platz zu sichern. Es ist nachgerade eine Tragik dieser Jahre, daß die verantwortlichen Kirchenführer nicht realisierten, daß eigentlich die liberalen Denker ihre natürlichen Verbündeten im Kampf gegen das Staatskirchentum gewesen wären – das beste Beispiel hierfür war die Verteidigungsschrift Karl von Rottecks im Kölner Kirchenstreit Ende der 1830er Jahre, in der er für die Freiheit der Kirche gegenüber dem preußischen Staat kämpfte. Stattdessen war die immer mehr sich durchsetzende Kirchenlinie ängstlich besorgt, daß liberales Gedankengut ihre eigenen inneren Strukturen in Frage stellen würde, so daß sie lieber die staatliche Autorität benutzte, um liberale Theologen in der Lehre zu behindern, als sich mit diesen zu verbünden, um gemeinsam gegen die kirchlichen Beschränkungen durch den Staat zu kämpfen – erinnert sei daran, daß nach 1830 die Budgethoheit der Erzdiözese und die Vergabe fast aller Pfarreien beim Land lagen und selbst Hirtenbriefe nicht mehr ohne staatliches Plazet vorgetragen werden durften. Auf Seite des Staates findet sich die auf den ersten Blick ebenso verquere Konstellation, wenn dieser mit dem Klerus der ultramontanen Richtung koope-

³⁷⁾ Heinz Müller-Dietz, Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker, Freiburg 1968, S. 29/30.

riert, um liberales Gedankengut innerhalb der Theologie zu unterdrücken – ausgehend von einer ähnlichen Sorge wie die Kirche, daß sich die Forderungen des liberalen Denkens nicht auf einen Bereich beschränken ließen – was ja auch seine Richtigkeit hatte. Diese eigentlich widernatürlichen Koalitionen, die sich im hier behandelten Zeitraum immer wieder zu unterschiedlichen Zwecken zusammenfanden, bildeten sicher einen der Kristallisationspunkte des Verhältnisses von Staat, Kirche und Wissenschaft.

Zurück zu Welcker: Dieser knüpfte in seiner Rede sehr geschickt an ältere organische Staatsvorstellungen an und entwarf so das Bild, daß sich die „heiligen drei“ Institutionen wie in einem lebendigen Menschen miteinander verbanden, wobei der politische Bereich für den organischen Körper, die Kirche für dessen göttlichen Geist und die Wissenschaft für die „sinnlich vernünftige, freie Seele“ stehe. Er definiert damit das Verhältnis dieser drei Bereiche als eine „lebendige, einheitliche, innere Verbindung, unbeachtet vom oberflächlichen Sinn“, in dem der Gesamtkörper eben nur durch das lebendige Zusammenwirken aller drei zur vollen Entfaltung kommen könne. Sie lägen eben nicht „mechanisch verbunden oder einfach nebeneinander, stünden sich gar feindselig gegenüber, sondern seien vielmehr in einem mystischen Geheimnis aufeinander verwiesen.“ Entscheidend dabei sei, daß „die Gesellschaften, ihre Bestrebungen und Stände, sowie ihre Einheit wesentlich auf der menschlichen Freiheit“ beruhten: „Sie gründen sich auf die freie Persönlichkeit und Selbständigkeit der einzelnen wie der in freier Liebe und Bestrebung für einen höheren Menschenzweck dauernd vereinten moralischen Personen, ...“. Aus der Geschichte heraus weist er nach, wie die Vermischung und gegenseitige Unterdrückung dieser drei Bereiche immer wieder zu den unseligsten Folgen geführt habe, etwa bei der Unterdrückung der Wissenschaft durch die Kirche, wenn „schwache Sterbliche sich selbst, ihre beschränkten Auffassungen oder ihre Gelüste, zur Wahrheit, zur ausschließlichen vollkommenen Wahrheit machen, und ihre freyen Brüder zur prüfungslosen Unterwerfung zwingen“³⁸ wollten. Sie wollten es, uneingedenk jener christlichen Grundsätze und vergessend, „daß der Gott der Christen der Gott des Lichts und der Wahrheit, der Freiheit und der Liebe ist, daß Christus selbst die pharisäische Lüge, Verunstaltung des Göttlichen Worts, lediglich mit den Waffen der Wahrheit bekämpfte und lieber Unkraut zu dulden, als irgend Gefahr für den Weizen zu begründen befahl.“ Freilich, er weist auch den Gelehrten ihre Grenzen auf, die oft ihre Pflichten gegen Staat und Kirche vergessen hätten und in beleidigendem Eingriff, in frecher Sophistik und Spöterei „dem

³⁸) Carl Th. Welcker, Über das rechte Verhältniß (Anm. 35), S. 15.

Staat und der Kirche feindlich gegenüber getreten seien.“ „Sie versuchten so auf verkehrte und frevelhafte Weise, soweit es gehen wollte, sich selbst zum Gesetzgeber von Staat und Kirche aufzuwerfen.“ Welcker faßt das ideale Verhältnis der drei Bereiche, das er im neuen badischen Staat zumindest für möglich hält, so zusammen: „Bürgerliche Ordnung, Kirche und Schule sollen ihre persönliche Freiheit behaupten, aber frei sich zur höheren lebendigen Einheit einigen und die negativen und positiven Bedingungen dieser Freiheit und Einheit achten. Die Freiheit aber erfordert: gegenseitige Unverletztheit und positive persönliche oder autonomische Selbständigkeit; die Einheit dagegen: Beseitigung entstehender Kollision durch Unterordnung unter gemeinschaftliche Grundform und ihre Handhabung durch einheitliche höchste Entscheidung und dann: möglichst innige hilfreiche Wechselwirkung.“

Nach einem längeren Gang durch die Geschichte, in dem Welcker zeigt, wie insbesondere die Unterdrückung der Wissenschaft schlimme Folgen für die jeweiligen Staaten hatte, kommt er über Friedrich den Großen zu dem schon fast legendären badischen Markgrafen Karl Friedrich als dem Gründer des „früher getrennten und aus feudalistischen Bestandteilen zum einheitlichen freien Staat fest vereinten Baden“. Er stellt den vor ihm sitzenden Regenten in die Kontinuität von Großherzog Karl Friedrich und spricht nun ihn als denjenigen an, „der in der Regierung wie an diesen festlichen Tagen mit fester und freyer gesetzlicher Ordnung religiöse Sittlichkeit und freye wissenschaftliche Bildung eint, sie gleichsam zum Badischen Staatsprinzip vereinigt in unserer von Allerhöchst Ihm in wahrlich schwierigen Zeiten und Verhältnissen zum Leben gerufenen Verfassung, die mit freyester bürgerlicher Ordnung freyes Recht der Kirche und religiösen Ueberzeugungen, wie festes Recht der hohen Schulen, und, soweit nicht äußere Nothwendigkeit im Wege steht, volle Wahrheits-Freyheit verbürgt, (...)“.³⁹

Soweit die Theorie des Verhältnisses von Politik, Wissenschaft und Kirche, wie sie einer der frühen liberalen Denker in Freiburg anlässlich der Errichtung des Erzbistums Freiburg vor dem Großherzog formuliert hatte. Freilich waren diese Gedanken nicht nur als unverbindliche Theorie gemeint; vielmehr formulierten sie Anspruch und Maßstab für das konkrete Verhalten aller drei Institutionen, die ja, wie bereits erwähnt, alle im Prozeß ihrer Identitätsbildung waren. Man kann auch vermuten, daß diese Überlegungen Welckers durchaus als prophylaktische Mahnung an Staat und Kirche gedacht waren,

³⁹) Carl Th. Welcker, Über das rechte Verhältniß, (Anm. 35), S. 48; die Rede Welckers wird hier zu einem späten Beispiel für die politisch vielfältig verwendbare, traditionsreiche Gattung des Fürstenspiegels. (Vgl. Hans-Otto Mühleisen/ Theo Stammen [Hrsg.], Politische Tugendlehre und Regierungskunst, Studien zum Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, Tübingen 1990).

die Freiheit der Universität und ihrer Angehörigen zu sichern, vielleicht auch schon eine Ahnung enthielten, daß mit dem in Freiburg neugegründeten Erzbistums von seiten der Kirche Beschränkungen auf die Universität zukommen könnten, die ebenso an die Fundamente wissenschaftlichen Arbeitens rührten wie die Möglichkeit staatlicher Berufsverbote, die wenige Jahre danach ausgesprochen wurden. Die Praxis eben des Verhältnisses, das nun an zwei Konfliktfällen aus den dieser Rede folgenden Jahre dargestellt wird, sah denn auch ganz anders aus als dieses idealistische Bild Welckers.

IV. Dasselbe Verhältnis in der gesellschaftlichen Realität der Stadt – dargestellt an zwei Fallbeispielen

1. Die Nichtbestätigung Karl von Rottecks als Bürgermeister von Freiburg

Zu den berühmtesten Persönlichkeiten des hier behandelten Zeitraumes gehörte in Freiburg der Professor zunächst der Weltgeschichte und später der Rechts- und Staatswissenschaften Karl von Rotteck. Weshalb er hier zur Sprache kommt, sind die Abbrüche in seiner Karriere, insbesondere seine Nichtbestätigung und darauf sein Verzicht, als erster frei gewählter Bürgermeister nach der neuen Gemeindeordnung für seine Heimatstadt tätig zu sein. Eben in diesen konfliktären Konstellationen, zu denen bereits die Verhinderung seiner Wahl in die Zweite Kammer 1824/25 und der Entzug seines Lehrstuhles 1832 gehörte, werden Prozesse Freiburger Identitätsbildung deutlich.

Karl von Rotteck, 1775 in Freiburg geboren,⁴⁰ wurde mit 23 Jahren an der Universität seiner Geburtsstadt Professor für Weltgeschichte – der Umstand, daß er für dieses Fach keine formale Qualifikation besaß, spricht wohl ebenso für sein Ansehen wie für manche Merkwürdigkeiten der Berufungspolitik, zu denen er später selbst beitrug, etwa als er die Berufung Welckers mit konfessionellen Argumenten zu verhindern suchte – aber dies ist hier nicht das Thema. Zunächst ein Anhänger Josephinischer Aufklärung und Kantischer Philosophie wurde er zum Verehrer des aufgeklärten badischen Großherzogs Karl Friedrich. Mit der Inkraftsetzung der badischen Verfassung – im selben Jahr,

⁴⁰) Zur Biographie Karl von Rottecks vgl. Neuer Nekrolog der Deutschen, Jg. 18, T. 2. 1840 bis 1842, S. 1097–1129 und Carl von Rotteck, Gesammelte und nachgelassene Schriften, Bd. 4, Pforzheim 1843. Hier sind seine theoretischen Positionen (Vernunftrecht, Konfessionalität, Befreiung durch Christentum, Geschichte als politische Bildung u. a.) wie die erwähnten politischen Vorgänge gut dokumentiert. Aus der Zeit wichtig: Ernst Münch, Karl von Rotteck geschildert nach seinen Schriften und nach seiner politischen Wirksamkeit, Haag 1831.

in dem Rotteck in die juristische Fakultät überwechselte, was damals einen Aufstieg bedeutete – begann sein „politischer Kampf um die Erhaltung und den Ausbau der neuen konstitutionellen Ordnung und die Überwindung feudaler Sozialverhältnisse durch bürgerlich-liberale Zustände.“⁴¹ 1819–1824 war er der Vertreter seiner Universität in der Ersten Kammer, von 1831 bis 1840 Mitglied der Zweiten Kammer der Badischen Ständeversammlung. Rotteck war ein bekannter Kammerredner – insbesondere nach seiner Rückkehr aus Karlsruhe 1831 wurden ihm überschwängliche Ehrungen entgegengebracht.⁴² Während Welckers Hauptthema die „Preßfreiheit“ war,⁴³ kämpfte Rotteck insbesondere für die Befreiung von Frond- und Zehntlasten.⁴⁴ Freilich darf man keine Teile seiner Reden aus dem Zusammenhang reißen, da sie sonst recht beliebig und widersprüchlich verwendbar werden – etwa seine damals angefeindete Badenweiler Formulierung „**lieber Freiheit ohne Einheit, als Einheit ohne Freiheit**“, die Ehmke als eine Art bundesrepublikanisches Glaubensbekenntnis bezeichnete und die doch einen ganz anderen Akzent setzten als seine Freiburger Ausführungen anlässlich der neuen Badischen Verfassung: „Fortan aber sind wir Ein Volk, haben einen Gesamtwillen und ein anerkanntes Gesamtinteresse, d.h. ein Gesamtleben und ein Gesamtrecht. Jetzt erst treten wir in die Geschichte mit eigener Rolle ein.“ – Vielleicht war es gut, daß die Redenschreiber im Umfeld der Wiedervereinigung nicht auf Rotteck gestoßen sind.

Um die Universität hatte Rotteck sich in diesem Jahr seines Übertritts in die juristische Fakultät verdient gemacht, als er im Auftrag von Prorektor Wucherer die oben erwähnte Schrift für den Verbleib der Hohen Schule in Freiburg verfaßte.⁴⁵ Wucherer, der gleichzeitig Pfarrer der noch kleinen aber durch die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu höheren sozialen Schichten einflußreichen evangelischen Gemeinde in Freiburg war, hatte sich im Nachwort auch die bewußt katholische Argumentation Rottecks zu eigen gemacht und als Grund dafür, daß er selbst nicht die Verteidigungsschrift verfertigt habe, seine mangelnden juristischen Kenntnisse angeführt. – Ökumene im Frei-

⁴¹) Horst Ehmke, Karl von Rotteck der „politische Professor“, Karlsruhe 1964, S. 9.

⁴²) Zu Rottecks Nachwirkungen im Parlament: Leonhard Müller, Die politische Sturm- und Drangperiode Badens, Erster Teil 1840–1848, Mannheim 1905, Kap. I.

⁴³) Carl Th. Welcker, Die vollkommene und ganze Preßfreiheit, Freiburg 1830; zu Pressefreiheit und Geschworenengerichten als den „beiden Hauptpfeilern der verfassungsmäßigen Freiheit“, vgl. Franz Schnabel, Ludwig von Liebenstein, Ein Geschichtsbild aus den Anfängen des süddeutschen Verfassungslebens, Karlsruhe 1927, S. 24/25.

⁴⁴) Rottecks Kampf gegen Fortdauer oder Restitution von Adelsprivilegien förderte seine Unbeliebtheit in diesen Kreisen, die freilich eine erst jüngst geadelte Familie (Rottecks Vater durch Kaiser Joseph II.) sowieso nicht als ihresgleichen betrachteten.

⁴⁵) Karl von Rotteck, Für die Erhaltung der Universität Freiburg, unv. Nachdruck zu Rottecks 100. Geburtstag, Freiburg 1875.

burg dieser Jahre wäre ein eigenes spannendes Thema – erinnert sei an die Teilnahme von Erzbischof Boll an der Grundsteinlegung der Ludwigskirche, was ihm eine Rüge aus Rom eintrug. Zehn Jahre später bei ihrer Einweihung war immerhin noch das Domkapitel vertreten – in dieser Zeit wurde der Erzbischof dann gerügt, weil er an der Beerdigung Rottecks teilgenommen hatte. Zur Ökumene in Freiburg gehörte eine ausgesprochen liberale Mischehen- und Taufpraxis, gemeinsame Kirchenzeitung und anderes mehr.⁴⁶ Zu diesem Klima trug Wucherer bei, den ein Zeitgenosse charakterisiert: „Mit einer wissenschaftlichen Grundlage seiner theologischen Ansichten, ächt christlich und freisinnig, fern von confessioneller Engherzigkeit und Verketzerungssucht (war er) als Kanzelredner sehr beliebt und (wurde) auch von Katholiken mit Freude und Erbauung gehört“. Die Tatsache, daß Katholiken offensichtlich häufig und selbstverständlich den protestantischen Gottesdienst besuchten, war einer der anlässlich der Bischofswahl 1836 herausgestellten Mißstände in Freiburg, die der neue, möglichst strengere Bischof beseitigen sollte. Das zwischenkonfessionelle Klima wurde denn auch mit zunehmender Restauration wieder deutlich schlechter.⁴⁷

Doch zurück zu Rotteck: es paßte so gar nicht ins Bild seiner Gegner, daß er in dieser Verteidigungsschrift neben ökonomischen und bildungspolitischen vor allem eben konfessionelle Gründe für den Erhalt der Freiburger Universität anführte.⁴⁸ Eine Kampfschrift gegen seine Parlamentsrede zugunsten Wes-

⁴⁶) Hermann Lauer, *Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden*, Freiburg 1908, S. 104: „Unter den Geistlichen der wessenbergianischen Richtung gab es bald gar manche, die mit den protestantischen bis zu dem Grade ‚einträchtig zusammenwirkten‘, daß sie sich gegenseitig bei den geistlichen Amtshandlungen aushalfen.“

⁴⁷) Vgl. Karl-Heinz Braun, *Herrmann von Vicari*, (Anm. 11), S. 99; zu den Schwankungen im Verhältnis zwischen den Konfessionen hier am Beispiel Bayerns Anfang des 19. Jahrhunderts vgl. auch Werner K. Blessing, *Staat und Kirche in der Gesellschaft*, Göttingen 1982, S. 56/57.

⁴⁸) Mit ähnlichen Argumenten, daß den 16 protestantischen Universitäten nur 6 katholische gegenüber ständen, wehrte sich etwa 30 Jahre später Franz Josef von Buß gegen „die entkatholisierenden Bestrebungen der Universität“ (vgl. Anton Retzbach, *Franz Josef Ritter von Buß, Mönchengladbach* 1928). Buß gehörte zu den Professoren, die nach der Universitätsreform Anfang der 30er Jahre aufgrund einer Empfehlung des Kurators von der Regierung gegen das Votum von Fakultät und Senat der Universität aufoktroiert wurden und der nach der von Erzbischof Demeter betriebenen Entfernung Amanns den kirchenrechtlichen Lehrstuhl übernahm. Unvergessen freilich auch seine erste sozialpolitische Rede vor einem deutschen Parlament 1837, die man als Beginn der katholischen Soziallehre ansehen kann. Insofern ist Buß ein eindrucksvolles Beispiel für die Verbindung von Religiosität und sozialpolitischem Engagement, das schon vor Karl Marx deutliche Aussagen gegen „das Kapital“ hervorbrachte: „Ich verlange Schutz gegenüber den Fabrikanten für die Handwerker, denen die Übermacht des Kapitals täglich ihren Boden (...) schmälert (...). Ich verlange eine höhere Besteuerung der so geschätzten Fabriken. Ich verlange vor allem aber einen Schutz desjenigen Teils der Bevölkerung, welcher an die Geschicke der Industrie gefesselt ist, ich verlange ihn, daß nicht auch bei uns jene neue Leibeigenschaft der Fabrikation entstehe, welche uns in Ländern hochentwickelter Industrie mit Trauer und Schrecken erfüllt.“ (ebd., S. 24; vgl. auch Julius Dorneich, *Franz Josef Buß und die katholische Bewegung in Baden*, Freiburg 1979 (Orig. Diss. 1921).

senbergs 1819 unterstellte ihm denn auch, daß sein Eintreten für eine „katholische Landesuniversität“ nur taktischer Natur sei. Dies war es sicher auch, aber man täte Rotteck Unrecht, wenn man diese Schrift nicht auch als ein Zeichen seiner Verbundenheit mit der katholischen Kirche sähe – für Freiburg mag es der Erinnerung wert sein, daß man ihm den Erhalt der Hosanna-Glocke im Münster zu danken hat, da er als Pfarrgemeinderat für ihren Erhalt eintrat, als das Geläut Ende der 1830er Jahre neu eingerichtet wurde. Einige Sätze aus dieser Schrift mögen sein Verhältnis zur katholischen Kirche verdeutlichen.

„Freiburg ist eine katholische Lehranstalt. Bei Protestanten, die ihres Namens unwerth sind, mag dieses ein Grund der Verwerfung sein; ... Aufgeklärte und billige, d.h. wahre Protestanten haben hier wohl eine ganz andere Ansicht. Sie ehren bei Andern das gleiche Recht, welches sie für sich selbst ansprechen, und fürchten auch den Fortbestand der katholischen Kirche nicht, als welcher der ihrigen eben durch den Wiederstreit der Prinzipien Leben und Bedeutung gibt. ... Die Wissenschaft selbst ist weder katholisch noch protestantisch, aber die Lehrer sind es, oder der gesamte Geist der Schule ist es, oder kann es sein, wirklich oder wenigstens in der Meinung der Menschen. Auch sprechen wir hier nicht von rein verständigen Ansichten über solche Dinge, sondern von ihrer Wirkung auf's Volk. Rein verständiger Ansichten ist das Volk nicht fähig und Gleichgiltigkeit gegen Konfessions-Unterschied kann bei ihm nicht anders als auf Unkosten der Religiosität überhaupt aufkommen, und ist also wohl nicht wünschenswerth. Die Großherzogliche Regierung selbst hat dieses durch eigene Verfügungen anerkannt, und so viele Rücksicht auf des Volkes vorzüglicheres Vertrauen und Liebe zu eigenen Konfessions-Verwandten genommen, daß sie sogar zu den Gerichtsstellen, als zu den Provinz-Hofgerichten und dem obersten Hofgericht Beisitzer und Advokaten von beiden Konfessionen verordnet. Wenn aber der Bürger, selbst wo es sich um gesetzliche Rechtshilfe handelt, sich vertrauensvoller an eigene Konfessionsgenossen wendet, oder wenigstens Beruhigung dabei findet, daß er solches thun kann; sollte ihm die gleiche Begünstigung versagt werden, wo es sich um den Unterricht seiner Söhne, um ihre Ausbildung für's ganze Leben handelt? Demnach würden nicht nur die deutschen Katholiken vollgültigen Grund haben, die Aufhebung der Universität Freiburg als ein wahres Unglück zu beklagen, sondern sie würden die Unterdrückung dieser katholischen Hohen Schule in einem Lande, wo zwei Drittheile der Einwohner Katholiken sind, – und zwar durch eine protestantische Regierung – als eine Maßregel betrachten, welche nach ihrem Prinzip und nach ihren Folgerungen allen Rechten und Besitzthümern der Katholiken Gefahr drohte.“

Rotteck war also gleich zu Beginn seiner politischen Karriere in das Spannungsfeld zwischen Politik, Wissenschaft und Kirche geraten. Es wird sich im einzelnen nicht feststellen lassen, welchen Anteil die verschiedenen Bereiche jeweils daran hatten, daß er 1825 nicht in die Zweite Kammer gewählt wurde, daß er 1832 den Lehrstuhl entzogen bekam⁴⁹ und daß schließlich 1833 seine Wahl zum Bürgermeister von Freiburg nicht bestätigt wurde. In jedem Fall sind die Vorgänge, mit denen verhindert wurde, daß ein liberaler Verfechter der badischen Verfassung mit deren Freiheitsmöglichkeiten an verantwortlicher Stelle, als Abgeordneter, Professor oder Bürgermeister ernst machte, sprechende Beispiele für die ideenmäßige Ausgestaltung der neuen Institutionen über den Weg einer verhindernden Personalpolitik.

Die Kampagne, die im Hinblick auf die Parlamentswahl 1825 gegen Rotteck inszeniert wurde, muß eindrucksvoll gewesen sein.⁵⁰ Nachdem Rotteck und die anderen Freiburger Abgeordneten schon in der ersten Wahlperiode mehr „die Meinung des Volkes“ statt den „Sinn des Regenten“ vertreten hatten⁵¹ und man Rotteck deswegen für die zweite Sitzungsperiode den Urlaub beschränkt⁵² – Duttlinger den Urlaub gestrichen – hatte, ließ „die Regierung vor der Wahl zum Landtag 1825 das Land durch hohe Polizeibeamte bereisen, um die Wahl der Gegner der Regierung zu verhindern.“ Ihren Versuch, die Wählbarkeit der Beamten durch Änderung der Wahlordnung generell zu beschränken, hatte die Regierung nach der Intervention Rottecks in der Ersten Kammer abgebrochen. Nach zeitgenössischen Schilderungen wurde der Magistrat, der für sich das Recht in Anspruch nahm, die Aufstellung der Wahlmänner zu besorgen, eindringlich vor der Wahl eines Demagogen und einer an höchstem Ort verhaßten Person gewarnt, ja es wurde angedeutet, daß der Stadt Strafe drohe, daß ihr Universität und andere Anstalten weggenommen würden, falls Rotteck gewählt würde. Oberbürgermeister Andre selbst ging von Haus zu Haus, um die Wahlmänner zu bewegen, ihn anstelle Rottecks zu wählen, um das der Stadt drohende Unheil abzuwenden. Die Proteste Rottecks nach der verlorenen Wahl blieben erfolglos; sein Satz freilich, mit dem

⁴⁹⁾ Zum Lehrstuhlentzug Rottecks und Welckers – auch der von Duttlinger war zunächst geplant –, vgl. Hermann Mayer, (Anm. 15), Geschichte der Universität, Teil III., S. 76.

⁵⁰⁾ Nach Ernst Münch (Karl von Rotteck, [Anm. 40], S. 176) übten die Kommissäre und Beamten der Regierung einen fast gewaltsamen Einfluß auf die Wahloperationen aus. Die Vorgänge werden hier teilweise auch dokumentiert.

⁵¹⁾ Im Wahlaufuf vom 20. Februar 1819 war ihnen aufgegeben, die beiden Dinge miteinander zu verbinden. Sie sollten Stütze des Volkes und des Fürsten sein. Von den Abgeordneten wurde „Religiosität, kluger Rat und reife Erfahrung und wissenschaftliche Bildung verlangt“. Vgl. Oskar Haffner, Von den Anfängen des öffentlichen politischen Lebens in Freiburg 1818–1848, in: ZGGF, Bd. 36, 1920, S. 115–134, hier S. 117.

⁵²⁾ Zur Politik durch Urlaubsverweigerung und Verhaftungen vgl. Franz Schnabel, Ludwig von Liebenstein, (Anm. 43), S. 44–47.

er die Einladung zur festlichen Nachwahltafel abschlug: „Man kann mir nicht zumuten, dem Leichenmahl der Konstitution beizuwohnen“, beleuchtete schlagartig die politische Szene im Land und in der Stadt.

Nachdem ähnliche Manipulationen auch bei der Landtagswahl 1828 nochmals Erfolg hatten, artikulierte sich die Freiburger Bevölkerung zur Parlamentswahl Ende 1830 deutlicher, so daß er außer in vier anderen Wahlbezirken auch in Freiburg mit großer Mehrheit gewählt wurde. Der anschließende liberale Aufbruch und dessen Unterdrückung wurde schon erwähnt. Immerhin wurde die Gemeindeordnung am 31. Dezember 1831 noch Gesetz, so daß auch in Freiburg die Chance bestand, die Gemeindeleitung nach demokratischen Grundsätzen neu zu ordnen.⁵³ Deren Verbreitung schon in den Jahren zuvor war für Rotteck ein zentrales Anliegen, zumal in Freiburg „die Aristokratie herrschend geworden war und lange Zeit wenig konstitutioneller Geist herrschte“.

In der Bürgermeisterwahl Anfang 1833 wurde Rotteck, der eben von seinem Lehrstuhl vertrieben worden war, mit etwa 80% der Stimmen (bei einer Wahlbeteiligung von 90%) gewählt. Konnte man dieses Mal seine Wahl nicht verhindern, so versagte man ihm nun die Bestätigung und deutete an, daß man auch eine zweite Wahl nicht bestätigen würde – nach dem Gesetz wäre die Regierung bei einer dritten Wahl zur Bestätigung verpflichtet gewesen, was in Mannheim auch geschehen war. Wohl in Erinnerung daran hatte das Stadtamt bei der zweiten Wahlausschreibung darauf verwiesen, daß diesselbe Person nicht wieder wählbar sei. Da dies juristisch kaum zu vermitteln war – auch wenn es versucht wurde –, begann eine ähnliche Kampagne wie 1824, in der der Stadt der Verlust des Hofgerichts, der Garnison und anderes Unheil angedroht wurde. „In der Freiburger Zeitung behauptete ein aufrichtiger Bürger, die Regierung habe beim päpstlichen Stuhle in Rom schon Schritte getan, um das Erzbistum samt dem Seminarium nach Bruchsal zu verlegen.“ Rotteck verteidigte sein Recht, gab aber politisch nach – „er wolle nicht die Ursache an dem Unglück der Stadt sein“. Wenige Tage danach wurde sein Neffe Joseph von Rotteck zum Bürgermeister gewählt – bei den Bürgern wirkte wohl der Name, die Regierung aber sah, daß dieser ungefährlich war und bestätigte ihn sofort.

Ludwig Börne kommentierte diesen Vorgang mehrfach in seinen Pariser Briefen; ein Stück daraus zeigt besonders klar, wie man aus radikaler Sicht die

⁵³⁾ Zum Wesen der neuen Gemeindeordnung vgl. Franz Schnabel, Ludwig von Liebenstein, (Anm. 43), S. 66/67.

Freiburger Ereignisse und Personen sah, die doch aus der Regierungssicht die Grenzen des Erträglichen längst überschritten hatten:

„Was mir mein Michel für Verdruß macht, der teutsche Michel, der Dickkopf, ach! liebe Gevatterin, das kann ich Ihnen gar nicht genug klagen. Der Junge bringt mich noch unter die Erde. Alle meine Vorstellungen, all mein Bitten, mein Züchtigen, es hilft Alles nichts. Hören Sie, was er wieder gethan hat. In Freiburg wurde Michel zum Bürgermeister gewählt, denn Michel ist liberal. Aber die Regierung verwehrt die Wahl, denn unsere Regierungen – und darüber muß ich lachen trotz meiner Betrübniß – haben Furcht vor Michel. Die Freiburger-Bürger, die Kourage haben nicht bloß einen Tag, sondern zwei Tage lang, nehmen sich vor, Michel zum zweiten Male zu wählen. Was thut Michel? Auf seine gewohnte Art wird er gerührt, sentimental, großmüthig, tugendhaft, erhaben, romantisch, und bittet seine guten Mitbürger, sich wegen seiner in keine Ungelegenheiten zu setzen, und einen andern Bürgermeister zu wählen. Die Bürger, deren zweitägiges Heldenfieber ohnedieß vorüber war, ließen sich das nicht zweimal sagen, und aus Dankbarkeit gegen Michel, daß er sie von dem Drucke ihrer eigenen Größe befreit hat, wählten sie seinen Neffen, den jungen Michel, zum Bürgermeister. Die Regierung war das herzlich gern zufrieden und froh, daß sie so wohlfeil wegkam. Sie dachte wie jede Regierung: Das Volk ist ein Kind. Das eigensinnige Kind will Wein haben, Mamma gießt zwei Tropfen Wein in's Wasserglas, es sieht gelb aus – da hast du Wein, jetzt sey ruhig. Das Volk will Michel haben; die Regierung giebt ihm etwas, das eine Farbe wie Michel hat, und sagt: da hast du Michel, jetzt weine nicht mehr. Das Alles versteht sich von selbst.

Nun hören Sie aber, was mein Michel weiter that. Nach geschehener Bürgermeisterwahl zogen die Freiburger-Bürger mit Fackeln und Freudengeschrei von das Michel'sche Haus, und riefen: es leben beide Michels hoch! Der junge Michel konnte vor Rührung nicht sprechen, aber der alte Michel war leider nicht in solchem Grade gerührt, sondern er schrie zum Fenster hinaus: Hoch lebe unser vielgeliebter Großherzog Leopold, der Wiederhersteller der Verfassung und des freien Wahlrechts! Und die Bürger auf der Gasse schriegen: Hoch lebe unser vielgeliebter Großherzog Leopold, der Wiederhersteller der Verfassung und des freien Wahlrechts! Und hoch und abermals hoch! Und der alte, ernste Münsterturm, den man noch niemals lächeln gesehen, lachte, daß er wackelte, so daß ihm eine steinerne Trottel von seiner Mütze herabfiel.“

Wichtig für unseren Zusammenhang ist, daß diese hier nur umrissenen Versuche, Rotteck in seiner Lehr- wie in seiner politischen Tätigkeit zu behindern, eingebunden waren in Angriffe von kirchlicher Seite, die zumindest seit

dem Erscheinen seiner „Allgemeinen Geschichte“, in der er Inquisition und Aberglaube klar benannt und die Reformation gelobt hatte, nie mehr aufgehört hatten; seither galt er den katholischen Gegenaufklärern als Unkatholik und Sozianer, als Freigeist und Jugendverführer. Aber auch Großherzog Ludwig hatte in Rottecks Geschichte „die eben jetzt herrschenden, verwerflichen Ideen“ entdeckt und deswegen die Hoffnung ausgesprochen, daß der Jugend seines Landes eine derartige Geschichte nicht gelehrt werde.⁵⁴ Er selbst schrieb schon 1813, daß sowohl bei der bischöflichen Kurie wie beim Ministerium Beschwerde gegen ihn eingelegt sei, wobei ihn die politische Inquisition mehr beunruhige als die kirchliche. Andererseits reagierten Rottecks liberale Freunde mit Unverständnis auf seine Verteidigung kirchlicher Freiheiten im sog. Kölner Kirchenstreit.⁵⁵

Die anstehenden Editionen zu Rotteck werden einiges Material liefern, um die Freiburgszenen um Rotteck zu erweitern; dies ist hier nicht das Thema. Vielmehr sollte an diesem ersten Beispiel gezeigt werden, wie einzelne Urteile über Freiburg in diesen Jahren zu relativieren sind. Wenn etwa die Universität für „eine Zeitlang gewissermaßen als das Papsttum des modernen Liberalismus“ galt, so wird man dies vor dem Hintergrund der hier skizzierten Konfliktkonstellationen zeitlich und personell differenzieren müssen. Statt solcher pauschalen Zuordnungen zeigen Lebensstationen einzelner, freilich profilierter Vertreter des Liberalismus, wie ganz verschiedene Ideen und Institutionen, Personen und Strukturen in Konkurrenz und in Konflikten um die Gestaltung von Stadt, Universität und Kirche rangen – dies freilich oft mit Methoden, die mit dem oben vorgestellten Idealbild Welckers über das Verhältnis der drei Bereiche wenig gemein hatten.

2. Heinrich Schreiber und die Moraltheologie

Auch das zweite Konfliktbeispiel zeigt die enge Verzahnung der drei Kräfte im jeweiligen Bemühen, in dieser noch offenen Situation der Stadt Einfluß zu gewinnen oder zu erhalten. Bereits die Einrichtung einer katholischen ober-

⁵⁴) Rüdiger von Treskow, „Erlauchter Vertheidiger der Menschenrechte“, Die Korrespondenz Karl von Rottecks, Bd. 1, Freiburg/Würzburg 1990, S. 84.

⁵⁵) „Die letztgenannte Schrift zog ihrem Verfasser von Neuem viele Feinde zu, welche nämlich darin eine Inkonsequenz sahen, daß der Kämpfer für Licht und Freiheit der Sache des Erzbischofs sich annahm, versöhnte aber – (...) – seine alten Gegner, die katholischen Zeloten und Ultramontaner, nicht, (...). Man muß nicht vergessen, daß einen ungerecht Unterdrückten, der auf der gegnerischen Seite sich befindet, unterstützen, nicht gleichbedeutend ist mit Übergang zum Feinde und daß das Recht vertheidigen und das Unrecht angreifen, wo es sich Beides finde, edler ist, als nur für Parteisache kämpfen.“ (Neuer Nekrolog der Deutschen, [Anm. 40], S. 1105).

rheinischen Kirchenprovinz in Freiburg war ein Machtkampf, an dem Staat, römische Kurie, Universität und liberaler Klerus beteiligt waren. Dessen latente Fortdauer zeigte sich bei jeder der drei im hier behandelten Zeitraum anstehenden Bischofselektionen. Nachdem bei der erstmaligen Besetzung Wessenberg keinesfalls durchzusetzen und Wanker gestorben war, verflogen mit dem Kompromißkandidaten Bernhard Boll sicher einige liberale Blütenträume – aber dies bedeutete ja nicht, daß sich damit die pure Restauration durchgesetzt hätte; vielmehr war auch noch der dritte Erzbischof Hermann von Vicari, dessen verhinderte Wahl 1836 ein eigenes Freiburger Szenenstück abgab, nicht der „ultramontane Seelsorgebischof“, wie er bisweilen dargestellt wurde, sondern er und Wessenberg hatten über Jahre vertrauensvoll zusammengearbeitet und sowohl in aufklärerischen Ideen wie in kanonischer Korrektheit mehr Übereinstimmungen, als dies ein Teil der Geschichtsschreibung wahrhaben wollte.⁵⁶

Ein anderer Aspekt der Freiburger Szene war, daß sich, wie Rüdiger von Treskow neuerdings in seiner Arbeit über Rotteck herausstellte, „die theologische Fakultät der Freiburger Universität in den Jahren 1810 – 1830 zu einer Bastion des Liberalkatholizismus gerüstet“⁵⁷ hatte und so über lange Zeit die Ausbildung des Klerus bestimmte, was sich wiederum insbesondere 1830/31 in den Landpfarreien in konkreter Wahlhilfe für Rotteck niederschlug, dessen Deutung der Reformation von aufgeklärter katholischer wie von evangelischer Seite gleichermaßen geschätzt wurde. In dieses Umfeld gehört nicht nur die Konversion des damaligen Dekans der theologischen Fakultät, des Kirchengeschichtlers von Reichlin-Meldegg und dessen Heirat mit einer Cousine Rottecks,⁵⁸ sondern eben auch die Auseinandersetzung um die Morallehre Heinrich Schreibers.

Im Januar 1833, also eben in der Zeit der geschilderten Bürgermeisterwahl, beauftragte das Staatsministerium das Ministerium des Innern „die geeigneten Einleitungen wegen Verlegung des erzbischöflichen Sitzes von Freiburg nach Bruchsal zu veranlassen“, „da der Sitz des Erzbistums Freiburg in Verbindung mit der daselbst bestehenden Landesuniversität bereits zu mancherlei Kollisionen Anlaß gegeben habe“.⁵⁹ Was war geschehen?

⁵⁶) Hierzu: Karl-Heinz Braun, Hermann von Vicari und Ignaz Heinrich von Wessenberg. Zwei Prälaten im kirchenpolitischen Vergleich, in: FDA, Bd. 107 (1987), S. 213–236.

⁵⁷) Rüdiger von Treskow, Erlauchter Vertheidiger, (Anm. 54), S. 122.

⁵⁸) Hierzu die scharfzüngige Autobiographie: Alexander von Reichlin-Meldegg, Das Leben eines ehemaligen katholischen Priesters, Heidelberg 1874; in ihr spiegeln sich sehr deutlich die Veränderungen im zwischenkonfessionellen Klima, wenn etwa die Priester, die für den evangelischen Großherzog Ludwig ein Seelenamt hielten, „zur Sühnung ihres Vergehens im Priesterseminar zu St. Peter (...) Exercitien und Bußübungen machen mußten.“ (S. 95).

⁵⁹) Friedrich Hefe, Wie Freiburg Bischofssitz wurde, (Anm. 4), S. 42.

Heinrich Schreiber,⁶⁰ 1793 ebenfalls in Freiburg geboren, 1808 an der Albertina inskribiert und 1815 zum Priester geweiht, wurde noch im selben Jahr Professor an dem nach badischem Lehrplan neu geordneten Freiburger Gymnasium mit einem Lehrdeputat von 26 Stunden. Gleichzeitig begann er seine Tätigkeit an der Universitätsbibliothek, brachte es daselbst zum Oberbibliothekar und promovierte und habilitierte sich Anfang der 1820er Jahre zum Dozenten in der Philosophischen Fakultät. Offensichtlich erregten seine Lehrerfolge (seine einmal genannten 48 Hörer waren immerhin 1/4 aller Freiburger Studenten, während die Ordinarien teils nur 5 bis 7 Studenten in ihren Veranstaltungen hatten) den Neid der Professoren, so daß er 1822 als Präfekt ans Gymnasium zurückkehrte. Obwohl er sich in den folgenden Jahren hauptsächlich mit lokalgeschichtlichen Studien beschäftigt hatte, als deren wichtigstes Ergebnis das Freiburger Urkundenbuch gilt, wurde er 1826 auf den Lehrstuhl für Moraltheologie berufen, ein Gebiet, auf dem er – wie Rotteck auf seinem ersten Lehrstuhl – bis dahin nicht ausgewiesen war. Als er in den folgenden Jahren der Forschung und Lehre der Moraltheologie zur Kritik an den ewigen Gelübden und am Zwangszölibat des katholischen Klerus' kam, war der Streit mit dem Lehramt vorgegeben.⁶¹

Für den hier behandelten Zusammenhang ist wichtig, daß es sich dabei nicht nur um einen Konflikt zwischen Wissenschaft und Lehramt handelte, sondern daß dieser im politischen Bereich des Parlaments ausgetragen wurde. Die Publikationen Schreibers gegen den Zwangszölibat fielen zusammen mit dem Höhepunkt der kirchlichen Oppositionsbewegung, dem sog. Zölibatssturm, den Duttlinger schon 1828 parlamentsnotorisch gemacht hatte und der im Reformlandtag 1831 auf Initiative von Rotteck und Duttlinger mit einer Petition zur Abschaffung der Zölibatsgesetze, die von 11 Universitätsprofessoren, 75 Pfarrern, 10 Dekanen und 20 Pfarrverwesern unterzeichnet worden war, parlamentarisch entschieden werden sollte.

Da in derselben Zeit von Reichlin-Meldegg, der seine Versetzung in die Philosophische Fakultät mit dem erwähnten Übertritt zur evangelischen Kirche beantwortet hatte, zu den Herausgebern des „Freisinnigen“ gehörte, liegt das durch divergierende, teils auch kongruierende Interessen strukturierte Konfliktdreieck von Universität, Politik und Kirche offen: Die freisinnigen Professoren aus der theologischen und juristischen Fakultät wollten aus

⁶⁰) Vgl. hierzu die überarbeitete Autobiographie, in: Zeitschrift der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde, Bd. 3 (1873/74), S. 213–265.

⁶¹) Die Vorgänge sind dokumentiert von Heinrich Schreiber selbst, in: Zur Geschichte der Lehrvorträge über ewige Gelübde und Cölibatgesetz, Frankfurt 1849.

einem Geist heraus Reformen in der Kirche und die Sicherung politischer Freiheiten;⁶² die Regierung wollte insbesondere einen Bürgermeister Rotteck verhindern, die freiheitlichen Forderungen der juristischen Professoren unterdrücken und das System des Staatskirchentums weiter ausbauen; die bischöfliche Kurie wollte die „Reinheit“ kirchlicher Lehre in der Universität sichern und den Spielraum gegenüber dem Staat, der durch die neuen Bestimmungen von 1830 weiter beschränkt worden war, wieder ausbauen. Angesichts einer solchen Interessenlage werden die Strukturen der Kompromisse, der Zugeständnisse und der zunächst kaum nachvollziehbaren Koalitionen deutlicher. Die Bischöfliche Kurie erreichte dann 1835 die Entscheidung der Regierung, daß die in der theologischen Fakultät gebrauchten Lehrbücher zuvor der bischöflichen Zensur unterlagen, wogegen sich auch die Universität kaum noch wehrte; d.h. die Kirche selbst benutzte die von ihr eigentlich bekämpften Strukturen des Staatskirchentums zur Wahrung eigener Interessen. Anders sagt es Schreiber in seinen Memoiren: Die Vorstellung, daß die Universität Freiburg (von der Regierung) der Geistlichkeit als Brocken hingeworfen sei, begann unter den Professoren selbst aufzutauchen und deren Widerstand im vorhinein zu lähmen.

Die im einzelnen bereits erwähnten Personalentscheidungen, wie Versetzungen, Lehrstuhlentzug, Nichtbestätigung u.a. werden so sehr viel transparenter und stehen in einem immanent sinnvollen Zusammenhang: Soweit es den drei Institutionen – die institutionelle Rolle der Universität wurde hier noch kaum behandelt – möglich war, drängten sie Anfang der 1830er Jahre trotz untereinander bestehender Interessengegensätze nicht gerade einträchtig, aber doch kooperativ die Vertreter des liberalen Denkens aus den für einflußreich gehaltenen Positionen. Die für Landes- und Bundesebene mit dem Begriff der Restauration oft beschriebene Zeit wird so in der Stadt anschaulich, durchschaubar und verstehbar.

Freilich schaffte es die Reaktion nicht, die Ideen der Autonomie („der Selbstgesetzgebung: fremde Gründe zwingen; verbinden kann der Mensch

⁶²⁾ Ein eindrucksvoller Beleg hierfür ist die Rede, die Schreiber 1830 als Prorektor ebenfalls vor dem Großherzog hielt und in der er die positive Korrelation zwischen dem freiheitlichen Geist der Allgemeinheit und der wissenschaftlichen Freiheit herausstellte. Daß die kirchliche Restauration ihn mundtot machen wollte, kann angesichts seiner offenen Bewertung des jesuitischen Einflusses auf die Universität nicht erstaunen: „Es ist wohl das dunkelste Kapitel in ihrer (der Universität) Geschichte, als zu Anfang des 17. Jahrhunderts, gegen den Geist und Wortlaut ihrer Verfassung ein fürstlicher Machtanspruch gewaltsam in ihr inneres Leben eingriff und ihr den Orden der Jesuiten zuführte, welcher auf das Monopol seiner Lehre sich stützend, die geistige Freiheit in Banden schlug und gemeinschaftlich mit jenem lange für Deutschland so verderblichen Krieg auf mehr als ein Jahrhundert der Albertina Blüte brach.“ (Heinrich Schreiber, Über den Geist der Stiftung der Universität Freiburg, 1830.)

nur sich selbst“) und des neuen Verständnisses von Menschenwürde („das Gute ist nichts anderes, als Übereinstimmung, Harmonie des Wesens ‚des Wahren‘ mit sich selbst“),⁶³ der rationalen Grundlegung der Moral und eines neuen Verständnisses von Persona als „Keim der ethischen Wissenschaft“ zum Schweigen zu bringen. Vielmehr gab es vor und nach dem Wendejahr 1831 weder nur „Freisinn“ noch ausschließlich „Reaktion“. Ein realistisches Bild ist das von sich verschiebenden, überlagernden und unterdrückenden Schichten: Wie Rotteck nach seiner Entlassung mit dem Staatslexikon neue und weitreichende öffentliche Wirkung erzielte, so Schreiber mit seinem Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland. Noch wichtiger war ihm seine Lehrtätigkeit, bei der er im Fach Ethik – zum Ärger ultramontaner Kreise – weiterhin seine Ideen einer menschenwürdigen Moral vortragen konnte. Als ihn die philosophische Fakultät 1840 auf den ordentlichen Lehrstuhl für Philosophie berufen wollte, wurde dies unter ähnlichen Einflußmustern wie beim Entzug seiner Lehrbefugnis 1832/33 vom Senat der Universität verhindert – hier bewährte sich die 1832 im Sinne der Restauration vom Staat durchgeführte Universitätsreform, deren „despotischen“ Charakter und illegale Durchsetzung Rotteck in der Zweiten Kammer angeprangert hatte.⁶⁴ Schreibers Übertritt zum Deutschkatholizismus⁶⁵ 1845 bot dann die Gelegenheit, ihm generelles Lehrverbot zu erteilen,⁶⁶ und die ihm offen entge-

⁶³) Heinrich Schreiber, *Das Prinzip der Moral in philosophischer, theologischer, christlicher und kirchlicher Bedeutung*, Karlsruhe/Freiburg 1827 (Antrittsvorlesung von 1826).

⁶⁴) Vgl. Hermann Mayer, *Geschichte der Universität*, Teil II, (Anm. 15), S. 22.

⁶⁵) Heinrich Schreiber, *Das Princip der deutsch-katholischen Kirche*, Jena 1845; hier ist die Reaktion des Erzbischofs auf den Anschluß Schreibers an die deutschkatholische Kirche dokumentiert: „(...) kann ich nur mein Mitleiden ausdrücken, daß Sie zu ihrem eigenen Unheil zu der völlig principlosen neu entstehenden Secte übergetreten; (...)“ Die Unfähigkeit der katholischen Kirche zu pluralistischen Positionen um 1840 sowie den Zusammenhang von religiöser Opposition und politischem Protest hat am Beispiel des Deutschkatholizismus herausgearbeitet Friedrich Wilhelm Graf, *Die Politisierung des religiösen Bewußtseins*, Stuttgart 1978. Symptomatisch für letzteres ist, daß „Censur- und Polizeiwesen“ gegen die deutschkatholische Bewegung „neue Nahrung für ihre Tätigkeit erhalten“. (Rainer Wirtz, „Widersetzlichkeiten, (...)“, (Anm. 1), S. 213.)

⁶⁶) „Schon mehr als 8 Tage vor dieser (voraussehenden) Ausschließung Schreibers aus der römisch-katholischen Kirche hatte der derzeitige Prorektor (Schwörer) diesem das Halten von Vorlesungen untersagt, und als Schreiber trotzdem am 2. Mai Vorlesungen über Ethik ankündigte, den Anschlag vom Schwarzen Brett abgenommen und solches dem Kurator, dem Ministerium und Schreiber selbst angezeigt. Schwörer rechtfertigte diesen von mehreren Kollegen ihm vorgeworfenen Schritt im Senat am 3. Mai damit, daß durch den Austritt Schreibers aus der katholischen Kirche sein staatsrechtliches Verhältnis und das zur Universität in Frage gestellt sei (...). ‚Im Senat‘ wurde – mit drei Stimmen gegen eine – beschlossen, die Bitte an das Ministerium zu richten, dasselbe möge den Prorektor veranlassen, seine Maßregel gegen Schreiber zurückzunehmen (...).“ Nachdem die theologische Fakultät um „Inhibierung der Vorlesungen“ Schreibers beim Ministerium eingegeben hatte, während der Senat gebeten hatte, ihn in seiner Stellung zu belassen und ihm nur die theologischen Disziplinen versagt sehen wollte, gebot ein Ministerialerlaß dem Kurator, „für die Einstellung der Vorlesungen Schreibers über Ethik in seiner Wohnung – (...) – ‚unverzüglich‘ zu sorgen“. (Hermann Mayer, *Geschichte der Universität Freiburg*, Teil III (Anm. 15), S. 86/87).

gengebrachte Sympathie der Studierenden beschleunigte 1846 nur seine Versetzung in den Ruhestand sowie den Entzug des Titels eines „Geistlichen Rates“ durch den Großherzog. Die Universität hatte ihm schon in den Auseinandersetzungen der frühen 1830er Jahre wenig den Rücken gestärkt, vielmehr hatte ihm der Senat geraten, doch einfach die anstößigen Paragraphen seines Lehrbuchs zu überschlagen! Sein Nachfolger als Moraltheologe vertrat eben diese Form der Klugheit: bei seiner ersten Begegnung mit Schreiber sagte er, daß er, wie offensichtlich auch der zweite Freiburger Erzbischof Ignaz Demeter, Schreibers Ansichten zum Zölibat zwar teile, aber auf die Aufforderung seiner Kollegen hin damit zurückhalte. Schreibers Antwort war, bei dieser Gesinnung hätte Hirscher nicht Professor der Moral sondern Professor der Politik werden sollen.⁶⁷ Diese Art von, wie Schreiber sie nannte, „Schwaben-Heiligkeit“ zog sich durch das gesamte Verfahren zum Entzug der Lehr-erlaubnis, die nur die Regierung verfügen konnte. Von dieser selbst, von der katholischen Kirchensektion, von den Kollegen erhielt Schreiber weitestgehende Zustimmung zum Inhalt seiner Morallehre, „aber müsse man denn unbedingt sagen, was richtig sei?“; selbst Reitzenstein als eigentlich „vorurteilsfreiem Protestanten“ kamen nach wiederholten Äußerungen des Wohlwollens gegenüber der Schreiberschen Theologie plötzlich aufgrund der Staatsraison Bedenken, ob nicht für katholische Theologiestudenten, die in der Regel von niederem Stande seien, solche festen Einrichtungen von günstiger Wirkung seien,⁶⁸ und Erzbischof Boll, dem Schreiber entsprechend dem Vermittlungsversuch der Regierung zusätzliche Erläuterungen zu seiner Morallehre geschickt hatte, erklärte, er sei nicht dazu da, wissenschaftliche Abhandlungen zu lesen, sondern er erwarte eine zufriedenstellende Erklärung, d.h. die Unterwerfung unter die lehramtliche Sichtweise von Zwangszölibat und ewigen Gelübden. Schreiber erwiderte, dies könne man von einem Pfarrer, nicht jedoch von einem dem freien Forschen verpflichteten Professor der christlichen

⁶⁷) Schreibers Autobiographie, (Anm. 60), S. 245; doch auch Hirschers „Schlauheit“ zahlte sich nicht aus; unter den Bischofskandidaten zur Nachfolge Demeters wurde er aus dem Domkapitel im Bericht an den Schweizer Nuntius als ein „Verfechter vieler Gedanken protestantischer Gelehrter, als Gegner des Zölibats und alles dessen, was aus Rom komme, es sei denn, daß es von der Regierung gebilligt werde (bezeichnet) (...). Hirscher habe es (...) mit der Billigung Demeters durchgesetzt, daß die Jugend vor dem elften Jahre mit religiösen Lehren verschont bleibe, (...), war ein Gegner des lateinischen Ritus und der römischen Liturgie, (...), er war ein Gegner der strengen Beobachtung der vom Papst erlassenen Vorschriften in den gemischten Ehen: das ginge nicht in einem Lande, wo der Protestantismus in der Mehrheit sei;“ (Hubert Bastgen, Beiträge zur Wahl des Erzbischofs von Vicari, in: FDA, Bd. 57, S. 219 – 314, hier S. 295/296). Auch zu dieser Zeit wurde in Berichten an den Nuntius die Lage der Katholiken im Erzbistum Freiburg noch schlimmer als die der Juden im babylonischen Exil bezeichnet, wofür Bischof und Kirchenbehörde verantwortlich gemacht wurden; als möglicher Säuberer wurde deswegen wie bei der Wahl zuvor Bischof Pfaff von Fulda empfohlen. (Vgl. ebd., S. 224–249.)

⁶⁸) Brief zit. bei Schreiber, Zur Geschichte der Lehrvorträge, (Anm. 61), S. 41.

Moral erwarten, der in Baden zudem durch die Zensur-Ordnung von 1819⁶⁹ geschützt sei, die die wissenschaftliche Untersuchung der Wahrheit über die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien stellte und insofern auch dem oben mit Welckers Rede vorgestellten Idealverhältnis zwischen den drei Kräften entsprach. Der Beschluß des großherzoglichen Staatsministeriums erwähnte denn auch ausdrücklich die durch den Beruf des Professors gebotene Klugheit und machte Schreiber die Auflage, sich beim Vortrag über Zölibat und Gelübde auf den historischen und dogmatischen Teil zu beschränken und sich der Kritik, „welche nach seinen einmal bestehenden Ansichten nur ein Angriff auf das Bestehende sein könnte“, zu enthalten. Der Ausgang des Verfahrens war schon beschrieben: Die Regierung entließ Schreiber auf Betreiben der Kirchenleitung beim Großherzog und ohne große Widerstände von seiten der Universität von seinem Lehrstuhl und besetzte diesen mit einem gefügigeren Kandidaten.

V. Einige Thesen zu Konflikten in Freiburg als Prozeß städtischer Identitätsbildung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Im Schrifttum wird verschiedentlich darauf verwiesen, daß Baden in der politischen Entwicklung des Vormärz eine exemplarische Rolle zukomme,⁷⁰ nicht nur wegen seiner liberalen Verfassung, sondern v.a. wegen des sog. „Verfassungslebens“, wozu auch das von Franz Schnabel als beispielhaft charakterisierte Parlamentsleben gehörte. Nach dem hier Vorgetragenen wird man innerhalb der badischen Geschichte nochmals der Freiburger Situation eine paradigmatische Funktion zusprechen können. Hier konzentrierten sich die politischen Konflikte wegen der Präsenz zweier wichtiger Institutionen, Bischofssitz und Universität. Hinzu kam, daß diese Konflikte in einer Stadt ausgetragen wurden, der man eben ihre jahrhundertealte Rolle eines österreichischen Vorpostens mit entsprechenden regionalen Regierungsfunktionen genommen hatte und die somit gleichsam politisches Brachland war, das diesen neuen politischen Auseinandersetzungen wenig Vorgaben machte und wenig entgegenzusetzen hatte.

Um zu verstehen, was in diesen Jahren der Neuorientierung in Freiburg geschah, ist der skizzierte Vortrag von Welcker ein guter Anhaltspunkt, wie das

⁶⁹⁾ Text bei Heinrich Schreiber, Zur Geschichte der Lehrvorträge, (Anm. 61), S. 33.

⁷⁰⁾ Hierzu: Wolfram Fischer, Staat und Gesellschaft Badens im Vormärz, in: Werner Conze (Hrsg.), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, Stuttgart 1962, S. 143–171.

Verhältnis zwischen den drei zentralen Institutionen, Politik, Wissenschaft und Kirche zumindest aus liberaler Sicht hätte sein sollen. Die in dieser Studie vorgestellten Szenen zeigen, daß die Realität gerade hier in Freiburg mit diesem staatstheoretischen Idealbild nichts gemein hatte. Statt einer von den jeweils anderen Einrichtungen respektierten Freiheit, über die eigenen Angelegenheiten autonom zu bestimmen, beobachtet man vielmehr den Versuch, die eigenen Interessen durch Einflußnahmen auf die anderen Bereiche zu wahren.⁷¹ Diese Bemühungen zeugten kaum vom Respekt vor den Bedingungen und Anliegen der anderen Bereiche, sondern entsprachen dem Gesetz des Stärkeren, auf dessen Seite man bisweilen durch fast widernatürliche Koalitionen zu kommen suchte. Ebensowenig wie die Beachtung der Autonomie der Institutionen findet man Hinweise auf deren im Sinne des Gemeinwohls geforderten Gemeinsamkeit. Statt ihrer trifft man allenfalls auf taktische Kooperationen zur Durchsetzung der jeweils eigenen, gerade vordringlichen Interessen. Für die hier am Exempel Freiburg vorgestellten Konflikte, ihre Intensität und die Formen ihrer Austragung wird man mehrere Gründe annehmen müssen, von denen zunächst drei von besonderem Erklärungswert sind.⁷²

Ein erster Grund ist die tiefgreifende und mehrere Jahre nachwirkende Verunsicherung über den Wechsel der Herrschaft von Habsburg an Baden, der allen Schichten der Bevölkerung eine ihnen jeweils entsprechende Loyalitätsänderung abverlangte.⁷³ Nach den Vorgängen des Jahres 1989 ist bei uns vielleicht das Verständnis dafür gewachsen, was es für Menschen bedeutet, innerhalb weniger Wochen eine neue Herrschaft akzeptieren zu müssen. Ein eindruckvolles Beispiel sind die Gedichte und Oden Jacobis, der 1805/1806 innerhalb kurzer Zeit zunächst die unverbrüchliche Treue gegenüber Habsburg und dann die Freude über die neue Herrschaft preisen mußte. Diese Loyalitätsunsicherheiten dauerten über 10 Jahre und führten innerhalb der führenden Freiburger Schicht zu erheblichen Friktionen. Die unterschiedlichen geistigen, politischen und theologischen Orientierungen der einzelnen Gruppierungen prägten ohne Zweifel die Konfliktkonstellationen in den ersten der

⁷¹) Schreiber (Autobiographie, (Anm. 60), S. 249) hatte schon festgehalten, daß sich die politischen Bestrebungen und Kämpfe „vielfach im gesamten Leben der Universität widerspiegeln“.

⁷²) Ein anders gewichtetes Konfliktmuster für das Land Baden bei Rainer Wirtz, *Widersetzlichkeiten*, (Anm. 1), S. 199–201.

⁷³) *Erinnert man sich der oben erwähnten „verräterischen Medaille“, so klingt es fast zynisch, wenn der Stadtmagistrat anlässlich der Übergabe der Stadt an Baden in einem Flugblatt im Juni 1806 formuliert hatte: „Gewiß hat sich schon längst jeder von uns nach dem Tage gesehnt, an welchem er das, was bereits sein Herz empfand und im Stillen gelobte, auf die feyerlichste Art seinem Fürsten und der Welt offenbaren kann.“*

hier behandelten Jahren. Hofften manche zunächst, mit der Rückkehr an Österreich ihre überlieferten Rechte und Freiheiten zurückzuerhalten und setzten später zur Wahrung ihrer Interessen auf die Macht der Regierung, so erwarteten andere von der liberalen Verfassung der neuen Herrschaft, daß sie ihnen die Freiheiten einräume, die man nötigenfalls auch gegen die Regierung sichern wollte.

Ein zweiter wesentlicher Grund für den hier skizzierten politischen Prozeß war die Unsicherheit aller Beteiligten über die Gestalt des neuen Staates und – davon abhängig – welche Chancen sie in ihm bekommen sollten. Es gab eben keine Erfahrungen, ob das Parlament eher Hilfsinstrument der Regierung oder deren Opposition sei;⁷⁴ der neu installierte Bischof war unsicher, welche Kompetenzen ihm zugestanden würden oder welche Forderungen den Unwillen der Regierung erregten; schließlich mußte sich auch die Universität erst in ihre neue Rolle einer „von oben“ finanzierten Staatsanstalt einfinden; d.h., man experimentierte – notgedrungen – in allen Bereichen mit den neuen Freiheiten, ohne zu wissen, wieviel einem davon zugestanden würde oder wieviel man selbst überhaupt ausfüllen konnte und wollte. So werden die geschilderten Szenen und Vorgänge vielfach also angemessener als Kämpfe um Positionen innerhalb des neuen Staatsgefüges interpretiert werden können und weniger als Auseinandersetzung zwischen schon ausgebildeten Organisationen. Auch der Staat war ja zumindest in den ersten Jahren eine seiner Selbst noch nicht sichere Größe,⁷⁵ so daß er die mit der – Staatseinheit stiftenden⁷⁶ – Verfassung gewährten Freiheiten, wieder so beschnitt,⁷⁷ daß er aus Sorge vor Kritik am Staat geradezu dessen Fundamente gefährdete.

Ein dritter wichtiger Grund für das komplizierte Beziehungsgeflecht ist darin zu sehen, daß alle beteiligten Gruppierungen in sich selbst gespalten waren⁷⁸ und so zur Festigung ihrer Binnenstruktur äußere Koalitionen eingingen, die – wie der Blick aus zeitlicher Distanz klarer sieht – fast zwangsläufig zu derartigen Konflikten führen mußten. Diese Binnenkonflikte wurden

⁷⁴) Vgl. Wolfram Fischer, *Staat und Gesellschaft*, (Anm. 70), S. 150.

⁷⁵) Zu den inneren und äußeren Bedrängungen des jungen badischen Staates vgl. Lothar Gall, *Gründung und politische Entwicklung des Großherzogtums bis 1848*, in: *Badische Geschichte: vom Großherzogtum bis zur Gegenwart*, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, S. 11–36.

⁷⁶) Vgl. Franz Schnabel, *Das Land Baden und die Revolution von 1848/49*, in: Wilhelm Keil (Hrsg.), *Deutschland 1848–1948*, Stuttgart 1948, S. 58.

⁷⁷) So suchte z.B. die Regierung die Gemeindeversammlungen nach der neuen Gemeindeordnung sofort wieder zu verhindern, weil sie eine zu demokratische Bewegung hätten auslösen können. (Vgl. Oskar Haffner, *Anfänge des öffentlichen politischen Lebens*, [Anm. 51], S. 130/131.)

⁷⁸) Speckle in seinem Tagebuch zu Beginn des Jahres 1819 (Anm. 29), S. 568: „Die Geistlichen sind geteilt, und es existiert wirklich ein Schisma im Lande, nur ists noch nicht laut deklariert.“

ihrerseits dadurch modifiziert, daß übergeordnete Kräfte auf das Land und somit auch auf die Stadt Einfluß nahmen. Hierzu gehörte z.B., daß der Großherzog den Deutschen Bund und den Fürsten Metternich oder daß der Erzbischof den Papst im Hintergrund hatten und dies bei ihrem Verhalten entsprechend berücksichtigten.⁷⁹ So trafen sie Entscheidungen, die teils den Willen der Oberen vorwegnehmend, teils auf deren ausdrückliche Anweisung hin Wirkungen zeigten, die die Konflikte meist noch verschärften: In einer Auseinandersetzung wie der um Heinrich Schreiber konzentrierten sich brennpunktartig Interessenstränge unterschiedlichster Provenienz – römische, bundespolitische, badische u.a. –, die, um zu einem angemessenen Verständnis dieser Konfliktkonstellationen zu kommen, in ihrer jeweiligen Einflußkraft unterschieden werden müssen.

Die Eingangsfrage, welche charakteristischen Züge Freiburgs sich in dieser Phase der Orientierung als badischer Provinzstadt neu herausbildeten oder zumindest deutlicher zeigten, kann zumindest in der Richtung beantwortet werden, daß das städtische Leben mitgeprägt war von einer dem liberalen Gedankengut zuneigenden und von der Intelligenz getragenen Widersetzlichkeit,⁸⁰ die jedoch nie in offenen Aufstand umschlug, sondern eher einen mäßigeren, oft auch mäßigenden Weg ging. In verantwortlichen Positionen, etwa als Bürgermeister, Erzbischof oder Lehrstuhlinhaber waren Vertreter dieser Richtung wenn überhaupt, so nur für beschränkte Zeit zu finden, obwohl sie „von unten“ immer wieder in diese Stellungen gewünscht oder, wo möglich, gewählt wurden. Auf den ersten Blick erscheint es paradox, daß die weiterführenden Ideen dieser Zeit zumindest in der zweiten Hälfte des hier behandelten Abschnitts Freiburger Entwicklungsgeschichte vorwiegend aus der Opposition heraus zum Tragen gebracht werden mußten. Will man die Bezeichnung Freiburgs als „liberale Hochburg“ retten, wird man hinzufügen müssen, daß dieses Denken immer nur kurzzeitig die Chance hatte, auch real gestaltend wirksam zu werden, während es sich über längere Phasen auf Kritik und Interpretation der Ereignisse beschränken mußte. Daß dies wenigstens möglich war, honorierte die Freiburger Intelligenz mit realpolitischer Zurückhaltung, was ihr dann, wie gezeigt, den Spott der Radikalen eintrug. Bezeichnend ist, daß nach der Statistik im 19. Jahrhundert Mannheim und

⁷⁹) Einen wenig bekannten kirchlichen Binnenkonflikt beschreibt Friedrich Hefeke, *Wie Freiburg Bischofsstadt wurde*, (Anm. 4), S. 41: „Der eigentliche Organisator des Erzbistums, Domdekan Burg, wurde am 28. Januar 1828 zum ersten Weihbischof von Freiburg bestellt. Er mußte sich aber, da der Erzbischof Boll ihm die Weihe versagte, in Limburg weihen lassen.“

⁸⁰) Zu Überlegungen über „geschichtliche Umstände“, die in Süddeutschland „früher und mehr als irgendwo sonst den Widerspruch gegen das Alte und Überkommene“ hervorriefen vgl. Franz Schnabel, *Das Land Baden* (Anm. 76), S. 61.

Heidelberg dreimal, Karlsruhe und Konstanz immer noch zweimal so viele Protestfälle wie Freiburg aufwiesen. Wenn die Studenten schon demonstrierten, hielt sich die Bürgerschaft im Hintergrund und gerade liberale Professoren suchten den Aufstand zu beruhigen – nicht zuletzt wegen möglicher Sanktionen gegen die Universität. Bezeichnend war auch, daß man sich in den Volkserhebungen 1848 in Freiburg eher abwartend verhielt – man versicherte den General der Regierungstruppen der Loyalität, während der General der Aufständischen vom Münsterturm herab seine Befehle geben und nach der Einnahme der Stadt auch entfliehen konnte.

Heinrich Schreiber schrieb über die Menschen seiner Heimatstadt: „Was nun den sittlichen Charakter unserer Mitbürger betrifft, so sind ein gewisser froher, heiterer Sinn, der oft in eine Lebsucht ausartet, Hang zur Geselligkeit und zu lauten Vergnügen, zum Wohlleben, Offenheit und Freimütigkeit in jedem Falle nicht zu verkennen. Lautes frohes Wallen, von oft nicht unangenehmem Gesange begleitet, versetzt in den Dämmerungsstunden den hier durchwandernden Nordländer schon in die Vorhallen Italiens; man trifft da ein Leben im Freien an, wie man es nur im südlichen Klima erwartet. Der Hang zum geselligen Vergnügen bevölkert die Gasthöfe und Schenken um die Stadt mit frohen Menschen. Die natürliche Aufrichtigkeit belebt das Gespräch über die Ereignisse des Tags, über die Verhältnisse und Geschichten der Staaten; daß es oft, wenn Partei genommen wird, sehr laut wird, und manche Stentorstimme erschallt, versteht sich von selbst: doch sind unsere Politiker zu urban, als daß sie ihren Streit durch einen Gotteskampf entschieden. Gutmütiger Tadel mancher neuen Anordnung ist wohl auch mitunter an der Tagesordnung; allein der Freiburger meint es so wenig übel, daß er in jener Zeit, als die Polizei manchen Mund schloß, selbst an öffentlichen Orten frei sprechen durfte, höchstens freundschaftlich gewarnt wurde.“

Über einige Schwierigkeiten, das Soziale zu lehren

I. Vorbemerkung: Die Bereitschaft zur Offenheit

Wann immer ein Redner die Frage nach dem „Sozialen“ aufwirft, stellt sich eine Krise in den Beziehungen zwischen ihm und seinen Zuhörern ein. Jeder im Saal weiß, was „sozial“ ist; jeder meint mehr oder weniger etwas anderes; gleichwohl weiß jeder für sich, was „sozial ist“. Und wo immer der Redner etwas anderes meint, enttäuscht er, bringt er gegen sich auf, liegt es doch so auf der Hand, was „sozial“ ist. Eine empirische Studie über soziale Gerechtigkeit kommt zu dem Schluß: Soziale Gerechtigkeit besteht „letztlich nur in den Augen einer Person (...) und eine Übereinstimmung zweier oder mehrerer Personen in der Wahrnehmung von Gerechtigkeit ist eher unwahrscheinlich (...)“.¹

Somit stehen wir vor dem schmerzlichen Widerspruch zwischen der subjektiven Eindeutigkeit und der objektiven Vieldeutigkeit des „Sozialen“. Das „Soziale“ ist nichts Sicheres, nichts a priori und endgültig Bestimmtes. Es ist etwas Offenes. Es ist ein in sich selbst vielfältiger, seine Erfüllung stets transzendierender Auftrag. Eine stets sich wandelnde, stets wachsende Komplexität entzieht das „Soziale“ der gesamthaften und durchdringenden Wahrnehmung. Die Wahrnehmung der einzelnen und der Gruppen bleibt an den teilhaften Erfahrungen haften.

II. Die dynamische Komplexität des Sozialen

1. Das Kaleidoskop der Gestaltungen

Fragen wir zuerst einmal: was sind die sozialen Ziele? Nehmen wir als eine Antwort die Auslegung des Sozialstaatsprinzips unserer Verfassung.² Das ist nicht so positivistisch, wie es klingt. Denn das Sozialstaatsprinzip ist nur die

¹) Thomas Schwinger, Gerechte Güter-Verteilungen: Entscheidungen zwischen drei Prinzipien, in: Gerold Mikula (Hg.), Gerechtigkeit und soziale Interaktion, 1980, S. 107 ff. (S. 109 f.).

²) S. dazu Hans F. Zacher, Das soziale Staatsziel, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrecht Bd. I 1987, S. 1045 ff.

deutsche Formel für das, was den fortgeschrittenen Wohlfahrtsstaaten heute gemeinsam ist:³ ein Existenzminimum für jeden; mehr Gleichheit; Sicherheit gegenüber den sogenannten „Wechselfällen des Lebens“; endlich die Hebung des Wohlstands und die Ausbreitung der Teilhabe daran. Diese Ziele sind vieldeutig. Was etwa ist mit „mehr Gleichheit“ wirklich gemeint? Und sie stehen zueinander gleichermaßen im Verhältnis der Harmonie wie der Disharmonie, in einem Verhältnis der Rivalität und des Widerspruchs. Man denke an die Freiheit, die nötig ist, wenn der Wohlstand wachsen soll, und die Bindung, die nötig ist, um daneben Existenzminimum, Gleichheit und Sicherheit zu verwirklichen. So sind die Ziele viel weniger inhaltliche normative Vorgabe als ein Auftrag, zu konkretisieren, Prioritäten zu setzen und über Konflikte zu entscheiden. Und zudem: Sie lassen sich auch anders meinen und anders sagen.

Die Komplikation nimmt zu mit den Weisen, die Ziele zu verfolgen.⁴ Da sind zunächst die autonomen Vollzüge des privaten und gesellschaftlichen Lebens: in der Familie, im Arbeitsleben, in der marktwirtschaftlichen Bereitstellung der Güter und Dienste, durch Sparen und Versicherung, durch genossenschaftliches Zusammenstehen und durch altruistische Hilfe. Aber sie allein können das „Soziale“ nicht bewirken. Es bedarf der Intervention des Gemeinwesens. Diese Intervention des Gemeinwesens hat – vor allem Franz Xaver Kaufmann hat uns das erklärt⁵ – unterschiedliche Gegenstände und Methoden. „Mehr Recht“ oder „besseres Recht“ für sozial Schwächere: die rechtliche Intervention. Die Steuerung – Verteilung oder Umverteilung – wirtschaftlicher, vor allem finanzieller Mittel: die ökonomische Intervention. Die Gewährleistung von Diensten: die dienstleistende Intervention. Die Sorge um die allgemeinen Lebensbedingungen: die infrastrukturelle und die ökologische Intervention. Die Information und Erziehung zur Bewältigung sozialer Probleme sowie die Bereitstellung entsprechender beruflicher Kompetenz: die pädagogische Intervention. Und alle diese Weisen der Intervention ergänzen einander, beeinflussen einander, können sich ausschließen. Man denke nur etwa daran, auf wie äußerst unterschiedliche Weise die medizinische Versorgung in einer Gesellschaft Gegenstand und Inhalt dienstleistender, pädagogischer, wirtschaftlicher und rechtlicher, aber auch infrastruktureller und ökologischer Intervention sein kann. Es gibt keine zwei

³) S. dazu Gerhard A. Ritter, *Der Sozialstaat*, 1989.

⁴) S. dazu Hans F. Zacher/Francis Kessler, *Die Rollen der öffentlichen Verwaltung und der privaten Träger in der sozialen Sicherheit*, *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht*, 4. Jg. (1990), S. 97 ff.

⁵) Franz-Xaver Kaufmann, *Elemente einer soziologischen Theorie sozialpolitischer Intervention*, in: Franz-Xaver Kaufmann (Hg.), *Staatliche Sozialpolitik und Familie*, 1982, S. 49 ff.

Länder, in denen die Versorgung mit medizinischen Diensten und Gütern von der Ausbildung bis zur Organisation, von der rechtlichen Ordnung bis zur Finanzierung in gleicher Weise geregelt ist.

Kommen wir zurück auf die Polarität zwischen den privaten und gesellschaftlichen Vollzügen des „Sozialen“ und der Intervention des Gemeinwesens. Was können und sollen private und gesellschaftliche Kräfte? Was können und sollen der Staat und andere öffentliche Träger? Wir wissen, welche unterschiedlichen Antworten diese Fragen immer wieder gefunden haben und immer neu finden. Der Sozialismus hat die Dialektik zwischen Staat und Gesellschaft ganz aufgehoben, zertreten – verstümmelt zu den „Nischen“ der Privatheit im Machtgeflecht von Partei und Staat. Ganz andere Probleme stellen sich in den Ländern der Dritten Welt.⁶ In der archaischen Gesellschaft haben Familie, Arbeit und Subsistenz einen wesentlich anderen Zusammenhang als in der modernen Gesellschaft. Mit dem Einbruch der Moderne bilden sich daneben Zentren der Urbanität. Zwischen diesen Inseln „westlicher“ Arbeitswelt und den Resten archaischen Dorflebens entsteht ein amorphes Kontinuum unterschiedlichster Sozialbeziehungen. Konnte die Sozialpolitik in den industrialisierten Ländern auf einer Normalität von Familie und abhängiger Arbeit aufbauen, so übersteigt das Dickicht der „Normalitäten“ in vielen Entwicklungsländern die Anpassungsfähigkeit des Rechts und der sozialen Dienste. Und dem allen stehen die Schwierigkeiten vieler Staaten gegenüber, denen es nicht nur an technischen und wirtschaftlichen Potentialen fehlt, deren Probleme vielmehr gerade auch darin bestehen, daß Regierung und Bürokratie mit einem Teil der Gesellschaft in zu enger, mit der übrigen Gesellschaft in zu distanzierter Beziehung stehen. Von daher durchzieht heute eine tiefe Zerklüftung alles soziale Verständnis, alle soziale Politik und alle Wirkungen sozialer Intervention über die Welt hin.

Wo immer aber die Polarität zwischen privaten und gesellschaftlichen Vollzügen des „Sozialen“ und der Intervention des Gemeinwesens besteht, durchmischt sie sich mit einer anderen.⁷ Die Intervention des Gemeinwesens kann selbst wieder versuchen, das „Soziale“ innerhalb der vorfindlichen Lebensvollzüge zu bewirken: so wie das Arbeitsrecht das Arbeitsverhältnis über die

⁶) Hans F. Zacher, Traditionelle Solidarität und moderne soziale Sicherheit – Ein sozialpolitisches Dilemma der Entwicklungsländer, in: Landwirtschaftliche Sozialversicherung und internationale Beziehungen. Festschrift für Kurt Nöll, o. J., S. 37 ff.; Franz von Benda-Beckmann/Keeber von Benda-Beckmann u.a. (Hg.), *Between Kinship and the State: Social Security and Law in Developing Countries*, 1988; Rainer Pitschas/Armin Iff, *Soziale Sicherung in Brasilien und Peru*, 1991.

⁷) S. Hans F. Zacher, Zur Anatomie des Sozialrechts, *Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge* Bd. 27 (1983), S. 228 ff.

Jahrzehnte hin und immer mehr verändert, aber doch im privaten und gesellschaftlichen Zusammenhang belassen hat. Die Intervention kann jedoch das „Soziale“ auch dadurch bewirken, daß sie außerhalb der vorfindlichen Lebensvollzüge Vorkehrungen trifft, die soziale Defizite kompensieren. Um im Beispiel zu bleiben: Probleme der Krankheit, der Invalidität und des Alters können innerhalb des Arbeitsverhältnisses nicht oder nur in engen Grenzen gelöst werden. Darum stellt die Sozialversicherung gesonderte, eigenständige soziale Institutionen daneben. Mit diesem Ineinander der Alternativen zwischen dem Bewirken des „Sozialen“ durch private und gesellschaftliche Kräfte oder das Gemeinwesen und der Alternative zwischen der Intervention des Gemeinwesens in die vorfindlichen Lebensvollzüge hinein oder durch Institutionen des Gemeinwesens mehrt sich erneut die Vielzahl der Konstellationen, in denen das „Soziale“ Gestalt gewinnen kann.

Die Vielfalt all der Techniken, die dazu da sind, um soziale Defizite zu kompensieren,⁸ fügt weitere Varianten hinzu. Die Menschen wollen Sicherheit haben, wollen berechenbar wissen, mit welchen Leistungen sie rechnen können; dem dienen die rechenhaften, abstrakten Systeme. Unsere Rentenversicherung ist ein Musterbeispiel dafür. Abstrakte Systeme aber leisten das typisch Richtige nur auf die Gefahr hin, daß das konkret Richtige verfehlt wird. Darum sind auch Systeme notwendig, die einen gewissen dringenden Bedarf in jedem Fall decken. Ein Beispiel dafür ist unsere Sozialhilfe. Dazu kommt ein anderes Grundmuster. Die Menschen wollen, daß die sozialen Leistungen in einem Verhältnis zu ihren eigenen Vorleistungen – zu ihrer Arbeit, zu ihrem Einkommen, zu den Beiträgen, die sie gezahlt haben, – stehen. Vor allem die Systeme der Alterssicherung unterliegen primär diesem Gesetz. Die Menschen brauchen aber auch Systeme, die besondere Schäden ausgleichen. Die Unfallversicherung ist ebenso ein Beispiel dafür wie die Kriegsopferversorgung. Soziale Defizite entstehen schließlich auch dort und müssen auch dort ausgeglichen werden, wo keine Leistungs- oder Vorsorgegeschichte vorausging und keine besondere Verantwortung für einen Schaden besteht – wo nur eine besondere soziale Bedarfslage gegeben ist. Neben der Sozialhilfe sind etwa das Kindergeld und das Wohngeld Beispiele dafür. Aus diesen beiden Wurzeln – der Alternative zwischen abstrakter und konkreter Leistungsbestimmung und der Trias der Bezüge auf eine Geschichte der Vorleistungen, auf einen besonderen Zusammenhang von Schaden und Verantwortung oder eben nur auf eine Situation – ist der Baum möglicher Sozialleistungssysteme gewachsen, in dessen verwirrend üppigem Geäst sich die Systeme der ge-

⁸) Hans F. Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, in: Walther Fürst/Roman Herzog/Dieter C. Umbach (Hg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler, 1987, Bd. 1, S. 571 ff.

schichtsbezogenen Vorsorge, der schadensbezogenen Entschädigung und der situationsbezogenen Hilfe und Förderung in ihrer reichen, irritierenden Vielfalt ergänzen.

Die unterschiedlichen Weisen, in denen etwa Kranken- und Rentenversicherung, Unfallversicherung und Kriegsopferversorgung, Beamtenrecht und Soldatenrecht, Arbeitsförderung und Sozialhilfe zur sozialen Sicherung Behinderter beitragen,⁹ machen die Vielfalt der möglichen Antworten auf gleiche Herausforderungen deutlich. Und die Vielzahl der Varianten, die diskutiert werden, um die Pflegefälle besser abzusichern,¹⁰ als sie jetzt durch diese Systeme abgesichert sind, macht das Ermessen deutlich, das die Politik bei der Auswahl dieser Formen hat.

2. Die Dynamik des „Sozialen“

Das „Soziale“ kann somit in einer unendlichen Vielfalt von Gestaltungen realisiert werden. Zudem aber ist das „Soziale“ nichts Statisches, sondern etwas eminent Dynamisches, etwas eminent Geschichtliches.¹¹

Das „Soziale“ vollzieht sich unter stetiger Veränderung der zivilisatorischen und kulturellen, der technischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, der Tatsachen und der Ideen. Nicht nur die Welt der sozialen Herausforderungen ändert sich so. Ebenso ändert sich unablässig die Welt der Bedingungen, unter denen die sozialen Antworten gesucht, gefunden und gegeben werden. Das aber wird vertieft durch den evolutionären Charakter des Sozialen selbst:¹² dadurch, daß die sozialen Antworten, die auf die sozialen Herausforderungen gegeben werden, nicht nur die Welt der Herausforderungen verändern, sondern selbst auch die Welt der Bedingungen, unter denen die Antworten gesucht, gefunden und gestaltet werden. Soziale Phänomene wie Arbeit oder Familie, Alter oder Krankheit haben die Gestalt, in der sie heute soziale Intervention erfordern, wesentlich auch infolge der sozialen Interventionen von gestern und vorgestern. Und die Intervention von heute bestimmt ihre Gestalt von morgen – bestimmt auch die sozialen Herausforderungen, die sie morgen stellen, mit.

⁹⁾ S. Gerhard Igl, *Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Recht der sozialen Sicherheit*, 1987.

¹⁰⁾ *Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit – Bestandsaufnahme und Reformbestrebungen*, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes Bd. XXIX, 1987.

¹¹⁾ Hans F. Zacher, *Der Sozialstaat als Prozeß*, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 143 (1978), S. 1 ff.

¹²⁾ S. etwa Theodor Tomandl, *Auf den Spuren der Evolution des Sozialrechts*, Vierteljahresschrift für Sozialrecht Bd. 10 (1982), S. 213 ff.

Dabei ist dem „Sozialen“ ein Drang nach Ausbreitung immanent.¹³ Die Energie zu sozialer Veränderung geht davon aus, daß eine Schlechter-Besser-Relation wahrgenommen und mißbilligt wird. Die moderne soziale Bewegung nahm zuerst Anstoß an der Schlechter-Besser-Relation zwischen den Armen und den Nicht-Armen.¹⁴ Auf sie reagierten die ersten Armengesetze um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Daran schloß sich die Schlechter-Besser-Relation zwischen den Lohnabhängigen und den Nicht-Lohnabhängigen, zumal den Unternehmern, an. Ihre Wahrnehmung prägte die Entwicklung des 19. Jahrhunderts.¹⁵ Von da an vermehrten sich die Schlechter-Besser-Relationen. Immer mehr Gruppen wurden als Benachteiligte entdeckt: die Kriegsoffer, die Kleinbauern, die Pächter, die Mieter, die Kinderreichen, die Mütter, die Kinder, die Jugendlichen, die Ein-Eltern-Familien, die Vertriebenen, die Behinderten, die Randgruppen usw. Und jedes Jahr werden neue Gruppen entdeckt. Auch immer mehr Situationen sozialen Bedarfs wurden und werden gesehen und definiert. Wo immer aber Ungleichheiten kompensiert werden, werden neue Ungleichheiten sichtbar. Wo immer ein soziales Defizit kompensiert wird, werden andere Schlechter-Besser-Relationen spürbar, lästig.

Neben die gegenständliche Ausweitung tritt die räumliche. Als die deutschen Staaten Ende des 18. Jahrhunderts die Armenfrage angingen, wurde sie als eine kommunale Frage gedacht. In wenigen Dekaden weitete sie sich zu einer staatlichen, schließlich nationalen aus. Um 1850 war der Deutsche Bund bereits umfassende Fürsorgerechtsgemeinschaft.¹⁶ Die Arbeiterfrage war zunächst eine nationale. Aber bald wurde ihre internationale Dimension sichtbar, kam es zu ersten internationalen Arbeitsschutzkonferenzen und zu zwischenstaatlichen Verträgen. Der Versailler Vertrag formulierte einen Katalog von Grundrechten der Arbeiter und etablierte die internationale Arbeitsorganisation.¹⁷ Und das erste und bis heute erfolgreichste Teilrechtssystem der Europäischen Gemeinschaften war die soziale Sicherung der Wanderarbeitnehmer: die Herstellung der Durchlässigkeit der nationalen sozialen Sicherungssysteme für die Arbeitnehmer, die von der europäischen Freizügigkeit Gebrauch machen. Parallel zur Entkolonialisierung wurde schließlich die

¹³) Heinz Lampert, Sozialpolitik, 1980, insbesondere S. 77 ff.

¹⁴) Christoph Sachße/Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland – Vom späten Mittelalter bis zum Ersten Weltkrieg, 1980.

¹⁵) Lampert, a. a. O. (Anm. 13), S. 37 ff.

¹⁶) Hans F. Zacher, Grundfragen des internationalen Sozialrechts, Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken, 1983, S. 481 ff.

¹⁷) Guy Perrin, Die Ursprünge des internationalen Rechts der sozialen Sicherheit, VSSR-Beiheft 3, 1983.

Problematik weltweiter Ungleichheit immer sichtbarer: erst als die Not in den Entwicklungsländern; mehr und mehr als die Not der Menschen, die sich auf den Weg machen, jener Not zu entkommen – auf den Weg auch an unsere Grenzen. Und schon schiebt sich jene neue Ungleichheit in den Vordergrund, die darin besteht, daß die Lebensgüter – die gemeinsamen, notwendigen Lebensgüter – der Menschheit ungleich gegeben sind, ungleich verteilt sind, ungleich zugänglich sind, daß sie ungleich genutzt, verbraucht und zerstört werden, daß der Nutzen der einen zum Schaden der anderen gerät.

In jeder Phase dieses permanenten Prozesses der Ausbreitung des „Sozialen“ erscheinen den einzelnen, erscheinen den Gruppen, erscheinen auch der Wissenschaft und vor allem der Politik immer neue Schlechter-Besser-Relationen als gerade diejenigen, an denen sich das „Soziale“ zu bewähren hat.

3. Das Chaos der Diversifikation

Damit habe ich – hoffe ich – einige wichtige Quellen vermittelt, aus denen sich die Unendlichkeit der Sinnvarianten des „Sozialen“ ebenso speist wie der Prozeß ihrer stets sich wandelnden, stets weiter wachsenden Verwirklichung. Dieser Prozeß der Verwirklichung holt die Unendlichkeit der Sinnvarianten nicht ein, hat aber, weil er immer neue Konstellationen schafft, selbst Anteil an ihrer Unendlichkeit.

Diese Verwirklichung unterliegt zudem einem eigentümlichen Zwang zur Zersplitterung. Viele der Sinnvarianten widersprechen einander. Viele wären jedenfalls nicht ohne Wirkungsverluste miteinander zu verbinden. Je umfassender ein in sich geschlossenes soziales System möglichst *alle* Einwohner, möglichst *alle* Situationen sozialen Nachteils und möglichst *alle* Leistungen regeln wollte, desto weniger Sinnvarianten könnte es gleichzeitig realisieren. Der Sozialismus hat das versucht. Er ist daran gescheitert – doppelt gescheitert: einerseits, weil sich die Menschen je länger je weniger auf einen Nenner bringen ließen; andererseits, weil er – öffentlich oder geheim – ohnedies der Differenzierung Zugeständnis um Zugeständnis machen mußte. Bei allem Wissen, daß kein Gemeinwesen die Unendlichkeit der Sinnvarianten ausschöpfen kann und soll, kann der menschengerechte Kompromiß nur darin liegen, viele von ihnen – gleichzeitig oder wenigstens über die Zeit hin – zur Geltung zu bringen. Darum liegt es in der Natur des „Sozialen“, sich in eine Fülle unterschiedlicher Weisen der Verwirklichung aufzulösen. Das fängt an mit der Dialektik zwischen dem privaten und gesellschaftlichen Vollzug auf

der einen Seite und der administrativen Intervention auf der anderen.¹⁸ Unter gewissen Aspekten ist das auch die Dialektik zwischen Markt und Staat, zwischen Verteilung und Umverteilung.¹⁹ Sehr deutlich wirkt das Nebeneinander der Verwirklichung unterschiedlicher Sinnvarianten des „Sozialen“ im Recht der sozialen Leistungen. Es löst sich in eine Vielzahl von Institutionen auf, die unterschiedliche Ensembles von Sinnvarianten des „Sozialen“ zur Geltung bringen. Man denke nur, wieviele Sinnvarianten des „Sozialen“ realisiert werden, indem an der Einkommenssicherung im Alter in unserem Lande die Rentenversicherung, die betriebliche Alterssicherung, die berufständische Alterssicherung, die Altershilfe für Landwirte, die Beamtenversorgung, je nach den Umständen auch die Kriegsopferversorgung, die Soldatenversorgung, der Lastenausgleich, die Unfallversicherung oder die Sozialhilfe, die Privatversicherung und die Vermögensbildung und nicht zuletzt das Steuerrecht Anteil haben.²⁰ Niemals wäre es möglich, die Fülle der so realisierten Sinnvarianten auch nur annähernd in ein- und demselben System zu vereinen. Darum ist das Sozialrecht das Chaos, das wir gemeinhin beklagen. Aber eben dieses Chaos hebt den Widerspruch auf zwischen der Vielzahl der Sinnvarianten des „Sozialen“ und der Unmöglichkeit, möglichst viele davon gleichzeitig zu realisieren. Kein Chaos, hinter dem es nicht doch eine Ordnung gäbe.

4. „Soziale Gerechtigkeit“ – eine Klärung?

Das subjektive Vorurteil der Eindeutigkeit des „Sozialen“ pflegt diesem Ansturm der Geschichtlichkeit und Komplexität des „Sozialen“ Stand zu halten. Nicht selten nimmt es gegenüber dem vulgären und verwirrenden Anspruch der Wirklichkeit Zuflucht zur Idee der Gerechtigkeit. Sie müsse doch klären können, was „sozial gerecht“, was „sozial“ und „gerecht“ ist. Aber gerade von der Gerechtigkeit her erklärt sich, daß die Dinge sind, wie sie sind.²¹

Niemals war die Gerechtigkeit nur *eine* Gerechtigkeit. Seit über die Gerechtigkeit nachgedacht wird, hat sie „mehrerlei Gestalt“.²² Und die Dimen-

¹⁸⁾ S. noch einmal Anm. 4.

¹⁹⁾ S. Hans F. Zacher, Sozialrecht und soziale Marktwirtschaft, in: Wolfgang Gitter/Werner Thiem/Hans F. Zacher (Hg.), Im Dienst des Sozialrechts. Festschrift für Georg Wannagat, 1981, S. 715 ff.

²⁰⁾ Hans F. Zacher (Hg.), Alterssicherung im Rechtsvergleich, 1991.

²¹⁾ Hans F. Zacher, Sozialrecht und Gerechtigkeit, in: Arthur Kaufmann/Ernst-Joachim Mestmäcker/Hans F. Zacher (Hg.), Rechtsstaat und Menschenwürde. Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag, 1988, S. 669 ff.

²²⁾ S. Karl Engisch, Auf der Suche nach Gerechtigkeit. Hauptthemen der Rechtsphilosophie, 1971, insbesondere S. 147 ff.; Arthur Kaufmann, Theorie der Gerechtigkeit. Problemgeschichtliche Betrachtungen, 1984.

sionen der Gerechtigkeit, die dabei hervorgetreten sind, entsprechen auf eigentümliche Weise der Vielfalt des „Sozialen“. Wir können die Hypothese wagen, daß das „Soziale“ sich der Gerechtigkeit gerade dadurch nähert, daß es so vielfältig ist wie die Gerechtigkeit selbst.²³ Halten wir uns zunächst an die klassische Trias von *justitia distributiva* (austeilender Gerechtigkeit), *justitia commutativa* (ausgleichender Gerechtigkeit) und *justitia legalis* (Gesetzesgerechtigkeit).²⁴ Daß die Vielfalt privater und gesellschaftlicher Vollzüge des „Sozialen“ allen drei Gerechtigkeiten Raum und Ausdruck gibt, ist offensichtlich. Nichts anderes gilt für die sozialen Leistungen des Gemeinwesens. *Hilfs- und Förderungssysteme* (wie die Sozialhilfe oder das Wohngeld) geben in erster Linie der *justitia distributiva* Raum. Sie decken Bedarfe, teilen das Notwendige oder sonstwie Angemessene zu. *Entschädigungssysteme* (wie die Kriegsopfervorsorge) entsprechen der *justitia commutativa*. Sie gleichen Schäden (Opfer) durch Entschädigung aus. *Vorsorgesysteme* (wie die Kranken- oder Rentenversicherung) stehen dazwischen: indem sie den Zugang zur sozialen Sicherheit ausweiten („austeilen“) und die Leistung an die Vorleistung binden (Leistung und Gegenleistung „ausgleichen“). Nicht zuletzt aber sind Vorsorgesysteme von der *justitia legalis* her zu begreifen, von der Entsprechung zwischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Sie eröffnen die Möglichkeit, Sozialleistungsansprüche als erworbene Rechte zu verstehen und zu garantieren.

Der Gegensatz zwischen der *justitia legalis* auf der einen Seite und der materiellen Gerechtigkeit – der *justitia distributiva* und der *justitia commutativa* – auf der anderen findet allgemeiner eine Entsprechung in dem Spannungsverhältnis zwischen den abstrakt-typisierenden und den konkret-bedarfsorientierten Systemen. Mögen die konkret-bedarfsorientierten Systeme (wie die Sozialhilfe) auf das im Einzelfall Gerechte zielen, so nehmen die abstrakt-typisierenden Systeme (wie die Rentenversicherung) als Konsequenz ihrer abstrahierenden Technik in Kauf, daß sie im einzelnen Fall die Ziele materieller Gerechtigkeit verfehlen. Ihre Option ist, im allgemeinen die Wirkung der materiellen Gerechtigkeit durch die Wirkung der *justitia legalis* zu steigern, auch wenn dadurch in einzelnen Fällen die materielle Gerechtigkeit auf der Strecke bleibt.

Gehen wir einen Schritt weiter, so stoßen wir auf das alte Spannungsver-

²³) J. J. M. van der Ven, *Rechtswege zur sozialen Sicherheit*, in: J. J. M. van der Ven, *Ius humanum. Das Menschliche und das Rechtliche*, 1981, S. 148 ff.; dens., *Grundgedanken zum Sozialrecht und seiner Entwicklung*, ebda, S. 269 ff.

²⁴) S. etwa Alexander Hollerbach, Artikel „Gerechtigkeit II: Gerechtigkeit und Recht“, *Staatslexikon* 7. Aufl. Bd. 2 1986, Sp. 898 ff. (899 f.).

hältnis zwischen *Rechtssicherheit* und *Gerechtigkeit*.²⁵ Der soziale Rang des Wertes „Sicherheit“, wie er in der allgemein anerkannten Formel von der „sozialen Sicherheit“ zum Ausdruck kommt,²⁶ findet seine rechtliche Entsprechung im Wert der Rechtssicherheit. So wie die Rechtssicherheit und materiale Gerechtigkeit heute als komplementäre Elemente der Gerechtigkeit verstanden werden, so steht das besondere Ziel der sozialen Sicherung des Lebensstandards komplementär neben den anderen sozialen Zielen – der Gewährleistung des Existenzminimums, der Herstellung von Gleichheit, der Hebung des Wohlstands und der Ausbreitung der Teilhabe daran.

Die Entsprechung zwischen dem Plural der Gerechtigkeiten und der Differenzierung des „Sozialen“ bestätigt sich, wenn nach einer besonderen „sozialen Gerechtigkeit“ gefragt wird.²⁷ Sie bedeutet als erstes Bedarfsgerechtigkeit. Doch ist Bedarfsgerechtigkeit nicht nur um der Freiheit, sondern auch um ihrer selbst Willen nicht ohne Leistungsgerechtigkeit zu denken. Endlich aber ist eine gerechte Ordnung, ist jede rechtliche Ordnung, ist aber auch Leistungsgerechtigkeit nicht ohne Besitzstandsgerechtigkeit zu denken. Selbst Bedarfsgerechtigkeit kann rechtsstaatlich nicht realisiert werden, ohne daß das Zugeteilte, ohne daß die Zusage der Zuteilung als Besitzstand geschützt wird. In dem Ziel sozialer Sicherung, die erreichten Lebensverhältnisse, den Lebensstandard, zu schützen, findet Besitzstandsgerechtigkeit darüber hinaus aber auch einen besonderen sozialen Sinn. Somit läßt sich „soziale Gerechtigkeit“ als ein Bündel von Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsgerechtigkeit und Besitzstandsgerechtigkeit, begreifen²⁸ – „Gerechtigkeiten“, die sich ebenso wieder ergänzen wie sie zueinander in Spannung, ja Widerspruch stehen. Auch diese „Gerechtigkeiten“ haben ihre spezifischen Beziehungen der Verwandtschaft und Fremdheit zu den Ausformungen des „Sozialen“: in den unterschiedlichen Weisen des privaten und gesellschaftlichen Vollzuges, in der Dialektik zwischen Verteilung und Umverteilung, in den unterschiedlichen Ausgestaltungen der sozialen Intervention, im Geäst des Sozialleistungsrechts. Fragt man nach den Anweisungen für eine konkrete Gestaltung, so verweigert sich die Gerechtigkeit dieser Nachfrage einmal mehr. Wie etwa werden vom Sozialleistungsrecht Bedarfe bemessen? Minimal oder konventionell? Indivi-

²⁵⁾ S. etwa Gustav Radbruch, *Rechtsphilosophie*, herausgegeben von Erik Wolf und Hans-Peter Schneider, 8. Aufl. 1973, S. 164 ff. und passim.

²⁶⁾ Franz-Xaver Kaufmann, *Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Phänomen. Untersuchungen zu einer Wertidee hoch differenzierter Gesellschaften*, 2. Aufl. 1973.

²⁷⁾ Josef Höffner, *Die soziale Gerechtigkeit und die überlieferte abendländische Gerechtigkeitslehre*, in: *Festschrift der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Ehren des Herrn Ministerpräsidenten Karl Arnold*, 1955, S. 35 ff.

²⁸⁾ Grundlegend dazu Walter Kerber/Claus Westermann/Bernhard Spörlein, *Gerechtigkeit*, in: *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft*, Teilband 17, 2. Aufl. 1981, S. 44 ff.

duell oder typisierend? Welche Leistungen werden von der Vorsorge honoriert? Nur Beiträge? Oder auch gesellschaftlich nützliche Leistungen, die sich nicht in Beiträgen niederschlagen (wie etwa Zeiten der Kindererziehung)? Welchen „Besitzstand“ an Lebensverhältnissen schützt die Vorsorge, rekonstruiert die Entschädigung: den letzten, den lebensdurchschnittlichen, den besten je erlebten, einen hypothetisch künftigen? Versucht man, diese Fragen weiter zu verfolgen, so fällt es nicht schwer, die Antworten auf den Nenner jener sechs „Gerechtigkeiten“ zu bringen, mit denen Chaim Perelmann die Idee, „alle möglichen Sinngehalte der Gerechtigkeit aufzählen zu wollen“, ad absurdum führt:²⁹ jedem das Gleiche; jedem gemäß seinen Verdiensten; jedem gemäß seinen Werken; jedem gemäß seinen Bedürfnissen, jedem gemäß seinem Rang; jedem gemäß dem ihm durch das Gesetz Zugeteilten.

Wenn wir, solchermaßen erschöpft, denen folgen, welche die Suche nach unmittelbaren Sachgehalten der Gerechtigkeit aufgeben und in Gerechtigkeit ein System von Abwägungen erblicken,³⁰ die auf eine gerechte Ordnung hinführen, geraten wir erneut an die Vielfalt des „Sozialen“. Das gilt vor allem für das Experiment John Rawls:³¹ Welche Ordnung würden Menschen als gerecht betrachten, die in keiner Weise wissen, wie sie von dieser Ordnung betroffen sein könnten? Machen wir das Experiment für die soziale Sicherheit. Wer könnte sich, wenn er unter dem „Schleier des Nichtwissens“ ohne seine künftige Betroffenheit zu kennen, ein einziges in sich geschlossenes System der sozialen Sicherung ausdenken, von dem er nicht schon bei naheliegenden Alternativen eines hypothetischen Lebensgangs befürchten müsste, in Schwierigkeiten zu kommen, ausgeschlossen zu sein, ohne Hilfe zu bleiben? Wer immer die Wahl hat, wird die soziale Sicherung deshalb in einer Weise komplizieren, die Vorteile ebenso ermöglicht, wie sie unerträgliche Nachteile in Grenzen hält.³² Wenn gerecht also ist, was potentiell Betroffene erdenken, denen ihre effektive Betroffenheit durch den „Schleier der Unwissenheit“ vorenthalten wird, so ist eine Sozialpolitik gerecht, die durch Diversifikation der Modalitäten und Institutionen komplementäre, ja kontrastierende Sinnvarianten des „Sozialen“ entfaltet. Tücke des Objekts: hinter dem „Schleier der Unwissenheit“ entsteht so gerade jene Sozialpolitik, die sich durch ihre Vielfalt und Widersprüchlichkeit selbst in einen „Schleier der Unwißbarkeit“ zu hüllen scheint.

²⁹) Chaim Perelmann, Über die Gerechtigkeit, 1967, S. 16 ff. (Zitat S. 16).

³⁰) Etwa Ilmar Tammelo, Theorie der Gerechtigkeit, 1977, insbesondere S. 80 ff.

³¹) John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1975, insbesondere S. 291 ff.

³²) Genauer s. Rawls, a.a.O. (Anm. 31), S. 336 f.

5. Die institutionelle Legitimation

Je mehr wir also die Idee der Gerechtigkeit auf das „Soziale“ hin ausmünzen, desto deutlicher wird der folgende Widerspruch: wir erlangen Gewißheit über die Notwendigkeit der Vielfalt, der Komplexität, sogar der Widersprüchlichkeit des „Sozialen“; und zugleich Ungewißheit über das, was im einzelnen, im Konkreten das „sozial Gerechte“ ist. Damit öffnet sich der Blick auf das hin, was Otfried Höffe die „politische Gerechtigkeit“ nennt:³³ auf den Zusammenhang zwischen der institutionellen Ordnung des Gemeinwesens und der sozialen Gerechtigkeit seiner Politik. Das Wie der Herrschaftsordnung entscheidet darüber, daß das „Soziale“ nicht verkürzt, sondern entfaltet wird, daß es mit den Verhältnissen voranschreitet, auch daß den jeweils Benachteiligten, auch denen, die sich für benachteiligt halten, der Horizont der Hoffnung auf Veränderung offenbleibt.

Wir wissen aus der Geschichte, wie sich das „Soziale in ständiger Wechselwirkung mit der Demokratie und dem Rechtsstaat entwickelt hat.³⁴ Wir wissen ebenso aus der Geschichte und der Gegenwart, wie totalitäre Diktaturen das „Soziale“ verkürzen, ja einzwängen. Und wir wissen, wie sehr die Not der Entwicklungsländer nicht nur auf wirtschaftliche Umstände, sondern vor allem auch darauf zurückzuführen ist, daß viele von ihnen es schwer haben, wirksame, das Gemeinwesen durchdringende demokratische und rechtsstaatliche Strukturen aufzubauen. Wir wissen aus dem Vergleich der Sozialpolitik, der sozialen Intervention und des Sozialrechts demokratischer Verfassungsdaten, wie sehr unterschiedliche demokratische und rechtsstaatliche Strukturen auch Unterschiede im „Sozialen“ bedingen. Den Unterschieden der Sozialpolitik in USA und der Schweiz, in Deutschland und in Schweden entsprechen Unterschiede nicht nur des politischen Systems im allgemeinen, sondern auch der Verfassungsordnung im engeren Sinn.³⁵ Und wir sollten wissen, daß auch unsere eigenen politischen und rechtlichen Institutionen, um der permanenten Aufgabe des etablierten Sozialstaats gerecht zu werden, innovativer Weiterentwicklung bedürften.³⁶ Doch die Grundannahme Höffes bleibt richtig: „... erst im demokratischen und sozialen Verfassungsstaat vollendet sich die Positivierung der Gerechtigkeit.“³⁷

³³⁾ Otfried Höffe, Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat, 1987.

³⁴⁾ S. Zacher, Das soziale Staatsziel (Anm. 2), S. 1096 ff., 1101 ff.

³⁵⁾ Hans F. Zacher, Sozialrecht im Verfassungsstaat, Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages München 1990, Bd. II: Sitzungsberichte, 1990, S. H 31 ff.

³⁶⁾ Hans F. Zacher, Das soziale Staatsziel (Anm. 2), S.1101 ff., insbesondere S. 1106 f.

³⁷⁾ A.a.O. (Anm. 33), S. 471 f.

Das „Soziale“, wie es konkret verwirklicht wird, ist so das Ergebnis von Entscheidungen. Seine Legitimität erwächst primär aus der Ordnung, in der entschieden wird. Die Sache des „Sozialen“ ist keine Blaupause, die den legitimiert, der sie getreulich abzeichnet. Die Sache des „Sozialen“ gibt die Notwendigkeit vor, offen zu sein für die unendlichen Sinnvarianten des Sozialen, möglichst viele von ihnen einzubringen und untereinander abzuwägen. Und eine Verfassungsordnung, die der sozialen Verantwortung des Gemeinwesens gerecht werden soll, muß gerade dies gewährleisten.

III. Die Schwierigkeiten, das „Soziale“ zu lehren

Damit ist offenkundig, wie schwierig es ist, das „Soziale“ zu lehren: also Sätze darüber aufzustellen, was sozial richtig und falsch ist, was sozial sein muß und sozial nicht sein darf.

Erstens: Aussagen über eine geschlossene Ganzheit des „Sozialen“ sind nicht möglich. Gewiß sind ganzheitliche Entwürfe, sind ganzheitliche Utopien denkbar. Gültige Sätze aber sind nur teilhaft, nur in Elementen denkbar.

Zweitens: Das „Soziale“ ist nichts Absolutes. Alle positiven Sätze über das Soziale sind relativ. Je allgemeiner sie sind, desto offener müssen sie für die Unterschiede der Verwirklichung sein. Je mehr sie ins einzelne gehen, desto mehr stehen sie unter dem Vorbehalt der Voraussetzungen, in die sie eingebettet sind – auch unter dem Vorbehalt ihrer Veränderungen.

Drittens: Alles Nachdenken und Reden über das „Soziale“ steht unter dem Vorbehalt der Evolution. Nicht nur das „Soziale“ in sich steht unter diesem Vorbehalt. Auch das Wissen über das „Soziale“ ist der Evolution ausgesetzt. Jede soziale Veränderung kann Verhältnisse schaffen, unter denen vordem richtiges Wissen falsch, zumindest der Fortschreibung bedürftig wird. Das gilt auch und gerade für die gezielte Veränderung des „Sozialen“ selbst. Die Wirkungen sozialer Politik, sozialer Intervention, sozialen Rechts sind mit den Absichten nicht kongruent. Und sie entziehen sich einer zuverlässigen Vorhersage. Sätze über das „Soziale“ sind so vorläufiger Natur.

Teilhaft, relativ und vorläufig Richtiges über das „Soziale“ zu suchen, zu finden und auszusagen, steht gleichwohl unter dem Anspruch, auf dem Wege zu einem ganzheitlich, absolut und endgültig Richtigen zu sein. Das ist eine Grundverlegenheit allen Denkens und Redens über das Soziale. Vor allem aber ist es die zentrale Versuchung allen Denkens und Redens über das „Sozia-

le“: das Teilhafte, Relative und Vorläufige mit dem Ganzen, Absoluten und Endgültigen in eins zu setzen.

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Teilhaften und dem Ganzheitlichen, dem Relativen und dem Absoluten, dem Vorläufigen und dem Endgültigen bestimmt das Nachdenken und das Reden vom „Sozialen“ aber noch auf eine andere Weise: es gibt ihm einen ergänzenden, einen verbessernden, ja einen polemischen Charakter. Das Teilhafte verlangt nach der Ergänzung um das, was noch nicht gesehen, bedacht und gesagt ist. Das Relative verlangt nach der Vergewisserung seiner Bedingungen – nach der Klärung auch der Bezüge, die noch nicht gesehen, bedacht und artikuliert sind. Das Vorläufige verlangt nach wachsender Überprüfung, um stets so richtig als möglich zu sein. Dieses Überschreiten des Gegebenen, Akzeptierten, oftmals Selbstverständlichen zum Ergänzenden, Vollständigeren hin gibt dem Fortschritt sozialen Denkens und Redens nicht selten etwas Einseitiges, Streitbares. Das darf jedoch die Möglichkeit und die Notwendigkeit, in jedem Stadium der Entwicklung so viel Ganzheit und so viel Gewißheit als möglich sichtbar zu machen, nicht verdunkeln. Noch weniger darf es verdunkeln, daß gerade von der Verantwortung gegenüber dem Ganzen, Absoluten und Endgültigen, daß von den Versuchen, vom Teilhaften zum Vollständigeren, vom Relativen zum Gewisseren voranzuschreiten, die wichtigsten Impulse für den Fortschritt des sozialen Denkens ausgehen. Insgesamt vollzieht sich so auch eine Entwicklung, die zum jeweils Vollständigeren und so auch – mit aller Vorsicht gesagt – zum jeweils vermutlich Richtigeren führt. Alle diese Befunde lassen sich in der Geschichte der sozialen Politik – der politischen Konzepte und Parolen ebenso wie des politischen Handelns –,³⁸ in der Geschichte der Wissenschaft – all der vielen Disziplinen, die sich von der Philosophie bis zur Ökonomie, von der Rechtswissenschaft bis zur Soziologie, um nur einige zu nennen, mit dem „Sozialen“ befassen –,³⁹ aber auch in der Geschichte der öf-

³⁸) Peter Flora/Jens Alber/Jürgen Kohl, Zur Entwicklung der westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten, Politische Vierteljahresschrift, 18. Jg. (1977), zu S. 707 ff.; Peter Flora/Arnold Heidenheimer (Hg.), The Development of Welfare States in Europe and America, 1981; Peter Flora (Hg.), Growth to Limits. The Western European Welfare States since World War II, 4 Bde, 1986; Franz-Xaver Kaufmann, Sozialpolitik: Stand und Entwicklung der Forschung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft, 1982, S. 344 ff.; Lampert, Sozialpolitik (Anm. 13), S. 1 ff.

³⁹) S. z. B. Herrmann Krings/Horst Jürgen Helle, Artikel „Sozial“, Staatslexikon 7. Aufl., Bd. 4 1988, Sp. 1209 ff.; Franz Josef Stegmann, Artikel „Soziale Frage“, ebda, Sp. 1231 ff.; Franz-Xaver Kaufmann/Bernhard Külp, Artikel „Soziale Sicherheit“, ebda, Sp. 1274 ff.; Herbert Viehues, Artikel „Sozialmedizin“, Staatslexikon 7. Aufl., Bd. 5 1989, Sp. 28 ff.; Peter Koslowski, Artikel „Sozialphilosophie“, ebda, Sp. 33 ff.; Heinz Lampert/Franz-Xaver Kaufmann/Hans F. Zacher, Artikel „Sozialpolitik“, ebda, Sp. 41 ff.; Manfred Diehl/Wolfgang Stroebe, Artikel „Sozialpsychologie“, ebda, Sp. 56 ff.; Hans F. Zacher, Artikel „Sozialrecht“, ebda, Sp. 59 ff.; Manfred Spieker, Artikel „Sozialstaat“, ebda, Sp. 72 ff.; Wolfgang Zorn, Artikel „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“, ebda, Sp. 78 ff.

fentlichen Meinung und ihrer Medien belegen. Überall setzte der moderne Prozeß, sozial zu denken, sozial zu reden und sozial zu handeln, teilhaft, relativ und vorläufig richtig an. Überall wurden Ansprüche auf Ganzheit, Absolutheit und Endgültigkeit erhoben und früher oder später ad absurdum geführt. Überall vollzog sich der Prozeß der Ergänzung und Verbesserung des Wissens über das Soziale. Dies war überall ein Prozeß von Versuch und Irrtum, von – soweit wir das sagen können – Richtigem und Falschem, gewiß auch von Gut und Böse. Aber im Gesamten war es ein Weg zum Vollständigeren, zum Gewisseren und so wohl auch zum vermutlich Richtigeren. Dieser Satz kann nicht für einen Einzelnen, nicht für eine einzelne Politik, nicht für ein einzelnes Land, nicht für eine einzelne Wissenschaft und nicht für einen konkreten Raum öffentlicher Meinung gelten. Entscheidend war und ist vielmehr gerade, daß immer mehr subjektive Erfahrungshorizonte in diesen Prozeß eingebracht werden konnten und eingebracht werden. Jede Erkenntnis hängt ab von Objekt, Subjekt und Situation. Dieser Satz prägt die Pfade der Erkenntnis auf dem Feld des „Sozialen“ in extremer Weise. Die Käfige der selektiven Erfahrung und der subjektiven Eindeutigkeit zum Allgemeineren hin aufzubrechen, bedarf es der intersubjektiven Anstöße, der intersubjektiven Korrektur. Je weiter und intensiver intersubjektiver Austausch die Impulse verschiedener Zeiten, verschiedener Lebenssituationen, verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen und verschiedener gesellschaftlicher und politischer Verantwortung einbringt, desto mehr öffnet er den Blick auf die Weite, Vielfalt und Offenheit des „Sozialen“.

IV. Die Leistungen und Schwierigkeiten der Katholischen Soziallehre

1. Christliche Soziallehre – Kirchliche Soziallehre

Ich muß mir jedoch versagen, die Evolution des sozialen Denkens, Redens und Handelns in den Zusammenhängen der öffentlichen Meinung, der Politik und der Wissenschaft genauer nachzuzeichnen. In diesem Jahr, in dem die katholische Welt und viele darüber hinaus sich daran erinnern, daß vor hundert Jahren die erste Sozialenzyklika eines Papstes verkündet wurde,⁴⁰ kann von Soziallehre nicht die Rede sein, ohne daß von christlicher und von kirchlicher,⁴¹ letztlich von Katholischer Soziallehre⁴² gehandelt wird.

⁴⁰⁾ Walter Kerber/Heimo Ertl/Michael Hainz (Hg.), *Katholische Gesellschaftslehre im Überblick. 100 Jahre Sozialverkündigung der Kirche*, 1991; Hans Maier, *Kirche und Gesellschaft in der Perspektive von „Rerum Novarum“*, *Renovatio* 47. Jhg. (1991), S. 189 ff.

⁴¹⁾ Martin Honecker, Artikel „Evangelische Soziallehre“, *Staatslexikon* 7. Aufl., Bd. 2, 1986, Sp. 505 ff.

⁴²⁾ Oswald von Nell-Breuning, Artikel „Katholische Soziallehre“, *ebda*, Bd. 3, 1987, Sp. 350 ff.

Wollte ich nur von *Christlicher Soziallehre* sprechen, so wäre dem Gesagten nicht viel hinzuzufügen. Da wäre zu sagen, daß das Evangelium einen jeden Christen, wo immer er steht, in Verantwortung nimmt: aus Liebe zu Gott und zu den Menschen. Was das im einzelnen bedeutet, das kann so vielfältig sein wie die Schrift vielfältig ist, wenn wir sie nur mit offenen Augen und bereitem Herzen lesen. Und es kann so vielfältig sein, wie alles das bis zum Zerreißen vielfältig ist, was Menschen aus dieser Botschaft gemacht haben, seit es Christen gibt, seit es Kirche gibt. Nur eines kann es nicht sein: gleichgültig.⁴³

Wollte ich von einer *kirchlichen Soziallehre* reden, so werden die Dinge schon schwieriger. Da stellt sich zunächst schon die Frage, wie das „Soziale“ in der Kirche als einer Gemeinschaft von Menschen gelebt wird; wie weit denn die Schizophrasie zwischen der Botschaft und dem, was die Christen untereinander und miteinander tun, gehen darf; aber auch wie weit Christen die Wahrheit und die Liebe, die Verantwortung füreinander in den Grenzen ihrer Gemeinde halten dürfen oder gebend und nehmend mit allen Menschen teilen sollen. Wenn von einer kirchlichen Soziallehre die Rede ist, ist auch von dem Unterschied der Gnadengaben und von der Teilung der Aufgaben in der Kirche zu sprechen und davon, was sie für die kirchliche Soziallehre bedeuten können. Da käme auch das nicht immer einfache Verhältnis zwischen dem prophetischen Auftrag, die Wahrheit zu sagen, und der Christenpflicht, die Liebe zu tun, in den Blick. Schließlich aber muß eine kirchliche Soziallehre auch fragen, wie die Widersprüche aufzuheben sind, wenn aus der Fülle der Impulse, die das Evangelium gibt, in der Fülle der Situationen, in der Menschen sie aufnehmen, nicht nur Reichtum, sondern Streit und Unfriede wird.

2. Katholische Soziallehre

Katholische Soziallehre nun legt nicht nur den Akzent auf den Unterschied der Gnadengaben und der Ämter. Sie legt nicht nur den Nachdruck auf die Sorge für die Einheit. Die Katholische Kirche spitzt dies vielmehr zu, indem sie einem Amt zutraut, nicht nur zu wissen, wie die Menschen Gott glauben sollen, sondern auch zu wissen, wie die Menschen in dieser Welt leben sollten.⁴⁴ Sie traut einem Amt also auch zu, das „Soziale“ zu lehren.

⁴³) Franz-Xaver Kaufmann, Christentum und Wohlfahrtsstaat, Zeitschrift für Sozialreform, 34, Jg. (1988), S. 65 ff.

⁴⁴) II. Vatikanisches Konzil, Lumen gentium 25.

Damit wird das Lehramt der Kirche vor eine maximale Herausforderung gestellt. Ein Amt, das auf ewig Gültiges zielt, soll das Richtige auch in einer Sache aussagen, die sich ihrer Natur nach verändert. Ein Amt, das darauf angelegt ist, Konflikte durch Autorität aufzuheben, soll das Richtige in einer Sache aussagen, in der sonst weit offene und komplizierte Verfahren das Beste sind, um aus der Unendlichkeit der Sinnvarianten das konkret Maßgebliche zu gestalten. Ein Amt, das einem einzigen anvertraut ist, soll das Richtige in einer Sache aussagen, in der es sonst nur aus den Erfahrungen und Erkenntnissen vieler erwächst.

Trotzdem hat die Katholische Kirche mit ihrer Soziallehre⁴⁵ Glück gehabt. Gläubiger wird man sagen müssen: den Beistand des Geistes. Aber ich hoffe, daß sich das nicht ausschließt.

Erstens: Was wir heute Katholische Soziallehre nennen, beginnt erst mit *Rerum Novarum*. Zwar berufen sich die päpstlichen und konziliaren Dokumente immer wieder auf den beständigen Strom der Soziallehre der Kirche.⁴⁶ Aber sieht man die Belege an, so finden sich nach der Heiligen Schrift ein paar Kirchenväter, Thomas – Gott sei Dank: immer wieder Thomas –, dann aber nur noch die jeweils älteren Dokumente der Soziallehre seit *Rerum Novarum* in den jeweils jüngeren zitiert. Nun war es mitnichten so, daß es in den Jahrhunderten vor *Rerum Novarum* kein soziales Elend, kein schreiendes Unrecht gegeben hätte. Aber dieses Elend und diese Nöte provozierten keine Lehraussagen. Sie waren die Folgen von Ordnungen der Macht- und Güterverteilung, in welche die Kirche sich selbst hineingelebt hatte. Erst indem der Kapitalismus den Feudalismus als Ursache sozialer Ungerechtigkeit überholt hatte und im Kommunismus eine radikale Alternative entstanden war, war die Kirche vor sich selbst und der Welt unabhängig genug, erst jetzt waren ihr die sozialen Sorgen auch ungewohnt genug, daß das Lehramt zur Aussage kam. Und Leo XIII. nahm diesen neuen Anfang.

Zweitens: Die Diskussion hatte sich im Laufe des Jahrhunderts auf die Arbeiterfrage zugespitzt. „Soziale Frage“ und Arbeiterfrage waren im Bewußtsein der Zeit identisch. Leo XIII. hatte und nutzte die Chance des Anfangs auch hier. In der Arbeiterfrage konnte er zu einer eindeutigen, klaren Stellungnahme vorstoßen: den extremen Kapitalismus der Zeit ebenso verurtei-

⁴⁵) S. etwa Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmerbewegung Deutschlands (Hg.), *Texte zur katholischen Soziallehre*, 7. Aufl., 1989.

⁴⁶) S. z.B. Johannes XXIII., *Mater et magistra*, 6; II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes*, 63. Zuletzt Johannes Paul II., *Centesimus annus*, 5: „Auf diese Weise setzt Leo XIII., dem Vorbild seiner Vorgänger folgend, ein bleibendes Beispiel für die Kirche.“

len wie den radikalen Sozialismus und die Menschenwürde und den Gerechtigkeitsanspruch der Arbeiter ebenso verteidigen wie ein sozial verpflichtetes Eigentum. Leo XIII. hat mit diesem sicheren Zugriff die Grundlagen für die Autorität der Katholischen Soziallehre gelegt. Pius XI. hat diese Lehre in *Quadragesimo anno* nicht nur bekräftigt, sondern auch fortgeschrieben und Hinweise gegeben, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg als Theorie und Praxis der sozialen Marktwirtschaft aufs äußerste bewähren sollten.⁴⁷

Drittens: Das Lehramt war bereit zu lernen.⁴⁸ War es zunächst der Vorstellung verhaftet, eine naturrechtlich vorgegebene, geschlossene Soziallehre nach und nach entdecken zu können,⁴⁹ so öffnete es sich seit *Mater et magistra* der evolutiven Natur des „Sozialen“.⁵⁰ In der Sache hat das Lehramt zwar weithin an der Arbeiterfrage als *der* sozialen Frage festgehalten, aber doch immer mehr auch andere soziale Probleme gesehen, immer mehr Lösungen angemahnt oder auch vorgeschlagen. Auch insofern war Johannes XXIII. mit *Mater et magistra* der große Öffner.⁵¹ Er hat – endlich – auch die Probleme der Entwicklungsländer aufgegriffen,⁵² die von da an immer dringender artikuliert wurden. Schließlich hat sich die Katholische Soziallehre von einer Lehre der Päpste an die Katholiken⁵³ gewandelt zu einem Beitrag der Christen und der Kirche zu einer besseren Welt⁵⁴ – wie die Enzykliken seit *Pacem in terris* sagen: zu einer Botschaft „an alle Menschen guten Willens“.

Viertens und endlich: Das päpstliche Lehramt war vorübergehend bereit, sich auf den Reichtum vieler Fähigkeiten und Erfahrungen hin zu öffnen. Was das Konzil 1965 in *Gaudium et spes* und die Römische Bischofssynode von

⁴⁷) Pius XI., *Quadragesimo anno* 88, 105 ff. – S. bestätigend dazu Johannes Paul II., *Centesimus annus*, 42, 48.

⁴⁸) S. dazu etwa die Einleitung bei Kerber/Ertl/Hainz, *Katholische Soziallehre* (Anm. 40).

⁴⁹) S. Pius XI., *Quadragesimo anno* 43. S. auch noch Johannes XXIII., *Mater et magistra*, 218; Paul VI., *Pacem in terris* 157. Zur naturrechtlichen Grundlage der Katholischen Soziallehre s. ferner Leo XIII., *Rerum Novarum* 38, 41; Pius XI., *Quadragesimo anno* 11, 41, 76; Pius XII., *Pfingstbotschaft* 1941 und *Weihnachtsbotschaft* 1944.

⁵⁰) S. schon die Andeutung bei Pius XI., *Quadragesimo anno* 40, 41. S. dann aber Johannes XXIII., *Mater et magistra* 46, 84, 122 ff., 220 und *Pacem in terris* 68; II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes* 4 ff., 26, 36; Paul VI., *Octagesimo adveniens* 40; Johannes Paul II., *Sollicitudo rei socialis* 1, 3. S. auch die Kongregation für die Glaubenslehre, *Libertatis conscientia* 72, 74.

⁵¹) Johannes XVIII., *Mater et magistra* 122 ff.

⁵²) *Mater et magistra* 157 ff.

⁵³) Leo XIII., *Rerum Novarum* 41 ff.; Pius XI., *Quadragesimo anno* 119 ff., 142 ff. Unsicher noch Johannes XXIII., *Pacem in terris* 157.

⁵⁴) Johannes XXIII., *Mater et magistra* 179, 236 ff. und *Pacem in terris* 163; II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes* 40, 43, 92; Johannes Paul II., *Sollicitudo rei socialis* 47.

1971 in *De justitia in mundo* gesagt haben, reflektiert den Austrag von Meinungen, nicht nur das Urteil über sie.

Aber nicht überall war so viel Glück dabei. Und das ist es auch, warum ich gezögert habe, den Heiligen Geist zuerst zu nennen. *Quadragesimo anno* wies in die Sackgasse der berufsständischen Ordnung.⁵⁵ *Mater et magistra* meinte, „das Verhältnis zwischen Bevölkerungszahl und Versorgungsmöglichkeiten“ dürfte – im weltweiten Maßstab gesehen – „weder jetzt noch in absehbarer Zeit zu ernsthaften Schwierigkeiten führen“.⁵⁶ Nicht zuletzt berechtige der „bis zum heutigen Tage auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik erzielte Fortschritt ... zu fast unbegrenzten Hoffnungen für die Zukunft.“⁵⁷ Und *Laborem exercens* ließ den Leser – jedenfalls den Leser, der nicht den polnischen Diskussionsstand des Papstes teilte – in vielem ratlos: im Gegenüber einer viel zu allgemeinen Lehre von der Arbeit mit viel zu unterschiedlichen Problemen der Arbeit; mit Vorschlägen im Sinne von Planung⁵⁸ und „drittem Weg“;⁵⁹ im Unverhältnis zu der Möglichkeit einer sozialen Marktwirtschaft; in den Schwierigkeiten, noch von einer Dialektik zwischen Staat und Gesellschaft zu sprechen. Das sind nur drei Beispiele. Viele Sätze oder ganze Erörterungen lassen uns auch sonst immer wieder staunen.

Schauen wir aber in die Zukunft, so ist die Gefahr, daß Päpste auch künftig Fehler machen können, die geringere. Im Gegenteil: in einer Zeit, in der der Gehorsamsanspruch des Lehramts weit vorgetrieben wird, hat dies fast etwas Tröstliches. Dringlicher ist die Sorge, ob die Soziallehre des Lehramts den Wettlauf mit der Evolution des „Sozialen“ – des „Sozialen“ in der Sache und des Wissens und Reden darüber – noch gewinnen kann. Das Bemühen des Lehramts, die kirchliche Soziallehre immer schneller ausdifferenzieren und zu aktualisieren, ist offensichtlich. Gerade der Ertrag dieses Strebens macht jedoch das Problem sichtbar. Immer mehr wird gesagt. Aber die Auswahl der Themen, die Unterschiede der Dringlichkeit, mit der Probleme angemahnt werden, die Unterschiede darin, ob und wie die Texte zu Lösungen vorstoßen, verglichen mit dem, was die Menschen, die Politik und die Wissenschaft bewegt, wirken immer weniger zwingend.

⁵⁵) Pius XI., *Quadragesimo anno* 81 ff. Zur Sehnsucht nach der historischen Ständeordnung s. ebd. 97.

⁵⁶) Johannes XXIII., *Mater et magistra* 188.

⁵⁷) Johannes XXIII., *Mater et magistra* 189.

⁵⁸) Johannes Paul II., *Laborem exercens* 18 (2) und (5).

⁵⁹) Johannes Paul II., *Laborem exercens* 14 (3), (7) und 15 (2). Widerrufen in: Johannes Paul II., *Sollicitudo rei socialis* 49.

Leo XIII. lehrte im Einklang mit dem Diskussionsrahmen seiner Zeit. Er konnte sich auf das industrialisierte oder sich industrialisierende Europa und Nordamerika konzentrieren. Niemand verargte ihm, daß er nicht von Osteuropa sprach. Osteuropa war orthodox. Niemand verargte ihm, daß er nicht von Lateinamerika sprach. Lateinamerika lag auch sonst im Windschatten seiner Exotik. Niemand verargte Leo XIII., daß Afrika und Asien für ihn allenfalls Missionsgebiete waren und nicht Felder sozialer Problematik. Niemand nahm Anstoß, daß Leo XIII. nur von den Problemen der Arbeiter sprach. Auch damals gab es genug andere Probleme. Aber die soziale Diskussion war von der Arbeiterfrage beherrscht. Heute steht der Papst vor der Erwartung, wenn schon, so Gültiges für Peru und Polen, für Kamerun und Kanada, für Indien und Italien, für Europa und die Welt als ganzes zu sagen. Heute steht der Papst, wenn er von Familie spricht, vor der Erwartung, daß dies all den Konzepten und Wirklichkeiten von Familie in der Welt gerecht wird und all dem Wandel, wie er sich an diesen Konzepten und Wirklichkeiten unablässig vollzieht. Wenn heute der Papst von Arbeit spricht, steht er vor der Erwartung, daß er weiß, wie viele Gesichter Arbeit heute wirklich hat und wie sehr sich diese Gesichter unablässig ändern. Wenn der Papst heute von sozialen Diensten spricht, steht er vor der Erwartung zu wissen, welche Konzepte und welche Wirklichkeiten davon es gibt; und das sind über die Welt hin sehr viele. Alles das sind Erwartungen, auf die auch die Ausbreitung anthropologischen Nachdenkens, das für die jüngsten Enzykliken so kennzeichnend ist, keine adäquate Antwort gibt.

Das Lehramt und alle, die darauf Einfluß haben, werden überlegen müssen, ob der Stil der Katholischen Soziallehre nicht – hundert Jahre nach ihrem bleibend bedeutsamen und wichtigen Anfang – der Reform bedarf. Bei allem Beistand des Heiligen Geistes geht es über die Möglichkeiten eines Papstes und seiner handverlesenen Helfer,⁶⁰ die Fülle der sozialen Herausforderungen und Antworten, der tatsächlichen Entwicklungen und ihrer Diskussion in Politik und Wissenschaft umfassend, differenziert und aktuell aufzunehmen und auszuwerten.⁶¹

Drei Wege der Reform liegen nahe.⁶² Sie sollten zugleich beschritten werden. Den einen Weg nennt die Soziallehre selbst immer wieder – freilich mehr

⁶⁰) S. die Darstellung bei Pius XI., *Quadragesimo anno* 8: „Reiflich erwog der Papst in seiner hohen Klugheit die Dinge mit sich allein und vor Gott; die erfahrensten Berater wurden zugezogen; nach allen Seiten ward jegliches ernst überdacht.“

⁶¹) S. etwa Karl Homann, *Die kirchliche Botschaft muß mit ökonomischer Kompetenz gepaart sein*, *Herder-Korrespondenz* 45. Jg. (1991), S. 311 ff.

⁶²) S. zum folgenden auch Herrmann Krings, *Norm und Praxis*, *Herder-Korrespondenz* 45 Jg. (1991), S. 228 ff.

für die Welt als für die Kirche: die Subsidiarität.⁶³ In den Ortskirchen, vor allem in den nationalen Bischofskonferenzen, hat die Kirche ein eminent nahe liegendes Instrument, der Überforderung des Lehramts durch die Vielfalt der regionalen, nationalen und kontinentalen Verhältnisse zuvorkommen.⁶⁴

In dem zweiten Weg ist die Soziallehre selbst immer wieder unsicher: in der Rolle der Laien. Zwar betont die Katholische Soziallehre im Laufe ihrer Entwicklung immer deutlicher die Verantwortung der Laien für die gesellschaftliche und staatliche, politische und rechtliche Verwirklichung des „Sozialen“.⁶⁵ Aber immer wieder reserviert sie doch dem Lehramt die Kompetenz-Kompetenz.⁶⁶ Wie aber soll das Lehramt in einer Sache, von der es selbst weiß, daß sie sich immer rascher ausdifferenziert und entwickelt, verlässlich und überzeugend urteilen können, wenn es keinen Weg findet, die vielfältigen Erfahrungswelten der Laien – im sozialen Leben, in der Wissenschaft, in der Politik – einzubringen?

Der dritte Weg ist: Enthaltensamkeit. Konzentration auf das, was dem, was die Welt schon weiß oder das Lehramt schon gesagt hat, gerade jetzt hinzugefügt werden muß. Verzicht auf das, wozu das Lehramt *auch* etwas sagen kann. Konzentration auf das, wozu *gerade* das Lehramt etwas sagen kann.

Doch wie immer sich das Lehramt entscheidet – jedem von uns bleibt genug zu tun, jeden Tag so sozial zu denken, zu reden und zu handeln, wie es das erste und größte Gebot von uns verlangt, jeden Tag über unsere sozialen Vorurteile so hinauszuwachsen, wie es das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg von uns fordert.

⁶³) Seit Quadragesimo anno 79 f. fester Bestandteil der Katholischen Soziallehre.

⁶⁴) In diesem Sinne schon Paul VI., Octagesima adveniens 4.

⁶⁵) S. schon Pius XI., Quadragesimo anno 96 (freilich nicht ohne Dominanz des Lehramtes); Pius XII., Pfingstbotschaft 1941; Johannes XXIII., Mater et magistra 133 ff., 216 ff., 233 ff., 254 ff., II. Vatikanisches Konzil, Gaudium et spes 43; Römische Bischofssynode 1971, De justitia in mundo 38 f.; Paul VI., Octagesima adveniens 48; Johannes Paul II., Sollicitudo rei socialis 47. S. auch Kongregation für die Glaubenslehre, Libertatis constientia 80. Zur „Autonomie der irdischen Wirklichkeiten“ s. auch das II. Vatikanische Konzil, Gaudium et spes 36.

⁶⁶) Johannes XIII., Pacem in terris 160. S. auch Pius XI., Quadragesimo anno 96; Johannes XXIII., Mater et magistra 239; Paul VI., Octagesima adveniens 48; Kongregation für die Glaubenslehre, Libertatis constientia 80. Einen eigentümlichen Vorbehalt zugunsten der Theologie bringt Johannes Paul II. in Centesimus annus 55 an.

Radim Palouš
(Prag)

Comenius für heute

Im nächsten Jahr werden wir ein wichtiges Jubiläum feiern: 400 Jahre seit der Geburt J. A. Comenius. Ich möchte etwas über die Aktualität dieses Denkers des 17. Jahrhunderts erwähnen.

Meine Vorlesung hat folgende Ordnung: 1. Bemerkung über eine der wichtigsten spirituellen Tatsachen der demokratischen Epoche: über die Freiheit. 2. Bemerkung zur Auffassung der Beziehung des Menschen und der Welt bei J. A. Comenius. 3. Bemerkung zur heutigen Lage des modernen wissenschaftlichen Denkens. 4. Schlußwort.

I. Auf den ersten Blick scheint es, als ob die Tatsache eines freiwilligen, spontanen Treffens der Menschen allein die Angelegenheit, die man Freiheit nennt, reichlich illustrieren würde. Früher, im totalitären Regime, konnten wir diese Spontaneität – wenigstens in der Form, die uns die gegenwärtige Situation in manchen demokratischen Ländern, darunter auch in der Tschechoslowakei, bietet – nicht zum Ausdruck bringen. Ich persönlich bin in Deutschland erstmals nach mehr als 20 Jahren – die Polizei hatte meinen Reisepaß konfisziert.

Erst unter veränderten politischen Bedingungen konnte ich mich persönlich entscheiden, aus meinem Geburtsort hierher zu kommen. Was über die Freiheit meines Handelns aussagt, ist das – es scheint wenigstens so –, daß ich spontan handeln kann, also so, wie ich will. Und da taucht aber der Zweifel gleich auf: ist die Handlung, das zu tun, was ich will, tatsächlich die freie Handlung? Was bestimmt dies oder jenes „mein“ Wollen? Ist es eine zufällige Neigung? Wenn der Zufall entscheidet, dann bin ich es sicherlich nicht, der Wollen determiniert, sondern irgendein anonymes Zusammenspiel von Faktoren – z.B. das Wetter, die Stellung der Neurone in meinem Organismus oder auch andere Bestimmungen, die „meine“ Entscheidung eigentlich bestimmen. Deshalb kann „meine Entscheidung“ keine freie Entscheidung meines Ich sein. In diesem Augenblick aber, d.h. in dem Augenblick, wo uns bewußt wird, was alles uns beeinflußt oder beeinflussen kann, treten wir vor jenem, in die verschiedensten Determinanten getauchten „Selbst“ zurück und befreien uns für das Ich, das jene scheinbar freie, in der Tat aber nicht freie

Existenz, überschreitet – transzendiert. Die einzig wirkliche Freiheit der scheinbar freien (d.h. meiner) Existenz besteht im Verlassen jenes sich spontan entscheidenden Fungierens; d.h. ich verlasse mich selbst, ich überschreite – transzendiere – mich oder, mit einem anderen Wort ausgedrückt, „ek-sistiere“, nicht „in-sistiere“ und beurteile kritisch das Maß meiner wirklichen Freiheit. Es ist seltsam: wir gewinnen dadurch, daß wir „uns selbst verleugneten“, wie uns Christus zur Nachfolge auffordert (Mk 8,34) – eine neue, freiere Position. Aber wir sind nur Menschen, die nicht göttlich, sondern menschlich frei sind. Deshalb kann auch diese, auf solche Weise gewonnene freiere Position der Kritik unterzogen werden: Könnte vielleicht dieses neue, auf sich selbst, d.h. auf die ursprüngliche täuschende Position der Unfreiheit, distanziert schauende Ich nicht wieder zum Objekt meiner Überlegungen werden? Ich kann doch auch diese neue Position der kritischen Beobachtung unterziehen, ob sie vielleicht auf andere Weise, z.B. durch die Hyperkritik oder aber durch die unzureichende Fähigkeit intellektueller oder emotionaler Distanz, unfrei ist, so daß sich eine weitere Stufe der Transzendenz, die Freiheit nämlich, von der Position eines Kritikers auf die eines Kritikers dieses Kritikers überzutreten, dem Menschen bietet!

Man kann jedoch auch dieses nun schon zweifache Zurücktreten vor sich selbst zugunsten eines noch freieren und eigentlicheren Ich verlassen und wieder die noch mehr verborgeneren und tieferen Einflüsse auf seine Entscheidungen untersuchen, man kann transzendieren und wieder sich öffnen, um sich selbst zu finden, d.h. in sich das authentische Ich zu entdecken.

Ich bemerke, daß es sich hier um Erfahrungen handelt, die wir alle gut kennen. Wir alle erlebten doch positive wie negative Situationen mit uns selbst in unserem Leben. Zu den negativen, aber trotzdem sehr wichtigen Erfahrungen, gehören die von Verlust, Mißerfolg oder Sünde, wo „ich“ mich für „mich“ schäme, wo es, „mir“ wegen „mir“ peinlich ist. Übersehen Sie, bitte, diese zwei Ebenen nicht: „ich“ – *der Kritiker* – schäme mich für „mich“ – den Kritisierten. Bei aller Distanz des Kritikers von dem Kritisierten handelt es sich nicht um den Verlust der Identität beider Positionen, weil das Gefühl der Scham wie das der Peinlichkeit beide Positionen zu einem Schicksal verbinden. Es gibt natürlich auch die positiven Erlebnisse der befreienden Transzendenz. Auch die sind uns allen bekannt: z.B. die Erfahrung, daß wir in dem sich öffnenden Augenblick die Botschaft des guten Seins erblicken oder wo uns die Stimme aus den göttlichen Räumen zu Ohren kommt. Es ist mir etwa vor zwei oder drei Jahren passiert, daß mich die Polizei als Dissidenten gefangen nahm (wie übrigens mehrmals), damit ich an einer religiösen Versammlung zu Ehren der seligen Agnes von Böhmen (wie Sie wissen, ist sie später

heiliggesprochen worden) nicht teilnehmen konnte. Jene Festtage verbrachte ich damals in einer Einzelzelle des verrufenen Prager Gefängnisses in der Bartholomäusgasse. In der Zelle roch es nach Kellerluft, in der Ecke des Raums stank der Abort, und ich im Arrestkleid saß zeitweilig auf einem am Boden festgeschraubten Schemel, zeitweilig ging ich auf und ab von einer Wand zur anderen. Es war Sonntag vormittag – und plötzlich kam mir durch das vergitterte Fenster unter der Decke das Glockengeläut vom Veitsdom auf der Prager Burg zu Ohren – dort wurde die Festmesse zelebriert. In diesem Augenblick dachte ich an alle Besucher der Festmesse, unter denen auch meine Frau war, und plötzlich stieg die Freiheit auf mich herunter: ich fühlte, daß ich auf den echten, echten Ort hinkam, daß ich, wie auch immer nicht frei, trotzdem der lebendige Zeuge meiner Zugehörigkeit zu den im Dom versammelten Gläubigen war. Mein Gebet, im entfernten Glockengeläut das hohe Fensterchen in die ungebrochene menschliche Freiheit überschreitend, war nicht inhaftzunehmen. Alle Umstände der momentanen Unfreiheit – Gitter, Gestank, Nässe, Einzelzelle, die stets brennende Glühbirne an der Decke – unterstrichen nur, was die menschliche Freiheit eigentlich ist.

Ja, im unfreien totalitären politischen Regime war die Freiheit einfacher zu erleben als in der Gesellschaft der freien Pluralität demokratischer Staaten, die den Raum für jene zu selbstverständlich und einfach praktizierte Spontaneität und Authentizität gleichsam gratis bieten. Frei gehe ich wohin ich will, frei drücke ich meine Ansichten aus – und bilde ich wenigstens den Durchschnitt in der Konsumgesellschaft, habe ich das Gefühl, daß alles im Grunde genommen in Ordnung ist. Um dann den eventuell ab und zu unangenehm brennenden Teil meines Gewissens auszufüllen, gehe ich sonntags in die Kirche. Die Freiheit ist mit diesem materiellen und geistigen Konsum ausgefüllt. Um die eigene „freie“ Selbstzufriedenheit zu bestätigen, mache ich ab und zu eine karitative Tat. Freilich, ich karikiere, jeder Verfolgte in der politischen Unfreiheit gerät natürlich nicht immer in die Position der befreienden Transzendenz! Und die politische Freiheit der Konsumgesellschaft schließt nicht jede Beziehung zu existenzieller Freiheit aus. Ich beobachte jedoch Warnsignale, die uns mahnen, wie weniger gefährlich jene teuflisch schleichenden Verführungen manchmal dort sind, wo das totalitäre politische Regime durch die Demonstration und Praktizierung der Unfreiheit die Freiheit eigentlich akzentuiert und ungewollt demonstriert. Die Freiheitsgesellschaft produziert die Bedrohung, daß die wesenhafte Freiheit vergessen wird, weil die Freiheit selbstverständlich ist.

Die Freiheit und das freie Menschenleben dürfen nie eine geschlossene Gegebenheit werden. Ich erwähne das Wort „Religion“, das auf das Verb „re-

ligare“ (wiederknüpfen) etymologisch hinweist. Es geht dabei stets um ein neues Öffnen seiner selbst, um ein Herauskommen aus der Zelle der momentanen Gegebenheit. Es geht um das freie Anschneiden der Fragen nach dem Sein, dem Guten, um das Anschneiden der Fragen, die ich mir selbst nicht stelle, sondern die aus einer anderen Quelle auf uns zuströmen. Wir antworten darauf mit der Verantwortung. Sie fordert das Öffnen seiner selber, sie bedeutet die Bereitschaft, demütig nach der wirklichen Freiheit unseres menschlichen Handelns zu fragen. Diese Fragestellung ist letztendlich nicht meine Frage aus reiner Neugier, sondern sie ist das empfindsame Zu- und Anhören, der Gehorsam gegenüber der Aufgabe, die uns Gott auferlegt, mit dem ich wieder und wieder den Bund knüpfen – „religare“ – soll.

Es scheint widersprüchlich zu sein: am Anfang sprachen wir von der Freiheit als Willkür und nun gelangten wir zur Freiheit als Gehorsam. Es handelt sich keinesfalls um blinden Gehorsam, sondern um Gehorsam in einer freien Orientierung. Es gibt keine andere wirkliche Freiheit. Das freie Zuhören dem wirklich Göttlichen, das wirklich gute und freie Erhören der Stimme von oben, stellt das freieste menschliche Handeln dar. Jedwede Deviation bedeutet also, daß das Ungute, das Schlimme über uns Macht gewinnt, daß wir uns gegen unser eigenes Wesen „frei“ für die Unfreiheit entschlossen haben. Die wirklichen Fesseln sind die Fesseln der Unverantwortlichkeit, während die Fesseln der wesenhaften Verantwortung befreien – sie sind eher Fittiche, die Schwung und Schweben ermöglichen, jenes „Trans“ der erwähnten Transzendenz.

II. Ein berühmter Komeniologe, Prof. Klaus Schaller (Ruhr Universität Bochum), machte darauf aufmerksam, daß Comenius in seinem „Lexicon reale pansophicum“ den Ausdruck „universum“ mit Hilfe des Verbs „vertere“ erläutert: „Universum q. in uno versum“ (Universum= das, was dem Einen zugewandt worden ist). Was bedeutet nun dieses EINE nach Komenskys Auffassung? Ich möchte an das erinnern, was ich vor zwei Monaten in Bochum breiter ausgeführt habe.

Die Wendung zu dem Einem ist die Platonische Metapher aus der „Politeia“ (Anfang des 7. Buches: Höhengleichnis). Die Gefangenen der Höhle werden von den bloßen Schatten, auf die sie gefesselt blicken, ab-, zunächst den schattenwerfenden Wirklichkeiten und schließlich sogar der Sonne, dem Einem, dem Guten – Agathon – zugewandt. Die anfänglichen Fesseln verschwinden, eine neue Beziehung hebt an.

Nicht der Mensch ist es, der die Gefangenen aus der Höhle herauszieht (erzieht), sondern eine nicht benannte höhere Macht.

Dieses „Eine“, Hen, ist demnach etwas, was man nicht besitzen kann, dem aber wir Menschen – ihm entsprechend antwortend – zugewandt sind. Es geht also um „Kultur“ der Menschlichkeit. Ich verweise auf das Verb „colere“ (pflegen, züchten), meine dabei aber keineswegs eine fertige und vollkommene Züchtung, sondern die Pflege von etwas, was des Beistands und der Teilnahme bedarf. Das menschliche Leben, ja das Leben der ganzen Welt ist nicht von abgeschlossener Gegebenheit, nicht schicksalhafte Selbsttätigkeit, mechanisch „fließende“ Gravitation der Prozesse, sondern es bedarf der Beteiligung, der wirksamen Sorge, „auf das alles gelinge“. Das ist, meine ich, Komenskys Auffassung des All-Vollzugs, von dem die Neuzeit in mancher Hinsicht Abschied genommen hat und dem die „postmoderne“ Zeit oder das auf die Neuzeit folgende Zeitalter erneut (aber auch neu) Raum bietet.

Das zwanzigste Jahrhundert ist für mein Vaterland, und bei Ihnen ist es kaum anders, die Epoche tiefgreifender Krisen. Die kurzen Zeitabschnitte der Freiheit und Selbständigkeit wechselten mit denen der Unterdrückung in den Klauen totalitärer, brutaler Macht, Optimismus wechselte mit Niedergeschlagenheit, kurzum nicht nur eine Krise stürmte über mein Land – über ganz Europa und die Welt: Kriege und Wirtschaftslagen erhielten das Epitheton „Welt“. Das endende Jahrhundert ist ein Zeitabschnitt der Krise schlechthin, der Krise der Geschichte. Das Wort „Krise“ entstammt dem griechischen „krinein“ und bedeutet nicht nur bange Bedrohung, sondern auch Zeit des Richtens, Kreuzung, Zeitentscheidung. Das wesentliche Kennzeichen der Krise unserer Zeit ist das Ende des neuzeitlichen Geistes, der sich durch die wissenschaftlich-technische Beziehung zum All auszeichnete: das kalte, teilnahmslose, Abstand haltende analytische Durchforschen der „Objekte“ auf der einen Seite, das herrschaftliche, ausbeutende, technische Be- und Überwältigen von Welt auf der anderen. Die menschlichen Bestrebungen erhielten mehr und mehr das Gepräge anthropozentrisch orientierter Herrschaft, weil jene wissenschaftliche Objektivität, so sehr sie auch – und keineswegs ohne große Erfolge – nach „Sachgemäßheit“ strebte, jenen ab- und ausgesonderten, in einer „God like position“ postierten Wissenschaftler/Forscher voraussetzte. Diese „hoministische“ Einstellung trat zunehmend sowohl im Wertesystem der Gesellschaft, als auch im ganzen Lebensstil zutage. Der Mensch verlor das, was Comenius und mit ihm viele andere als „nexus hypostaticus“, als das das Menschsein des Menschen tragende Band bezeichnete; er zerriß die grundlegende Verbindung zu Gott und dem Ganzen und entzog sich seiner Verbindlichkeit als Geschöpf unter anderen Geschöpfen, als Partner anderer Mitwesen der erschaffenen Welt. Indem er sich nicht mehr als „imago Dei“ akzeptierte, entzog er sich der aus dieser Wesensbestimmung

resultierenden Aufgabe des wachsamem und auf das Heil von Welt und Mitmensch achtenden Verwaltens, vergaß er der fördernden Teilnahme am Schicksal der Welt. Der Mensch machte sich von dieser seiner Zuständigkeit frei und inthronisierte sich als absoluter Herrscher, der die Welt entweder nur zu eigenen Zwecken ausnutzen will oder der rastlos in sinnberaubtem Raum oder in fataler Passivität nur um sich selber kreist.

Die Stimme des Comenius ruft uns auf, ein menschliches Leben zu führen, das weder die erste noch die zweite Variante wählt: das weder dem anthropozentrischen Diktat der Welt, noch einer schicksalhaften Sinnlosigkeit verfällt. Der Weg der Menschheit durch die Neuzeit läßt ihr sicherlich eine bedeutende Erfahrung zuteil werden, die zwar manche positiven Früchte, aber auch harte und bittere Erlebnisse ins Gedächtnis ruft. Dank der Tränen sind wir vielleicht fähig, die hoffnungsvolle chrésis wahrzunehmen, die Comenius uns anbietet und die die erneute (oder neue) Aufnahme der Menschheit in die „Welt“-Familie bedeutet, Annahme und Übernahme der Zuständigkeit, mitzuwirken an der menschenwürdigen „Weltkultur“, dieser verantwortungsvollen Pflege des „Gartens“ des Alls, dieser Fürsorge für das gemeinsame Schicksal des Landes – unseres Vaterlandes „Welt“. Die Ehre, das Weltdrama auf dem Wege durch die Neuzeit miterlebt zu haben, fordert uns zu bewahrendem und förderndem Einstand und Beistand für diese Welt und alle auf ihr lebenden Wesen auf.

III. Die Entdeckung der Technowissenschaft ist freilich mit dem Bruch der ursprünglichen Gemeinschaft des Menschen und der Welt in zwei himmelweit voneinander getrennte Tatsachen verbunden – in ein Subjekt und ein Objekt. Ich kann hier die philosophische Entwicklung dieses Bruchs, dessen Grundsteine Descartes im 17. Jahrhundert legte, auch deshalb nicht ausführlich behandeln, weil sich diese neue Weltanschauung (dank den Gedanken eines anderen Philosophen, Francis Bacon) in ein wirksames Mittel zur Weltbeherrschung verändert hat. Erst die Wissenschaft des 20. Jahrhundert, allein die exakte Naturwissenschaft, die Physik z.B., konnte diese ihre Wesensart anzweifeln. Noch der Existenzialismus mit einigen seiner Vertreter (Sartre) um die Hälfte des 20. Jahrhunderts bringt die Abtrennung des Menschen als Subjekt von der Welt bis ans Ende der tragischen Entfremdung, wenn er die Subjektivität des Menschen als seine Aussetzung in die Entfremdung der Welt versteht und für ihn die Freiheit nur die Projektion des vom Menschen gesuchten Sinnes in das sinnlose Universum ist. Sagt dann z.B. der berühmte Physiker und Nobelpreisträger I. Prigogine, daß „die Quantenmechanik die Illusion der Beschreibung vom äußeren Gesichtspunkt her, die Illusion des

reinen Intellekts, der das System als das, was es ist, einsieht und dabei ihm fernbleibt, verlassen mußte und daß sie zulassen mußte, die Objektivität sei ohne den Hinweis auf die Bedingungen der Betrachtungen nicht zu definieren...“, dann ist damit die Illusion über die eventuelle völlige Abtrennung des Subjekts vom Objekt am Ende. Das Subjekt verzichtet auf seine „God like position“, kehrt in das gemeinsame Haus – die Welt – zurück, in dem der Mensch und der Rest der Welt zusammengehören. Der Repräsentant der Neuzeit – die Technowissenschaft – verwandelt sich.

Das vergangene Totalitätsregime in meinem Vaterland strebte vergeblich eine Exkommunikation Gottes aus unserer Gesellschaft, vornehmlich aber aus dem Schulwesen, an. Es blieben immer da und dort einige kleine zerstreute Scherben – so das alte Lied „Jesu Kriste, štědrý kněže“, das die ganze Zeit des atheistischen Druckes hindurch in der Magna Aula der Karls-Universität erklang –, es blieben unter den Lehrern und den Studenten immer solche, die auf Gott nicht verzichteten und die Universität retteten, wie die zehn Gerechten Sodom und Gomorra gerettet hätten. Vor allem steht es aber überhaupt nicht in den menschlichen Kräften, Gott abzuschaffen. Er war und ist da, er kehrt nicht zurück, er erscheint und bietet sich nur neu und auf neue Weise an. Die Religion braucht jetzt nicht mehr eine versteckte Beziehung des Menschen zu Gott sein, diese Beziehung kann heute wieder öffentlich geknüpft werden, um die ursprüngliche Bedeutung der Religion als Wiederanknüpfen in Erinnerung zu rufen. Die Aufgabe, diese Beziehung immer neu anzuknüpfen und so die höchste Bestimmung des Menschlichen immer wieder zu pflegen, ist eine ständige Berufung des Menschen. In ihr ist der Bund mit der höheren Instanz, das Transzendieren der menschlichen Blöße, der Aufschwung zu einer nicht der menschlichen Hand verfügbaren Ebene enthalten. Diese Ebene mag von den einen „ein höheres Prinzip“, von den anderen „der Horizont aller Horizonte“ (der immer entkommt, wenn wir ihn erreichen und besitzen wollen), noch von anderen „sittliche Gesetze“ oder wie auch immer bezeichnet werden. Viele auf der Welt und wir Christen mit ihnen nennen diese äußerste und zugleich liebende Instanz Gott.

Die gegenwärtige Wissenschaft begegnet der Theologie nicht mehr so ablehnend und geringschätzig, wie es im extremen Szientismus des 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts der Fall war. Ebenso verliert die Theologie allmählich ihr Mißtrauen gegenüber der Fähigkeit der exakten Wissenschaft, nicht nur ihre eigene Grenze einzusehen, sondern auch etwas Göttliches zu erblicken und im Rahmen ihrer Objektivität und ihrer treuen Exaktheit die Welt wieder als eine zu finden, die nicht bloß die separativ objektive, amoralische, mechanisch-anonyme Naturwelt ist, sondern die subjektive,

moralische, sinnvolle und personale Menschenwelt – die Welt als unsere Heimat.

IV. Comenius beruft uns, Bürger und alle Weltbürger, zur Kultur: zur Wachstum und Gedeihen fördernden Fürsorge eines Landwirtes, der erkannt hat, daß er zuzeiten das eine zuviel gepflegt und anderes vernachlässigt oder verdorben hatte; der erkennt, daß ihm nun die Gelegenheit gegeben ist, diese seine Erfahrung positiv und deshalb hoffnungsvoll zur Geltung zu bringen. Gerade das wäre die allfällige Realisierung des in der Neuzeit oft vergessenen Gefüges von Abhängigkeit und Aktivität, von Anspruch und Verantwortung, das Comenius als „nexus hypostaticus“ bezeichnet hatte. In diesem Sinne ist dem ganzen Menschengeschlecht die ganze Welt eine Schule – „toti humano generi totus mundus schola est“ – Schule der Koexistenz und der Mitverantwortung.

Was ist also die Freiheit des Menschen als Abbild Gottes? Ist es die Freiheit von etwas oder auch die Freiheit zu etwas? Beides! Es ist die Freiheit von den schlechten, offenbaren oder verdeckten Determinanten, es ist die Freiheit von den Fesseln des Übels und der Willkür. Es ist jedoch auch die Freiheit zur Verantwortung, zu jener authentischen, autonomen Relation zur Heteronomie des Gebotes Gottes. Was für eine Heteronomie dann aber, wenn es um Gebote des liebenden Vaters geht! Die Freiheit als Aufgabe! Die Freiheit als ein sinnvoller Weg, der Weg im Sinn und nach dem Sinn. Die Freiheit als Schicksal und Geschenk und Zierde – als ein Schmuck. Das Wort „Kosmos“ ist vom griechischen Ausdruck für Schmuck abgeleitet. Also: die Freiheit als kosmische Sendung des Menschen.

Zwischen Patientenwohl und Patientenwille Ärztliche Tätigkeit im Lichte der Rechtsprechung in Deutschland, Österreich und der Schweiz

I. Einleitung

Wenn Juristen, insbesondere Richter, ärztliches Handeln rechtlich beurteilen und womöglich im Einzelfall eine von vielen Ärzten jahrelang geübte Praxis für rechtswidrig, mitunter sogar gar für strafbar erklären, wird immer wieder der Vorwurf laut, hier werde praxisfern, vom grünen Tisch aus, in den beruflichen Alltag eines anderen Standes hineinregiert. Der Jurist begeben sich auf ein Gebiet, von dem er nichts oder jedenfalls nicht genug verstehe, und versuche, einen Lebensbereich zu „verrechtlichen“, der dies nun einmal nicht vertrage.

1. Solche Reaktionen zeigen, daß die Anforderungen, die das Recht und die Spruchpraxis der Gerichte an ärztliches Tun stellen, häufig mißverstanden werden. Da werden etwa Berichte aus der *Tagespresse* zum Beleg von „Formalismus“ oder von „lebensfremden“, „überzogenen“ Anforderungen der Gerichte an die ärztliche Praxis herangezogen, während ein genaueres Studium der eigentlichen gerichtlichen Entscheidungsgründe wichtiger Urteile etwa in den für Ärzte geschriebenen juristischen *Fachzeitschriften* (wie der Zeitschrift „Medizinrecht“) häufig zu einer wesentlich gelasseneren Haltung auch auf seiten der Mediziner führen könnte. Im persönlichen Gespräch kann man dann nämlich oft von erfahrenen Kollegen der medizinischen Nachbarfakultäten hören, daß *sie* den jeweiligen Fall auch nicht anders entschieden hätten, als das Gericht es getan hat.

2. Aus manchem anderen Fall aber bleibt dennoch als ein von vielen Ärzten geteilter Gesamteindruck, ihnen würden zunehmend unübersehbare Haftungsrisiken aufgebürdet, das Hineinreden der Richter stelle eine Beschneidung der ärztlichen Verantwortung dar, und als Reaktion hierauf wird das Menetekel einer drohenden Gefahr des Ausweichens in die *Defensivmedizin* an die Wand gemalt. Weil das auch unter Berufung auf die Entwicklung in den USA geschieht, wo Patienten Schadenssummen in mehrfacher Millionenhöhe zugesprochen werden und Haftpflichtprämien für Ärzte erschreckende

Höhen erreichen,¹ kann nicht oft genug betont werden, daß diese Befürchtung für unseren Rechtskreis (und überhaupt für Europa) völlig unbegründet ist. Es fehlt bei uns an den entsprechenden Voraussetzungen einer solchen Entwicklung, deren treibende Kräfte vor allem die Beteiligung von Laienjuries in Zivilprozessen und möglicherweise auch die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren für Anwälte sind.² Bei uns lag dagegen die weitaus größte Zahl der Schadenersatzforderungen gegen Ärzte im Jahre 1990 immer noch unterhalb von 50.000,- DM, nach den Erfahrungen der Haftpflichtversicherer lagen dabei immerhin 25–30% der geltend gemachten Schadensbeträge auch noch unter 3.000,- DM³.

3. Im folgenden soll untersucht werden,

a) ob die heutigen rechtlichen Anforderungen an ärztliches Handeln eine Überforderung des Arztes darstellen oder ob sie einen – in der Praxis durchaus erfüllbaren – Teil ihrer Berufspflicht bilden und

b) ob es Alternativen zu den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung der deutschsprachigen Länder in Jahrzehnten entwickelten Anforderungen zur Wahrung der Patientenrechte gibt, die dem in unserer Verfassung (in Artt. 1 und 2 GG) vorausgesetzten Menschenbild sowie den sich aus dem Arzt-Patienten-Verhältnis ergebenden besonderen Beziehungen besser entsprechen und eine angemessenere Verantwortungsteilung zwischen Arzt und Patient eher ermöglichen könnten als dies heute der Fall ist.

II. Überblick über System und Grundlagen des Arzthaftungsrechts

In Ermangelung spezieller gesetzlicher Vorschriften in Österreich und Deutschland kann sich die Haftung des Arztes gegenüber seinem Patienten zivilrechtlich sowohl aus dem Behandlungsvertrag als auch aus dem allgemei-

¹) Vergleichende Übersicht der durchschnittlich zugesprochenen Schadenssummen in Kanada und USA sowie der Haftpflichtprämien in diesen Ländern und in Großbritannien bei *P. Coyte et alii*, „Medical Malpractice – The Canadian Experience“, 325 New England J Med 89–93 (1991); *Paul C. Weiler*, Medical Malpractice on Trial (Cambridge/Mass. 1991) 1–16.

²) Allerdings zeigt eine aktuelle amerikanische Untersuchung, daß es auch dort nur in weniger als 2% aller Fälle von feststellbaren ärztlichen Behandlungsfehlern zu einer entsprechenden Klage kommt, *A. Russel et alii*, „Relation between Malpractice Claims and Adverse Events due to Negligence – Results of the Harvard Medical Practice Study III“, 325 New England J Med 245–251 (1991).

³) Vgl. dazu *D. Giesen*, Arzthaftungsrecht (3. Auflage Tübingen 1990) 23–24 (Nachw.).

nen Deliktsrecht ergeben,⁴ wobei die dem Patienten geschuldete Sorgfaltspflicht bei einer übernommenen Heilbehandlung nach Vertrags- und Deliktsrecht grundsätzlich identisch ist.⁵ Verstöße gegen diese Sorgfaltspflicht werden als Behandlungsfehler und als Aufklärungsfehler erfaßt; im ersten Fall sprechen die Gerichte von fehlerhafter, im zweiten von eigenmächtiger Behandlung. Strafrechtlich kommt eine Haftung vor allem nach den Körperverletzungsdelikten oder wegen fahrlässiger Tötung in Betracht.

1. Gerade im letzteren Zusammenhang der in Wirklichkeit aber im Gegensatz zur zivilrechtlichen Inanspruchnahme auf Schadenersatz sehr viel selteneren strafrechtlichen Würdigung eines ärztlichen Fehlverhaltens kann man aber des öfteren hören, die juristische Handhabung des fehlerhaften oder eigenmächtigen ärztlichen Heileingriffs lasse den Arzt „ständig mit einem Bein im Gefängnis stehen“.

a) Daß dies jedenfalls bei Betrachtung der strafrechtlichen Rechtsprechung, wie sie tatsächlich gehandhabt wird, nicht stimmt, und daß in der Praxis die Interventionsbereitschaft der Gerichte im strafrechtlichen Bereich wesentlich geringer ist als in den viel zahlreicheren Fällen, in denen es „nur“ um zivilrechtliche Schadenersatzansprüche geht, läßt sich gut anhand eines 1988 vom deutschen Bundesgerichtshof in Karlsruhe entschiedenen strafrechtlichen Falles⁶ illustrieren, der nicht nur in Juristen-, sondern auch in Medizinerkreisen große Beachtung gefunden hat.

aa) Bei einer Kaiserschnittoperation stellten die behandelnden Ärzte fest, daß eine erneute Schwangerschaft wegen starker Verwachsungen im Bauchhöhlenbereich für die Patientin lebensbedrohlich sein würde. Daher nahmen sie sofort eine Eileiterunterbrechung vor, obwohl in diesem Moment eine weitere Schwangerschaft nicht unmittelbar bevorstand und zur Verhütung einer solchen noch ausreichend Zeit und andere denkbare Methoden zur Verfügung standen. Eine Einwilligung der Patientin hierzu lag – auch nach Vorstellung der Ärzte – nicht vor, sie war nicht einmal über die Risiken der Kaiserschnittoperation selbst aufgeklärt worden. Die Eileiterunterbrechung war danach unstreitig rechtswidrig. Der Bundesgerichtshof unternahm jedoch allerlei juristische „Klimmzüge“ über die Irrtumslehre im Strafrecht [- etwa: die Ärzte hätten sich lediglich fahrlässig über das Vorliegen einer

4) Abweichend das Schweizer Recht: Bei Behandlung in einem Krankenhaus mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft richtet sich die Arzthaftung nach kantonalem öffentlichem Recht, vgl. *D. Giesen*, Arzthaftungsrecht (3. Aufl. Tübingen 1990) 7 (Nachw.).

5) BGH, 20.9.1988 VI ZR 37/38 NJW 1989, 767; RGRK (-K. Nüßgens) RdNr 4 zu § 823 BGB.

6) BGH, 25.3.1988 2 StR 93/88 BGHSt 35, 246 = JZ 1988, 1021 (krit. *H. Weitzel, K. Geppert & D. Giesen*).

mutmaßlichen Einwilligung geirrt -], um die angeklagten Ärzte vom Vorwurf des Versuchs⁷ der beabsichtigten schweren Körperverletzung (§§ 223, 225, 22 StGB) freizusprechen.⁸

bb) Das Bemühen des Bundesgerichtshofes, eine Bestrafung auf jeden Fall zu verhindern, wird deutlich sichtbar. Nach geltendem Zivilrecht, in welchem die Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit grundsätzlich gleichgestellt sind (§ 276 I BGB), wäre hier aber eine zivilrechtliche Haftung (im Unterschied zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit) in jedem Fall zu bejahen gewesen. Gerade für den hier vorliegenden Fall einer eigenmächtigen Operationserweiterung hat der Bundesgerichtshof nämlich *zivilrechtlich* bisher keinen Anlaß gesehen, seine strenge Auffassung zu revidieren.⁹

b) Die oben genannte Klage aus dem Ärztestand, die Gerichte ließen den Arzt „ständig mit einem Bein im Gefängnis stehen“, richtet sich aber vor allem gegen die seit einer Entscheidung des Reichsgerichts von 1894¹⁰ vorgenommene und in ständiger Rechtsprechung fortgeführte rechtsdogmatische Einordnung ärztlicher Eingriffe. Danach erfüllt nicht nur der *fehlerhafte* Heileingriff (früher oft „Kunstfehler“, heute von den Gerichten regelmäßig „Behandlungsfehler“ genannt), sondern auch der *lege artis* vorgenommene eigenmächtige Heileingriff den Tatbestand der Körperverletzung und ist deshalb grundsätzlich rechtswidrig. Der eigenmächtige Heileingriff ist rechtlich also nie akzeptabel. Der Heileingriff ist, von Notsituationen abgesehen, danach also nur einwandfrei, wenn und soweit er von der Einwilligung des Patienten gedeckt ist, die, um ihrerseits rechtlich wirksam zu sein, eine umfassende ärztliche Aufklärung voraussetzt. Dem allgemeinen Deliktsaufbau folgend indiziert damit die Verwirklichung des Tatbestandes der Körperverletzung bereits deren Rechtswidrigkeit; das Unwerturteil entfällt nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes wie eben der wirksamen Einwilligung. Gesetzessystematisch wird hier also von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis ausgegangen.

aa) Es mag aus emotionalen Gründen verständlich sein, wenn ein Berufsstand, dessen Handeln gerade auf Verbesserung des körperlichen Zustands

7) Die Patientin konnte zum Glück trotz der Eileiterunterbrechung später noch einmal schwanger werden.

8) Interessant ist in diesem Zusammenhang folgende Passage bei E. Deutsch & K.-H. Matthies, *Arzthaftungsrecht...* (3. Aufl. Köln 1988) 37: „Eine vorsätzliche Körperverletzung läßt sich freilich strafrechtlich theoretisch konstruieren; nämlich wenn ein Arzt in unentschuldigbarem Verbotsirrtum die Aufklärung nicht in der notwendigen Weise vornimmt, begeht er technisch eine vorsätzliche Körperverletzung. Glücklicherweise [sic] haben die Gerichte aus dieser Konstruktionsmöglichkeit bisher kaum Folgerungen gezogen.“

9) Vgl. BGH 28.2.1984 VI ZR 70/82 JZ 1985, 236 (D. Giesen); 17.9.1985 VersR 1985, 1187 (1188).

10) RG, 31.5.1854 Rep 1406/94 RGSt 25, 375.

und auf Heilung gerichtet ist, sich dagegen wehrt, insoweit mit jedem (Straf-) Täter, der aus sonstigen Gründen einen anderen verletzt, auf gleicher Stufe stehen zu sollen¹¹. Andererseits darf aber nicht zweifelhaft sein, daß auch der ärztliche Heileingriff wie jedes menschliche Verhalten sich nicht in einem rechtsfreien Raum vollziehen kann, sondern grundsätzlich den Wertungen des Rechts unterworfen ist. Dies muß schon aus der Einsicht folgen, daß der Patient als Bezugspunkt des ärztlichen Handelns – wie der deutsche Bundesgerichtshof und der österreichische Oberste Gerichtshof übereinstimmend betonen¹² –, nie bloßes Objekt sein kann und darf, sondern stets Subjekt sein muß, nämlich gerade als Partner des Behandlungsvertrages und als Träger des Selbstbestimmungsrechts darüber, was mit seinem Körper geschehen soll.

bb) Zwar ist abweichend von anderen Eingriffen in die körperliche Integrität der ärztliche Heileingriff typischerweise *ad salutem aegroti* von dem *umfassenden* Motiv getragen, die Heilung des Patienten herbeizuführen. Dies muß aber durch rechtlich ausreichende Aufklärung auch in seinen Einzelheiten unter Einschluß der möglichen Risiken, Auswirkungen und Alternativen¹³ *sichergestellt* sein. Soweit sich die Ärzteschaft dieses von unseren Rechtsordnungen aus guten Gründen immer wieder betonten Fundaments und des erforderlichen Umfangs der Willensübereinstimmung zwischen Arzt und Patient auch im jeweiligen Einzelfall bewußt ist, ist *faktischer* Regelfall also die vom Patienten autorisierte, deshalb und insoweit auch *rechtmäßige* Behandlung. Dann kann keine Rede davon sein, in der Einordnung des Heileingriffs als tatbestandsmäßige Körperverletzung liege eine „unnötige Diskriminierung des ärztlichen Berufsstandes“¹⁴; der Arzt wird keineswegs „mit jedem Übeltäter auf gleiche Stufe gestellt“, weil (und insoweit) er sich seiner auch rechtlich verifizierbaren innerlichen Übereinstimmung mit dem *Willen* seines Patienten in der Ausrichtung auf das *Wohl* des Patienten bewußt bleibt.

2. Der Vorwurf einer *lebensfremden* „Verrechtlichung“ der medizinischen Praxis geht aber auch in anderer Hinsicht fehl.

Denn genau wie für andere Lebensbereiche auch, wird für die Beurteilung ärztlichen Handelns ein *berufsbezogener Sorgfaltsmaßstab* herangezogen.¹⁵

¹¹⁾ Vgl. dazu nur Münchener Kommentar (- H.-J. Mertens) (2. Auflage München 1986), RdNrn. 370 ff. zu § 823 BGB.

¹²⁾ BGH, 9.12.1958 VI ZR 203/57 BGHZ 29, 46; OGH, 23.5.1984 1 Ob 550/84 SZ 57/98, JBI, 1985, 159, VersR 1985, 1173 (1174).

¹³⁾ Grundlegend BGH, 9.12.1958 VI ZR 203/57 BGHZ 29, 46.

¹⁴⁾ So aber z. B. Münchener Kommentar (- H.-J. Mertens) (2. Auflage München 1986), RdNr. 372 zu § 823 BGB.

¹⁵⁾ St. Rspr., vgl. etwa Münchener Kommentar (- H.-J. Mertens) (2. Auflage München 1986), RdNrn. 379, 382 zu § 823 BGB (Nachw.).

Dieser Sorgfaltsmaßstab ist im Zivilrecht ein normativer, der Arzt wird an „der fachlich gebundenen Freiheit zum verantwortungsbewußten Handeln im Rahmen des *objektiv* Erforderlichen“¹⁶ gemessen. D.h., die erforderliche Sorgfalt richtet sich nach dem, was einem besonnenen, gewissenhaften und erfahrenen Arzt der entsprechenden Fachrichtung z.Z. der Behandlung *möglich* gewesen wäre.¹⁷ Nicht ausreichend ist, daß eine bestimmte Praxis „üblich“ ist oder jedenfalls von einer Reihe von Medizinern für vertretbar gehalten wird. Plakativ ausgedrückt: ein eingerissener beruflicher Schlendrian kann von der Rechtsordnung nicht toleriert werden.¹⁸ Danach obliegt es letztlich dem *Richter*, zu beurteilen, ob im Einzelfall diesem Maßstab genügt wurde. Auch wenn zur Ermittlung des zum jeweiligen Zeitpunkt zu fordernden medizinischen Standards in der Regel auf die Gutachten medizinischer Sachverständiger zurückgegriffen wird, muß betont werden, daß das Urteil der Sorgfaltspflichtwidrigkeit nicht allein nach ärztlichen Kategorien getroffen werden kann, sondern nach dem vom Gesetz (§ 276 BGB) vorgeschriebenen Begriff des Außerachtlassens der im Verkehr *erforderlichen* Sorgfalt. Damit ist aber nichts anderes gesagt, als daß Mediziner *ebensowenig* wie andere Berufsgruppen – Anwälte, Architekten, Steuerberater – einen der rechtlichen Beurteilung entzogenen *Freiraum* genießen dürfen; eine dahin zielende Forderung nach Privilegierung einzelner Berufsstände durch interpretatorische Reduktionen am Fahrlässigkeitsbegriff unserer Rechtsordnung wäre nicht zuletzt gerade für diejenigen verhängnisvoll, die in unserer Zeit solche Forderungen aufstellen. Es gibt im Zivilrecht kein traditionsverhaftetes Sonderrecht der Fahrlässigkeit mehr, weder bei uns,¹⁹ noch in den meisten anderen überblickbaren großen Rechtsordnungen der Welt.²⁰ Die Anwendung der für alle verbindlichen rechtlichen Sorgfaltsmaßstäbe auch auf die freien Berufe stellt deshalb auch kein Hineinregieren der Juristen im allgemeinen und der Gerichte im besonderen in spezifisch ärztliche Tätigkeit dar.

III. Zur ärztlichen Aufklärungspflicht im einzelnen

1. Die radikale Auffassung des Hippokrates, der Arzt habe dem Patienten das meiste zu verschweigen und ihm nichts von dem mitzuteilen, was

¹⁶) OLG Hamm 14.1.1987 3 U 90/86 VersR 1988, 601 (Hervorhebung d. Verf.).

¹⁷) St. Rspr., vgl. etwa BGH, 13.6.1960 III ZR 54/59 NJW 1961, 600 (Hervorhebung d. Verf.).

¹⁸) E. Deutsch & K.-H. Matthies, *Arzthaftungsrecht...* (3. Auflage Köln 1988) 41.

¹⁹) D. Giesen, *Arzthaftungsrecht* (3. Auflage Tübingen 1990) 50–54 (Nachw.).

²⁰) D. Giesen, *International Medical Malpractice Law* (Tübingen, Dordrecht, Boston & London 1988) RdNrn. 140–164, 515–601 (Nachw.).

kommen werde und ihn bedrohe, findet heutzutage wohl kaum noch Verfechter.²¹

a) Für das deutsche Recht hat der Bundesgerichtshof²² schon sehr früh betont, daß „Freiheit und Würde der menschlichen Persönlichkeit“ und damit die fundamentalen Grundrechte der Artt. 1 und 2 Abs. 1 und 2 GG es gebieten, den Willen des Patienten jederzeit zu achten. Auch im schweizerischen Recht wird das Erfordernis einer aufgeklärten Einwilligung aus dem Recht des Patienten auf persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit hergeleitet,²³ hier wie in Österreich ist dies freilich nicht wie bei uns ausdrücklich verfassungsrechtlich verankert, doch wird der rechtliche Rang dieser absoluten Rechtsgüter deutlich betont, indem auch diese Rechtsordnungen für jeden Eingriff eine wirksame Einwilligung voraussetzen.²⁴ Sachkenner unserer Nachbarrechtsordnungen betonen denn auch immer wieder, daß in Österreich und der Schweiz der Einfluß der deutschen Rechtsprechung zu den rechtlichen Anforderungen an die ärztliche Aufklärungspflicht unverkennbar geworden ist.²⁵

b) Die aus dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten folgende ärztliche Verpflichtung zur Aufklärung des Patienten ist selbstverständlich auch für die Angehörigen des ärztlichen Berufsstandes keine gänzlich neue Botschaft; sie findet vielmehr auch in der ärztlichen *Standesethik* zunehmend Anerkennung, mag auch die Standesethik selbst für den rechtlich geschuldeten Umfang der ärztlichen Aufklärungspflicht heute keine Maßstäbe mehr hergeben und insoweit ohne Belang geworden sein. Immerhin sei an dieser Stelle hingewiesen etwa auf die Deklarationen des Weltärztebundes: Schon die ursprüngliche Deklaration von Helsinki (1964) hebt hervor, daß der Arzt vor Durchführung therapeutischer Maßnahmen grundsätzlich die freiwillig erteilte Einwilligung des Patienten einholen und deshalb den Patienten umfassend und ausführlich aufklären solle, selbst wenn das mit der kennzeichnenden Einschränkung „consistent with patient psychology“²⁶ geschieht, deren Defini-

²¹) Einschränkung *E. Ankermann* in Rezension zu *D. Giesen*, *Arzthaftungsrecht* (3. Auflage Tübingen 1990), in *DRiZ* 1991, 23 „... abgesehen von selbst schlecht aufgeklärten Ärzten hier und da“.

²²) BGH, 9.12.1958 VI ZR 203/57 BGHZ 29, 46.

²³) BG, 12.1.1982 BGE 108 II 59 (62).

²⁴) OGH, 23.6.1982 3 Ob 545/82 SZ 55/114, JBI 1983, 373 (374): Verweis auf § 110 StGB und § 8 Abs. 3 öö KAG; *W. Holzer* in Anmerkung hierzu, JBI 1983, 376 (377): Herleitung aus der Rechtsnatur der rechtfertigenden Einwilligung; BG, 12.1.1982 BGE 108 II 59 (62).

²⁵) *M. Kuhn* in Rezension zu *D. Giesen*, *Arzthaftungsrecht* (3. Auflage Tübingen 1990), in *RabelsZ* 55 (1991) 376 (377) (für die Schweiz); *W. Holzer* in *P. Schlick* (Hg.), *Die Haftung des Arztes in zivil- und strafrechtlicher Sicht unter Einschluß des Arzneimittelrechts* (Graz 1983) 75 (für Österreich).

²⁶) Deklaration von Helsinki (1964) *sub* II.1; abgedruckt bei *D. Giesen*, *Arzthaftungsrecht/Medical Malpractice Law* (Bielefeld 1981) 429–430; offizielle deutsche Version in *Deutsches Ärzteblatt* 61: 2533 (1964).

tion sie ihrerseits dem eigenen Berufsstand überläßt. In den revidierten Versionen dieser Deklaration (Tokio 1975 und Venedig 1983)²⁷ wird der Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen bereits größerer Vorrang vor anderen Erwägungen eingeräumt, und in der Deklaration von Lissabon (1981)²⁸ wird schließlich betont, daß jedermann das Recht habe, einer Behandlung nach angemessener Aufklärung zuzustimmen oder sie *abzulehnen*. Auch wenn man das Ärztegelöbnis für die deutschen Ärzte in der Fassung von 1985²⁹ mit dem Genfer Ärztegelöbnis³⁰ oder dem traditionsreichen Promotionseid österreichischer Fakultäten³¹ vergleicht, wird hier schon eine stärkere Betonung des Selbstbestimmungsrechts erkennbar.

c) Schließlich können bei uns an einer wesentlichen Wegemarke der bisherigen standesethischen Entwicklung die Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Aufklärung der Krankenhauspatienten³² nicht klar genug hervorgehoben werden, nach denen die Beachtung der höchst Richterlichen Rechtsprechung zur ärztlichen Aufklärungspflicht im Zweifel auch der angemessene Ausdruck ärztlichen Respekts vor der Selbstbestimmung des Patienten ist.

2. Wichtig ist indessen, daß die Aufklärung des Patienten nicht als lästige, vom Recht diktierte Pflichterfüllung betrachtet wird, oder als Formalität, die nur der „gerichtsfesten Absicherung“ ärztlichen Handelns dient.

a) Auf eine solche Einstellung lassen leider manche Fälle der Verwendung von Aufklärungsformularen und vorformulierten Einverständniserklärungen schließen.

aa) So sah sich der deutsche Bundesgerichtshof in einem Fall genötigt, die an sich doch jedem einleuchtende Feststellung zu treffen, daß das in diesem Fall von den Ärzten beobachtete Verfahren, einer Patientin, die bereits für den Eingriff vorbereitet und mit einem Schmerzmittel versehen auf der Trage lag, eine unzulänglich ausgefüllte Einverständniserklärung unterschreiben zu lassen, die sie zudem ohne Brille kaum lesen konnte, für eine angemessene

²⁷⁾ Abgedruckt bei *D. Giesen*, International Medical Malpractice Law (Tübingen, Dordrecht, Boston & London 1988) 731–733.

²⁸⁾ Abgedruckt bei *D. Giesen*, International Medical Malpractice Law (Tübingen, Dordrecht, Boston & London 1988).

²⁹⁾ Niedergelegt in der Berufsordnung für die deutschen Ärzte in: Deutsches Ärzteblatt 1985, 3371–3375.

³⁰⁾ Angenommen in der Deklaration von Genf (1948); abgedruckt in *D. Giesen*, International Medical Malpractice Law (Tübingen, Dordrecht, Boston & London 1988).

³¹⁾ Vgl. hierzu den Promotionseid der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, dokumentiert in: *Arzt und Christ* (Salzburg) 1962, 24–25.

³²⁾ Z.T. abgedruckt in *Medizinrecht* 1986, Heft 1, VI–VII.

Aufklärung eben nicht genügt und daß auch die immer noch zu beobachtende Verbreitung dieser Übung in der Ärzteschaft den Schuldvorwurf gerade nicht beseitigen könne.³³

bb) Damit soll nicht der Gebrauch von Aufklärungsformularen an sich kritisiert werden. Sie können eine sinnvolle Hilfe zur Grundinformation über die Ausführung und Risiken von Standardeingriffen bieten. Gut ausgearbeitete, sinnvoll differenzierte und spezialisierte Aufklärungs- und Einwilligungsformulare für bestimmte Eingriffe können den Patienten in den Stand setzen, *selbst* die für ihn persönlich wichtigen Fragen zu stellen und deshalb dazu beitragen, daß sich mit der Zeit ein höherer Aufklärungsstandard stabilisiert.³⁴ Das Formular darf aber ein die Bedürfnisse und Verständnismöglichkeiten des einzelnen Patienten berücksichtigendes, vertrauensvolles Aufklärungsgespräch nicht *ersetzen*, sondern dieses nur vorbereiten oder ergänzen. Der Patient darf vor einem Eingriff keinesfalls ohne weitere persönliche Zuwendung durch Austeilen eines Formulars „abgefertigt“ werden. Es geht hierbei schließlich nicht um Haftungsausschlüsse, die sich durch Kleingedrucktes auf der Rückseite des Reparaturauftrags einer Kfz-Werkstatt erledigen lassen, sondern um die Vorbereitung einer Entscheidung, die für den Patienten – je nach Art und Höhe der entsprechenden Risiken – gravierende persönliche Auswirkungen für sein weiteres Leben haben kann.

cc) Im übrigen ist eine formularmäßige Einverständniserklärung auch nicht geeignet, vor Gericht den Beweis für eine ordnungsgemäße Aufklärung zu erbringen. Mit den Worten des deutschen Bundesgerichtshofs: „[D]ie Unterzeichnung derartiger Formulare [beweist] für sich allein noch nicht, daß der Patient sie auch gelesen und verstanden hat, geschweige denn, daß der Inhalt mit ihm *erörtert* worden ist. Aushändigung und Unterzeichnung von Formularen und Merkblättern ersetzen nicht das erforderliche Aufklärungsgespräch, und erst recht kann ihnen nicht entnommen werden, daß der Patient über ein nicht ausdrücklich erwähntes [aber ebenfalls aufklärungsbedürftiges] Risiko informiert worden ist.“³⁵

b) Auch in der Frage der *Reichweite* der Aufklärung darf der Arzt sich nicht auf formale Kriterien zurückziehen und (etwa) generell ab einer bestimmten

³³) BGH, 21.6.1983 VI ZR 284/81 VersR 1983, 957 (958).

³⁴) D. Giesen, *Arzthaftungsrecht* (3. Auflage Tübingen 1990) 174–177; A. Laufs, „Grundlagen und Reichweite der ärztlichen Aufklärungspflicht“, in H. Jung & H.-W. Schreiber, *Arzt und Patient zwischen Therapie und Recht* (Stuttgart 1981) 82–83.

³⁵) BGH, 8.1.1985 VI ZR 15/83 JZ 1986, 241 (242) (D. Giesen) (Hervorhebung d. Verf.).

Risikohäufigkeit (seien es nun 10% oder 3% oder 0,5%) eine Aufklärung über das jeweilige Risiko für entbehrlich halten.

aa) Mit Recht haben der deutsche Bundesgerichtshof³⁶ und der österreichische Oberste Gerichtshof³⁷ es bis jetzt stets und unmißverständlich abgelehnt, sich auf ein festes Zahlenverhältnis zwischen Komplikationsdichte und Aufklärungspflicht festzulegen, denn solche schematischen Vorgaben würden der Funktion der Aufklärung und der Natur des Arzt-Patient-Verhältnisses nicht gerecht. Ließe die Rechtsprechung sich darauf ein, dann wäre der anfangs erwähnte und gegenüber den Gerichten erhobene Vorwurf des „Formalismus“ gerechtfertigt. Gerade in der Frage der Reichweite der Aufklärung wird den Gerichten aber nunmehr das Fehlen von „Faustregeln“ vorgeworfen.³⁸ Es ist jedoch für das Verständnis der Aufklärungspflicht und die Festlegung ihrer Reichweite im Einzelfall *essentiell* – und kann deshalb nicht genug betont werden –, daß die ärztliche Aufklärungspflicht vor allem einen *materiellen* Gehalt hat.³⁹ Auf ihn soll im folgenden eingegangen werden.

3. Aus rechtlicher Sicht muß Ausgangspunkt des Einwilligungserfordernisses das *Selbstbestimmungsrecht des Patienten* sein, welches durch die Garantie der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts in unseren Rechtsordnungen verankert ist.

a) In der Einwilligung liegt für den Patienten eine Preisgabe von Rechtsgütern, weil er damit einem anderen erlaubt, in seinen Rechtskreis einzugreifen. Sie kann daher nur wirksam sein, wenn der Patient genau weiß, was er aufgibt. Betroffen ist seine körperliche Integrität durch den Eingriff selbst sowie durch dessen weitere körperliche Auswirkungen und die Risiken, die mit ihm verbunden sind. Der Patient muß daher soweit aufgeklärt werden, daß er Wesen, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs erfassen kann.⁴⁰ Es ist nach den Worten des Bundesgerichtshofs „Sinn und Zweck [der Risikoaufklärung] ..., dem Patienten, der selbst bestimmen darf und soll, ob er sich einer Operation unterziehen will, die für seine Einwilligung notwendigen Fakten in einer für medizinische Laien verständlichen Form mitzuteilen. Erst derart informiert kann er eigenverantwortlich das Für und Wider abwägen“.⁴¹ Das höchste

³⁶) BGH, 16.11.1971 VI ZR 76/70 NJW 1972, 335 (337); RGRK (- K. Nüßgens) RdNrn 114–116 zu § 823.

³⁷) OGH 19.12.1984 3 Ob 562/84 SZ 57/207 (S. 1036 [1039]).

³⁸) Vgl. W. Dunz, Aktuelle Fragen zum Arzthaftungsrecht (Köln 1980) 42.

³⁹) „Praktische Vernunft läßt sich nicht in Faustregeln fassen“ (W. Dunz, Aktuelle Fragen zum Arzthaftungsrecht [Köln 1980] 42).

⁴⁰) BGH, 16.1.1959 VI ZR 179/57 BGHZ 29, 176 (180).

⁴¹) BHG, 19.11.1985 VI ZR 106/84 JZ 1986, 201.

deutsche Gericht, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, betont hierzu, daß die Beachtung dieses Selbstbestimmungsrechts durch ausreichende Aufklärung wesentlicher Teil des ärztlichen Aufgabenbereichs ist.⁴² Am Maßstab der wirksamen Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ist dementsprechend auch der Umfang der geschuldeten Aufklärung im konkreten Fall zu bestimmen.

b) Letztlich entscheidend ist nicht so sehr die zu befürchtende Komplikationsdichte – natürlich muß auch hierüber *wahrheitsgemäß* aufgeklärt werden –, sondern das Gewicht, das mögliche, nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegende Risiken für den Entschluß des Patienten haben können, seine Einwilligung in die Behandlung zu erteilen oder zu versagen.⁴³ Danach ist eine Aufklärung auch über sehr geringe Komplikationsdichten um so eher indiziert und unerläßlich, je weniger der geplante Eingriff vordringlich ist und je eher der Patient auch angesichts eines möglichen entfernten Risikos von der Durchführung Abstand nähme.⁴⁴ So kann eine Aufklärungspflicht auch bei Zwischenfallsdichten von weit unter 1% bestehen, wenn es sich um „typische“ Risiken handelt, die der Laie weder kennen muß noch aus dem ersichtlichen Schweregrad des Eingriffs vermuten kann. Klassische Beispiele hierfür sind die Läsion des Rekurrens bei Eingriffen im Schilddrüsenbereich und Trigemini-Schädigungen bei Eingriffen im Mittelohr.⁴⁵ Aus jüngster Zeit sei das Entstehen einer Rektumscheidenfistel nach einer Hysterektomie erwähnt, was ein zwar seltenes, aber *typisches* Ereignis ist, über das aufgeklärt werden muß, weil es die weitere Lebensführung schwer belastet.⁴⁶

aa) Es würde diese Anforderungen aber mißverstehen, wer meint, es müsse demnach jedesmal ein „Horror-katalog“ sämtlicher nur erdenklichen Risiken aufgezählt werden. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Sinne einmal abwehrend – für mein Gefühl allerdings etwas zu kernig – sogar den Hinweis des aufklärenden Arztes, „eine Operation ist eben eine Operation“, für eine komplikationslose Blinddarmoperation ausreichen lassen.⁴⁷ Richtig daran ist aber jedenfalls, daß über unstrittige Selbstverständlichkeiten wie etwa die Möglichkeit einer Wundinfektion nach einer Operation in der Regel ohne konkrete Nachfrage nicht eigens aufgeklärt werden muß.

⁴²) BVerfG, 25.5.1979 2 BvR 878/74 BVerfGE 52, 131 (170).

⁴³) BGH, 7.2.1984 VI ZR 174/82 BGHZ 90, 103 (107).

⁴⁴) Vgl. D. Giesen, *Arzthaftungsrecht* (3. Auflage Tübingen 1990) 147 (Nachw.).

⁴⁵) W. Dunz, *Aktuelle Fragen zum Arzthaftungsrecht* (Köln 1980) 43 (Nachw.).

⁴⁶) OLG Köln, 28.9.1988, 27 U 41/88 VersR 1990, 489.

⁴⁷) BGH, 23.10.1979 VI ZR 197/75 NJW 1980, 633.

bb) Bei Vorliegen mehrerer, gleich erfolgversprechender und üblicher Behandlungsmethoden, die für den Patienten aber mit unterschiedlichen Risiken behaftet sind, darf der Arzt nicht über dessen Kopf hinweg entscheiden, sondern muß auf die jeweiligen Vor- und Nachteile hinweisen.⁴⁸ Es muß dem Patienten auch überlassen bleiben, ob er eine langwierige konservative Behandlung einem operativen Eingriff vorzieht, wenn beides zur Wahl steht.⁴⁹

cc) Aus alledem ist ersichtlich, daß es in diesem Bereich keine schematischen Vorgaben geben kann. Zu betonen ist zudem, daß für die Ermittlung der Erheblichkeit eines bestimmten Risikos nicht auf den Durchschnittspatienten oder den aus Sicht des Arztes oder des Richters „vernünftigen“ Patienten abzustellen ist, sondern die Aufklärung für den jeweiligen Patienten einigermaßen „maßgeschneidert“ sein muß.⁵⁰ Dies erfordert vom Arzt einigen Einsatz und vor allem, daß er das Gespräch mit dem Patienten überhaupt sucht und auf dessen spezifische Ängste und Bedürfnisse eingeht. Wenn er dies aber tut und sich des grundsätzlichen Selbstbestimmungsrechts des Patienten bewußt bleibt, wird er kaum je in Schwierigkeiten mit der Reichweite der Aufklärungspflicht kommen.⁵¹

dd) Dem Wert dieses Gesprächs wird im heutigen Klinikalltag häufig freilich nicht genügend Priorität eingeräumt. Auch den niedergelassenen Arzt kostet es zusätzlich Zeit und damit Geld. Es mag auch sein, daß im Verhältnis zu anderen Leistungen dies in den Gebührenordnungen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Keine noch so aufwendige (und gebührenträchtige) Diagnose darf aber Ersatz für die persönliche Zuwendung im vertrauensvollen Gespräch sein. Richtig verstanden führen die rechtlichen Anforderungen auf diesem Gebiet daher auch gerade nicht in die vielbeschworene Defensivmedizin, die sich ja vor allem gerade in diagnostisch und therapeutisch überflüssigen Maßnahmen äußert.⁵²

4. Die bisherigen Erfahrungen nach über dreißig Jahren aufklärungsrechtlicher Rechtsprechung zeigen leider, daß der Stellenwert des Aufklärungsgesprächs und der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts in der ärztlichen Pra-

⁴⁸⁾ BGH, 16.11.1971 VI ZR 76, 70 NJW 1972, 335.

⁴⁹⁾ BGH, 1.2.1983 VI ZR 104/81 NJW 1983, 2630.

⁵⁰⁾ W. Dunz, Aktuelle Fragen zum Arzt Haftungsrecht (Köln 1980) 46.

⁵¹⁾ Vgl. W. Dunz, Zur Praxis der zivilrechtlichen Arzt Haftung (Karlsruhe 1974) 14.

⁵²⁾ D. Giesen, Arzt Haftungsrecht (3. Aufl. Tübingen 1990) 174, 185-189; ders., International Medical Malpractice Law (Tübingen, Dordrecht, Boston & London 1988) RdNrn. 179-180, 523, 554, 617, 644, 666, 733, 777, 789, 808, 885, 1095 (rechtsvergleichend).

xis immer noch nicht ausreichend beachtet wird. Der Vorwurf eines Behandlungsfehlers wird regelmäßig wesentlich ernster genommen als der eines Aufklärungsfehlers. Manche sehen sich geradezu in einem Konflikt zwischen dem Patientenwillen und der ihnen viel näher liegenden Förderung des Patientenwohls, auf das hin ihre gesamte Ausbildung ausgerichtet ist. Hier sind immer noch gewisse paternalistische Tendenzen auszumachen. Vielleicht würde sich ein höherer Aufklärungsstandard durchsetzen, wenn sich mehr Ärzte der Erkenntnis öffneten, daß eine umfassende Aufklärung nicht nur zur Wahrung des Patientenwillens, sondern gerade auch im Interesse des Patientenwohls geboten ist.

a) Bekanntlich geht es nach der – bei Ärzten (aus diesem Grund?) nicht sonderlich beliebten – Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation um *mehr* als nur die Abwesenheit und Bekämpfung von Krankheit. Das Wohl des Patienten ist *nicht* mit der ärztlich indizierten Behandlung gleichzusetzen; sein gesundheitliches Wohlbefinden hängt auch von anderen Faktoren ab, wie z.B. seinen Lebensgewohnheiten und Lebensumständen, seinen psychischen Empfindungen und Empfindlichkeiten sowie den persönlichen Glückserwartungen, die er an den Rest seines Lebens noch stellt. Der Arzt alleine *kann* daher gar nicht alle Gesichtspunkte kennen und beurteilen, die für die Entscheidung des Patienten wesentlich sind. Selten wird daher ein isoliertes „rein medizinisches“ Urteil über die Erforderlichkeit eines Eingriffs der Wahrung des Patientenwohls gerecht werden; in der Regel ist der Patient umfassend in seiner gesamten Persönlichkeit betroffen, und darum kann allein *er* die endgültige Abwägung vornehmen. Dies kann kein Dritter für ihn tun.⁵³ Das Schweizer Bundesgericht hat dies einmal sehr anschaulich ausgedrückt: Das jedem medizinischen Eingriff innewohnende Risiko kann nur von demjenigen eingegangen werden, der ihm ausgesetzt ist.⁵⁴

b) Führt man den definitorischen Grundgedanken der Weltgesundheitsorganisation indessen fort, so muß man die schonende, aber *umfassende Aufklärung* des Patienten sogar als *conditio sine qua non* für eine „Gesundung“ des Patienten an Leib und Seele begreifen. Denn wenn das Idealbild der Gesundheit ein Zustand „vollkommenen körperlichen, seelischen und sozialen

⁵³) In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß eine Einwilligung und Aufklärung naher Angehöriger *niemals* eine eigene Willensbildung des Patienten ersetzen kann; ist dieser nicht (mehr) einwilligungsfähig, ist gem. § 1910 Abs. 2 BGB ein Pfleger zu bestellen und dessen Einverständnis einzuholen (so schon BHG, 9.12.1958 VI ZR 203/57 BGHZ 29, 46 [52-54]). Nur in Notfällen kann eine Befragung der Angehörigen angezeigt sein; auch dann sind diese aber nicht Einwilligungsträger, sondern nur Auskunftspersonen zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Patienten (BGH, 25.4.1989 VI ZR 175/88 BGHZ 107, 222).

⁵⁴) BG, 12.1.1982 BGE 108 II 59 (62).

Wohlbefindens“ ist, wird der Arzt dem allein mit seinen therapeutischen Versuchen, aufgetretene Störungen zu beseitigen, nicht gerecht werden können. „Heilung“ im Sinne eines völligen Verschwindens von Beschwerden ist oft nicht möglich. Bei vielen chronischen und Zivilisationskrankheiten kann, wie *Rössler* treffend formuliert, Gesundheit nicht die Abwesenheit von Störungen bedeuten, sondern die Kraft, mit ihnen zu leben.⁵⁵ Diese Kraft kann nur derjenige entwickeln, der sich nicht mit falschen Hoffnungen oder der Anspruchshaltung des Konsumenten an den ärztlichen „Heilservice“ einer Behandlung unterzieht, sondern über Risiken und Heilungsaussichten umfassend informiert ist und deshalb auch mit Fehlschlägen besser umgehen kann. Wenn man das Patientenwohl so umfassend begreift, kann man gegenüber dem Erfordernis einer umfassenden Aufklärung auch nicht mehr einwenden, Patienten neigten dazu, Unangenehmes zu verdrängen, wollten gar nicht unbedingt „die Wahrheit“ wissen, sondern vor allem von ihren Leiden geheilt und in der Hoffnung darauf vom Arzt bestätigt werden.⁵⁶ Vielmehr wird es oft gerade im Interesse des gesundheitlichen Wohlbefindens geboten sein, den Patienten durch eingehende Aufklärung zur Übernahme von Verantwortung zu befähigen. Dies wird noch deutlicher, wenn man die häufigen chronischen Krankheiten berücksichtigt, deren Ursachen zu einem nicht geringen Teil in der Lebensweise des Patienten zu suchen sind. Viele Patienten können hier auf Dauer nicht gesund werden, wenn sie in einer passiven Konsumhaltung verharren und ohne eigenes Zutun vom Arzt Heilung erwarten.⁵⁷ Die Aufklärung erfüllt also auch insoweit einen wichtigen Zweck, weil sie mit den Worten von *Karl Engisch* den Patienten zu aktiver Teilnahme und zur Selbstbestimmung *aufruft*.⁵⁸

⁵⁵) *D. Rössler*, *Der Arzt zwischen Technik und Humanität* (München 1977) 63.

⁵⁶) Vgl. *Karl Jaspers*, Vortrag vor dem Schweizer Ärztetag vom 6.6.53, *Ärztliche Mitteilungen* 1953, 476–479. Den Hang des Patienten zu „realitätsgerechter Verdrängung“ wollen auch *E. Deutsch*, „Das therapeutische Privileg des Arztes: Nichtaufklärung zugunsten des Patienten“ *NJW* 80, 1305–1309 und „Theorie der Aufklärungspflicht des Arztes“ *VersR* 81, 293–297 sowie *H.J. Bochnik*, *H. Gärtner* & *W. Richtberg*, „Ärztliche Aufklärung zwischen Alibi und Vertrauen“, *VersR* 1981, 793 (794) und wohl auch *H. Honsell*, „Die zivilrechtliche Haftung des Arztes“, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* Bd. 101 (1990) 135–150, zum Anlaß nehmen, Aufklärungsanforderungen einzuschränken; skeptisch gegenüber den bisherigen Erfahrungen mit dem „selbstbestimmten Patienten“ auch *E. Ankermann*, in Rezension zu *D. Giesen*, *Arzthaftungsrecht* (3. Auflage Tübingen 1990), in *DRiZ* 1991, 23.

⁵⁷) Vgl. hierzu *H. Schaefer*, *Medizinische Ethik* (Heidelberg 1983) 133–136.

⁵⁸) *K. Engisch*, *Die rechtliche Bedeutung der ärztlichen Operation* (Jena 1958) 12–13. All dies betrifft natürlich nur die Risiko-, Diagnose- und Verlaufsaufklärung im Rahmen therapeutischer Maßnahmen, also die Selbstbestimmungsaufklärung im eigentlichen Sinne; im Umgang mit Sterbenden wird diesen Erwägungen eher eine eschatologisch vorbereitende Bedeutung zukommen; zur Bedeutung der Wahrheit für Sterbende s. die Untersuchungen von *E. Kübler-Ross*, *Verstehen, was Sterbende sagen wollen* (Stuttgart 1982).

c) Erkennt man diesen unlöslichen Zusammenhang zwischen Patientenwille und Patientenwohl, dann wird klar, daß es das vielfach diskutierte „therapeutische Privileg“ des Arztes, welches ihm gestatten soll, aus medizinischen Gründen eine an sich gebotene Aufklärung zu unterlassen oder einzuschränken, schon vom gedanklichen Ansatz her gar nicht geben kann.

aa) Die Befürchtung, der Patient könnte durch die Aufzählung von Risiken „verschreckt“ werden und eine medizinisch gebotene Behandlung verweigern, darf schon deshalb kein den Ausschlag gebendes Gewicht haben, weil nicht jede Ablehnung eines ärztlichen Behandlungsvorschlags schon unvernünftig ist und letztlich auch eine unvernünftige Entscheidung des Patienten zu respektieren ist. Mit den Worten des deutschen Bundesgerichtshofs: „Auch ein verständiger Patient kann ... beachtenswerte persönliche Gründe haben, auf die Behandlung ... zu verzichten und dem Schicksal seinen Lauf zu lassen. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, das die Aufklärung sichern soll, schützt auch eine Entscheidung, die aus medizinischen Gründen unvertretbar erscheint“.⁵⁹ Der österreichische Oberste Gerichtshof hat hier zwar zunächst eine sehr viel zurückhaltendere Auffassung zum Ausdruck gebracht, indem er den sonst zu befürchtenden Verzicht des Patienten auf eine erforderliche Behandlung als medizinische Kontraindikation anerkannte,⁶⁰ er ist aber inzwischen auf die Ansicht des deutschen Bundesgerichtshofs eingeschwenkt und hat ebenfalls ausdrücklich betont, es könne nicht gebilligt werden, wenn Ärzte über den Kopf von Patienten hinweg selbstherrlich allein über die geeignete Behandlung entschieden.⁶¹ Auch wenn der Arzt sich vorrangig seinem Heilauftrag verpflichtet fühlt, darf er deshalb den Entschluß des Patienten nicht dadurch beeinflussen, daß er ihm (für den Patienten!) wesentliche Dinge verschweigt oder zu „Notlügen“ greift, weil dies auf eine rechtlich unerträgliche Bevormundung des Patienten hinauslaufen würde.

bb) Damit ist natürlich andererseits nicht gesagt, daß die Risikoaufklärung zum kalten „take it or leave it“ werden soll. Vielmehr ist der Arzt gerade in kritischen Situationen gefordert, ausführlich und in aller Ruhe auf die Ängste des Patienten einzugehen, ihm die Notwendigkeit des Eingriffs aus medizinischer Sicht zu erläutern und ihm so bei der Gewichtung der Erfolgchancen und Risiken gegenüber sonstigen außermedizinischen Faktoren, die für den Patienten eine Rolle spielen, zu helfen. Nur so wird der Patient in die Lage

⁵⁹⁾ BGH, 7.2.1984 VI ZR 174/82 BGHZ 90, 103 (107, 111).

⁶⁰⁾ OGH, 23.6.1982 3 Ob 545/82 SZ 55/114, JBI 1983, 373 (376) (krit. W. Holzer).

⁶¹⁾ OGH, 19.12.1984 3 Ob 562/84 SZ 57/207, JBI 1985, 548 (550-551).

versetzt, eine selbstbestimmte – und dann eben möglicherweise auch ruhig aus rein medizinischer Sicht „unvernünftige“ – Entscheidung zu treffen.

d) In der Frage des „ob“ der Aufklärung steht dem Arzt also keine Einschätzungsprärogative zu; dieses Erfordernis ist ihm vom Recht vorgegeben. Seine Erfahrung und ärztliche Kunst zeigt sich aber im „wie“ der Durchführung.⁶²

5. Trotz der bereits erwähnten, gewiß bei vielen Patienten mehr oder weniger unterschwellig vorhandenen Tendenz, Unangenehmes zu verdrängen und lieber nicht hören zu wollen, darf der Arzt auch nie davon ausgehen, eine umfassende Aufklärung sei im Zweifel vom Patienten gar nicht gewünscht.

a) Denn damit ist noch lange nicht gesagt, daß er sich wirklich jeglicher Entscheidungsgewalt begeben und alles „blind“ dem Arzt überlassen will. Gerade in dieser Frage hat der deutsche Bundesgerichtshof in einer Grundsatzentscheidung⁶³ recht tiefgehende Betrachtungen über die Natur des Arzt-Patient-Verhältnisses und den Erkenntniswillen der Patienten angestellt und sich dabei mit der pessimistischeren Auffassung des Arztes und Existenzphilosophen *Karl Jaspers*⁶⁴ auseinandergesetzt. Daß der Patient in der Regel nur Beruhigung und nicht die Wahrheit begehre, lieber gehorchen statt sein Leiden erkennen und akzeptieren wolle, darf nach Auffassung des Bundesgerichtshofs eben *nicht* von vornherein angenommen werden.⁶⁵ Solange der Patient dies im Einzelfall nicht ausdrücklich und unmißverständlich erklärt und damit sein Selbstbestimmungsrecht durch ausdrücklichen Verzicht auf weitere Aufklärung ausübt, *muß* nach den oben dargestellten Grundsätzen aufgeklärt werden. Nur durch eine solche Vorgehensweise kann dem unserer Verfassung und Gesellschaftsordnung zugrundeliegenden Bild des selbstbestimmten, von fremder „Expertenherrschaft“ und Bevormundung freien Menschen entsprochen werden. Dieses Bild muß sich auch in der Ausgestaltung und Rollenverteilung des Arzt-Patient-Verhältnisses widerspiegeln. Es muß noch einmal betont werden, daß die Aufklärung auch dazu dient, den Patienten zur Selbstbestimmung aufzurufen,⁶⁶ sich also der – möglicherweise auch unangenehmen – Wahrheit zu stellen. Daß dies für den Patienten auch

⁶²) Daß der Einzelfall angemessene Umgang mit der Wahrheit vor allem das lange und wiederholte ärztliche Gespräch voraussetzt, betonen *F. J. Illhardt & H.- G. Koch*, Medizinische Ethik (Berlin, Heidelberg, New York, Tokio 1985) 129–136.

⁶³) BGH, 9.12.1958 VI ZR 203/57 BGHZ 29, 46.

⁶⁴) Vgl. *Karl Jaspers*, Vortrag vor dem Schweizer Ärztetag vom 6.6.1953, Ärztliche Mitteilungen 1953, 476–479.

⁶⁵) BGH, 9.12.1958 VI ZR 203/57 BGHZ 29, 46 (51).

⁶⁶) *K. Engisch*, Die rechtliche Bedeutung der ärztlichen Operation (Jena 1958) 12–13.

große Belastungen mit sich bringen kann, ist in den Worten einiger Richter des Bundesverfassungsgerichts nun einmal „die Kehrseite freier Selbstbestimmung“⁶⁷; der Patient kann dem jedoch durch *ausdrücklichen* Aufklärungsverzicht vorbeugen.

IV. Ausblick

Die Beachtung des Selbstbestimmungsrechts und damit des Patientenwillens ist ganz sicher heute sowohl in einer modernen medizinischen Ethik als auch im Recht selbst wesentlicher Bestandteil des ärztlichen Aufgabenbereichs. „Andererseits läßt sich in diesem Bereich sozialer Einbindung in den für das Gemeinwohl unabdingbaren Berufsauftrag des Arztes diesem nicht die ganze Last des Arzt-Patienten-Verhältnisses auferlegen. Es bedarf der Mitwirkung des Patienten – nicht nur der in passiver Haltung erteilten Einwilligung in ärztlicherseits gebotene Behandlungsvorschläge. Verlangt werden muß, soweit möglich, der auch von seiten des Patienten mitverantwortlich [und zu seinem Wohl] geführte Dialog, soll nicht im Blick auf die Folgen beruflicher Haftung die als besonders gefahrenvoll angelegte ärztliche Tätigkeit des Arztes in eine defensive Rolle gedrängt werden, die dem Sozialauftrag der Medizin nicht mehr gerecht werden kann“.⁶⁸ Die Rechtsordnung kann jedoch auf den Schutz des Patienten und den Schutz seines Selbstbestimmungsrechts nicht verzichten. Vielfach ist das im nachhinein angerufene Gericht unter Anwendung des geltenden Schadenersatzrechts der einzige Obwalter verletzter Patienteninteressen und sein einziger Ombudsman. Die zunehmende Anonymisierung riesiger Krankenanstalten mit in vielen Schichten arbeitendem medizinischem und sonstigem Pflegepersonal macht die Bildung persönlicher Vertrauensverhältnisse zwischen Patienten und Ärzten, die aus diesem Gesichtskreis oft verschwinden, bevor der Kranke hat feststellen können, wer eigentlich wirklich für ihn und seine Probleme zuständig ist, auch nicht gerade leichter. Hier drohen zudem Gefahren, denen nur begegnet werden kann, wenn sich das Recht schützend vor den Schwächeren stellt. Wo aber noch Vertrauen sich bildet und persönliche Achtung entsteht, da mag sich auch der Jurist, den viele nicht sehr schätzen, einmal sagen lassen, daß es noch viele Ärzte gibt, von denen das Wort *Pius' XII.* gelten kann: „Gott hat ... [den Arzt] geschaffen. Er hat ihn geschaffen als ein

⁶⁷) Sondervotum der Richter *Hirsch, Niebler* und *Steinberger* zu BVerfG, 25.5.1979 2 BvR 878/74 BVerfGE 52, 171 (179–180).

⁶⁸) BVerfG, 25.7.1979 2 BvR 878/74 BVerfGE 52, 131 (170) (Mehrheitsvotum der Bundesverfassungsrichter *Zeidler, Rinck, Wand, Rottmann* und *Träger*).

Werkzeug seiner Barmherzigkeit, um die Leiden seiner Brüder zu lindern, als Führer und Ratgeber, als Verwalter seiner Wissenschaft vom Menschen, und seiner hilfreichen Güte. Der Arzt ist eine Wohltat Gottes; darum hat er Anspruch nicht nur auf Ehre und Achtung bei den Menschen, sondern auch auf ihre Dankbarkeit und ihr Vertrauen“.⁶⁹ Ein Vergleich unserer Rechtsordnungen macht freilich an Hand vieler höchstrichterlicher Entscheidungen deutlich, daß dieses Vertrauen nicht einseitig erwartet oder gar gefordert werden kann, sondern durch persönlichen Einsatz für anvertraute Patienten gebildet werden will und gepflegt werden muß. Wo dieses Vertrauen dahingeschwunden ist, da haben vielfach Techniker und Ärzte in der Doppelrolle zwischen Therapie und Forschung Einzug gehalten, denen die Gaben eines *Sauerbruch* abgehen und denen die liebevolle Zuwendung und die hilfsbereite Selbstlosigkeit eines *Albert Schweitzer* oder auch einer *Mutter Teresa* fehlen. Wir Juristen haben freilich keinen Grund zur Selbstzufriedenheit und selbstgefälliger Überheblichkeit. Uns ist das schon vorreformatorische, alte Sprichwort über die Jahrhunderte aufgebrannt: „Juristen – böse Christen“.⁷⁰ Der Volksmund könnte recht haben. Auch wir stehen vor dem Bekenntnis des Vaters der Heilkunst, *Hippokrates*, wenn wir von unserer eigenen Zunft in seinen Worten bekennen müssen: *Vita brevis, ars longa, occasio praeceps, experimentum periculosum, iudicium difficile* [Das Leben währet nur kurz, die Kunst ist weit, der Augenblick entscheidend, der Versuch gefährlich, die Entscheidung schwer]. In der hierin ausgesprochenen Herausforderung zur Verantwortung liegt aber auch unsere Chance.⁷¹

⁶⁹⁾ *Pius XII*, Ansprache an die Teilnehmer des III. Europäischen Kongresses für Magen- und Darmkrankheiten v. 26.4.1952, hier zitiert nach: *Pius XII.*, Über ärztliche Fragen (Wien 1953) 4.

⁷⁰⁾ Vgl. *Martin Luther*, Tischreden I.143 (10-11); dazu *D. Giesen*, „Eherecht und Juristen im Werk Martin Luthers“, JZ 1984, 1049-1059 (1056); zum vorreformatorischen Ursprungs des Sprichworts vgl. HRG II.481 (*M. Herberger*).

⁷¹⁾ Vgl. umfassender auch *D. Giesen*, „Zwischen Patientenwohl und Patientenwille. Aufklärungsrechtliche Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Deutschlands, Österreichs und der Schweiz in rechtsvergleichender Sicht. Eine Bestandsaufnahme“, JZ 1987, 282-290 (289-290); *ders.*, „Wandlungen im Arzthaftungsrecht. Die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arzthaftungsrechts in den achtziger Jahren“, JZ 1990, 1053-1064.

Kaspar Elm

Johannes Janssen. Der Geschichtsschreiber des deutschen Volkes, seiner Kultur und Frömmigkeit (1829–1891)

I

Als Johannes Janssen am 27. Dezember 1891 beigesetzt wurde, nahmen am feierlichen Requiem im Frankfurter Dom zahlreiche Vertreter des öffentlichen Lebens teil. Nicht weniger als fünfzig Geistliche begleiteten den Leichenwagen zum Hauptfriedhof, auf dessen altem Teil der Doktor der Theologie und Geschichte, der Apostolische Protonotar, der Erzbischöfliche Geistliche Rat und der Professor der Geschichte am städtischen Gymnasium zu Frankfurt a.M. – so die Inschrift auf seinem 1897 „von Freunden in Verbindung mit der Görresgesellschaft“ errichteten Grabstein – seine letzte Ruhe fand. Zahlreiche Kirchenfürsten und Politiker, darunter Papst Leo XIII. und der Zentrumsvorsitzende Ludwig Windhorst, hatten ihre Teilnahme an Befinden und Ableben des Historikers bekundet. Der Gelehrte, dem mit 62 Jahren die Feder aus der Hand genommen worden war, hinterließ ein wissenschaftliches Werk, das wie kaum ein anderes zur gleichen Zeit begeisterte Zustimmung und totale Ablehnung erfahren hat. Sein Hauptwerk, die „Geschichte des deutschen Volkes“, die der Herder-Verlag in immer neuen und immer größeren Auflagen auf den Markt brachte, war ein Volksbuch, das in keiner öffentlichen Bibliothek fehlte und in den Bücherschränken des bürgerlichen katholischen Hauses neben den obligaten Klassikerausgaben einen Ehrenplatz einnahm. Aber nicht nur das Volk, auch die Großen der Welt, Leo XIII., Kaiser Friedrich III. und Bismarck, lasen Janssen. Namhafte Historiker wie der Mediävist Georg Waitz zögerten nicht, zuzugeben, daß niemand anders als Johannes Janssen der meistgelesene Historiker Deutschlands sei. In England und Frankreich ging man sogar so weit, ihm einen der ersten Plätze unter den Historikern Europas zuzuweisen, habe er doch, so heißt es, selbst den Großmeister der deutschen Historiker Leopold von Ranke, übertroffen und ein Werk vorgelegt, das turmhoch über die Produkte Droysens und Sybels, der damals in Berlin lehrenden Häupter der preußisch-kleindeutschen Schule, erhaben sei. Diese Äußerungen lassen sich um viele vermehren. Man muß sich dabei aber stets bewußt bleiben, daß sie nur eine Seite der Medaille darstellen, die man dem Historiker vom Niederrhein um den Hals gehängt hat. Dem Janssen, den Päpste und Kardinäle, gekrönte Häupter und einflußreiche Politiker mit Komplimenten bedachten, wurde 1882 im Evan-

gelischen Literaturblatt das Recht abgesprochen, sich einen Historiker zu nennen, und in der Literarischen Zeitschrift sogar der Vorwurf gemacht, lediglich ein Sophist zu sein, über den man zur Tagesordnung übergehen könne. Seine Schriften, von denen die Bewunderer sagten, sie seien von hohem künstlerischen und wissenschaftlichen Rang, waren für seine Gegner nichts anderes als ein Blendwerk voll Unwahrheit, ein unflätiges Produkt der eigenen Phantasie.

Das mag genügen, um zu zeigen, daß der Streit um Johannes Janssen keiner der vielen gelehrten Kontroversen des 19. Jahrhunderts war. Er war auch mehr und verlief auch anders als der „Historikerstreit“, der vor einiger Zeit die Gemüter innerhalb und außerhalb Deutschlands erregt hat. Das um Janssen und sein Werk entbrannte Pro und Contra wurde nicht nur in wissenschaftlichen Zeitschriften, an Universitäten und in Schulen, sondern auch auf Kanzeln und in Pfarrhäusern, in Parlamenten und Amtsstuben ausgetragen, es berührte so stark den Nerv einer am konfessionellen Gegensatz leidenden Gesellschaft, daß man sich sogar auf der Straße und im Wirtshaus die Köpfe blutig schlug, wenn es um Janssen und sein Werk ging.

Der Pulverdampf um Johannes Janssen ist längst verraucht. Wir haben Mühe zu verstehen, wie es kommen konnte, daß ein Gelehrtenstreit geradezu apokalyptische Züge annehmen und der damals wie heute berühmte Hans Delbrück Janssen nicht nur als „dummpfiffigen Falschmünzer“ diffamieren, sondern auch noch als „Judas und Fürsten der Finsternis“ verdammen konnte. Aber dennoch, die Wunden, Voreingenommenheit, Attacken und Verdammungsurteile von damals wirken heute noch nach. Es ist auch jetzt noch schwer, vorurteilslos über ihn und sein Werk zu sprechen. Betretenes Schweigen begegnet dem, der allzu nachdrücklich auf seine Bedeutung hinweist, auch bei denen, die sein Werk benutzen und zitieren. Nur hie und da, in Deutschland und der Schweiz, aber auch in England und Amerika, regen sich Tendenzen, Janssen zu rehabilitieren, seinen Stellenwert in Geschichte und Theologie des 19. Jahrhunderts zu bestimmen und die Anstöße, die von ihm ausgingen, für die eigenen Wissenschaft fruchtbar zu machen. Bevor wir auf diese Tendenzen eingehen, ist Näherliegendes zu klären. Was ließ Johannes Janssen und sein Werk zum Zeichen und Ärgernis für viele seiner Zeitgenossen werden? Was war das für ein Mensch, dessen Leben, anders als man aufgrund seiner Wirkung vermuten sollte, nicht durch die großen Metropolen, sondern durch das kleinstädtische Xanten und die damals noch behäbige Reichsstadt Frankfurt geprägt wurde? War Janssen wirklich nur das, was er auf den ersten Blick zu sein scheint, nämlich ein lebenswürdiger, eher fleißiger als genialer Kleinbürger im geistlichen Gewand, dem allein die Umstände, die im Kulturkampf ihren Höhepunkt erreichenden konfessionellen Spannungen, zu unverdientem und schnellebigem Ruhm verholfen haben?

II

Gerhard Janssen, der Korbmacher aus Roderholt in der Nähe von Warbeyen bei Kleve, der 1827 nach der Vermählung mit der Schmiedetochter Johanna Remmen in Xanten am Niederrhein einen Handwerksbetrieb aufmachte, hatte mit seinem am 2. April 1829 geborenen Sohn Johannes alles andere im Sinn, als aus ihm einen Gelehrten zu machen. Er sollte Handwerker werden und ein Geschäft übernehmen. Später kam der Gedanke auf, den Jungen das Kupferschmiedehandwerk lernen zu lassen. Als der aufgeweckte Fünfzehnjährige 1844 das Handwerkszeug hingeworfen, in zwei Jahren auf der Rektoratsschule in Xanten die Obersekundareife erworben und auf dem Gymnasium in Recklinghausen das Abitur gemacht hatte, mochte mancher glauben, das seien die ersten Schritte zum Theologiestudium, also auf dem Weg, der bis ins 20. Jahrhundert in katholischen Kreisen vielen jungen Männern den sozialen Aufstieg ermöglichte. Auch als Janssen 1853 nach Studien in Münster, Löwen und Bonn mit einer Arbeit über Wibald von Stablo zum Doktor der Philosophie promoviert wurde, deutete noch nichts auf eine besondere Karriere und ein epochemachendes Werk hin. Auch als der junge Doktor, der nicht so recht wußte, was aus ihm werden solle, 1854 durch Vermittlung Johann Friedrich Böhmers am städtischen Gymnasium in Frankfurt, der sogenannten Selektenschule, die Stelle eines Professors erhielt und sich mit der reichen historischen Überlieferung der Mainmetropole zu beschäftigen begann, konnte von einem spektakulären Gelehrtenleben noch nicht die Rede sein. Die Frucht seiner langjährigen Archiv- und Bibliotheksarbeit, die 1863 erschienene dreibändige Edition der „Frankfurter Reichs Correspondenz nebst verwandten Aktenstücken von 1376 bis 1519“, machte bestenfalls deutlich, was aufgrund der schon während seiner Löwener Studienzeit konzipierten „Geschichte des Abfalls der Niederlande“ zu erahnen gewesen war, nämlich die Konzentration seiner wissenschaftlichen Beschäftigung auf die Zeit der Reformen, der Reformation und der Religionskriege. Als 1869 der erste Band seiner „Geschichte des deutschen Volkes“ erschien, bestand jedoch kein Zweifel mehr daran, daß der lediglich für den Geschichtsunterricht einer Handvoll katholischer Schüler zuständige Gymnasiallehrer seine freie Zeit nicht nutzlos in den Archiven und Bibliotheken Frankfurts verbracht hatte. Auch wenn seine „Geschichte des deutschen Volkes“ anders als geplant auf die Darstellung des frühen und hohen Mittelalters verzichtete und statt bis 1806 lediglich bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts gelangte, war sie von epochemachender Bedeutung. Gestützt auf eine Fülle bisher übersehener oder vergessener Quellen erhob sich Janssen in diesem Werk gegen die herrschenden Schulen und Schulhäupter, gegen Sybel und Treitschke, gegen Köstlin

und Kawerau, Bossert und Baumgarten, ja selbst gegen Ranke, versuchte der junge Katholik vom Niederrhein doch der zum Fundament des neuen preußisch-deutschen Nationalstaat gewordenen Auffassung von Wesen und Bedeutung der Reformation den Boden zu entziehen. Wenn es bis dahin als ausgemacht galt, daß mit dem „Thesenanschlag“ in Wittenberg eine Zeit des kulturellen und nationalen Niedergangs, der Knechtschaft, des Aberglaubens und der Priesterherrschaft zu Ende gegangen und der Weg in eine hellere Zukunft beschritten worden sei, die nach Reformation, Aufklärung und Liberalismus im zweiten deutschen Kaiserreich ihren strahlenden Höhepunkt erreicht hatte – setzte Janssen im Anschluß an Adam Möhlers Symbolik und Ignaz von Döllingers Reformationsgeschichte andere Akzente. Die Reformation war für ihn nicht wie für Ranke und seine Schule der Beginn, sondern das Ende einer nie wieder erreichten Blütezeit, eines alle Kreise einbeziehenden wirtschaftlichen, kulturellen und geistigen Lebens, dem im Zeitalter der Reformation Niedergang und Verfall gefolgt waren. Den Wegbereitern der Reformation, der jüngeren Generation der Humanisten, und den Reformatoren selbst, die das 19. Jahrhundert mit der Aura bürgerlich-säkularer Heiligkeit umgab, hielt er nicht nur ihre Charakterschwächen und Inkonsequenzen vor. Er macht sie auch für den Zerfall der geistigen und konfessionellen Einheit des deutschen Volkes, für das Ende der Reichsherrlichkeit, für den Niedergang von Wirtschaft und Kultur, erst recht aber für den Land und Volk verheerenden Dreißigjährigen Krieg verantwortlich. In einer Zeit, in der man in Berlin die Siegesallee mit den Standbildern der preußischen Herrscher schmückte und bei Donaustauf die Großen Deutschlands in die steingewordenen Walhalla aufnahm, machte Janssen das deutsche Volk, die Bauern, die Handwerker und die Bürger, die Männer, Frauen und Kinder zu den eigentlichen Helden der Geschichte. Anders als Leopold von Ranke, von dem man gesagt hat, er ginge durch die deutsche Geschichte wie durch eine Bildergalerie, wozu er nicht mehr als nur einige geistreiche Notizen aufschriebe, verschmähte der Frankfurter Gymnasialprofessor weder Flugschriften noch Volksbücher, weder Speisezetteln noch Rezepte, weder Rechnungen noch Ausgabebücher, um Leben und Geschichte des deutschen Volkes in all seinen Schichten und Ständen, Tätigkeiten und Lebensäußerungen zu erfassen und so das Material für ein Kolossalgemälde des späten Mittelalters zu sammeln, dessen Fülle und Aussagekraft der altfränkisch klingende Titel „Die geistigen Zustände des deutschen Volkes am Ende des Mittelalters“ mehr verdeckt als zu erkennen gibt.

III

Wer war dieser Mann und wie kam er zu dem Paradigmenwechsel, von dem seine Gegner sagten, er sei nichts anderes als der Versuch, das Werk der Reformation zu vernichten, während ihn Friedrich Nietzsche als mutigen Aufstand gegen eine sich in Akklamationen ergehende Geschichtswissenschaft pries. Der Hinweis auf das sich seit dem Untergang der Reichskirche, erst recht aber nach dem Sieg Preußens über Österreich entwickelnde Unbehagen und Unterlegenheitsgefühl des katholischen Volksteiles und mehr noch das Argument, der vor allem in Preußen mit Härte geführte Kulturkampf hätten mit Notwendigkeit zu einer Revision des Geschichtsbildes der herrschenden Majorität geführt, können nur auf den ersten Blick überzeugen. Das gleiche gilt für die These, unbedingte Romtreue und strenger Ultramontanismus hätten aus dem lebenswürdigen, aber ein wenig hinterwäldlerischen Kleinstädter einen eifernden Kleriker und rabiaten Verfechter der antideutschen und antiprotestantischen, gegen Fortschritt und Kultur gerichteten Bestrebungen der Päpste gemacht.

Johannes Janssen hat mehr als einmal zu verstehen gegeben, daß der Gedanke an eine Geschichte des deutschen Volkes schon früher in ihm aufkommen sei und keineswegs auf den Kulturkampf und den ihm vorausgehenden Auseinandersetzungen zurückzuführen sei. Man kann ihm dies glauben. Frankfurt, das sein durch Bartholomäusstift und Römer, Zeil und Hirschgraben geprägtes Gesicht erst im Spätmittelalter erhalten hatte, ein von der Spätromantik geprägter, um Johann Friedrich Böhmer gescharte Freundeskreis, dem neben dem Kunsthistoriker Johann David Passavant, dem Nazarener Eduard von Steinle, dem Historiker Karl Friedrich Stumpf, Marianne Willemer, die Suleika Goethes, und mehr als ein Mitglied der Familie Brentano angehörten: Was hätte eine empfindsame Natur wie Janssen eher dazu veranlassen können, sich mit dem Herbst des Mittelalters zu beschäftigen und eine Vergangenheit heraufzubeschwören, die vor seinen eigenen Augen im Zuge der Einigungspolitik Bismarcks unterzugehen drohte? Janssens Biographen, sein Schüler Ludwig Pastor, sein Landsmann Heinrich Engelskirchen und der Innsbrucker Theologe Wilhelm Baum, haben auf einen anderen Grund für diese Hinwendung zum Spätmittelalter hingewiesen, den der Historiker selbst nie verschwiegen, sondern mehr als einmal genannt hat: seine niederrheinische Heimat und seine Vaterstadt Xanten. Die Stille des weihrauchgeschwängerten Doms und seiner baumbestandenen Immunität, der Markt und die Straßen, die Wallfahrten nach Kevelaer, vor allem aber die schlichten Erzählungen seiner Eltern und Lehrer legten in ihm den Samen, der in seiner „Geschichte des deutschen Volkes“ aufging. In dem von der großen Ge-

schichte vergessenen, am Rande des Industriegebiets liegenden Kleinstädchen erlebte er nicht nur den Zauber der Geschichte, sondern auch jene Einheit von Religion und Kultur, von Frömmigkeit und Lebensfreude, die er als höchste Möglichkeit des menschlichen Zusammenlebens betrachtete, von der er meinte, sie habe im Spätmittelalter allenthalben geherrscht und sei erst durch die Reformation und die ihr folgende Säkularisierung zerstört worden.

Man hat sich immer wieder gefragt, woher das andere Charakteristikum seines Werkes, Janssens Hinwendung zum Volk und seine Vorliebe für das Leben der kleinen Leute, rührte. Es wurde darauf verwiesen, daß sich August Bebel auf Janssens Autorität berufen habe, wenn es darum ging, die Lage der unteren Schichten des Volkes zu beschreiben. In jüngster Zeit hat man daran erinnert, daß Janssen in engem Kontakt mit sozial engagierten Klerikern wie dem „roten Pastor“ Wilhelm Hohoff stand und keine Bedenken hatte, seine Hochachtung für den Scharfsinn zum Ausdruck zu bringen, mit dem Marx die gesellschaftlichen Zustände des Mittelalters analysierte. Dennoch wäre es falsch, in den sozialen Strömungen und sozialistischen Theorien des 19. Jahrhunderts den eigentlichen Grund für Janssens Interesse an Volk und Volksleben zu sehen. Der niederrheinische Historiker war der Sohn eines Korbmachers, seine Großväter waren Grob- und Kupferschmiede, seine Nachbarn Schreiner und Schlosser, er wohnte während seiner Gymnasialzeit im Hause eines Metzgers, seine Freunde waren Bauernsöhne. Er, der selbst ein Handwerk gelernt hatte, vergaß nie, was ihm sein Meister mit auf den Weg gegeben hatte, als er sich gegen das Handwerk für Schule und Wissenschaft entschied: „Geh hin, tu was dir Freude macht. Vergiss aber das Handwerk und die Handwerker nie!“ Er blieb nicht nur der Welt der Handwerker, sondern auch seiner Herkunft treu, verwies in seinen Werken auf Xanten und seine Altertümer, kehrte immer wieder in die Heimat zurück, nahm seinen alten, kaum des Hochdeutschen mächtigen Vater mit in die vornehme Gesellschaft Frankfurts und sprach, wo immer er konnte, das heimische Platt. Das war keine herablassende Bonhomie, hatte nichts mit der politisch oder intellektuell motivierten Volksfreundlichkeit der Kathedersozialisten zu tun, sondern war das ungebrochene Lebensgefühl und Sozialempfinden eines Menschen, der noch tief in der Vorstellungs- und Wertwelt der vorindustriellen Gesellschaft wurzelte und wie viele seiner Zeitgenossen in dem seiner Meinung nach wohlgeordneten Ständewesen des Mittelalters ein gesellschaftspolitisches Ideal sah, von dem er die Lösung der sozialen Probleme seiner Zeit glaubte erwarten zu können.

Wenn man Janssen nicht nur als beschränkten Kleinbürger, sondern auch als einen überzeugten Ultramontanen und bedingungslosen Anhänger der

kurialen Politik bezeichnet hat, für den seine Wissenschaft nichts anderes gewesen sei als eine Waffe zur Verteidigung des römischen Katholizismus, ist das nicht unverständlich. Seine Inanspruchnahme durch Windhorst, die Zentrums-
partei und den politischen Katholizismus, die ihn als „unseren Johannes Janssen“ vereinnahmten, die öffentlichen Belobigungen durch die Päpste, die seine
Geschichtsschreibung als Dienst für Gott und Kirche bezeichneten, und schließlich die Art und Weise, mit der von Pastor die Gestalt seines Lehrers und
väterlichen Freundes im Sinne des Ultramontanismus stilisierte, konnten in der
Tat solche Schlüsse nahelegen. Johannes Janssen war, daran kann kein Zweifel
bestehen, ein tiefreligiöser Mensch, ein guter Katholik, ein vorbildlicher Prie-
ster und – was bisher kaum gewürdigt wurde – ein erfolgreicher Seelsorger und
großzügiger Förderer der Armen und Benachteiligten, nur wurde er dies nicht
ohne innere Kämpfe, ohne Zweifel und Widerspruch. Das Priestertum war
keineswegs, wie es Ludwig von Pastor darstellt, von Anfang an das Ziel seines
Lebens, er entschloß sich erst spät, nämlich 1860 zu diesem Schritt. Seine Be-
schäftigung mit der Theologie in Löwen, erst recht aber sein Theologiestudium
in Tübingen, ließ ihn unter den Einfluß bedeutender Theologen wie Möhler
und Hefele ein Verhältnis zu Gottesgelehrtheit und Glauben finden, das sich
den Zwängen der Neoscholastik entzog und von Weltoffenheit geprägt war.
Wenn er 1863 auf dem Frankfurter Katholikentag feststellte: „Die Kirche
braucht ... lebensvolle Entwicklung und deshalb Freiheit, Ordnung unter dem
Gesetz und dadurch Fortschritt!“, dann war das nicht nur eine Forderung, die
unter den damaligen Umständen Mut erforderte, sondern auch die Essenz der
Ekklesiologie, die die Tübinger Schule dem damals Dreißigjährigen mit auf den
Weg gegeben hatte. Die Schriften, vor allem aber die Korrespondenz Janssens
lassen keinen Zweifel daran, daß er sich Ende der sechziger Jahre auf die Seite
jener deutschen Bischöfe schlug, die Papst Pius beschworen, den Anspruch auf
die Infallibilität aufzugeben. Janssen hat sich im Laufe der Zeit mit dem auf
dem I. Vatikanischen Konzil verkündeten Unfehlbarkeitsdogma abgefunden.
Auch wenn er selbst zu radikalen Entscheidungen unfähig war, gehörte er nicht
zu denen, die diejenigen mieden, die aus ihrem Widerspruch Konsequenzen
zogen, die Kirche verließen oder gar im Altkatholizismus eine neue religiöse
Heimat suchten. Er korrespondierte weiterhin mit dem altkatholisch geworde-
nen Generalvikar von Mainz, Heinrich Reusch, und behielt sein wissenschaft-
liches Vorbild, den verbitterten und vereinsamten Ignaz von Döllinger, von
dem er sagt, an ihm sei viel gesündigt worden, in dankbarer Erinnerung. Jans-
sen hat sich nicht von seiner Kirche entfernt, er fühlte sich ihr zutiefst verbun-
den. Er hat alles getan, um sie vor Verunglimpfungen und Angriffen zu vertei-
digen, und war stets bereit, ihr zu dienen: nicht als Kardinal, nicht als Erzbi-
schof, nicht als Präfekt des Vatikanischen Archivs und der Vatikanischen

Bibliothek – all diese Ämter hat man ihm mehrfach angetragen –, sondern als einfacher Priester und pflichtgetreuer Lehrer. Janssen, der im Grunde seiner Seele kein Theologe, erst recht kein Philosoph war, der weder Kardinal noch Bischof werden wollte, Rom und die Kurie eher mied als suchte, war kein in der Wolle gefärbter Ultramontaner, er war auch kein theologischer Eiferer: alles Spitzfindige war ihm fremd, auch wenn immer wieder das Gegenteil behauptet wurde. Er repräsentiert vielmehr, um es mit wenigen Worten zu sagen, einen Frömmigkeitsstil, der im Gegensatz zu dem stand, was seine Gegner von ihm sagten und seine Anhänger aus ihm gemacht haben. Er war ein Mann von religiöser Innerlichkeit, von kindlichem Gottvertrauen und einer fast angeborenen Gottesliebe, die sich mehr in Gebet und Betrachtung, in Tun und Handeln als in Spekulationen, Definitionen und Distinktionen ausdrückte. Janssen, der sich der heimatlichen Geschichte verbunden fühlte, seine Wurzeln in der Welt der niederrheinischen Handwerker und Bauern hatte, lebte eine Frömmigkeit, deren Grund in seiner Jugend, in seiner Familie und in seiner Heimat gelegt worden war. Seine Frömmigkeit hatte dennoch nichts, wie man gemeint hat, mit rheinischer Unentschiedenheit, Leichtlebigkeit oder gar Prinzipienlosigkeit zu tun. Sie stand – bewußt oder unbewußt – in jener Tradition, die am Ende des 14. Jahrhunderts begründet worden war, als die von Deventer ausgehende, von Geert Grote und Thomas von Kempen geprägte *Devotio moderna* bei Fraterherren und Susteren, aber auch bei den einfachen Gläubigen in Xanten und Sonsbeck, Geldern und Goch, Emmerich und Wesel eine Heimstatt fand und damit den Niederrhein zum Schauplatz einer der bedeutendsten geistigen Strömungen des späten Mittelalters machte.

Janssen blieb bis zum Tode in dem Amt, das er 1854 angetreten hatte. Obwohl er sich schon bald nach seiner Promotion in Münster habilitiert hatte, hat er nie ein akademisches Amt ausgeübt. Das hat sicherlich damit zu tun, daß man an den preußischen Universitäten, erst recht aber im Kultusministerium alles andere lieber getan hätte, als einen solch engagierten Katholiken wie Janssen auf einen Lehrstuhl zu berufen. Dem vereinten Bemühen des preußischen Kultusministers Falck und des Frankfurter Gymnasialdirektors Tycho Mommsen, eines Sohnes des berühmten Althistorikers, wäre es fast gelungen, ihn aus seinem Frankfurter Lehramt zu entfernen, wenn dem nicht sein vor 1866 – also noch in der reichsstädtischen Zeit Frankfurts – abgeschlossene Dienstvertrag im Wege gestanden hätte. Aber auch dann, als man sich in Breslau und Braunsberg, München, Bonn und Tübingen sowie an der Catholic University of America in Washington um ihn bemühte, zeigte Janssen wenig Lust, sein Frankfurt zu verlassen und eine akademische Karriere zu beginnen. Er scheute die Verpflanzung, fühlte sich dem rauhen Klima der

Universitäten nicht gewachsen, wollte in erster Linie nicht sich, sondern seinem Werk dienen, wie er es sich 1860 bei seiner Priesterweihe vorgenommen hatte. Der an der Bluterkrankheit leidende Janssen hat sich denn auch für dieses Werk aufgeopfert. Allein, nur gelegentlich von selbstbezahlten Hilfskräften unterstützt, ohne Institut und Apparat, hat er bis zur körperlichen Erschöpfung zahllose Handschriften und Urkunden studiert, hunderttausende Zettel beschrieben und getrieben von Druckern und Verlegern einen Aufsatz und ein Buch nach dem anderen verfaßt, wobei oft der Schluß noch nicht geschrieben war, wenn der Anfang bereits gesetzt wurde. Nur gelegentlich fand er Entspannung in der ihm lieben Geselligkeit, auf Spaziergängen im Taunus, bei Bädern in Flüssen und Seen und auf den im 19. Jahrhundert so beliebten Badekuren. Die Klagen über Schmerzen, Schlaflosigkeit und Nervosität, die Symptome der Überarbeitung, nahmen dennoch bis zum Tode des vorzeitig Gealterten nicht ab: ein Leben, von dem nur Übelwollende sagen konnten, es sei vom Streben nach äußerer Anerkennung, Karrieresucht und Verärgerung über die ausbleibende akademische Anerkennung bestimmt gewesen.

IV

Wir haben uns länger als beabsichtigt mit Werk und Person Johannes Janssen beschäftigt. Was uns zu tun bleibt, ist die Antwort auf die Frage, was Janssen und sein Werk den Historikern unserer Zeit noch zu sagen, vielleicht sogar noch mit auf den Weg zu geben haben. Schon zu seinen Lebzeiten, erst recht nach seinem Tode rückten nicht wenige seiner Bewunderer von ihm ab, die einen ohne viel Worte wie Josef Greving und Hermann Grauert, andere wie Othmar Spann mit starken Worten und unter Aufsehen erregenden Umständen. Auch wohlmeinende Kritiker wie Heinrich von Srbik, Franz Schnabel, Hubert Jedin und Josef Lortz haben ihm vorgehalten, er sei in der Wahl seiner Quellen zu einseitig gewesen, habe sich so gut wie ausschließlich auf die deutschen Verhältnisse konzentriert und nähme mit seiner Art der Darstellung, der nicht selten mosaikartigen Aneinanderreihung von Quellenstellen, einen methodischen Standpunkt ein, den man schon zu seiner Zeit als überholt bezeichnet habe. Solche Kritik ist ebenso berechtigt wie der Vorwurf, die Renaissance zugunsten der Gotik unterschätzt, den deutschen Humanisten Unrecht getan, den negativen Einfluß des römischen Rechtes übertrieben und das religiöse Anliegen eines Zwingli, Bucer und Oekolampad, vor allem aber eines Martin Luther nicht ernst genommen, ja im Grunde nicht einmal begriffen zu haben.

Aber auch in diesem Fall wäre es voreilig, Janssens Ansatz als völlig überholt abzutun und seine Leistungen als unerheblich zu bezeichnen. Die Refor-

mationsforschung, in welchem konfessionellen Lager sie auch betrieben wird, hat heute keine Schwierigkeit mehr, das zu akzeptieren, was Janssen pointiert herausgestellt hat, nämlich den Niedergang des kulturellen und kirchlichen Lebens, der die Reformation in ihrer Aufbruchs- und Frühphase begleitet. Wenn Bernd Moeller im Anschluß an Willy Andreas und Hermann Heimpel mehr als einmal betont, daß die Quellen des ausgehenden Mittelalters eine intakte, ja sich verstärkende Kirchlichkeit widerspiegeln, also von Niedergang und Verfall des religiösen Lebens am Vorabend der Reformation nicht die Rede sein könne, dann bestätigt er – wenn auch unter anderen Prämissen – nach mehr als einem Jahrhundert die einst von seinen evangelischen Kollegen so massiv zurückgewiesenen These Janssens. Als sich in den achtziger Jahren Heiko A. Oberman auf die Suche nach dem wirklichen Luther machte und den Reformator als einen Menschen in all seinen Widersprüchen und mit all seinen Schwächen darstellte, ging er mit Johannes Janssen ein Stück des gleichen Weges, hatte dieser doch längst vor ihm die Person des Reformators von allem hagiographischem Beiwerk freigemacht und das erkannt, was Oberman 1986 so formuliert: „Es geht um Martin Luther zwischen Gott und Teufel. Aus dieser Perspektive kommt das Ganze in den Blick: die Reformation, wie sie in seiner Zeit und in seinem Leben angelegt war. Wie unerwartet sie hereinbrach, wie gefährdet sie über Luthers Tod hinaus blieb, wie Luther sich selbst im Wege stand und sich so um Teile seiner Wirkung brachte.“ Aber diese „Rehabilitierung“ durch evangelische Kirchenhistoriker meine ich nicht, wenn ich von Johannes Janssen als von einem Gelehrten rede, der Anstöße gegeben hat, die heute noch wirksam sind und ihm einen der ersten Plätze unter den Historikern des 19. Jahrhunderts sichern. Ich meine den Historiker Johannes Janssen, der die Einschätzung des Spätmittelalters als Zeitalter stetigen Verfalls, unkontrollierbarer Konflikte und vergeblicher Reformbemühungen korrigiert hat und damit der Neubewertung des Spätmittelalters den Weg bereitete, die für die heutige Mediävistik charakteristisch ist. Ich meine vor allem den Kulturhistoriker, der stärker als Voltaire, systematischer als Gustav Freytag, energischer als Jacob Burckhardt und engagierter als Wilhelm Riehl, der sich bis dahin auf Staatsaffären, Diplomatie-, Dynastie-, und Kriegsgeschichte konzentrierenden Historie weite Horizonte eröffnet und neue Räume erschlossen hat. Johannes Janssen hat Jahrzehnte vor Karl Lamprecht und Max Weber die Möglichkeiten einer breit angelegten Sozialgeschichte dargetan und den Zusammenhang von Religion und Gesellschaft erkannt, auch wenn er auf eine theoretische Begründung seiner Methode und Einsichten verzichtete. Bereits ein halbes Jahrhundert vor Ferdinand Braudel und der *École d'Annales* hat er sich mehr für die Strukturen und den langfristigen Wandel der Gesellschaft als für die konkreten Ereignisse und die kurzfristigen Veränderungen interessiert. Und vor mehr als einem

Jahrhundert hat er sich mit Tischsitten und Eßgewohnheiten, Wohnverhältnissen, Kleidung, Arbeit und Freizeitverhalten beschäftigt, lange bevor anthropologische interessierte Historiker wie Norbert Elias ihre Bedeutung für die Entwicklung von Kultur und Zivilisation erkannten, Realienkundler wie Steinhausen Haus und Hof zum Gegenstand ihrer Forschung machten und die Alltagsgeschichte jene Popularität erreichte, die sie heute besitzt. Es wäre eine Übertreibung und käme einer Reduzierung der historiographischen Entwicklung nahe, wollte man behaupten, daß die Aufwertung der Gebrauchsliteratur, die Schärfung des Blickes für Verbreitung, Rezeption und Funktion literarischer Texte, die Einbindung von Kunst und Kunsthandwerk in ihren sozialen und geistigen Kontext, die von M. Weber vorgenommene Differenzierung zwischen „Virtuosenreligiosität“ und „Volksreligiosität“ und die Beschäftigung mit den Ausdrucksformen einer sich zwischen Theologie und Magie, zwischen Masse und Elite entwickelnden Volksfrömmigkeit allein auf Janssen zurückgingen. Man kann sich des Eindrucks jedoch nicht erwehren, daß in ihm ohne großes Aufheben und anspruchsvolle Theoriebildung vieles von dem vorweggenommen wurde, was heute als Novität ausgegeben oder als Zukunftsperspektive aufgezeigt wird. Johannes Janssen hat mit bemerkenswerter Offenheit für das Leben aller Menschen und der ganzen Gesellschaft, im stetigen und intensiven Umgang mit den Quellen eine Vielzahl von Fragen gestellt und eine Fülle von Aspekten eröffnet und so in einer Weise auf die Totalität des zur Geschichte gewordenen Lebens – so sagt er selbst – hingewiesen, wie das seine aus anderen sozialen Verhältnissen stammenden und in anderen geistigen Traditionen stehenden gelehrten Zeitgenossen nicht getan haben. Er hat längst bevor von einer fächerübergreifenden Geschichtsforschung die Rede war, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte, Theologie-, Literatur- und Kunstgeschichte zu einer umfassenden „Kulturgeschichte“ zusammengeführt – nicht um der „Interdisziplinarität“ willen, keineswegs in der verallgemeinernden Weise der Religionsphänomenologen und Anthropologen, sicher nicht mit der Absicht, den klassenspezifischen Charakter der Volksreligiosität herauszuarbeiten, sondern mit dem Impetus desjenigen, der „aus der Maße der Details die Erkenntnis des Fadens, an dem sich die Ereignisse fortgesponnen, hervortreten lassen“ will und „in dem Kampf zwischen Glauben und Unglauben, in dem Ringen zwischen Wahrheit und Irrtum, in dem Konflikt zwischen Gut und Böse, zwischen positiven und negativen Ideen und Mächten“ das Wirken Gottes in der Geschichte glaubt erkennen zu können.

Der durch seine Herkunft geprägte, im Geist der Spätromantik gebildete, lebenswürdige und fromme Priestergelehrte, der sich der Fülle und Vielfalt der Vergangenheit zuwandte und in ihr das Wirken Gottes und seiner Kirche glaubte wahrnehmen zu können, ist keineswegs der ganze Johannes Janssen.

Seine bewußte Hinwendung zu dem bisher als *Materia viles* behandelten Volk, „seinen wechselnden Zuständen und Geschicken, seinem Urteil über das, was von den Machthabern ihm genommen und aufgenötigt wurde“ läßt die tiefsitzende Verwundung erkennen, die er mit vielen seiner katholischen Zeitgenossen teilte: das Leiden an der Deklassierung und Diskriminierung durch eine kulturelle und politische Elite, die sich als Träger des Fortschritts und der wahren Wissenschaft verstand: ein Leiden, das im Rekurs auf die Geschichte des Volkes und in der Solidarisation mit „den Umständen, Leiden und Freuden der Millionen kleinen Leute“ nicht nur ein *Remedium* für den Schmerz, sondern auch ein Mittel zur Heilung, nämlich der Gleichberechtigung und dem Mitspracherecht in der Gesellschaft, sah. Die Hinwendung Janssens zu Kultur und Volk als Ausdruck politischer und gesellschaftlicher Opposition, wie sie von Nietzsche und Burckhardt, aber auch von Bebel und Kautsky gesehen wurde, hat auch später die Bemühungen katholischer Forscher um Kulturgeschichte und Volkskunde bestimmt. Das gilt für Finke, Veit und Schreiber, aber auch für die ähnlich orientierte Historiographie in Frankreich, Italien und den Niederlanden, wo die Besinnung auf „Ons gheestelijk Erf“, auf die Errungenschaft des vorrevolutionären Katholizismus und die hochmittelalterliche christliche Kultur nur im Kontext der Auseinandersetzung mit Liberalismus, Laizismus und konfessionellen Majoritäten verstanden werden kann. Ginge es hier um den Nachweis der Nähe zwischen gesellschaftlich-politischer Opposition und der Beschäftigung mit Kultur und Frömmigkeit des Volkes, müßte auch die Rede sein von den ideologischen Hintergründen der seit Jahrzehnten mit Nachdruck betriebenen Erforschung der *Pietà popolare* oder *piete populaire*, hätte man sich genauer über den gesellschaftskritischen Charakter des Interesses an Volkskunst, Volksleben und Volksfrömmigkeit vergangener Epochen zu vergewissern. Aber das ist hier nicht möglich, würde vielleicht auch dazu verleiten, aus Janssen den politischen Agitator und Polemiker zu machen, als der er mehr als einmal bezeichnet worden ist. Der Geschichtsschreiber des Deutschen Volkes und nicht weniger der Analytiker der zeitgenössischen sozialen, kulturellen und religiösen Zustände, als der er sich vor allem in seinen viel zu wenig beachteten Broschüren, Aufsätzen und Rezensionen darstellt, war von einer anderen Sorge mehr geplagt als der Sicherung von Gleichberechtigung und Mitspracherecht seiner mit Inferioritätsgefühlen belasteten Glaubensgenossen. Ich meine die Sorge, das „Volk“, sein Volk, könne infolge der einsetzenden Industrialisierung, der zunehmenden Mobilität und verstärkten Urbanisierung zum Flugsand werden, seine sittlichen Maßstäbe und religiösen Bindungen aufgeben und damit jene Würde verlieren, die ihm Janssen durch sein seelsorgerisches Wirken und seine politische Aktivität, vor allem aber durch sein historisches Werk, seine Beschäftigung mit Volkskultur und Volksfrömmigkeit, zu erhalten bzw. wiederzugeben bemüht war.

Ausgewählte Literatur zur Historiographie des Reformationszeitalters sowie zu Leben, Person und Werk Johannes Janssens:

- F. Schnabel, Deutschlands geschichtliche Quellen und Darstellungen in der Neuzeit I: Das Zeitalter der Reformation 1500–1550, Leipzig-Berlin 1931.
- H. Ritter von Srbik, Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart II, Salzburg 1964.
- H. Jedin, Die Erforschung der kirchlichen Reformationsgeschichte seit 1876 (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 5) Münster 1931. Jetzt auch in: *Erträge der Forschung* 34, Darmstadt 1975, 1–38.
- E. W. Zeeden, Die Katholische Kirche in der Sicht des deutschen Protestantismus im 19. Jahrhundert, *Historisches Jahrbuch* 72 (1953) 433–456.
- P. Wunderlich, Die Beurteilung der Vorreformation in der deutschen Geschichtsschreibung seit Ranke (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 5) Erlangen 1930.
- H. Bornkamm, Luther im Spiegel der deutschen Geistesgeschichte, Heidelberg 1955.
- R. W. Scribner, Incombustible Luther: The Image of the Reformer in Early Modern Germany, *Past and Present* 110 (1986) 38–68.
- Th. A. Brady, From the Sacral Community to the Common Man: Reflections on German Reformation Studies, *Central European History* 20 (1987) 229–245.
- L. Pastor, Johannes Janssen, 1829–1891. Ein Lebensbild vornehmlich nach den ungedruckten Briefen und Tagebüchern desselben, ²Freiburg 1894 (1. Auflage 1882).
- F. Meister, Erinnerungen an Johannes Janssen, Frankfurt a. M. 1896.
- L. Frh. v. PASTOR, Aus dem Leben des Geschichtsschreibers Johannes Janssen 1829–1891. Mit einer Charakteristik Janssens (Vereinsschriften der Görresgesellschaft) Köln 1929.
- H. Engelskirchen, Johannes Janssen. Persönlichkeit und Lebenswerk, Frankfurt 1935.
- R. Hippe, Johannes Janssen als Geschichtsschreiber, *Phil. Diss.* Jena 1950 (Masch.).
- J. Schüffler, Johannes Janssen im Spiegel der Kritik. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichtsschreibung des ausgehenden 19. Jahrhunderts, *Theol. Diss.* Jena 1966 (Masch.).
- W. Baum, Johannes Janssen (1829–1891). Persönlichkeit, Leben und Werke. Ein Beitrag zur Theologie- und Geistesgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert, *Phil. Diss.* Innsbruck 1971 (Masch.). Ders., Der Historiker Johannes Janssen, *Theologische Quartalschrift* 152 (1972) 269–274.

- H. Smolinski, Janssen, Johannes (1821–1891), in: *Theologische Realenzyklopädie* 16 (1987) 509–510.
- E. Laslowski, Janssens Geschichtsauffassung, *Historisches Jahrbuch* 49 (1929) 625–640.
- G. Beyerhaus, Ein Mitarbeiter an Janssens Geschichte des deutschen Volkes, *Historische Zeitschrift* 132 (1925) 465–471.
- W. Braun, Der Historiker Johannes Janssen. Seine Prägung durch die Tübinger Schule und seine Haltung zum Vaticanum I, *Theologische Quartalschrift* 152 (1972) 269–274.
- A. Ph. Brück, Briefe von Johannes Janssen (1829–1891) an Friedrich Schneider (1836–1907) in Mainz und ihre Auseinandersetzung um Gotik und Kunst, *Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte* 25 (1973) 261–296.
- W. Braun, Johannes Janssen und Ignaz von Döllinger, *Historisches Jahrbuch* 95 (1975) 408–417.
- H. Raab, Wilhelm Hohoff und Johannes Janssen. *Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften* 22 (1981) 249–263. Ders., Johannes Janssen und das vatikanische Archiv, *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 77 (1982) 229–264. Ders., Johannes Janssen und Bayern, in: *Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag*, hg. v. P. Fried/W. Ziegler (*Münchener Historische Studien* 10) Kallmünz 1982, 381–409.

Katholische Soziallehre, Neoliberalismus und Soziale Marktwirtschaft

Im Bereich unserer Thematik verzeichneten wir im Jahre 1991 zwei Jahrhundertfeiern: Am 15.5.1891 erging die Enzyklika „Rerum novarum“ von Leo XIII., und am 17.1.1891 wurde Walter Eucken geboren, wohl der wichtigste Begründer des deutschen Neoliberalismus. In der Einladung der deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu einem Studientag aus Anlaß des Jubiläums von Rerum novarum heißt es völlig zutreffend wie folgt: „Für die Katholische Soziallehre ist ‚Rerum novarum‘ zur Magna Charta geworden. Sie ist nach wie vor ein entscheidender Maßstab für die weltweit gewordene Auseinandersetzung um Wert und Würde des Menschen und seiner Arbeit, um Gerechtigkeit und Solidarität und um die Voraussetzungen der Freiheit in Staat und Gesellschaft.“

Bei den Feiern aus Anlaß des 100. Geburtstages von Walter Eucken wurden seine Verdienste eingehend gewürdigt. Manfred E. Streit hat in der Feier der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg zu diesem Gedenktag das zentrale Referat gehalten unter dem Thema „Die Interdependenz der Ordnungen – Eine Botschaft und ihre aktuelle Bedeutung“¹. Auf dieses Referat wird im folgenden noch intensiv eingegangen werden müssen.

Dieses zufällige Zusammentreffen von zwei Jahrhundertfeiern war für den Vortragenden die erste Veranlassung, sein Referat unter das gewählte Thema zu stellen. In jüngster Zeit kam das Erscheinen der neuen wichtigen Enzyklika „Centesimus annus“ von Johannes Paul II. hinzu. Diese Enzyklika hat den Inhalt des Vortrags wesentlich verändert, seine Aktualität eher noch gesteigert. Sie bringt zum ersten Mal in der Geschichte der Sozialenzykliken eine eindeutig positive Stellungnahme zur Marktwirtschaft und bedeutet insofern einen entschiedenen Wandel gegenüber vorher, auch gegenüber der Enzyklika Rerum novarum.

Bevor der Kern des Themas behandelt werden kann, sind einige Vorbemerkungen zur Abklärung erforderlich. Die Katholische Soziallehre wird in diesem Beitrag im wesentlichen anhand der beiden Enzykliken Rerum novarum und ihrer direkten Fortführung in Quadragesimo anno dargestellt, in zentra-

¹) Diskussionspapier 91-01 des Instituts für Allgemeine Wirtschaftsforschung der Universität Freiburg.

len Punkten ergänzt durch die neue Enzyklika. Die anderen Sozialzyklen der letzten Zeit, wie *Mater et magistra*, *Populorum progressio*, *Laborem exercens* und *Sollicitudo rei socialis*, müssen demgegenüber aus verschiedenen, zu einem erheblichen Teil im Thema liegenden Gründen zurücktreten.

Bei der Betrachtung des Liberalismus ist unbedingt zwischen dem Paläoliberalismus und dem Neoliberalismus zu unterscheiden, weit stärker als in dem soeben zitierten Vortrag von Streit, der die Grenzen zwischen den beiden wichtigen Formen des Liberalismus zu wenig beachtet, da er beide miteinander vermischt behandelt.² Nur wenn man diesen entscheidenden Unterschied berücksichtigt, gewinnt man den Zugang zu der entschiedenen Wandlung in den päpstlichen Äußerungen zum Kapitalismus, aber auch zu dem typisch Neuen am Neoliberalismus. Bischof Karl Lehmann, der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, sagt in seiner Presseerklärung zur Veröffentlichung der Enzyklika „*Centesimus annus*“ mit Recht: „Der Begriff des Kapitalismus, in der Diskussion um die bisherigen Sozialzyklen umstritten, wird“ (in der neuen Enzyklika) „einer Klärung entgegengeführt. Schließlich wird zum ersten Mal neben dem Kommunismus und Kapitalismus so etwas wie das Leitbild einer freiheitlichen, sozialen Marktwirtschaft entworfen, wenn auch der Papst den Begriff „Soziale Marktwirtschaft“ selbst nicht verwendet.“³ Eine Ablehnung des Paläoliberalismus formuliert die neue Enzyklika genau so wie ihre Vorgänger. Sie differenziert⁴ aber in ihrer Argumentation sehr deutlich, wenn sie zunächst schreibt⁵: „Wird mit ‚Kapitalismus‘ ein Wirtschaftssystem bezeichnet, das die grundlegende und positive Rolle des Unternehmens, des Marktes, des Privateigentums und der daraus folgenden Verantwortung für die Produktionsmittel .. anerkennt, ist“ die Bewertung sicher positiv.⁶ Doch dann heißt es anschließend: „Wird aber unter ‚Kapitalismus‘ ein System verstanden, in dem die wirtschaftliche Freiheit

²⁾ Das zeigt sich schon rein äußerlich darin, daß Zitate des Neoliberalen Walter Eucken und des Paläoliberalen Friedrich August von Hayek nebeneinander verwendet werden, meist mit Schwergewicht bei Letzterem.

³⁾ Ähnlich positive Bewertungen der Sozialen Marktwirtschaft finden sich in der katholischen Soziallehre bereits vorher, u. a. bei Joseph Höffner: *Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsethik, Richtlinien der katholischen Soziallehre*, Eröffnungsreferat des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz bei der Herbstvollversammlung am 23.9.1955, S. 41 und bei Wolfgang Schmitz: *Soziale Marktwirtschaft, ein ethisches Postulat*, Wien 1989, *passim*.

⁴⁾ Zur differenzierten Sicht des Kapitalismus in der neuen Enzyklika, wie auch zu vielen ihrer anderen Probleme siehe vor allem: *Vor neuen Herausforderungen der Menschheit – Enzyklika „Centesimus annus“ Papst Johannes Pauls II.*, mit Kommentar von Walter Kerber, Freiburg 1991, und o. V. *Sozialenzyklika. Die postkommunistische Vision Johannes Pauls II.* in: *Herder-Korrespondenz*, 45. Jg. (1991), S. 252 ff.

⁵⁾ Ziff. 42, Abs. 2.

⁶⁾ Es muß jeden liberal Gesinnten freuen, wenn die Enzyklika (Ziff. 35, Abs. 3) in diesem Zusammenhang folgendes ausführt: „Die Kirche anerkennt die berechnete Funktion des Gewinnes als Indikator für den guten Zustand und Betrieb des Unternehmens“.

nicht in eine feste Rechtsordnung eingebunden ist, die sie in den Dienst der vollen menschlichen Freiheit stellt und sie als eine besondere Dimension dieser Freiheit mit ihrem ethischen und religiösen Mittelpunkt ansieht, dann ist die Antwort ebenso entschieden negativ“.

Man erhält nur Zugang zu diesen ganz unterschiedlichen Wertungen⁷, wenn man zwischen dem Paläoliberalismus und dem Neoliberalismus, insbesondere seiner Ausprägung speziell in der Sozialen Marktwirtschaft, unterscheidet. Das ist besonders wichtig, wenn man mit Kerber⁸ heute die Soziale Marktwirtschaft bei uns als bedroht ansieht. Der Behauptung von der Bedrohung ist zwar zuzustimmen, aber mit seiner „Gedächtnisthese“ geht Kerber⁹ doch zu weit. Die zentrale Bedeutung dieses Unterschieds wird im folgenden deutlich werden.

Durch seinen völlig unerwarteten und sehr frühen Tod konnte Walter Eucken – er starb 1950 noch nicht 60 Jahre alt plötzlich auf einer Vortragsreise in London – seine neoliberalen Ansichten nicht mehr als nur ansatzweise entwickeln. Aus diesem Grunde mußte auch sein zweites einschlägiges Buch „Grundsätze der Wirtschaftspolitik“¹⁰ posthum erscheinen. In diesem Werk stammt deshalb ein großer Teil der Ausführungen nicht direkt von Eucken. Es ist bedauerlich, daß aus dem Druck nur mit Schwierigkeiten zu erkennen ist, welche Teile von Eucken selbst sind und welche von anderer Seite hinzugefügt wurden.¹¹ Auch die von Eucken selbst stammenden Teile dürften weit aus überwiegend nicht als abschließende Formulierungen zu betrachten sein. Das belegt gut der folgende Sachverhalt: Als der Autor dieses Beitrags im Mai 1955, als direkter Nachfolger Walter Euckens auf seinem Lehrstuhl, nach Freiburg kam, wurde er im Gespräch von Studenten, die noch bei Eucken gehört hatten, immer wieder darauf hingewiesen, daß Eucken in vielen Punkten, so z.B. in der zentralen Frage der Behandlung von Kartellen, zu keiner abschließenden Meinung gekommen sei. Das gilt erst recht für andere Formen der Wettbewerbsbeschränkung, wie z.B. Marktbeherrschung und Konzentration.¹² Trotz dieser unvollkommenen Abklärung vieler Einzelhei-

7) Wilhelm Krelle kommt aus der Sicht eines evangelischen Christen zu sehr ähnlichen Ergebnissen (Wilhelm Krelle: Wirtschaftsethik und Ökonomie – Ergänzung oder Widerspruch oder beides? Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft, 1989, S. 55 ff.).

8) Walter Kerber: Ordnungspolitik, Gemeinwohl und katholische Gesellschaftslehre – der Sozialen Marktwirtschaft zum Gedächtnis, in: Jb. f. Christliche Sozialwissenschaften, 31 Bd. 1990, S. 11.

9) Ebenda, S. 28 ff.

10) Im folgenden zitiert nach der gekürzten Ausgabe in Rowohlts Deutscher Enzyklopädie, 1959.

11) Daß trotzdem in diesem Beitrag aus der „Wirtschaftspolitik“ von Eucken zitiert werden muß, ist in Anbetracht der Quellenlage unvermeidlich.

12) Zu auch jetzt noch offenen wichtigen Fragen siehe: Werner Zohlhöfer: Marktstruktur und funktionsfähiger Wettbewerb – Versuch einer Erweiterung des Konzepts von Kantzenbach, in: Hamburger Jb. f. Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 36 J. (1991) S. 71 ff.

ten bleiben aber noch so viele Unterschiede zwischen Eucken und dem Paläoliberalismus, wie ihn etwa von Hayek vertritt, daß es unzulässig erscheint, die Gedankengänge beider miteinander vermengt zu behandeln. Das wäre gerade bei dem Thema dieses Beitrags nicht zu verantworten, weil viele wichtige Unterschiede in der Bewertung, wie auch die Zitate aus der jüngsten Enzyklika belegen, davon abhängen, ob man die Euckensche Form des Neoliberalismus oder die Hayek/Misessche Fassung des Paläoliberalismus der Betrachtung zugrundelegt. Das gilt auch dann noch oder vielleicht sogar dann erst recht, wenn man neuerdings den Eindruck haben muß, daß die Politik in Deutschland versucht, diese Unterschiede in ihrer Bedeutung herunterzuspielen.¹³ Eucken selbst stellt diese Unterschiede nachdrücklich heraus und distanziert seinen Neoliberalismus deutlich von der Wirtschaftspolitik des „Laissez-faire“, wie er den Paläoliberalismus nennt.¹⁴ Um Abgrenzungsschwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, wird sich der Beitrag bei der Kennzeichnung des Neoliberalismus weitgehend an Eucken selbst halten.

Der Terminus „Soziale Marktwirtschaft“ geht bekanntlich auf Müller-Armack zurück. In ihr „verbinden sich sozialer Wirtschaftsliberalismus, Ordoliberalismus und christliche Soziallehre zu einem für ‚soziale Steuerung‘ jederzeit offenen Leitbild für Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialpolitik“.¹⁵ In dieser Form der Marktwirtschaft soll vor allem das Soziale gegenüber der „Marktapparatur (Automatik und Mechanik des Marktes)“ zur Geltung gebracht werden. Daß dabei „die von der katholisch-sozialen Tradition ausgehenden Kräfte gerade den sozialen Aspekt der Sozialen Marktwirtschaft stärker“ haben hervortreten lassen, stellt Kerber¹⁶ anhand wichtiger Einzelfragen überzeugend dar.

Es kann in diesem Zusammenhang durchaus offen bleiben, ob und in welchem Umfang die Soziale Marktwirtschaft neoliberalen Grundgedanken von Eucken voll entspricht. Aus den eben dargelegten, aus dem Lebensweg Euckens folgenden Gründen kann man diese Frage nicht endgültig beantworten. Andererseits muß mit Nachdruck betont werden, daß Eucken die Bedeutung

¹³⁾ Nur so werden Äußerungen führender Politiker aus der letzten Zeit verständlich.

¹⁴⁾ Eucken, Wirtschaftspolitik, a. a. O., S. 34 ff.

¹⁵⁾ Reinhard Blum, Artikel Soziale Marktwirtschaft, in: Staatslexikon 7. Aufl. Bd. IV; Freiburg 1988, Sp. 1243. Daß dieser Terminus die Grenze zwischen Marktwirtschaft und sozialer Hilfe dem Grundsatz nach unbestimmt läßt, wird keineswegs bestritten, auch nicht, daß in der Bundesrepublik Deutschland diese Grenze, selbst wenn man sie sehr weit zum Sozialen hin verlegt, nicht selten überschritten wird. Dazu hat sich der Autor am Beispiel der Rentenversicherung mehrfach geäußert.

¹⁶⁾ Walter Kerber: Katholische Soziallehre – Der Beitrag der Katholischen Soziallehre zum Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland, in: 40 Jahre Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland, Norbert Blüm/F. Zacher Hrsg., Baden-Baden 1989, S. 646.

der sozialen Frage für die von ihm geforderte Wirtschaftsordnung klar herausstellt.¹⁷ Auch in diesem Punkt unterscheidet er sich also grundlegend von den Ansichten Hayeks. Die Frage, ob die „Interdependenz der Ordnungen“ – ein von Eucken geprägter Ausdruck – diese Kombination ermöglicht, stellt sich Eucken nicht. Das Euckensche Wirtschaftskonzept entspricht damit den Forderungen der Katholischen Soziallehre sehr viel mehr als das des Paläoliberalismus, was die einschlägigen Ausführungen der jüngsten Enzyklika bestätigen.

Gehen wir nach diesen unvermeidlichen Begriffserklärungen nunmehr zu konkreten Fragen über und prüfen wir, ob und ggf. inwieweit unsere heutige Soziale Marktwirtschaft, die freilich nach der Ansicht Müller-Armacks nichts Abschließendes darstellt, grundlegenden Forderungen der katholischen Soziallehre entspricht. Dabei folgen wir weitgehend den Punkten, die Oswald v. Nell-Breuning in seinem grundlegenden Artikel „Katholische Soziallehre“¹⁸ unter der Überschrift „Sachgehalte der katholischen Soziallehre“ behandelt hat.

Einen ersten, wohl den zentralen Problembereich bildet das „Humanum“, also die Menschenwürde. Hierzu äußert sich Johannes Paul II. in seiner neuen Enzyklika sehr kritisch¹⁹: „Hier“, d.h. in der heutigen Wirtschaft der Industrieländer – „entsteht das Phänomen des Konsumismus. Bei der Entdeckung neuer Bedürfnisse und neuer Möglichkeiten, sie zu befriedigen, muß man sich von einem Menschenbild leiten lassen, das alle Dimensionen seines Seins berücksichtigt und die materiellen und triebhaften den inneren und geistigen unterordnet“. Als Ökonom wird man zwar im Grunde dieser Ansicht zustimmen, aber gleichzeitig darauf hinweisen, daß die Festigung einer menschlichen Haltung nicht Aufgabe eines Wirtschaftssystems sein kann. Auch wird ihm die Unterscheidung zwischen „normalen“ und „künstlich erzeugten“ Bedürfnissen²⁰ kaum einleuchten. Sicher wird der Mensch in der modernen kapitalistischen Form des Wirtschaftens stärker als früher auf die Bedeutung des Wirtschaftlichen für ihn selbst, aber auch für die Menschheit insgesamt hingewiesen.²¹ Damit wird er aber durchaus nicht auf das Wirtschaftliche reduziert, erst recht nicht nur auf die Befriedigung „materieller Bedürfnisse“, was immer das genau sein mag. Da ein solcher oder sehr ähnli-

¹⁷⁾ Walter Eucken, *Wirtschaftspolitik*, a. A. O., S. 128 ff.

¹⁸⁾ Oswald von Nell-Breuning: Art. Katholische Soziallehre, in: *Staatslexikon*, 7. Aufl. Bd. III, freiburg 1987, Sp. 349 ff.

¹⁹⁾ Ziff. 36, Abs. 2, siehe auch Ziff. 39.

²⁰⁾ Was ist hier „künstlich“ außer der Droge, die anschließend als „augenfälliges Beispiel“ genannt wird? Das bleibt in der Enzyklika weitgehend offen. Auch fehlen, außer mit dem Hinweis auf die Droge, Kriterien für eine genaue Unterscheidung.

²¹⁾ siehe dazu vor allem: Karl-Heinz Kleber, *Anfragen der Wirtschaft an die Ethik*, in: *Wirtschaft und Ethik*, Der Präsident der Universität Passau (Hrsg.), *Nachrichten und Berichte*, Sonderheft 6 (1990), S. 39 ff.

cher Vorwurf von Vertretern der katholischen Soziallehre oft erhoben wird, sei die Frage erlaubt, ob auch z.B. das Bedürfnis nach einem guten Konzert oder nach einer Kunstreise zu den „materiellen Bedürfnissen“ gehört. Oder sind mit den zurücktretenden „immateriellen Bedürfnissen“ solche religiösen Gehaltes gemeint, dann sollte man das aber sagen. Entscheidend dafür, ob sich der Mensch in der dargestellten Weise reduzieren läßt, ist weit weniger das Wirtschaftssystem als seine eigene persönliche Haltung, wie es mit Recht im 2. Teil von Ziff. 36 der neuen Enzyklika heißt: „Das Wirtschaftssystem“ – und man sollte sogar formulieren: ein jedes Wirtschaftssystem – „besitzt in sich selber keine Kriterien, die gestatten, die neuen und höheren Formen der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse einwandfrei von den neuen, künstlich erzeugten Bedürfnissen zu unterscheiden, die die Heranbildung einer reifen Persönlichkeit verhindern. Es braucht daher dringend ein groß angelegtes erzieherisches und kulturelles Bemühen, das die Erziehung der Konsumenten zu einem verantwortlichen Verbraucherverhalten²², die Weckung eines hohen Verantwortungsbewußtseins bei den Produzenten und vor allem bei den Trägern der Kommunikationsmittel sowie das notwendige Eingreifen der staatlichen Behörden umfaßt.“ Daß in dieser Hinsicht manches bei uns im argen liegt, wird niemand bezweifeln, aber die Schuldzuweisung an das Wirtschaftssystem²³ greift doch zu kurz, weil generell die Haltung des Menschen dafür entscheidend ist.²⁴ Es ist auch schwer vorstellbar, daß das Humanum in einer Wirtschaft, in der der Mensch am Rande des Existenzminimums, also auch bei einem Minimum an Nichtarbeitszeit, dahin vegetiert, besser gewährleistet sein soll als heute in einer Marktwirtschaft. Daß bei öffentlichen Gütern als letzte Instanz – auch in einer Marktwirtschaft – nur der Staat als Anbieter²⁵ in Frage kommt, stellt Mückl²⁶ im vorliegenden

²²) Die Werbung ist für die Weckung neuer Bedürfnisse in einer Marktwirtschaft ein wichtiges Instrument. Aber auch ihrer Wirksamkeit sind bei einer entsprechenden Haltung der Konsumenten enge Grenzen gesetzt (vgl. Wolfgang Hilke/Walter Kerber: Art. Werbung, in: Staatslexikon, 7. Aufl. Bd. V, Freiburg, 1989, Sp. 958 ff.).

²³) Mit unberechtigten Vorwürfen gegen den Markt und mit den moralischen Grundlagen des Marktsystems setzt sich neuerdings Hoppmann eingehend auseinander (Erich Hoppmann: Moral und Marktsystem, in: Ordo, Bd. 41 (1990), S. 6 ff. Auf diese Ausführungen sei ausdrücklich hingewiesen, auch wenn sich der Autor des vorliegenden Beitrags nicht in allen Punkten der Argumentation von Hoppmann anschließt.

²⁴) Vgl. Wilhelm Korff: Wirtschaft in der Welt von morgen, in: Probleme der Wirtschafts- und Sozialethik, Nachrichten und Berichte, Der Präsident der Universität Passau (Hrsg.), Sonderheft 9 (1991), S. 57 f.

²⁵) Zu diesem Problem siehe Karl Brandt: Dualistische Wirtschaftsordnung; Gegensatz zur Sozialen Marktwirtschaft?, in: Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 44 (2/1990) S. 51 ff, und Gerhard Merk, Herbert Schambek, Wolfgang Schmitz (Hrsg.): Die soziale Funktion des Marktes. Beiträge zum ordnungspolitischen Lernprozeß (Festschrift für Alfred Klose zum 60. Geburtstag), Berlin 1988.

²⁶) Wolfgang J. Mückl: Markt und Moral, in: Wirtschaft und Ethik, Der Präsident der Universität Passau (Hrsg.), Passau 1990, S. 16 ff.

Zusammenhang mit Recht nachdrücklich heraus. Es muß also in der modernen Marktwirtschaft auch einen wirtschaftlich tätigen Staat geben. Das kann nicht bestritten werden, sosehr über die Grenzen dieser Staatstätigkeit zu diskutieren ist.

Ein zweiter Problemkreis betrifft die beiden grundlegenden Prinzipien der katholischen Soziallehre Solidarität und Subsidiarität. Solidarität – so Anton Rauscher²⁷ „besagt, daß der Mensch ein gesellschaftliches Wesen ist, daß er für die Mitmenschen offen und auf sie angewiesen ist, daß er sich nur im Zusammenwirken mit den anderen Menschen entfalten, seine Ziele erreichen und Kultur und Geschichte gestalten kann“. Sicher muß man zugeben, daß auch in der Sozialen Marktwirtschaft unserer Prägung die Solidarität noch keineswegs vollkommen ist. Zudem hat sich in Teilen unserer Sozialpolitik in dieser Beziehung eher eine Rückentwicklung eingestellt. Das trifft zunächst ganz allgemein für die Haltung gegenüber dem hilfsbedürftigen Mitmenschen zu, der heute weit mehr als früher dem Staat und seiner Fürsorge überantwortet wird. Andererseits ist gerade in der Sozialen Marktwirtschaft mit ihrem umfassenden sozialen Netz erstmalig sichergestellt, daß jeder Hilfsbedürftige ein Minimum erhält. Auch in der heutigen Gestaltung der Rentenversicherung ist nach Wegfall des einheitlichen Rentengrundbetrages für alle Anspruchsberechtigten und einer stärkeren Ausrichtung der Rente an den eigenen Beitragsleistungen eine Abkehr vom Solidarprinzip zu verzeichnen. Damit soll aber nicht für die Zukunft einer grundsätzlichen Änderung unserer Rentenversicherung in Richtung auf einen stärkeren Ausbau der Mindestsicherung das Wort geredet werden, wie es von manchen heute gefordert wird. Gleichzeitig ist aber in bezug auf das Gefühl der Verantwortung gegenüber dem Schicksal der Menschen in der Dritten oder Vierten Welt ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen. Das ist durch das heutige Wirtschaftssystem mitbedingt, weil es weit mehr als früher den Austausch zwischen den Ländern als Basis des Wohlstands aller Länder deutlich macht. Aber die Bereitschaft zur Hilfe für die armen Länder geht ganz wesentlich über diesen Teilaspekt hinaus.

„Subsidiarität“ ist ein Zuständigkeitsprinzip, „wonach im Stufenbau der Gesellschaft die Dinge nicht höher als nötig nach oben“ gezogen werden sollen.²⁸ Die Begründung für dieses Prinzip liegt darin, daß „Hilfe zur Selbsthilfe die hilfreichste Art zu helfen ist“, weil „sie den Menschen am wenigsten zum Objekt der Hilfe erniedrigt und damit seiner Menschenwürde in höhe-

²⁷⁾ Anton Rauscher: Art. Solidarität, in: Staatslexikon, 7. Aufl., Bd. IV, Freiburg 1988, Sp. 1192.

²⁸⁾ Oswald v. Nell-Breuning: Art. Kathol. Soziallehre, a.a.O., Sp. 355.

rem Grade gerecht wird“.²⁹ Dazu ist, wie schon bei anderer Gelegenheit, zunächst zu bemerken, daß sich formal unsere Politiker weit mehr zu diesem Prinzip bekennen als inhaltlich. Andererseits ist anzuerkennen, daß gerade unser politisches und wirtschaftliches System viele Ansätze zur Subsidiarität ermöglicht, zum Teil sogar geradezu fördert.

Das Verhältnis von Gemeinwohl und Einzelwohl stellt ein altes Problem der katholischen Soziallehre dar. Zunächst ist klar, daß der Neoliberalismus und mit ihm die Soziale Marktwirtschaft nicht mehr der These des Paläoliberalismus zustimmen, daß das Selbstinteresse des Menschen automatisch zu einem Maximum an Gemeinwohl führt. Sonst wäre nämlich kein Kartellverbot erforderlich, und man hätte auch keine sozialen Maßnahmen in der bei uns vorhandenen Dichte einführen müssen. Es muß aber auch seitens des mit der Diskussion über die Wohlfahrtsökonomie vertrauten Wirtschaftswissenschaftlers auf die Problematik einer inhaltlichen Ausfüllung des Gemeinwohlbegriffs hingewiesen werden.³⁰ Daß trotzdem die Jurisprudenz und auch die katholische Soziallehre ohne den Gemeinwohlbegriff nicht auskommen können, zeigen die Rechtsprechung und die Enzykliken deutlich. Aber die Frage seiner inhaltlichen Ausfüllung stellt sich doch jeweils von Fall zu Fall neu. Eine allgemeine Formulierung, wie sie etwa auch *Gaudium et Spes*³¹ gibt, führt hier im konkreten Fall nicht weiter. Vielmehr können sich oft sehr verschiedene, u. U. sogar kontroverse Ansichten auf eine solch allgemeine Formulierung des Gemeinwohls berufen, was nicht zuletzt durch viele Meinungsverschiedenheiten zwischen katholischen Sozialethikern bestätigt wird.

Die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit stellt ein weiteres wichtiges Problem der katholischen Soziallehre dar. Walter Kerber äußert sich dazu mit Recht kritisch:³² „In der katholischen Moraltheologie besaß der Begriff der Gerechtigkeit bis ins 19. Jh. eine große Eindeutigkeit: Die Aufgliederung in legale, austeilende und ausgleichende Gerechtigkeit schien alle denkbaren Beziehungen zwischen den Menschen erschöpfend zu umfassen und klare Antworten zu ermöglichen. Heute ist der Gerechtigkeitsbegriff vieldeutig geworden: Die verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen, Parteien, Ver-

²⁹) Ebenda, Sp. 355.

³⁰) Vgl. Walter Kerber, Art. Gemeinwohl, in: Staatslexikon, 7. Aufl. Bd. II, Freiburg 1986, Sp. 857 ff.

³¹) Ziff. 26. Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente mit einer Einführung von Oswald von Nell-Breuning, Kevelaer, 1975, S. 343.

³²) Walter Kerber: Art. Gerechtigkeit, Teil III: Gerechtigkeit in Theologie und christlicher Soziallehre, in: Staatslexikon, 7. Aufl. Bd. II, Freiburg 1986, Sp. 904.

bände berufen sich“ – auch und vielleicht sogar besonders stark im katholischen Bereich – “ zur Durchsetzung ihrer gegensätzlichen Interessen auf plausible und wohlbegründete, aber miteinander unvereinbare Gerechtigkeitsargumente. Es scheinen sich grundlegende Veränderungen nicht nur im Gerechtigkeitsverständnis, sondern auch in der gesellschaftlichen Wirklichkeit vollzogen zu haben“. ³³ Leider hat die Kirche diese Entwicklung noch nicht genügend zur Kenntnis genommen, sonst würde sie sich nicht mit einer solchen Intensität, wie es heute vielfach noch in ihrer Soziallehre, auch in den Enzykliken, der Fall ist, auf „Gerechtigkeitsargumente“ berufen, meist ohne nähere Angabe, was darunter verstanden wird. Es ist nicht ersichtlich, wie der Begriff der „Sozialen Gerechtigkeit“ in unserer heutigen Demokratie mit einem allseits anerkannten Inhalt gefüllt werden kann. Das besagt aber nicht, daß man damit, wie v. Hayek³⁴, den Ausdruck als „Unsinn“ ablehnen könnte. Ob der Ansatz von Karl Homann³⁵ eine Lösung für eine inhaltliche (Wieder)Ausfüllung des Gerechtigkeitsbegriffs anbietet, bedarf einer eingehenden kritischen Diskussion.

Umgekehrt heißt das aber nicht, daß in allen Fällen eine Berufung auf die Gerechtigkeit jeder Grundlage entbehrt. Wichtige Ansätze dazu enthält der angeführte Beitrag von Walter Kerber in seiner Fortsetzung zu den oben zitierten Ausführungen.

Eine wichtige konkrete Anwendung des Gerechtigkeitsargumentes bildet in der katholischen Soziallehre seit langem die Frage der Lohngerechtigkeit. Die katholische Soziallehre fordert „im Anschluß an *Rerum novarum* (Ziff. 17) und insbesondere *Quadragesimo anno* (Ziff. 70–75) für die Lohnbemessung die gleichzeitige Berücksichtigung 1) des Lebensbedarfs des Arbeitnehmers und seiner Familie, 2) der Existenzfähigkeit des arbeitgebenden Unternehmens und 3) der allgemeinen Wohlfahrt, d.h. vor allem des wirtschaftlichen Wohlstandes des ganzen Volkes mit gesicherten Arbeitsplätzen“. ³⁶ Wie das zu erreichen ist, insbes. wie verfahren werden soll, wenn im konkreten Einzelfall, wie z.B. in der Gegenwart häufig in Entwicklungsländern, diese Ziele nicht gleichzeitig angegangen werden können, bleibt aber in der katholischen Soziallehre weitgehend offen.

³³) Siehe dazu auch: Sieghardt Rometsch: Gerechtigkeit ist eine leere Hülse, in: FAZ v. 4.1.1991.

³⁴) Friedrich August von Hayek: Gesetzgebung und Freiheit. Eine neue Darstellung der liberalen Prinzipien und der politischen Ökonomie, übers. von Martin Suhr; München u. a. 1980/81, Bd. 2, S. 112.

³⁵) Karl Homann: Demokratie und soziale Gerechtigkeit, in: *Renovatio*, 48. Jg. 1990, S. 189 ff.

³⁶) Max Wingen: Art. Lohn, Teil II: Das Problem der Lohngerechtigkeit, insbes. des Sozial- und Familienlohns, in: *Staatslexikon*, 6. Aufl. Bd. V, Freiburg 1960; Sp. 423

Wenden wir uns nun dem konkreten Problem des Familienlohns zu, sehen wir dabei aber von seinen beiden Unterformen, dem absoluten und dem relativen Familienlohn, ab, weil dies hier zu weit führen würde. Im Rahmen der Entwicklung unserer sozialen Marktwirtschaft kam man schon sehr bald allgemein zu der Feststellung, daß die Zahlung eines Familienlohnes seitens des einzelnen Unternehmens, vor allem der kleineren, nicht möglich sei. Sonst hätte man nämlich in Kauf nehmen müssen, daß Arbeitnehmer mit einer größeren Zahl von Kindern weit schwerer Beschäftigung finden als kinderlose oder kinderarme Arbeitnehmer, weil sie einen höheren Lohn erhielten. Man versuchte daher einen anderen Weg, vor allem auch um dem Subsidiaritätsprinzip zu genügen: Alle Arbeitnehmer und Selbständigen sollten ein steuerfreies Kindergeld für 3. Kinder und jedes weitere Kind erhalten. „Träger der Kindergeldzahlung“ sollten „die bei den Berufsgenossenschaften als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten 36 gewerblichen und 18 landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen (FAK)“ sein.³⁷ „Das Kindergeld wurde“ dabei „durch Beiträge der Arbeitgeber und der Selbständigen im Umlageverfahren aufgebracht“. Mit diesem Verfahren wollte man dem Prinzip des Familienlohnes möglichst nahe kommen und vor allem eine Finanzierung der familienstandsabhängigen Zulagen der Arbeitnehmer³⁸ aus der allgemeinen Staatskasse verhindern. In der auf die Einführung dieses Familienlastenausgleichs folgenden Zeit ergab sich aber eine solche Vielzahl von Problemen, daß der Gesetzgeber sich veranlaßt sah, diese Regelung aufzugeben und an ihrer Stelle ein allgemeines, aus Steuermitteln finanziertes Kindergeld einzuführen. Ergänzt wird dieses heute durch Kinderfreibeträge bei der Lohn- und Einkommensteuer. Wenn in der neuen Enzyklika³⁹ gefordert wird, daß die Sozialpolitik ihr Hauptziel in der Familie haben müsse, so ist das zwar bei uns nicht voll realisiert. Aber das liegt weniger am Grundsätzlichen als im institutionellen Bereich.

Wir wollen auf die Probleme dieses Systems, zu dem sich sehr viel Kritisches, vor allem auch im Zusammenhang mit einem jüngeren Urteil des Bundesverfassungsgerichts, sagen läßt, nicht weiter eingehen. Für das Thema dieses Beitrages kann man einerseits mit Befriedigung feststellen, daß heute entsprechend einer alten Forderung der katholischen Soziallehre eine wesentliche finanzielle Hilfe für Familien mit Kindern erreicht ist. Andererseits muß aber auch zugegeben werden, daß die oft von der katholischen Soziallehre

³⁷⁾ Max Wingen, Art. Ehe und Familie, Teil V: Maßnahmen und Einrichtungen zur Sicherung und Förderung der Familie, in: Staatslexikon, 6. Aufl., Bd. II, Freiburg 1958, Sp. 1038.

³⁸⁾ Diese Regelung ist im Rahmen der FAK in der Folgezeit bezeichnenderweise oft geändert worden.

³⁹⁾ Ziff. 49.

konkret angesprochene Form eines Familienlohns nicht realisiert worden ist. Sie läßt sich auch in einer marktwirtschaftlichen Ordnung nicht realisieren. Ob die heute gefundene Ordnung dem Subsidiaritätsprinzip entspricht oder nicht, ist eine Frage der Definition: Man kann sich darauf berufen, daß das der Fall ist, weil der direkte Familienlohn in einer marktwirtschaftlichen Ordnung nicht möglich ist und sich das Prinzip der Familienausgleichskassen als ungeeignet erwiesen hat.⁴⁰ Man mußte daher die engere Form des Familienlohnes aufgeben und ein allgemeines staatliches Kindergeld an ihre Stelle setzen. Man kann aber auch die entgegengesetzte Meinung vertreten und fordern, daß eine näher beim Lohn ansetzende Form des Familienlastenausgleichs wieder geschaffen werden sollte, auch wenn sie weit schwieriger durchzuführen ist. –

„Hauptthemen der katholischen Soziallehre waren von Anfang an Kapital (Eigentum) und Arbeit und sind es noch heute“.⁴¹ Diesem Problemkreis wendet sich der Beitrag nunmehr zu. Dabei ist es zweckmäßig, dieses sehr komplexe Thema in der Weise zu behandeln, daß zunächst die beiden Kategorien Eigentum und Arbeit getrennt analysiert und erst dann in ihrem Verhältnis zueinander betrachtet werden.

Rerum novarum⁴² geht dabei von folgendem Grundsatz aus: „Das Privateigentum gründet sich auf die natürliche Ordnung, und dieses Recht zu gebrauchen, ist nicht bloß erlaubt, sondern es ist auch im gesellschaftlichen Dasein eine Notwendigkeit.“ In der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*⁴³ heißt es dazu wie folgt: „Privateigentum oder ein gewisses Maß an Verfügungsmacht über äußere Güter vermitteln den unbedingt nötigen Raum für eigenverantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebens jedes Einzelnen und seiner Familie; sie müssen als eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit betrachtet werden. Aber auch das Privateigentum selbst hat eine ihm wesentliche soziale Seite; sie hat ihre Grundlage in der Widmung der Erdengüter an alle“. An dieser Stelle vermißt der Ökonom, wie auch in anderen Veröffentlichungen der katholischen Soziallehre, eine Differenzierung des Eigentumsobjekts. Eine solche hätte in der jüngsten Enzyklika angesichts ihrer intensiven Auseinandersetzung mit dem Sozialismus ganz besonders nahe gelegen. Im Sozialismus ist nämlich nicht generell jedes Privateigentum abgeschafft, sondern ausschließlich das Privateigentum an den Produktionsmitteln. Ein Privateigentum an Konsumgütern besteht nach wie vor, und auf

⁴⁰⁾ Leider werden bei uns in der aktuellen Diskussion auch bei diesem Problem wichtige Erfahrungen aus früheren Jahren in der Bundesrepublik Deutschland oft nicht berücksichtigt.

⁴¹⁾ Oswald von Nell-Breuning, Art. Katholische Soziallehre, a.a.O., Sp. 356.

⁴²⁾ Ziff. 19.

⁴³⁾ *Gaudium et Spes*, 68, 71, zitiert nach *Centesimus annus*, Ziff. 30.

diese bezieht sich die Formulierung der Enzyklika, wie auch in anderen Enzykliken, doch wohl primär. Die Grenzziehung zwischen im Sozialismus erlaubtem und nichterlaubtem Privateigentum wird besonders deutlich am Beispiel des Hauseigentums: Hier wird ein Privateigentum am eigengenutzten Einfamilienhaus – um den Sprachgebrauch des deutschen Steuerrechts zu verwenden – auch im Sozialismus grundsätzlich nicht in Frage gestellt, was naturgemäß nicht bedeutet, daß ein solches Eigentum hier immer sehr verbreitet wäre. Wenn in der katholischen Soziallehre von „persönlichem Eigentum“ als einem Naturrecht des Menschen die Rede ist, so ergibt sich die Frage, was darunter konkret verstanden werden soll: Am nächsten liegt eine Beschränkung auf das Eigentum an Konsumgütern, das legen auch viele Begründungen der Ausführungen dazu nahe. Dann kann man aber nur darauf hinweisen, daß eine solche Form des Eigentums grundsätzlich auch im Sozialismus besteht. Diese Form des Privateigentums kann daher bei genauer Überlegung nicht den eigentlichen Kern des Eigentumsproblems bilden.

Geht man aber darüber hinaus, so kommt man beim Eigentum an sachlichen Produktionsmitteln, also am Realkapital, in ganz entscheidende Schwierigkeiten. Aber zunächst ist noch eine Ausgrenzung erforderlich: Die jüngste Enzyklika bezeichnet⁴⁴ den „Besitz von Wissen, von Technik und Können“, als „eine andere Form von Eigentum“. Im Rahmen dieses Beitrags kann jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen dieser Bereich nicht (auch) unter dem Eigentumsaspekt behandelt werden, obwohl die dafür oft verwendete Bezeichnung als „human capital“ das nahelegen könnte. Wissen, Technik und Können sind im Gegensatz zum Eigentum i. e. S. völlig an den einzelnen Menschen und seine Existenz gebunden. Es kann daher hierbei nicht ein vom Menschen getrenntes Eigentumsrecht entstehen, wie es für die anderen Formen des Eigentums typisch ist.

Wenden wir uns nun im Bereich der sachlichen Produktionsmittel dem Eigentum am Boden zu, so gibt es, wie ich glaube, im Naturrecht keinen Grund für ein privates Eigentum an der Erde, soweit diese der gewerblichen Produktion von Nahrungsmitteln dient. Für den Bereich des privaten Wohnens und der Eigenversorgung einer Familie mit Nahrungsmitteln mag das anders sein, aber dieser Bereich bildet nicht das eigentliche Problem. Daß ein privates Eigentum an der Erde das Interesse des Bestellers dieses Bodens an seiner Produktion erhöht, weil er dann die Erzeugungsentscheidungen nach eigenem Ermessen und gemäß seinem eigenen Vorteil fällen kann, ist nicht zu bestreiten. Insofern spricht vieles für ein Privateigentum auch am gewerblich ge-

⁴⁴) Ziff. 32.

nutzten Landwirtschaftsboden. Aber diese Erwägung dürfte für eine naturrechtliche Begründung dieser Form des Privateigentums nicht ausreichen.

Gehen wir einen Schritt weiter, so kommen wir zum Eigentum an den sachlichen Produktionsmitteln im Bereich des Handwerks. Um diesen Teil von den übrigen klar abzugrenzen, sei das Beispiel des selbständigen, mit Gesellen arbeitenden Handwerksmeisters herausgegriffen. Hier kann man wohl davon sprechen, daß der Handwerksmeister über ein „persönliches Eigentum“ an seinem Handwerkszeug und an seinen Maschinen verfügt. Ein solches Eigentum hat aber der Geselle nicht, auch wenn er, wie es heute vielfach der Fall ist, weitgehend vom Meister getrennt arbeitet. Man könnte dabei etwa an einen Monteur denken mit einem vom Meister gestellten Pkw und dem erforderlichen Handwerkszeug darin. Im streng juristischen Sinne muß man hier zwischen Eigentum und Besitz unterscheiden und dann davon sprechen, daß der Geselle Pkw und Handwerkszeug im „Besitz hat“, das Eigentum daran aber dem Meister zusteht. Es gibt dann aber kein grundsätzliches Argument für eine Übertragung auch des entsprechenden Eigentumsrechts an den Gesellen. Zweckmäßigkeitserwägungen mögen für eine Abgrenzung der Bereiche sprechen, aber sie lassen sich ohne Eigentumsübertragung auf andere Weise regeln, etwa indem jeder Geselle für sein Fahrzeug und das darin befindliche Handwerkszeug gegenüber dem Meister verantwortlich ist. Es ist nicht ersichtlich, daß durch eine solche Regelung in irgendeiner Weise die Person des Gesellen in ihrer Würde beeinträchtigt wird.

Gehen wir noch einen Schritt weiter, so kommen wir in den industriellen Bereich. Seine Problematik sei am Beispiel einer Kapitalgesellschaft, und zwar in Form der Aktiengesellschaft erörtert, weil hier die Problematik am deutlichsten zutage tritt. Dann wird im Prinzip die juristische Terminologie noch schwieriger, weil nicht nur zwischen Eigentum und Besitz zu unterscheiden ist. Man müßte im strengen Sinne auch von Mitgliedschaftsrechten der Aktionäre sprechen. Aber sehen wir von diesen juristischen Feinheiten im folgenden ab.

Von seiten der katholischen Soziallehre wird immer wieder kritisch darauf hingewiesen, daß die Arbeitnehmer in der modernen Industrie, speziell in den Kapitalgesellschaften, kaum über Eigentum an einem Unternehmen verfügen. Das wird auch in *Quadragesimo anno*⁴⁵ festgestellt, und anschließend wird folgendes gefordert: „Darum ist mit aller Macht und Anstrengung dahin zu arbeiten, daß wenigstens in Zukunft die neugeschaffene Güterfülle“ – gemeint sind vor allem die der Investition dienenden Güter – „nur in einem bil-

⁴⁵) Ziff. 61.

ligen Verhältnis bei den besitzenden Kreisen sich anhäufe, dagegen in breitem Strom der Lohnarbeiterschaft zufließe“. Wie dieser Text besagt, soll in Zukunft das Eigentum an dem investiv gebundenen Teil der Unternehmensaktiva stärker als früher den Arbeitnehmern zufließen.

Hier müßte man nun genauer nach den Motiven für diese Forderung forschen. Sie können zunächst – und das ist auch der Grund für die Behandlung des Problems an dieser Stelle – darin liegen, daß der Arbeitnehmer bisher kaum am Eigentum an Unternehmen beteiligt ist. Das ist sicherlich auch heute noch trotz einiger positiver Entwicklungen in der jüngeren Zeit weitgehend der Fall. Wenn aber die Enzyklika bei der Forderung nach Eigentum an den Unternehmen auch für den Arbeitnehmer von einer Forderung nach persönlichem Eigentum spricht, so ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten. Sie seien am Beispiel einer größeren Aktiengesellschaft näher erläutert. Hier kann der Arbeitnehmer – meist wird es ein Arbeitnehmer der betreffenden Aktiengesellschaft sein, das ist aber nicht zwingend – nur einen ganz verschwindend kleinen Bruchteil der Aktien dieser Gesellschaft besitzen. Diese geben ihm ein ganz bescheidenes Stimmrecht in der Hauptversammlung der AG. Vielleicht kann er auch dieses Stimmrecht persönlich wahrnehmen, das dürfte aber wegen der damit verbundenen Kosten und des erforderlichen Zeitaufwands eher die Ausnahme sein. Aber auch dann hat er kaum eine Chance, mit seinen Stimmen in irgendeiner Weise das Abstimmungsergebnis der HV entscheidend zu beeinflussen. Werden aber die Eigentumsrechte der Arbeitnehmer in irgendeiner Form gebündelt, z.B. über einen Aktionärsverein, so geht ein erheblicher Teil des persönlichen Eigentumseinflusses des einzelnen Arbeitnehmers verloren. Das Eigentum gleicht dann sehr weitgehend dem Eigentum an einem Darlehen mit einem in seiner Höhe von dem Beschluß der HV abhängigen Zinssatz in Form der Dividende. Der persönliche Einfluß des Arbeitnehmers vermindert sich noch weiter, wenn er sich, was man ihm im Interesse der Risikominderung seiner Anlage dringend raten müßte, an mehreren Aktiengesellschaften aus verschiedenen Branchen beteiligt. Hier bleibt eigentlich für ihn nur noch der Weg, auf das eigene Stimmrecht ganz zu verzichten – es also verfallen zu lassen – oder es auf irgendwelche Zwischeninstitutionen, z.B. in Form des Depotstimmrechts den Banken, zu übertragen. Ganz extrem wird die Situation, wenn sich der Arbeitnehmer – dann wäre die Risikominderung durch Streuung der Anteile besonders gut – an einer Investment-Gesellschaft beteiligt. Hier kann er nur, wenn er sein Persönlichkeitsrecht aus dem Eigentum wahrnehmen will, dieses durch Kauf oder Verkauf von Anteilen ausüben. Worin besteht dann aber in bezug auf die persönlichen Rechte aus dem Eigentum noch der Unterschied zu einem Eigentum in Darlehensform, etwa einer Obligation?

Alle Bemühungen christlicher Sozialpolitiker in der Nachkriegszeit in dieser Beziehung zu einer umfassenden Lösung zu kommen, sind gescheitert. Positive Ansätze finden sich nur bei einzelnen Unternehmen in bezug auf das Eigentum ihrer Arbeitnehmer am eigenen Unternehmen. Dabei muß freilich genau zugesehen werden, wie weit der Einfluß des einzelnen Arbeitnehmers im Sinne eines persönlichen Eigentums tatsächlich reicht. Es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß ein Großteil der Arbeitnehmer von einer solchen Form der Eigentumsbeteiligung von vornherein ausgeschlossen ist: Das gilt für alle Arbeitnehmer, die in Personalgesellschaften oder im öffentlichen Dienst tätig sind. In einem gewissen Sinne führen also diese im Prinzip positiv zu bewertenden Ansätze zu einer weiteren Spaltung in der Arbeitnehmerschaft, hier zwischen solchen Arbeitnehmern, die Eigentum am arbeitgebenden Unternehmen besitzen, und anderen, die das nicht haben, vielleicht der ganzen Form des Unternehmens nach nicht haben können.

Sehen wir von diesen für die Bewertung wichtigen Unterscheidungen im Eigentumsbereich ab, so kann man insgesamt in der Nachkriegszeit eine positive Entwicklung feststellen, auch wenn das Ziel einer breiten Eigentumsstreuung⁴⁶ bisher nur teilweise erfüllt werden konnte. Es darf nämlich in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß eine breite Eigentumsstreuung ihr eigentliches Ziel erst über eine Reihe von Generationen erreichen kann. Die in diesem Fall erfolgenden Erbgänge statten den Arbeitnehmer bereits mit einem gewissen Anfangskapital der Erblasser aus, und er muß nicht alles Eigentum erst selbst neu bilden, wie es nach 1948 bei uns zunächst weitgehend erforderlich war. Hier wird sich im Laufe der weiteren Entwicklung von selbst ein größeres Eigentum in der breiten Masse der Bevölkerung ergeben.

In der Politik haben sich in den letzten 40 Jahren zwei bemerkenswerte einschlägige Entwicklungen vollzogen: Von seiten des Staates wurde eine intensive Förderung des privaten Bauens und des privaten Sparens eingeführt, und im Tarifbereich kam es zur Vereinbarung vermögenswirksamer Leistungen. Bei den Tarifabschlüssen konnte in Zusammenarbeit katholischer Wissenschaftler mit dem damaligen Chef der IG Bau, Steine, Erden Georg Leber, der sich der katholischen Soziallehre stark verbunden fühlt, erstmalig durchgesetzt werden, daß vermögenswirksame Leistungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam finanziert wurden. Das war ein ganz entscheidender Umbruch, weil die Masse der deutschen Gewerkschaften in Übereinstim-

⁴⁶⁾ Die Rentenversicherung bringt heute in erheblichem Maße eine Sicherung der Arbeitnehmer gegen die einschlägigen Risiken. Bei einer weiten Fassung des Eigentumsbegriffes könnte man die erworbenen Ansprüche in Form ihrer Kapitalisierung auch als Eigentum bezeichnen. Dann ergäbe sich eine wesentlich größere Gleichheit der Eigentumsteile.

mung mit ihrer überwiegend sozialistisch geprägten Herkunft auf den Gegensatz von Arbeit und Kapital fixiert war. Von diesem Durchbruch ausgehend ist die Idee der vermögenswirksamen Leistungen heute so verbreitet, daß im alten Bundesgebiet – für die 5 neuen Bundesländer stehen bisher keine Zahlen zur Verfügung – ca. 17 Millionen Arbeitnehmer solche Leistungen beziehen.⁴⁷

Die staatliche Sparförderung hat den Sparern prämiemäßig und im Rahmen der Einkommensbesteuerung Vorteile eingeräumt. Im einzelnen sind die einschlägigen Bestimmungen im Laufe der Zeit wiederholt geändert worden. Sie haben aber bis in die jüngere Zeit hinein das Sparen der Arbeitnehmer in allen seinen Formen begünstigt, vor allem das Bausparen, das Versicherungssparen und das Kontensparen. In neuerer Zeit sind diese Vergünstigungen immer mehr auf die Bildung von Produktiveigentum beschränkt worden, ohne daß die zur Zeit in den einschlägigen Gesetzen gefundene Form der Abgrenzung voll befriedigen könnte.

Vom Standpunkt des persönlichen Eigentums ist besonders auf das Hauseigentum zu verweisen. Hier haben sich sehr positive Entwicklungen vollzogen, auch wenn die entsprechenden Eigentumsanteile der Arbeitnehmer bei uns heute noch vielfach hinter den Werten anderer Länder zurückbleiben. Hier gibt es viele Gesichtspunkte, die bei einem solchen Vergleich berücksichtigt werden müßten und die den positiven Gesamteindruck über unsere Entwicklung bestätigen.

Ist also beim Haus, insbesondere beim eigengenutzten Haus, der Persönlichkeitscharakter des Eigentums unbestritten, so bedarf das bei den anderen Eigentumsformen einer näheren Prüfung. Man muß sich nämlich fragen, ob im Zuge der geschilderten Entwicklung tatsächlich persönliches Eigentum gebildet wurde. Soweit es sich um ein Sparen auf Konten oder bei Versicherungen gehandelt hat, ist das sicherlich nur eingeschränkt zu behaupten: Diese Eigentumsformen haben dem Arbeitnehmer etwas zusätzliches Zinseinkommen gebracht und stellen darüber hinaus für ihn eine gewisse Sicherung für Notfälle dar. Aber irgendein direkter Einfluß, etwa im Sinne eines Persönlichkeitsrechtes, erwächst ihm aus diesem Eigentum nicht. Das war auch ein wichtiger Grund für die Umstellung der Fördermaßnahmen auf Produktiveigentum. Trotz vieler einschlägiger Bemühungen, vor allem auch von Vertretern der katholischen Soziallehre, kann man das nur bedauernd zur Kennt-

⁴⁷⁾ Vgl. Hermann May: Art. Vermögenspolitik, in: Staatslexikon 7. Aufl. Bd. V, Freiburg 1989. Sp. 690 ff.

nis nehmen. Sicherlich füllt die Mitbestimmung heute in gewisser Weise diese Lücke, aber sie beruht auf der Arbeit des Menschen und nicht auf seiner Kapitalbeteiligung.

Das Eigentum übt in der modernen Großindustrie, abgesehen von dem seltenen Fall eines Aktionärs mit einer sehr maßgeblichen Beteiligung, nicht mehr seine früheren Funktionen aus. Die heutigen Funktionen eines breitgestreuten Aktieneigentums entsprechen auch nicht mehr denen des Eigentums im handwerklichen oder kleinen landwirtschaftlichen Betrieb: Der selbständige Handwerker und selbständig wirtschaftende Bauer haben auch heute noch meist eine wirkliche persönliche Beziehung zu ihrem Handwerkszeug, zu ihren Maschinen und zu ihrem Boden. Eine ähnliche persönliche Beziehung läßt sich aber in der modernen Großindustrie nicht herstellen. Alle dahingehenden Versuche, wie sie etwa von Häußler („Eigentum des Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz“) in der zurückliegenden Zeit ausgingen, gehören in den Bereich der Utopie.

Wenden wir uns nunmehr der menschlichen Arbeit zu, so können wir uns dabei wesentlich kürzer fassen. In der katholischen Soziallehre ist die menschliche Arbeit weitgehend abhängige Arbeit, meist sogar beschränkt auf den Typ des Industriearbeiters, der die Entwicklung in den letzten hundert Jahren besonders geprägt hat. Unter den Enzykliken nimmt in dieser Beziehung vor allem *Laborem exercens* eine bemerkenswerte Ausnahmestellung ein, indem sie den Begriff der Arbeit wesentlich weiter faßt. Wenn auch in der jüngsten Enzyklika gelegentlich diese Gedanken wieder aufgegriffen werden, so nimmt doch auch hier die Betrachtung des abhängigen Industriearbeiters eine zentrale Stellung ein. Dieser Betrachtungsweise sei in der anschließenden Analyse gefolgt.

Das Verhältnis von Kapital zu Arbeit bildet traditionell einen Schwerpunkt der katholischen Soziallehre. Es spielt in der Enzyklika *Quadragesimo anno* eine besonders ausgeprägte Rolle. Unter Aufgreifung von Gedanken von Paul Jostock, der nach Bekunden von Oswald von Nell-Breuning durch seine Mitarbeit im Königswinterer Kreis ohne sein Wissen auf die entsprechenden Teile der Enzyklika erheblichen Einfluß hatte, wird das Ziel einer „Entproletarisierung des Proletariats“⁴⁸ angesprochen. Jostock selbst hat diesen Gedanken in der Nachkriegszeit wieder aufgegriffen, wenn er davon spricht, daß die Entwicklung in dieser Zeit neuerlich zu einem „Skandal“ in Richtung auf eine Fortführung des Proletarierstatus des Arbeiters geführt habe. Die

⁴⁸) *Quadragesimo anno*, Ziff. 59.

Arbeitnehmer sind auch dann wieder von der Beteiligung am neugebildeten betrieblichen Kapital weitgehend ausgeschlossen worden, obwohl sie einen erheblichen Teil des Konsumverzichtes für die erforderlichen Investitionen in Form von Preissteigerungen real tragen mußten. In seinem auch heute noch sehr lesenswerten Beitrag „Proletariat“ führt J. dazu folgendes aus⁴⁹: „Das Wort Proletarier stammt aus dem alten Rom. Es bezeichnete dort die unterste Schicht der Staatsbürger, die, weil besitzlos, keine Steuern zahlte, sondern dem Staat nur Nachkommen (proles) lieferte und in Abhängigkeit von den höheren Schichten ein dürftiges und ungesichertes Dasein fristete.“ Im 19. Jh. erkannte man, „daß das Los des modernen Industriearbeiters sich dem des römischen Proletariers ähnlich gestaltete: frei auf sich gestellt, aber besitzlos, unselbständig, vom Kapital abhängig, ohne sichere Arbeitsstelle und ohne Aussicht, aus dieser Lage herauszukommen“.⁵⁰ Die Feststellung der Fortdauer der alten Einseitigkeit der Eigentumsverteilung führte in der Nachkriegszeit zu dem Bestreben, ein entsprechendes Eigentum des Arbeitnehmers nicht zu Lasten seines Einkommens, sondern des Einkommens der Unternehmer bzw. – was nicht unbedingt dasselbe ist – des Unternehmens Einkommens zu bilden. Insofern kommt hier eine Verteilungskomponente zum Zuge, ohne daß damit aber „die katholische Soziallehre im wesentlichen eine Verteilungsdoktrin“ wäre.⁵¹ Wissenschaftliche Grundlage für diese Politik ist eine Theorie, die auf John Maynard Keynes zurückgeht. Erich Preiser hat sie später meisterhaft formuliert⁵²: „Produktion und Distribution gehen weitgehend uno actu vor sich, ja sind in einem gewissen Sinne, nämlich dem der Primärverteilung, nur zwei Seiten der gleichen Medaille“. Oswald von Nell-Breuning folgert daraus mit Recht, daß „Forderungen der Verteilungsgerechtigkeit bereits an denjenigen zu richten sind, der für Produktion und Produktions-(Investitions-)Politik verantwortlich ist“.⁵³ Mit Keynes muß man davon ausgehen, daß in einer jeden geschlossenen Volkswirtschaft – für eine offene Volkswirtschaft gilt das gleiche mit kleinen Variationen – ex post, d.h. im Blick auf eine abgeschlossene Periode, Ersparnis und Investition stets einander gleich sein müssen. Soll ein Teil der Investitionen eigentumsmäßig den Arbeitnehmern zuwachsen, so müssen diese also entsprechend sparen, und zwar nicht nur real, sondern auch monetär.

⁴⁹) Paul Jostock: Art. Proletariat, in: Staatslexikon, 6. Aufl. Bd. VI, Freiburg, 1961, Sp. 531 ff.

⁵⁰) Ebenda, Sp. 532.

⁵¹) So im Vorspann und im Text des Beitrags von Heinrich Basilius Streithofen „Zeit für Mercatus magister“ in FAZ v. 11.5.1991.

⁵²) Erich Preiser, Art. Distribution I (Theorie), in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaft, Bd. 2, Stuttgart 1959, S. 620 ff.

⁵³) Oswald von Nell-Breuning: Art. Wirtschaftsethik, in: Staatslexikon, 6. Aufl. Bd. VIII, Freiburg 1963, Sp. 778.

So einfach diese Grundidee ist, so schwierig ist ihre Übertragung auf praktische Maßnahmen. Ein wichtiges Instrument dafür könnte nach der damaligen Diskussion der Investivlohn darstellen. Betrachten wir ihn im folgenden in seiner einfachsten Form, die wir „additiven Investivlohn“ genannt haben. Sie zeigt die Überlegungen und ihre Probleme besonders deutlich. Es sollte den Arbeitnehmern zusätzlich, d.h. additiv – daher die Bezeichnung – zu dem bisherigen Lohn und einer evtl. vereinbarten „normalen“ Lohnerhöhung, ein Lohnbetrag bewilligt werden gegen die Verpflichtung, diesen Betrag dem arbeitgebenden Unternehmen oder auch den Unternehmen als Gesamtheit für investive Zwecke zur Verfügung zu stellen. Im Sinne der Keyneschen Ex-post-Gleichheit hätte das bedeutet, daß c.p. ein Teil der Investition in Zukunft nicht durch das Sparen der Unternehmer bzw. durch die Selbstfinanzierung der Unternehmen, sondern durch das Sparen der Arbeitnehmer finanziert worden wäre. Dabei hätte es sich freilich in dem Sinne um eine einmalige Lohnerhöhung handeln müssen, als später weitere Lohnerhöhungen unter diesem Gesichtspunkt nicht hätten in Frage kommen dürfen. Wohl hätten die Löhne auch in Zukunft höher gelegen als ohne Investivlohn. Hätte der Investivlohn z.B. 15% des Lohnes betragen, so hätte es für die Zukunft bei dieser prozentualen Steigerung bleiben müssen. Rein kreislaufmäßig gesehen hätte das zum Erfolg führen müssen. Es hätte aber vor allem zweierlei vorausgesetzt: Erstens ein Sparen der Arbeitnehmer in Höhe des zusätzlichen Investivlohnes. Hätten nämlich die Arbeitnehmer auch diesen Zusatzlohn voll konsumtiv verwendet, so wäre es – Vollbeschäftigung vorausgesetzt und ohne Einbeziehung des Außenhandels – notwendigerweise zu einer entsprechenden Preiserhöhung bei den Konsumgütern gekommen. Dann hätten aber die Arbeitnehmer weiterhin ihr gesamtes, jetzt um den Investivlohn erhöhtes Einkommen für den Ankauf ihrer Konsumgüter verwenden müssen, und der erstrebte Eigentumbildungs-Effekt zu Lasten der Unternehmer wäre nicht eingetreten. Zweitens hätten die Unternehmer diese zusätzliche Lohnerhöhung nicht als zusätzliches Kostenelement mit der Folge der Forderung entsprechend erhöhter Preise behandeln dürfen. Um diese Probleme zu vermeiden, wurde vielfach an zweierlei gedacht: Die Arbeitnehmer zu einem Sparen des Investivlohnanteils zu zwingen und den Investivlohn als investive Gewinnbeteiligung auszugestalten. Damit hoffte man, die Überwälzung des investiven Gewinnanteils auf die Preise zu erschweren.

Die Diskussion über diesen Problemkomplex wurde viele Jahre hindurch sehr intensiv geführt, vor allem auch im Kreis katholischer Sozialpolitiker. Dabei zeigte sich, daß den entsprechenden Plänen bei ihrer Realisierung ganz erhebliche Schwierigkeiten erwachsen würden. In der praktischen Politik hat

das dazu geführt, daß der Investivlohngedanke nicht aufgegriffen wurde. Zwei verschiedene Entwicklungen traten, wie bereits oben geschildert, an seine Stelle, eine intensive Sparförderung von seiten des Staates und im Tarifbereich – allerdings sehr weitgehend ohne eine dauerhafte Sicherung der investiven Anlage dieser Beträge – die Vereinbarung vermögenswirksamer Leistungen.

Blickt man darauf zurück, so kann man einerseits über die breite Eigentumsbildung, auch bei Arbeitnehmern, erfreut sein. Diese sind nicht mehr in dem gleichen Maße „besitzlos“ wie früher. Es bleibt aber die Frage, ob dieses Eigentum zu Lasten des Arbeitnehmereinkommens ging oder aus anderen Quellen gespeist wurde. Im letzteren Falle wäre es vom Standpunkt der Arbeitnehmer zu einem „Sparen ohne Konsumverzicht“, so ein Ausdruck von Nell-Breunings, genauer sollte man sagen, ohne eigenen Konsumverzicht der Arbeitnehmer, gekommen. Das war ja auch das Ziel der Pläne von Paul Jostock. Dann hätte sich aber der Lohnanteil der unselbständig beschäftigten Massen am Volkseinkommen erhöhen müssen, also die Lohnquote.

Sehen wir uns die Entwicklung der Lohnquote etwas näher an und stützen wir uns dabei auf die neuen revidierten Zahlen des Statistischen Bundesamtes. Vor allem aufgrund der Ergebnisse der letzten Volkszählung hat sich die Notwendigkeit einer solchen Revision ergeben. Die veröffentlichten Zahlen umfassen aber bisher nur die Zeit nach 1970, so daß für die Vorzeit auf die alten Werte zurückgegriffen werden muß. Das erscheint vertretbar, weil die prozentualen Abweichungen der neuen Werte von den alten nach Ausweis des Amtes 1970 sehr unbedeutend waren.⁵⁴ Tatsächlich ist in der Nachkriegszeit die Lohnquote zunächst beträchtlich gestiegen, dann aber wieder gefallen. 1990 hat sie mit 70,2 %⁵⁵ wieder den Wert von 1972 erreicht. Geht man den Gründen für diese Entwicklung nach, so ist zunächst ein erheblicher Teil davon der antikonjunkturellen Reaktion der Lohnquote zuzuschreiben. Sie äußert sich darin, daß die Lohnquote in der Depression steigt und im Boom fällt. Grund dafür ist, daß sich die Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit im konjunkturellen Wandel weit weniger stark verändern als das Volkseinkommen und das als Rest aus beiden vom Statistischen Bundesamt berechnete Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen. Zu dem Nachkriegsanstieg der Lohnquote hat aber auch bis zum Anfang der 80er Jahre das Absinken des Erwerbstätigenanteils der Selbständigen, besonders der Bauern, erheblich beigetragen. Statistiker haben versucht, diesen Struk-

⁵⁴) „Revision“ der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1970–1990, in: *Wirtschaft und Statistik*, 4/1991, S. 242 ff.

⁵⁵) Eigene Berechnungen aufgrund von Daten des Statistischen Bundesamtes.

tureffekt mit Hilfe einer Bereinigung der Lohnquote auszuschalten, und sind – allerdings vor der letzten Revision der VGR – zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die bereinigte Lohnquote, von den zuvor geschilderten konjunkturellen Einflüssen abgesehen, in dieser Zeit kaum verändert hat.⁵⁶ Mithin bleibt festzustellen, daß sich die begrüßenswerte Steigerung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand in der jüngeren Zeit wohl weitgehend zu Lasten des verfügbaren Arbeitnehmereinkommens vollzogen hat. Sie hat also den Zielen katholischer Soziallehre nur bedingt entsprochen. --

Wir kommen zum Schluß. Wir konnten, gestützt auf die jüngste Enzyklika, feststellen, daß neoliberale Gedanken und vor allem die Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft in Deutschland in vieler Hinsicht den Prinzipien der katholischen Soziallehre entsprechen. Daß das nicht in allen Teilen der Fall ist, wird keineswegs bestritten und wurde an einigen Stellen des Beitrags beispielhaft belegt. Aber die Soziale Marktwirtschaft erhebt ja keinen Anspruch auf Endgültigkeit in der Form, die sie heute hat. Sie läßt vielmehr für weitere Ergänzungen Raum, also auch für Ergänzungen in Richtung auf eine stärkere Betonung sozialer Aspekte, wie es im Kern der katholischen Soziallehre entspricht.

⁵⁶) Vgl. Vorrang für die Wachstumspolitik, Jahresgutachten 1987/88 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Stuttgart, 1987, S. 110.

Zweiter Teil

Generalversammlung in Freiburg i. Br.

28. September bis 2. Oktober 1991

Je älter die Görres-Gesellschaft wird – und sie ist nun 115 Jahre alt –, um so häufiger ist die Wiederkehr ihrer Generalversammlung in ein- und derselben Stadt. Freiburg i. Br. war in diesem Jahr zum fünften Mal der Versammlungsort: nach 1884, 1912, 1933 und 1955 nun 1991. Professor Dr. Hans-Otto Mühleisen (Freiburg i. Br.) stellte am Vorabend „Freiburgszenen zwischen Wiener Kongreß und 1848“ unter den Titel „Politik – Wissenschaft – Kirche“ vor. Abgesehen von dem charakteristischen Profil der Stadt, das Mühleisen umriß, rückte er Freiburg als die Stadt der liberalen Juristen Rotteck und Welcker ins Blickfeld, die mit ihrem „Staatslexikon“ (1834–43) zu den Herausfordern und gewissermaßen natürlichen Kontrahenten der Görres-Gesellschaft im 19. Jahrhundert gehört hatten.

Das Pontifikalamt im Dom zelebrierte S. E. Erzbischof Dr. Oskar Saier. In seiner Predigt gab er eine Auslegung der Lesungen des Tages unter den Leitgedanken „Der Geist Gottes und die Welt“ und „Die Not wandelt ihr Gesicht.“ Anlässlich des Evangeliums erinnerte er an Nikolaus von der Flüe und seine Kraft, Frieden zu stiften. – Im Kollegiengebäude eröffnete der Präsident der Gesellschaft, Professor Dr. jur. Dr. h.c. mult. Paul Mikat, den Festakt. Unter den zahlreichen Gästen begrüßte er den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Erwin Teufel. Sein besonderer Gruß galt den Teilnehmern aus den neuen Bundesländern und aus den östlichen Nachbarstaaten. Bei seinem Bericht über die Arbeiten der Gesellschaft erinnerte er daran, daß 1955 in Freiburg die 6. Auflage des STAATSLEXIKONS angekündigt worden war. In seinem Grußwort hob der Herr Ministerpräsident die Vielfalt der privaten Initiative in der Gesellschaft lobend hervor und richtete an ihre Adresse drei Erwartungen: 1. Die Vermittlung von Orientierungswissen für politisches Handeln; 2. Die Bearbeitung und Klärung der neuen ethischen Probleme; 3. Eine Früherkennung gesellschaftlicher Entwicklungen und eine Interpretation des Wandels der Werte und Einstellungen in der Gesellschaft. Der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität, Professor Dr. Christoph Rüchardt, verwies in seinem Grußwort auf die gegenseitigen Beziehungen zwischen Universität und Görres-Gesellschaft. Der Oberbürgermeister der Stadt

Freiburg, Dr. Rolf Böhme, erinnerte an Görres, die Beziehungen zu Frankreich und die Förderung des Freiheitsgedankens im Sinne föderativer Strukturen.

Den Festvortrag hielt Professor Dr. Hans Zacher, Präsident der Max-Planck-Gesellschaft und Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht (München) „Über einige Schwierigkeiten, das Soziale zu lehren“. Ihm kam es darauf an, die Vieldeutigkeit und Vielfalt dessen zu vergegenwärtigen, was mit dem Namen „das Soziale“ genannt wird und vor einer Tendenz zur Vereinfachung zugunsten nur einer Deutung zu warnen. (s. u. S. 41)

Zum öffentlichen Vortrag am Sonntag hatte die Gesellschaft Professor Dr. Radim Palous (Prag), den Rektor der Karls-Universität zu Prag, eingeladen. Professor Palous, ein ehemaliger Schüler von Jan Patočka, gehörte schon im 2. Weltkrieg der studentischen Widerstandsbewegung an und hatte in den 40 Jahren seither viel unter Lehrverboten und Verfolgung zu leiden. Er war Mitunterzeichner der Charta 77, deren Sprecher er 1982 wurde. Im Untergrund entstanden seine Arbeiten über Comenius, aus denen er unter dem Thema „Comenius für heute“ höchst aktuell berichtete. (s. u. S. 62)

Den öffentlichen Vortrag am Montag hielt Professor Dr. Dieter Giesen, (Berlin) zu dem brennend aktuellen Thema „Zwischen Patientenwohl und Patientenwille – ärztliche Tätigkeit im Lichte der Rechtsprechung in Deutschland, Österreich und der Schweiz.“ (s. u. S. 70) und am Dienstag Professor Dr. Kaspar Elm (Berlin) über den Historiker und Priestergelehrten „Johannes Janssen (1829–1891) und seine Bedeutung für die Geschichte von Kultur und Volksfrömmigkeit“. (s. u. S. 88)

Die große Zahl der Teilnehmer (ca. 700) besuchte über 80 Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, über welche die Sektionen gesondert berichten. Verwiesen sei auf den Vortrag von Professor Dr. J. Heinz Müller (Freiburg i. Br.) in der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften anlässlich des 100. Jahrestags der Enzyklika *Rerum novarum* (1891) und der jüngst erschienenen Enzyklika *Centesimus annus* (1991). (s. u. S. 102)

Der wichtigste Tagesordnungspunkt der Sitzung des Beirats war die Neuwahl des Vorstandes, die satzungsgemäß 1991 zu erfolgen hatte. Für den Vorstand kandidierten nicht mehr der Generalsekretär, Professor Dr. Hermann Krings (München), sowie der stellvertretende Generalsekretär, Professor Dr. Dr. h.c. Erwin Iserloh (Münster). Wiedergewählt wurden der Präsident und der Vizepräsident sowie die sechs Beisitzer: Neu gewählt wurde als General-

sekretär Professor Dr. Rudolf Schieffer (Bonn) und als stellvertretender Generalsekretär Professor Dr. Ludger Honnefelder (Bonn). Von den Sektionsleitern kandidierten nicht mehr Professor Dr. Wolfgang Frühwald, (Sektion für Deutsche Philologie), neu gewählt wurde Professor Dr. Helmuth Kiesel (Heidelberg); ferner Professor Dr. Franz H. Link (Sektion für Englisch-Amerikanische Philologie), neu gewählt wurde Professor Dr. Klaus Lubbers (Mainz); ferner Professor Dr. Julius Aßfalg (Sektion für die Kunde des Christlichen Orients), neu gewählt wurde Professor Dr. Dr. Hubert Kaufhold (München). Die Gewählten nahmen die Wahl an.

In der Mitgliederversammlung berichtete der Präsident über die Wahlen. Die Mitgliederversammlung wählte 23 neue Mitglieder für den Beirat. Professor Dr. Hermann Krings berichtete über die erheblichen Schwierigkeiten bei der Fertigstellung der beiden Staatenbände der 7. Auflage des STAATSLIXIKONS aufgrund der politischen Umbrüche in Mittel- und Osteuropa. Neue Staatenartikel (z.B. die baltischen Staaten), Umarbeitungen, Ergänzungen und sonstige Aktualisierungen sind noch in Arbeit. Doch es soll bei dem Erscheinungsjahr 1992 bleiben. Der nächste Tagungsort der Generalversammlung wird 1992 Würzburg sein. Die Generalversammlung 1993 wird in Mannheim stattfinden.

Hermann Krings

Franz Link

Nachruf auf Hermann Kunisch, 1901–1991

Am 24. Februar dieses Jahres verstarb in München, dem Ort seiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Lehrer und Forscher, Hermann Kunisch im Alter von fast neunzig Jahren. Die Görres-Gesellschaft gedenkt seiner als eines ihrer Mitglieder, das ihre Geschichte mitgeschrieben hat. Am Tage ihrer Neugründung am 9. Oktober 1949 wurde er zum Leiter der Sektion für Kunstwissenschaften, Abteilung für Literaturgeschichte gewählt. Er leitete diese mehrfach umbenannte und heute als Sektion für Deutsche Philologie geführte Institution bis 1981 und prägte deren Entwicklung dadurch, daß er in ihr einen Raum für die von ihm vertretene wertorientierte, vom „Zeitgeist“ unabhängige Literaturwissenschaft schuf. Die Zielrichtung seiner Tätigkeit als Sektionsleiter läßt sich deutlich sowohl an den Themen der von ihm angeregten Sektionsveranstaltungen als auch an seinen eigenen Vorträgen ablesen. Kennzeichnend waren seine literaturtheoretischen Beiträge wie sein Vortrag über „Dichtung als Wirklichkeit“ 1952 in Würzburg, seine Einleitung zu dem Rahmenthema „Verhältnis von Kunst und Wirklichkeit“ 1953 in Münster, wie sein Vortrag über „Dichtung und Aktualität“ 1973 wieder in Würzburg. In gleicher Weise sprachen für sein Anliegen die Namen der Denker und Dichter, denen er seine Vorträge widmete. Dazu gehörten Meister Eckhardt, Eichendorff, Hofmannsthal, Thomas Mann und Goethe. Als eine Krönung der langen Reihe seiner Beiträge kann sein öffentlicher Vortrag auf der letzten von ihm besuchten Jahrestagung der Gesellschaft 1985 in Osnabrück, seiner Heimatstadt, über „Hugo von Hofmannsthals abendländisch-christliches Geschichts- und Staatsbewußtsein in seinem Drama „*Der Turm*“ betrachtet werden.

Der größere Teil der Vorträge der Sektionsveranstaltungen sollte von 1960 an das Gesicht des mit Hilfe von Hans Peters, dem damaligen Präsidenten der Gesellschaft, und *seinem* – wie er ihn in freundschaftlicher Verbundenheit nannte – Verleger Johannes Broermann, einem der Träger des Ehrenringes der Gesellschaft, wiederbegründeten *Literaturwissenschaftlichen Jahrbuchs* bestimmen. Bis 1978 betreute er das Jahrbuch als alleiniger Herausgeber und verschaffte ihm ein Ansehen bei den Vertretern des Fachs, das es seinen Kollegen, die sich in der Folge an der Herausgabe beteiligen sollten, leicht machte, es in seinem Sinne mitzutragen und weiterzuführen.

In sein Wirken für die Görres-Gesellschaft vermochte Hermann Kunisch die Autorität seines Ansehens einbringen, das er als Literaturwissenschaftler

mit einer soliden sprachwissenschaftlichen Basis besaß. Am 27. Oktober 1901 in Osnabrück geboren, studierte er in Münster und promovierte 1928 mit einer Studie über *Das Wort „Grund“ in der Sprache der deutschen Mystik des 14. und 15. Jahrhunderts*. Sein von ihm bis zu seinem Lebensende stets verehrter Lehrer Arthur Hübner war wohl mitverantwortlich, daß sich Hermann Kunisch seitdem immer wieder mit der mittelalterlichen Mystik beschäftigen und auseinandersetzen sollte, schon deshalb, weil er überzeugt war, als Christ katholischen Glaubens einen ursprünglicheren Zugang zur mittelalterlichen Religiosität als sein protestantischer Lehrer finden zu können.

Seine Beschäftigung mit der geschichtlichen Füllung der Worte und Begriffe führte ihn in der Folge nach Berlin zur sich über 20 Jahre erstreckenden Mitarbeit am Grimmschen Wörterbuch. Zu seinen Beiträgen zu diesem gehören diejenigen über „Weisheit“, „Gnade“, und „Tugend“. Sein Ringen um die Bedeutung des Wortes schlägt sich bis in seine zu dieser Tagung erschienenen *Goethe-Studien* nieder.

Ein neuer Durchbruch gelang Hermann Kunisch mit seiner Studie *Rainer Maria Rilke: Dasein und Dichtung*, Berlin 1944. Johannes Broermann, sein Verleger, gab das Buch in seinem Verlag Duncker & Humblot heraus, ohne die damals vorgeschriebene Meldung an die Reichsschrifttumskammer zu machen. Eine Fortsetzung seiner Beschäftigung mit der mittelalterlichen Mystik ist darin zu sehen, daß er die Mystik des Dichters, dessen Zeitgenosse er noch war, als ästhetisch säkulare Variante interpretierte. Von seinem dichterischen Wort fasziniert, aber auch irritiert, kehrte Kunischs wissenschaftliches Bemühen immer wieder zum Werk Rilkes zurück. Es fand seinen Höhepunkt in der zweiten Auflage seines Buches 1975, die im Grunde ein neues Werk darstellt, ohne daß etwas von der Aussage der ursprünglichen Fassung zurückgenommen werden mußte.

Wie Hermann Kunisch im Vorwort zu seinen *Kleineren Schriften* 1968 gestand, ist allen seinen Arbeiten, „auch den im philologisch strengsten, ein Bekenntnischarakter eigen“. Das Bekenntnis Kunischs bestand aber keineswegs darin, Wissenschaft aus im voraus festgelegter weltanschaulicher Perspektive zu betreiben, sondern darin, sich der Wissenschaft im Befragen ihres Gegenstandes zu verschreiben, um Sinn für das eigene Leben und das seiner Zeit zu gewinnen. Die Schwierigkeiten, die ihm daraus entstanden, führten dazu, daß er sich erst verhältnismäßig spät, 1946, und zwar in Hamburg, habilitierte und nach seinem ersten Ordinariat an der Humboldt-Universität 1947 an die Freie Universität Berlin 1948 übersiedelte. Dort erreichte ihn 1955 ein Ruf nach München, wo er erfolgreich bis zu seiner Emeritierung als Lehrer und bis zu seinem Tode als Forscher tätig war.

Höhepunkte seiner wissenschaftlichen Arbeit bedeuteten neben den schon genannten Werken die Studie über *Adalbert Stifter: Mensch und Wirklichkeit*, 1950, und die Fortsetzung der historisch-kritischen Eichendorff-Ausgabe. Einen größeren Leserkreis erreichte Kunisch mit seinem *Handbuch der deutschen Gegenwartsliteratur*, 1965, und dessen kürzerer Ausgabe als *Kleines Handbuch*, 1967. Seine Aufsätze liegen in zwei umfangreichen Bänden gesammelt vor, in den *Kleineren Schriften* von 1968 und in *Von der „Reichsunmittelbarkeit der Poesie“* von 1979. Seine Erinnerungen an seine Begegnungen mit Gottfried Benn während seiner Berliner Zeit, *Meine Begegnungen mit Gottfried Benn, 1951–1956*, konnte er noch 1989 zur Veröffentlichung vorlegen. Diese Erinnerungen erwiesen sich aber auch als eine Auseinandersetzung mit Benn. Mit Romano Guardini, die für ihn noch wichtigere Begegnung seiner Berliner Zeit, vertritt Kunisch, wie Wilhelm Kühlmann schon hervorhob, gegen Benn die Ansicht, das dichterische Wort könne sich nicht von seinem „vordichterischen Sinn“ lösen. Kunisch wandte sich im gleichen Maße gegen einen unverbindlichen Ästhetizismus wie gegen „die immer aufdringlicher und unduldsamer werdende Beurteilung der Dichtung nach soziologischen und gesellschaftskritischen Maßstäben“.

Das große wissenschaftliche Anliegen seiner letzten Jahre war für Hermann Kunisch der Abschluß seiner *Goethe-Studien*. Dieser ist ihm gelungen. Es war beabsichtigt, sie zu seinem 90. Geburtstag am 27. Oktober 1991 erscheinen zu lassen. Hermann Kunisch sollte diesen Tag nicht mehr erleben. Die Fahnenabzüge seines Werkes lagen jedoch schon im Dezember vergangenen Jahres vor. Seiner Veröffentlichung stand damit nichts mehr im Wege. Kunischs *Goethe-Studien* bilden die Frucht einer jahrzehntelangen Beschäftigung mit dem Dichter und seinem Werk. In Auseinandersetzung und im Gespräch mit seinen Vorgängern und Zeitgenossen, die sich das Verständnis Goethes und seines Werkes angelegen sein ließen, vermag Kunisch in seinen feinsinnigen Interpretationen ein neues Verständnis von einer Reihe von Aspekten der geistigen Welt des großen Dichters zu gewinnen. Es ist dem nun verstorbenen Verfasser zu wünschen, daß diese *Goethe-Studien* wie sein gesamtes wissenschaftliches Werk nicht nur neue und – im Vergleich zur jeweils früheren Forschung – übergreifendere Einsichten in Dichtung vermitteln, sondern darüber hinaus auch die Erwartung ihres Verfassers erfüllen, die Dichtung, die ihn selbst ansprach und bewegte, in unsere Zeit hinein sprechen zu lassen.

Sein großes Anliegen umschrieb Hermann Kunisch mit einem Wort Gottfried Kellers als die Verteidigung der „Reichsunmittelbarkeit der Poesie“. Unter dieser „Reichsunmittelbarkeit der Poesie“ verstand er mit Keller die „Unabhängigkeit des Dichters von zeitbedingten Forderungen des Ge-

schmacks, der gesellschaftlichen Umwelt und von Ansprüchen des Publikums auf Erfüllung seiner Wünsche und Bedürfnisse“. Dichtung hat für ihn das Recht, in ihren Fabeln „Grundverhältnisse menschlichen Daseins ins Bild“ zu heben und darin zu deuten. Mit Goethe sieht Kunisch in der Dichtung eine „Sichtbarmachung alter, aber immer gegenwärtiger Gestalten und Probleme“. Er sieht des Dichters Blick gerichtet „auf das Erkennen der ‚Urphänomene‘ im Natur- und Menschenleben [...], die in allem Zeitgemäßen und Modernen verborgen sind, sich aber der Wachsamkeit und Treue geduldigen Schauens offenbaren“. „Die künstlerische Formung erhebt“ für Kunisch „das Jetzige ins ‚Musterhafte‘, als immer in neuen Verkleidungen neu sich Ereignendes“. Mit seiner Interpretation will Kunisch seinen Leser an dem Schauen des Dichters teilhaben lassen. „Begegnung mit Kunst und Dichtung“ ist für ihn „Begegnung mit sich selber“. „Dichtung zu erfahren“, bedeutet für ihn, „sich selber tiefer inne zu werden“.

Hermann Kunischs Einsatz gilt der Dichtung selbst, die er neben der Religion und der Wissenschaft ihren eigenen Beitrag zu menschenwürdigem Dasein bringen sieht. Sein Einsatz gilt der Wissenschaft, die im Umgang mit dieser Dichtung im Bewußtsein ihrer zeitlosen Würde sich im Dienste kontinuierlicher Selbstfindung des Menschen weiß. Die Görres-Gesellschaft dankt Hermann Kunisch für alles, was er von seinem wissenschaftlichen Bemühen in ihr – in der von ihm geleiteten Sektion, in dem von ihm im Auftrag der Gesellschaft herausgegebenen Jahrbuch wie in seinen öffentlichen Vorträgen – wirksam werden ließ.

Requiescat in pace

Grußtelegramm an den Hl. Vater

SUA SANTITÀ
CITTÀ DEL VATICANO

SOCIETATIS GORRESIANAE STUDIIS LITTERARUM PROVEHENDIS MODERATORES ET SODALES FRIBURGI IN ILLUSTRIS SEDE EPISCOPALI GERMANIAE AD SOLLEMNEM CONVENTUM CELEBRANDUM CONGREGATI LAETIS ANIMIS DEO GRATIAS AGENTES PRO PATRIAE UNITATE TANDEM RECUPERATA BEATISSIMUM PATREM PIETATE ET FIDE COMMOTI CONSALUTANT ROGANTES UT SIBI INCEPTISQUE SUIS BENEDICTIONEM APOSTOLICAM CAELESTIUM DONORUM PIGNUS IMPERTIRE DIGNETUR.

PAULUS MIKAT, PRAESES

Antworttelegramm aus Rom

CUM SOCIETATIS GORRESIANAE STUDIIS LITTERARUM PROVEHENDIS MODERATORIBUS ET SODALIBUS FRIBURGI AD SOLLEMNEM CONVENTUM CONGREGATIS CELEBRANDUM SUMMUS PONTIFEX LAETITIAM COMMUNICAT RECUPERATAE PATRIAE IISQUE INDUSTRIAM OPERAM GRATULATUS FECUNDOS EX IMO PECTORE FRUCTUS OMINATUR ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM IMPERTITUR CAELESTIUM BENEFICIORUM PROPITIATRICES.

CARDINALIS ANGELUS SODANÒ
SECRETARIUS STATUS

Sektionsberichte

1. Sektion für Philosophie

Im Mittelpunkt der Sektionsveranstaltung standen „Neuere philosophische Auseinandersetzungen um Gottesbegriff und Gottesbeweise“. Dabei sollte vor allem die Frage geklärt werden, in welcher Weise und mit welchen Argumenten Thema und Möglichkeit einer philosophischen Theologie angesichts der in der gegenwärtigen Philosophie vielfältigen und fundamentalen Kritik an Metaphysik überhaupt gerechtfertigt und grundgelegt werden können. So war es sinnvoll, daß die vier Vorträge zum Rahmenthema aus unterschiedlichen Perspektiven und in je eigener Zugangsweise Stellung bezogen.

Der erste Vortrag von Prof. Dr. *Klaus Jacobi*, Freiburg, „*Rationes necessariae* – Untersuchungen zu Anselm“ wandte sich einem klassischen Lehrstück der Tradition zu:

Das Argument zu Gottesbegriff und Gottesbeweis, das Anselm von Canterbury Ende des 11. Jahrhunderts im „*Proslogion*“ vorgelegt hat, ist in den letzten dreißig Jahren in einer Fülle von nachdenklichen und scharfsinnigen Stellungnahmen untersucht, angegriffen und verteidigt worden. Philosophiehistoriker haben es interpretiert, Systematiker haben es mit Hilfe unterschiedlicher Kalküle logisch rekonstruiert.

Im Vortrag wurde in erster Linie untersucht, in welcher Art von Rede und Theoriekontext das Argument Anselms seinen Platz hat. Gottesbeweise sind im Lauf der Philosophiegeschichte aus sehr unterschiedlichen Gründen versucht worden; durchaus nicht immer war die Absicht die, Zweifel an Gottes Dasein auszuräumen. Anselm jedenfalls kennt solche Zweifel nicht; und die, zu denen er spricht oder für die er schreibt, sind sich ebenfalls im Glauben sicher, daß es Gott gibt, daß er die Welt geschaffen hat und daß er das Heil der Menschen will. Mit welchem Argumentationszweck wird der „*Tor*“ eingeführt, der „in seinem Herzen gesprochen hat: es ist kein Gott?“

Die Frage, wie Anselm seinen Glauben und sein „nur auf die Vernunft“ gegründetes Beweisen zueinander ins Verhältnis setzt, ist viel verhandelt worden. Fideistische und rationalistische Interpreten haben beide ihre Lieblingsstellen im Werk Anselms, auf die sie sich berufen. Aber gewiß ist Anselm nicht zuweilen Fideist und zu anderen Zeiten Rationalist. Es scheint geraten, über Anselms Konzeption gründlicher nachzudenken, indem wir ihm genauer zuhören.

In „*Cur deus homo*“ schließt Anselm mit Boso, seinem Schüler und Gesprächspartner, für die Dauer des Gesprächs einen Pakt. Boso soll die Rolle derer spielen, „die nichts glauben wollen, es sei denn vorher ein Vernunftgrund aufgewiesen“. Wenn jemand grundsätzlich nur glauben will, was er einsichtig findet, lehnt Anselm dies scharf ab; das Fragen des Christen soll demütig, nicht hochmütig sein. Welchen Sinn hat es, wenn die verworfene Einstellung als Rolle im Disput zugelassen, ja gefordert wird?

Im Vertrag mit Boso wird weiter eine Dialogregel festgelegt: „Keine noch so geringe Unziemlichkeit (*inconveniens*) soll in Gott angenommen und kein noch so geringer Vernunftgrund (*ratio*) zurückgewiesen werden, wenn nicht ein höherer dagegensteht. Denn wie in Gott einer noch so kleinen Unziemlichkeit die Unmöglichkeit folgt, so begleitet einen noch so geringen Vernunftgrund, falls er nicht durch einen höheren überwunden wird, die Notwendigkeit“. Welchen Gebrauch macht Anselm hier von den Modalbegriffen ‚unmöglich‘ und ‚notwendig‘? Wie verhält sich dieser Gebrauch zu dem, den er macht, wenn er von „notwendigen Gründen (*rationes necessariae*)“ spricht, und zu dem, in dem er den Gedanken von „etwas, das als nichtseiend nicht gedacht werden kann“ denkt?

Der zweite Vortrag von Prof. Dr. *Friedo Ricken S. J.*, München, behandelte „Die Rationalität der Religion in der Analytischen Philosophie: Swinburne, Mackie, Wittgenstein“:

Der Vortrag wandte sich gegen die verbreitete Auffassung, bei der Frage nach der Rationalität des religiösen Glaubens hätten die Gottesbeweise die Hauptlast zu tragen; die Vernünftigkeit des religiösen Glaubens stehe und falle mit den Gottesbeweisen. Dagegen wird die These vertreten, Philosophie könne das Phänomen des religiösen Glaubens nicht begründen. Ihr komme immer nur die Rolle der *ancilla* zu. Sie habe die Aufgabe, das Phänomen des religiösen Glaubens zu beschreiben und gegen die verschiedensten Reduktionismen zu schützen. Sie frage nach dem Verhältnis des religiösen Glaubens zu anderen Formen und Inhalten der menschlichen Erkenntnis und versuche eine konsistente begriffliche Rekonstruktion des religiösen Weltbildes. Diese These wurde im Gespräch mit Thomas, Swinburne, Mackie und Wittgenstein entfaltet.

Die einleitende Thomasinterpretation gab Unterscheidungen und Vergleichsmaßstäbe an die Hand. Die Notwendigkeit der Gottesbeweise ergibt sich für Thomas daraus, daß er den Aristotelischen Wissenschaftsbegriff für die Theologie übernimmt. Thomas' wissenschaftstheoretische Konzeption der Theologie ist jedoch nicht konsistent. Deshalb muß die Theologie sich mit einem schwachen Begründungsbegriff begnügen. Die Gottesbeweise erreichen das religiöse Phänomen nicht, und sie sind keine notwendige Bedingung für die Gewißheit des Glaubens.

Richard Swinburnes Religionsphilosophie ist der Versuch, mit Hilfe eines wissenschaftstheoretischen Instrumentariums die Vernünftigkeit eines orthodoxen christlichen Glaubens zu zeigen. Die Vernünftigkeit des religiösen Glaubens ist die einer zweckrationalen Annahme. Für die Vernünftigkeit des Glaubens sind die (induktiven) Gottesbeweise grundlegend. Kritik: Swinburne kann mit seinem Modell der Zweckrationalität allenfalls eine hypothetische Vernünftigkeit der Religion zeigen. Sein Religionsbegriff ist unzureichend. Sein Gottesbegriff ist anthropomorph und seine Auffassung, die Gottesbeweise seien der erste Schritt im Aufweis der Vernünftigkeit des Glaubens, ist aus hermeneutischen Gründen unhaltbar.

John Leslie Mackie geht aus von Swinburnes Gottesbegriff. Er gebraucht ihn als starren Maßstab, den er an religionsphilosophische und theologische Versuche anlegt. In diesem Sinn kann man bei ihm von einem fundamentalistischen Atheismus sprechen. Er wählt für die Widerlegung des Theismus einerseits den direkten Weg der Kritik an den Argumenten für die Existenz Gottes und andererseits den indirekten Weg einer reduktionistischen Erklärung der Religion. Die Kritik an Mackie arbeitet die anfechtbaren erkenntnistheoretischen Voraussetzungen seines Reduktionismus heraus. Sie zeigt, daß seine für die Widerlegung des Theismus zentrale Behauptung, auch die Existenz Gottes sei eine nackte Tatsache, die wiederum der Erklärung bedürfe, auf der Verwechslung des logischen mit dem epistemischen Existenzbegriff beruht.

Mit Thomas ist Wittgenstein der Auffassung, daß historische Gründe für den gelebten religiösen Glauben nicht ausreichen. Die historische Offenbarung gewinnt ihre Gewißheit vielmehr dadurch, daß sie grundlegende anthropologische Erfahrungen deutet. Ein Zugang zur Transzendenz ist nach Wittgenstein nur durch solche Erfahrungen (Kontingenz der Welt, absolutes Vertrauen, Schuld) möglich. Philosophie hat ähnlich wie bei Kant die Aufgabe, falsche Ansprüche des Wissens, welche diese Grunderfahrungen bestreiten, als solche zu entlarven.

Der dritte Vortrag von Prof. Dr. *Carl Friedrich Gethmann*, Essen, „Widerfahrnis und Unabdingbarkeit. Fundamentalpragmatische Überlegungen“ versuchte einen eigenen systematischen Ansatz:

Durch Kants Metaphysikkritik ist der Rede über Gott im Sinne der „Metaphysik“ (in einem bestimmten, historisch eingeschränkten Sinn des Wortes) der Boden entzogen, zugleich aber im Rahmen der praktischen Philosophie eine neue Möglichkeit eröffnet worden. Die Konzeption der Postulate der Praktischen Vernunft bewegt sich jedoch in einem ethisch-pragmatischen Rahmen, der auf dem Hintergrund der Entwicklung von Handlungstheorie (Pragmatik) und Ethik in der Philosophie der Gegenwart diskutiert und reformuliert werden muß. Diese Reformulierungen erfolgte in drei Schritten:

1. *Handlung und Widerfahrnis*: Ausgehend von einer elementaren Rekonstruktion des Handelns (Fundamentalpragmatik) ist vor allem die (häufig unterschlagene) Widerfahrnisseite des Handelns zu explizieren.

2. *Verallgemeinerbarkeit und Unabdingbarkeit*: Praktisches Handeln ist im Unterschied zu poetischem Handeln (Herstellen) nur möglich, wenn für *alle* möglichen Handelnden die Unabdingbar-

keit ihrer Rechte im moralischen Diskurs unterstellt werden kann. (Praktische) Unabdingbarkeit ist dabei von (theoretischer) Unbedingtheit streng zu unterscheiden.

3. *Unbedingtheit und Sinn*: Wie ist angesichts der Widerfahrnisprägung des Handelns Unabdingbarkeit möglich? Sie ist nur möglich, wenn es im Horizont der Widerfahrnis ein Moment von Unbedingtheit gibt. Handeln hat nur Sinn, wenn ein solches Moment der Unbedingtheit, ein Garant gegenüber der Widerfahrnis, als „Postulat der praktischen Vernunft“ unterstellt werden kann. Die Existenz einer solchen Unbedingtheit kann nicht propositionaler Gehalt eines Modus von Wissen, sondern nur eines Modus von Glauben sein.

Den vierten und letzten Vortrag hielt Prof. Dr. *Klaus-M. Kodalle*, Hamburg, zum Thema: „Der Glaube als nutzlose Leidenschaft. Annäherung an ein postmetaphysisches Gottesverständnis“:

Folgende Gesichtspunkte wurden im einzelnen erörtert:

1. Klärung der Frage, was im Zusammenhang dieses Vortrags unter ‚metaphysisch‘ bzw. ‚post-metaphysisch‘ zu verstehen ist.

2. Hinweise auf theoretische Ansätze in der neuzeitlichen Philosophiegeschichte, in denen sich eine Aufspaltung des ‚metaphysischen Rahmens‘ ankündigte (z.B. Pascal und Kierkegaard).

3. Gewöhnlich und ‚von alters her‘ hielt man den Nachweis notwendiger Funktionen des Gottesglaubens für besonders überzeugungskräftig. Solche Funktionen sind psychologisch/soziologisch/politologisch nachweisbar; doch welche Auswirkung hat das auf den Wahrheitsanspruch, den der Glaube mit seinen Grund-Sätzen verbindet? Hat der Glaube einen Zweck? Läßt er sich in die Logik von (finalistischen/teleologischen) Um-zu-Behauptungen zwingen?

4. Im Prozeß der Säkularisierung und gesellschaftlichen Ausdifferenzierung ist die Religion in vielen (allen?) ihrer (traditionell mit ihr verbundenen) Leistungen für Staat und Gesellschaft ersetzbar geworden. Der Glaube erscheint überflüssig.

5. Allerdings werden in Folge der rasanten Modernisierungsgeschwindigkeit Überforderungssymptome sichtbar. Das Bedürfnis nach religiösem Halt meldet sich dringlich, ja stellenweise exzessiv: Religion als Sicherheitsgarantie für die Schwachen, als Kompensation der mannigfachen Lebensdefizite in der permissiven Gesellschaft. – Indessen: kann die Dringlichkeit eines Bedarfs für die Wahrheit eines Geltungsanspruchs eintreten?

6. Im Zentrum des Vortrags stand die Darlegung, daß die authentische Kraft des Glaubens gerade darin besteht, zu jenen Funktionsbestimmungen der Religion auf Distanz zu gehen. Grund-Satz: die Gegenwart des Absoluten ist zwecklos und nutzlos. Das Überflüssige ist gerade nicht das Sinnlose.

7. ‚Mut‘ und ‚Leidenschaft‘ sind vonnöten, die Fesseln eines auf Selbst-Sicherung fixierten Daseins zu sprengen und die Dimension einer letzten Nutzlosigkeit dem Leben einzuprägen.

8. Damit kommt ins Dasein ein überschwenglicher Elan, in dem sich die *Souveränität Gottes* spiegelt.

9. Die abgründige Unvollkommenheit des Daseins wird so nicht verharmlost; das Ich gewinnt gerade eine divinatorische Stärke, der Negativität im Leben standzuhalten und sich darin – fähig zur entschiedenen Selbstpreisgabe – zu exponieren.

10. Dieses Verständnis der Gegenwart des Absoluten ist nur angemessen zum Ausdruck zu bringen, sofern dem *Humor* ein theologischer Sinn zugesprochen wird.

Die konstant gut besuchten Vorträge wurden zum Teil sehr kritisch diskutiert. Es zeigte sich jedoch, daß die Frage nach der Existenz Gottes mindestens als Frage für die Philosophie, vor allem in praktischer und existentieller Perspektive, nicht ad acta gelegt werden kann; wengleich eine Antwort auf sie für die Begründung von Religion nicht mehr unbedingt nötig schien. In den Vorträgen wurden verschiedene Ansatzpunkte im Blick auf ihre argumentative Tragweite erkennbar: so der analytische, der transzenden-

tale (im engeren Sinne: der transzendental-konstruktivistische) und der existentialistische Ansatz, die namentlich in der Schlußdiskussion einzeln und im Vergleich miteinander erörtert wurden. Auch in der gegenwärtigen philosophischen Diskussion – so erwies sich – ist der Begriff von Gott ein notwendiger, wenn auch vielleicht erkenntnis­mäßig nur in praktischer Absicht einlösbarer Gedanke.

Hans Michael Baumgartner

2. Sektion für Pädagogik

Die Vorträge und Diskussionen der Arbeit in der Sektion Pädagogik während der Generalversammlung in Freiburg behandelten die problematische Relation von Therapie und Pädagogik unter dem Rahmenthema: „Pädagogik als Therapie – Therapie als Pädagogik?“

Prof. Dr. *Marian Heitger* machte in seiner Einführung auf die weitverbreitete Tendenz aufmerksam, Pädagogik durch Therapie zu ersetzen. Insbesondere die verschiedensten Formen von Psychotherapie finden große Verbreitung in Schulen und pädagogischen Einrichtungen. Sie scheinen die Pädagogik zu verdrängen, und zahlreiche Pädagogen bezeichnen sich lieber als Therapeuten. Diese Tendenzen können einerseits ihren Grund im Glauben an die Wirksamkeit therapeutischer Verfahren haben, andererseits wird durch jene Verfahren der Begriff der Schuld in Schuldgefühle aufgelöst.

In seinen grundsätzlichen Ausführungen „Über die Unvereinbarkeit von Erziehung und Therapie“ griff Prof. Dr. *Winfried Böhm* die Problematik der Relation in grundlegender Absicht auf. Einerseits konnte er den Unterschied zwischen beiden Handlungsformen deutlich herausarbeiten; der Pädagogik geht es weder ausdrücklich um Wohlbefinden noch um Gesundheit, sondern um Bildung. Dennoch bleibt sie auf Therapie als Sorge für die Gesundheit in vielfacher Weise bezogen; denn die personale Einheit des Menschen stiftet diesen Zusammenhang unaufhebbar.

Von diesen grundsätzlichen Ausführungen her konnte Prof. *Böhm* auch zu den modischen Erscheinungen, zu den zeitgebundenen gegenwärtigen Tendenzen ein begründetes Urteil vortragen, um den Anspruch der Pädagogik und Bildung in ihnen nicht untergehen zu lassen.

Prof. Dr. *Michel Soetard* aus Lille setzte die Entfaltung der Problematik unter der Thematik: „Epistemologische Vorüberlegungen zum Verhältnis von Erziehung und Therapie“ fort. Für den Ansatz seines grundlegenden personalistischen Denkens ging Prof. Soetard von der gegenseitigen Verwandtschaft von Pädagogen und Therapeuten aus. (Montessori, Decroly, Rogers u.a.). Manche Pädagogen sind von der Arztkunst gekommen und manche Pädagogen treten als Therapeuten auf. Dem liegt häufig die Vorstellung zugrunde, daß das Erziehungssystem und gesellschaftliche Institutionen das Kind ‚verderben‘.

Vor solchen ‚Angriffen‘ sei das Kind zu schützen, allerdings dürfe daraus keine prinzipielle Priorität der Therapie abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die dem Ersatz von Pädagogik durch Therapie droht;

der Verlust von Personalität und Bildung, von Freiheit und allgemeiner Verantwortung für den „sittlichen Zustand“ des Menschen.

Unter einem anderen Aspekt behandelt Dr. *Gerharg Schaufler* (Wien) die Thematik des Zusammenhanges von Therapie und Pädagogik. Er hatte die Formulierung gewählt: ‚Zur Förderung der Ortschaft von Pädagogik und Therapie am Denkweg Martin Heideggers‘. Am Denkweg Heideggers sucht er „Die Spuren von Therapie“ aufzufinden, vor allem in der Darlegung des daseinsanalytischen Ansatzes nach Medard Boss, dessen Konzept einer daseinsgemäßen Therapie zu einem psychoanalytischen Therapieverständnis einerseits bzw. der Binswangerschen Position andererseits ausgeführt würden.

Mit der Problematisierung einer Daseinsgemäßheit von Therapie rückt die Frage des Maßes in bezug auf menschliches Handeln in das Blickfeld, womit gemein pädagogische Theoreme zur Verhandlung kommen. An die Vorträge schlossen sich jeweils lebhaft und weiterführende Diskussionen an.

Im Anschluß an die Vorträge und Diskussionen traf sich der Arbeitskreis Fernstudien der Sektion Pädagogik in der Görres-Gesellschaft. Für dieses Treffen waren 3 Kurzreferate vorgesehen und eine längere Diskussion. Prof. Dr. *Kurt Müller* sprach über die gegenwärtige Situation des Fernstudiums in einer kritisch-informativen Analyse. Unter anderem führt er aus:

Das Fernstudium ist von seinem Aufgaben- und Funktionsverständnis her eine Form der Weiterbildung Erwachsener. Sie erfüllt die Erwartungen an eine erwachsenengemäße Studienform aufgrund ihrer Orts- und Zeitgebundenheit wie auch ihrer straffen didaktischen Struktur und Zielgerichtetheit. Das Fernstudium als weiterbildendes Studium zielt auf die Entwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit.

Besondere didaktische Möglichkeiten ergeben sich:

- durch Einbindung von Nahunterricht in das Fernstudium,
- durch die Konfrontation theoretischen Wissens und beruflicher Erfahrung,
- durch gruppenpädagogische Arbeitsformen im Nahunterricht,
- durch zeitflexible Organisation weiterbildender Fernstudien,
- letztendlich wird Gelerntes in das Bindungsgefüge beruflichen Handelns eingebracht und dadurch Transferkompetenz erreicht.

Dr. *Kurt Schönherr*, Präsident der AKAD-Hochschule für Berufstätige in Rensburg, berichtete über Aufbau, Organisation und das didaktische Konzept der bestehenden Einrichtungen, über die in der Gründung befindliche Hochschule in Lahr (Baden-Württemberg) und über die in der Planungsphase sich befindende Gründung einer Hochschule in Leipzig.

Dr. Schönherr entwickelte die Perspektiven von Hochschulen für Berufstätige angesichts der gegenwärtigen gesellschaftlichen und beruflichen Herausforderung; die Möglichkeiten, die ein Hochschulstudium für Berufstätige bietet, wurden dargelegt. Die unmittelbare Beziehung auf berufliche Praxis, vor allen Dingen in bezug auf das bildungspolitische Postulat der sozialen Gerechtigkeit wurde gezeigt.

Prof. Dr. *Helmut Konrad* griff besonders den Gedanken der Bildungsgerechtigkeit

auf. Er zeigte an ihm die Notwendigkeit, auch Berufstätigen die Möglichkeit der Hochschulreife durch Fernunterricht zu ermöglichen. Damit ist auch die auf Fernunterricht basierende Errichtung von Gymnasien mit dem Recht auf Abitur gemeint (gymnasiale Abschlußreife).

An die Referate schloß sich eine lebhafte Diskussion an, die vor allem die Sicherung des wissenschaftlichen Niveaus, den Mißbrauch von privaten Einrichtungen und die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus von Fernstudieneinrichtungen vom Gymnasium bis zur wissenschaftlichen Hochschule betraf.

An den Veranstaltungen der Sektion Pädagogik und den lebhaften Diskussionen nahmen insgesamt mehr als 100 Personen teil. Für das Jahr 1992 ist als Rahmenthema die Pädagogik des Johann Amos Comenius vorgesehen.

Edeltraut Hotes-Kolbeck/Marian Heitger

3. Sektion für Psychologie, Psychopathologie und Psychotherapie

Auf der Sektionstagung wurde das Leitthema „Wahn“ behandelt. Prof. Dr. *Kurt Heinrich*, Düsseldorf, führte dazu aus, daß die vielfältigen Erscheinungsformen des Wahns als eines unkorrigierbaren Irrtums mit uneingeschränkter subjektiver Realitätsgewißheit die Psychopathologie seit Jahrzehnten fasziniert haben. Erklärungsversuche der Wahnentstehung umspannen das weite Feld tiefenpsychologischer Hypothesen, palaeopsychopathologisch-ethologischer Ableitungen und biologisch-psychiatrischer Kausalitätsannahmen. Es muß eingestanden werden, daß alle Hypothesen unbefriedigend geblieben sind. Die hermeneutischen Verfahren lassen die naturwissenschaftliche Beweisbarkeit vermissen, die Pathophysiologie des Gehirns hat bis jetzt die Möglichkeit nicht eröffnen können, menschliche Wahneinfälle mit bestimmten morphologischen Hirnstrukturen bzw. umreißbaren Funktionsabläufen in ursächliche Verbindung zu bringen.

Unter diesen Umständen erschien es reizvoll, sich anhand repräsentativer Beschreibungen des Forschungsstandes zumindest in einigen Bereichen zu vergewissern, welche Hypothesen und Erkenntnisse zur Diskussion gestellt werden.

Prof. Dr. med. *H. Lang* und Priv. Doz. Dr. med. *H. Weiß*, Würzburg, referierten „Zur Struktur und Psychodynamik des Wahns“:

In der Anfangszeit der Psychoanalyse wurden psychotische Störungen neurosenanalog interpretiert. Ein wesentlicher Unterschied wurde indessen schon in dieser Pionierzeit herausgearbeitet: Halluzination und Wahn tragen dem Subjekt von außen zu, was eigentlich von seiner Selbstbeobachtung, den eigenen Gewissenskrupeln, den eigenen abgewehrten Wünschen herrührt. Der Begriff der Projektion, der zur Beschreibung dieses Vorgangs eingeführt wurde, erwies sich jedoch als zu unspezifisch, um die Genese psychotischer Symptome von derjenigen neurotischer oder normalpsychologischer Phänomene – wie etwa der Eifersucht – zu differenzieren. Hier bot sich als theoretisches Modell die Regression auf ein sehr frühes Stadium der Ich-Entwicklung an, um die mangelnde Unterscheidungsfähigkeit des Wahnkranken zwischen Ich und Anderem, zwischen innerer und äußerer Realität zu erklären. In der Folgezeit hat dann vor allem eine weitere Überlegung Freuds Schule gemacht, nämlich in der Wahnbildung nicht nur ein Krankheitssyndrom, sondern auch einen Restitutionsvorgang, einen Selbstheilungsversuch zu sehen. Allerdings blieb auch damit weiterhin die Frage ungeklärt, warum ein neurotisches Symptom nicht ausreicht, um die hier aufbrechende Angst und Verunsicherung abzufangen. Um hierauf eine Antwort zu geben, müssen

die strukturellen Unterschiede zwischen Neurose und Psychose stärker berücksichtigt werden: Während bei neurosenpsychologisch relevantem Auftauchen nicht bewußter Inhalte das so Auftauchende als Ich-zugehörig, mir je eigen erlebt werden kann, ist dies bei psychosenpsychologisch relevanten Phänomenen wie einem Wahn oder einer Halluzination nicht der Fall. Es sind der oder die anderen oder etwas ganz diffus anderes, das hier verfolgt, denkt und spricht – und doch kann es nur das Subjekt selbst sein. Diese Paradoxie legt nahe, für die Psychose eine basale Identitäts- bzw. Symbolisationsstörung anzunehmen, die zur Folge hat, daß bestimmte strukturelle Anteile oder Konfliktbereiche in das Daseinsganze des Subjekts nicht integriert werden konnten und können. Werden diese abgespaltenen „Komplexe“ in bestimmten Situationen „angesprochen“, bricht das Abgespaltene als fremd ein, kann es zum Sprengstück werden, das den bisherigen Daseinsgang so radikal torpediert, daß es zur Auflösung der bisherigen Selbst- und Weltbezüge kommt. Ein psychotisches Phänomen wie der Wahn ist Ausdruck dieses Einbruchs, ist aber auch – und dies gilt vor allem für chronifizierende Prozesse – ein Versuch, dieses Geschehens Herr zu werden. Sowohl an dem entfremdeten wie auch an dem protektiven Aspekt des Wahns hat sich das therapeutische Vorgehen im Einzelfall zu orientieren.

Prof. Dr. med. *Rainer Tölle*, Münster, berichtete über das Thema „Somatopsychische Aspekte der Wahnentwicklung“:

Erkrankungen an Paranoia (reine Wahnkrankheit) können zum Teil als Wahnentwicklung verstanden werden. Dabei werden (nach Gaupp und Kretschmer) Faktoren der Persönlichkeit, der psychosozialen Umwelt sowie der aktuellen Situation und Reaktion zur Erklärung herangezogen. Hier geht es um zusätzliche Faktoren, nämlich Beeinträchtigungen der körperlichen Gesundheit und deren seelische Verarbeitung. Ausgehend von kasuistischen Beobachtungen, die in der psychiatrischen Literatur mitgeteilt werden und von eigenen Beobachtungen (N = 32) werden Wahnentwicklungen beschrieben, zu deren Entstehung psychoorganische Beeinträchtigungen, Anfallsleiden, körperliche Behinderungen und Sinnesbehinderungen beitragen. Zur Erklärung der Wirkungsweise werden eine biologische, eine kognitive und eine psychodynamische Hypothese diskutiert.

Prof. Dr. Dr. *Hans G. Reinhard*, Düsseldorf, führte in seinem Vortrag „Jugend und Wahn“ aus, daß Wahn- und Halluzinationen als Grundphänomene psychotischer Störungen auch im Kindes- und Jugendalter gelten. In dem vorgelegten Bericht wurde zuerst¹ über Wahnphänomene im Kindes- und Jugendalter berichtet; danach wurden Wahnphänomene in Bezug zum Scheitern wichtiger Entwicklungsaufgaben des Jugendlichen gesetzt² und schließlich wurde das Scheitern der Entwicklung der Fähigkeit zur Perspektivenübernahme als Grundlage von Wahnphänomenen Jugendlicher interpretiert.

(1) Wahnsymptome sind im Kindesalter äußerst selten, da Kinder noch nicht exakt zwischen Realität und Vorstellungswelt trennen können und teilweise in einer Spiel- und Traumwelt leben (Laroché 1961, Eggers 1987). Erst ab dem 5.–6. Lebensjahr werden eindeutige psychotische Symptome produziert, die von einem alterstypischen primärprozeßhaften Denken und magisch-animistischen Erleben abgegrenzt werden können (ebd.). Eggers findet, daß transaktivistische Depersonalisationserlebnisse, zönotopathische Interpretationen und Beziehungs- bzw. Vergiftungsideen am frühesten auftreten, in der Präpubertät dann paranoide und hypochondrische Wahninhalte vorherrschen.

(2) In einer Untersuchung an 50 psychotischen Jugendlichen fand sich im Vergleich mit anderen psychisch gestörten jugendlichen Patienten, daß der in der Pubeszenz und Adoleszenz als Entwicklungsaufgabe anstehende perspektivische Entwurf auf die Welt hin am deutlichsten mißlingt. Realitätsverzerrende Abwehr und ein hohes Maß von Erregbarkeit und Sprunghaftigkeit bei nur oberflächlicher Anpassung sind hier dominant; sie hängen eng mit einem sehr hohen Ausmaß an erlebter Belastung und Begrenzung der Daseinsthematik zusammen. Wahnphänomene im Rahmen eines Störreizmodells der Entwicklung nehmen bei psychotischen Jugendlichen beim Schritt von der Pubeszenz zur Adoleszenz noch zu. Wo andere im Sinne konstruktiver Problembewältigung und produktiver Anpassung auf die Herausforderung zu perspektivistischem Weltentwurf antworten (Entwicklungsreizmodell), tritt bei unserer Stichprobe psychotischer Jugendlicher immer stärker eine

Überforderung zutage, die sich als Regression äußert und zu einem Gefühl des paranoiden „Eingekreistseins“, einer „enkletischen Umweltkommunikation“ (Heinrich 1982) führt.

(3) Blankenburg (1991), v. Baeyer (1991) und Winkler (1991) haben den Zusammenhang von Wahn und Perspektivität analysiert und die Unfähigkeit zur Perspektivenübernahme als Kernstück von Wahnphänomenen beschrieben. Diese Fähigkeit entwickelt sich im Jugendalter; ein entwicklungsbezogener Vergleich jugendlicher Psychotiker mit anderen Patienten erschien deshalb sinnvoll. Die Messung der Perspektivenübernahmefähigkeit erfolgte durch eine Auswertung von 43 Interviews zur soziomoralischen Entwicklung nach Kohlberg. Als Hauptergebnis zeigte sich bei schizophrenen Jugendlichen eine stark ausgeprägte Diskrepanz zwischen den durchschnittlichen und den höchsten erreichten Stufenwerten des soziomoralischen Urteils (Décalage nach Piaget und Kohlberg). Diese ausgeprägte Décalage entspricht einer ausgeprägten Ambiguitätstoleranz Schizophrener, die auf dem Boden einer Desaktualisierungsschwäche (Janzarik) gegenüber situativ angeregten repräsentativen Bestandsstücken zustandekommt.

Dr. med. *Th. Fuchs* und Prof. Dr. med. *Hans Lauter*, München, erörterten das Thema „Der hypochondrische Wahn“:

Der hypochondrische Wahn ist nicht an eine bestimmte psychische Krankheit gebunden, sondern im gesamten Spektrum der Psychosen vertreten. Trotz der implizit krankhaften Realitätsverkenntung sollte seine Bedeutung als Versuch des Ausdrucks, der Deutung und der Bewältigung psychischer Erkrankung nicht übersehen werden, um eine Zugangsmöglichkeit zum Erleben des Patienten zu erhalten. Grundlage des hypochondrischen Wahns ist nämlich zum einen die veränderte Leiberfahrung des psychisch Kranken, die entweder primär durch lokale oder generalisierte Mißempfindungen bis hin zur Depersonalisation geprägt ist, oder eher sekundär einer vermehrten Leibzuwendung des Patienten entspringt, der in der Krankheit seine gewohnten Weltbezüge verloren hat. Dieses veränderte und häufig fremdartige Leiberleben wird im hypochondrischen Wahn in körperbezogenen, (laien-) medizinischen Begriffen namhaft zu machen versucht. – Zum anderen bildet ‚Krankheit‘ mit ihren vielfältigen kulturellen und psychologischen (Be-)Deutungen eine polyvalente Metapher für die unbegreiflich veränderte Selbsterfahrung des Patienten überhaupt: das Gefühl des Ausgesetztseins gegenüber Angriffen von außen, des Ausgestoßenseins von der mitmenschlichen Gemeinschaft, das Erlebnis von Schuld und Versündigung oder des Zerfalls der persönlichen Einheit können so im hypochondrischen Wahn zum Ausdruck kommen.

Meist verbinden sich beide Grundlagen sowohl in der Genese als auch in der konkreten Ausformung des Wahns, wobei in bestimmten Krankheiten oder Organen auch unterschiedliche Bedeutungen bevorzugt werden. Dies wird an verschiedenen psychischen Erkrankungen aufgezeigt, in denen der hypochondrische Wahn auftreten kann, insbesondere an der Depression, der Schizophrenie und den monosymptomatischen Hypochondrien.

Seit der Einführung der neuroleptischen Substanzen in die psychiatrische Pharmakotherapie des Wahns wurden umfangreiche Erfahrungen bei der Kompensation wahnhafter Erlebensformen gesammelt. Prof. Dr. med. *Hans-Jürgen Möller*, Bonn, stellte die „Möglichkeiten der medikamentösen Beeinflussung des Wahnerlebens“ dar:

Wahnsymptomatik ist ein zentrales Phänomen vieler psychotischer Erkrankungen. Sie prägt unter anderen das Erscheinungsbild schizophrener Psychosen. Die Einführung der Neuroleptika vor ca. 40 Jahren bot erstmals die Möglichkeit, Wahnerkrankungen wirkungsvoll zu behandeln. Dieser therapeutische Fortschritt hat das Bild der Psychiatrie maßgeblich verändert und u.a. zu einer wesentlichen Verbesserung der Langzeitprognose von Wahnkranken geführt. Mit modernen standardisierten psychopathologischen Beurteilungsverfahren läßt sich der Zeitverlauf der antipsychotischen Wirksamkeit genau erfassen. Innerhalb von 4 bis 6 Wochen kommt es bei den meisten Patienten mit akuten Wahnpsychosen zu einer deutlichen Reduktion der Wahnsymptomatik. Zum klinischen Wirksamkeitsprofil gehört neben der Beeinflussung des Wahnerlebens eine Reihe anderer Effekte wie z.B. Sedierung, Anxiolyse, psychomotorische Dämpfung. Diese Wirkqualitäten haben einen mit der Wirkung auf die Wahnsymptomatik nicht völlig zeitkongruenten Verlauf. Häufig kommt es zunächst zur Beruhigung und Entängstigung, bevor dann eine Reduktion der Wahnsymptomatik eintritt. Die verschiedenen Neuroleptika sind in ihrem Wirksamkeitsprofil u.a. dadurch gekennzeichnet, daß die Relation der Wirkung auf Wahnsymptomatik und der Wirkung

auf die anderen Erlebnisbereiche unterschiedlich ausgeprägt ist. Entgegen laienhaften Vorstellungen ist die Reduktion der Wahnsymptomatik nicht eine Folge der Sedierung, sondern tritt unabhängig davon auf.

Aus der Sicht der psychopathologischen Phänomenologie erfolgt der Einfluß der Neuroleptika auf die Wahnsymptomatik stadienhaft. Zunächst kommt es meist zu einer Verringerung der Produktion neuer Wahneinfälle, im weiteren Verlauf nimmt die emotionelle Anteilnahme an den bisherigen Wahnideen ab, allmählich wird dann der Realitätscharakter der wahnhaften Vorstellungen kritischer bedacht. Im Falle einer völligen Remission der Symptomatik kommt es dann schließlich zur völligen Einsicht in die Realitätsverkennung. Allerdings wird dieses letzte Stadium nicht immer, trotz an sich guter sonstiger Reduktion der Wahnsymptomatik, erreicht. Ein Teil der Patienten hält mehr oder minder stark an den früheren Wahngedanken fest, ohne daß diese noch eine nennenswerte Bedeutung für die aktuelle Lebenssituation haben. Der geschilderte stadienhafte Ablauf des Abklingens der Wahnsymptomatik unter neuroleptischer Therapie gilt für die Behandlung akuter Wahnerkrankungen. Bei chronischen Wahnerkrankungen, die insgesamt wesentlich schlechter auf die neuroleptische Behandlung ansprechen, sind die Abläufe nicht so klar zu gliedern.

Mit den psychopathologischen Veränderungen gehen eine Reihe biochemische Veränderungen im zentralen Nervensystem einher. Wenn auch bisher längst nicht alle diesbezüglich relevanten zentralnervösen Vorgänge bekannt sind, so scheint doch die Behauptung relativ gut gesichert, daß Veränderungen im dopaminergen Transmittersystem ein wesentliches biologisches Korrelat für die Neuroleptikawirkung darstellen. Auf der Basis des Wissens über die Bedeutung einzelner Hirnareale für das emotionale Erleben wird geschlossen, daß die Beeinflussung dopaminerger Strukturen des limbischen Systems für die antipsychotische Wirkung von entscheidender Bedeutung ist. Von besonderem Interesse sind die zeitlichen Relationen zwischen biochemischen Veränderungen und psychopathologischen Veränderungen. Beim jetzigen Wissensstand läßt sich schließen, daß wahrscheinlich nicht die primäre Wirkung der Neuroleptika (Blockade dopaminerger Rezeptoren), sondern sekundär darauf folgende Veränderungen („Depolarisationsblock“) das entscheidende biologische Korrelat sind. Insgesamt tragen die diesbezüglichen Forschungsansätze zu einer Klärung des Leib-Seele-Problems hinsichtlich eines bestimmten Erlebnisbereiches, des Wahnerlebens bei.

Unter Bezugnahme auf biologische Vorstellungen über das System und den Angriffspunkt der Neuroleptika sowie auf Ansätze der psychopathologischen Phänomenologie wurde gefolgert, daß Neuroleptika nicht unmittelbar in das psychotische Geschehen eingreifen, sondern mittelbar über das Erleben eine allmähliche Einstellung und Verhaltensänderung reduzieren. Je abhängiger psychotisches Verhalten vom Erleben ist, um so schneller bewirken Neuroleptika eine Symptomreduktion.

Der Vortrag von Dr. med. Dipl.-Psychol. *Wilhelm Stuhlmann*, Düsseldorf, hatte unter dem Titel „Welt und Gegenwelt“ – ein kasuistischer Beitrag zur Wahnbewältigung“ die Versuche einer Wahnkranken zum Gegenstand, durch die kreative Setzung einer traumhaften Gegenwelt, die nicht psychotisch war, ihr Leben erträglich zu machen:

Im Raum der schöpferischen Phantasie kommen sich Realität und Krankheitserleben näher und werden authentischer als durch irgendein anderes Medium nach außen kommunizierbar.

Der künstlerische Ausdruck in Bild und Sprache ist eine der greifbarsten Manifestationen der menschlichen Psyche, er spiegelt Chaos und Ordnung der Seele wider und vermittelt die Sehnsucht, sowohl die bestehende Ordnung in Frage zu stellen als auch das seelische Chaos zu ordnen oder zu bewältigen.

Die Fähigkeit der kreativen Gestaltung kann einer Insel der intakten Persönlichkeitsanteile entspringen, die Rettung aus einer bedrohlichen Welt, in der man zu versinken droht, verheißt. Der schöpferische Ausdruck ist dann ein Versuch der Krankheitsbewältigung, vielleicht auch eine Möglichkeit sich selbst zu heilen – heilen im relativen Sinn – als Möglichkeit, sich ein Stück Ganzheit und heile Welt zu bewahren, um das Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Geschildert wird die über 40jährige Krankengeschichte einer jetzt 68jährigen Frau mit einer paranoiden Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis, die sich niemals zuvor in psychiatrischer Behandlung befunden hatte.

Von Wahnerleben und Halluzinationen gequält, in einer winzigen 1-Zimmer-Wohnung, erlebte sie sich den vermeintlichen telepathischen Angriffen und unsäglichen Quälereien der Widersacher („Kontaktgegner“) ausgeliefert. Durch ständig neue Schutzmaßnahmen wurde ihr Bewegungsspielraum immer enger, bis zuletzt nur noch ein schmaler Gang durch die Wohnung benutzbar war.

In dieser durch Wahnerleben zunehmend eingegengten Lebensumwelt schuf sie sich Möglichkeiten, sowohl die psychotischen Erlebnisinhalte in Tier-Tagebüchern, z. T. in telepathischem Kontakt zu den Tieren, direkt zum Ausdruck zu bringen, als auch über jährliche, sogenannte „Traumbücher“, über einen Zeitraum von 20 Jahren aus dem Gefängnis ihrer Krankheit zu fliehen.

Die unerträgliche Wirklichkeit wurde erträglich durch die Schaffung einer Gegenwelt des nicht gelebten Lebens in den Traumbüchern.

Die Bücher wurden zum Spiegelbild ihrer erträumten Vorstellungswelt, für die in der Wirklichkeit kein Platz war. Zwischen Wahn und Traum entspann sich eine schwärmerische Beziehung zu Elvis Presley, in der sie auch Momente der Erfüllung erlebte. Die Welt des Traumbuches wurde Ersatz und oft auch Schutz und Abgrenzung oder auch Droge.

Das Traumbuch stellt eine spontan entstandene Strategie zur Bewältigung der Psychose dar, die konsequent auf der erträumten, heilen und nicht gespaltenen Welt aufbaut. Die gesunden Anteile der gespaltenen Persönlichkeit finden sich in der Gegenwelt des Tagtraumes, während das Krankheitserleben aus der nicht korrigierbaren Sicht der Psychose als reale Welt erlebt wird.

Die Patientin selbst schreibt über ihre Traumbücher:

„Jeder Traumband ist eine Abgrenzung gegen das Übermaß an Eindrücken. Es sind Zusammenstellungen vorhanden, die Geborgenheit in der Abgrenzung vermitteln.“

Das Zuviel ertränkt – das Zuwenig läßt dürr werden –, der begrenzte Raum und die dargestellte Begrenzung der Träume und Wünsche schafft innerliche Ruhe und Stabilität. Jeder Traumband ist aber auch eine Droge. Man wird abhängig und darf sie nicht weggeben an andere, ohne den eigenen Schlafrythmus zu gefährden. Kundige Seelenärzte verordnen u. a. bei Schlafstörungen, einen Teddybär mit ins Bett zu nehmen, sofern ein solches Soft-Spielzeug in den Kinderjahren vertraut war, um aus der Geborgenheit dieser Zeit neu schöpfen zu können. Ich habe eine solche Verbindung zur Geborgenheit in der Jugend nicht – dafür habe ich Traumbücher.“

Die Referate, die ein weites Spektrum der Wahnforschung behandelten, wurden mit lebhaftem Interesse aufgenommen und eingehend diskutiert. Die Fülle der dargelegten Gesichtspunkte wurde mit Zustimmung aufgenommen. Anthropologische Dimensionen des Wahns wurden ebenso deutlich wie phänomenologische und biochemische Daten im Zusammenhang mit dem Wahnthema. Die Multidisziplinarität der Ansätze erwies sich bei der Diskussion des Wahnthemas als vorteilhaft, die Mitgliederzusammensetzung der Sektion bietet offenbar die Gewähr der Vermeidung einseitiger Betrachtungsweisen.

Kurt Heinrich

4. Sektion für Geschichte

Am Montag, dem 30. September, um 9 Uhr, eröffnete Frau Prof. Dr. *Laetitia Boehm* die Sektionsveranstaltung mit kurzer Einführung in das Tagungsprogramm und Vorstellung der Referenten. Der erste Teil des Programms am Montag von 9 bis 13 Uhr galt Problemen der Zeitgeschichte. Die sehr engagierte Diskussion im Anschluß an die Referate leitete Prof. Dr. *Rudolf Morsey*.

Prof. Dr. *Wilfried Loth*, Universität/Gesamthochschule Essen, sprach über „Die Historiker und die Deutsche Frage: Wegweisung oder Irrwege?“

Zeitgenössische Befangenheiten haben die historische Aufklärung über die Entwicklung der deutschen Frage nach dem Zweiten Weltkrieg mehr als unvermeidlich behindert. Das gilt sowohl für die verbreitete Furcht vor einer sowjetischen Expansion, die zur Verbreitung einer empirisch

nicht haltbaren Sowjetisierungsthese geführt hat, als auch für die gegenteilige These von der amerikanischen Verantwortung für die Teilung Deutschlands und für die These vom notwendigen Systemgegensatz, der eine Ost-West-Verständigung über die Zukunft Deutschlands ausgeschlossen haben soll. Die Konzentration auf den Ost-West-Konflikt ließ zudem die umfassendere historische Dimension der Deutschen Frage in den Hintergrund treten. Die Quellenfunde der 80er Jahre haben aber deutlich werden lassen, daß die Alliierten lange Zeit um eine radikale Lösung des Deutschlandproblems rangen, weil ihnen die Sicherheit vor Deutschland ein originäres Anliegen war. Erste Quellenbestände aus östlichen Archiven, die nach dem Zusammenbruch des Kommunismus zugänglich wurden, bestätigen die gesamtdeutsche, auf Kompromisse hin angelegte Orientierung der frühen sowjetischen Deutschlandpolitik, zeigen aber auch, daß die kommunistischen Führer kaum in der Lage waren, tragfähige Kompromisse zu entwickeln. Die Option, die die westdeutsche Politik mit der Absage an sowjetische Verhandlungsofferten (besonders 1952) getroffen hat, läßt sich vor diesem Hintergrund wohl rechtfertigen; ihr haftet freilich auch ein moralischer Stachel an, der auch durch die späte Vereinigung grundsätzlich nichts von seiner Wirkung verliert.

In der Diskussion der prononcierten Thesen wurden Bedenken hinsichtlich der methodischen Gewichtungen laut, die der Referent vorgenommen hatte; es wurde Kritik an der einseitigen Realitätswahrnehmung mancher „Entspannungshistoriker“ geäußert; und es wurde u.a. die Frage gestellt, ob Adenauer mit seinem deutschlandpolitischen Konzept nicht letztlich doch Recht behalten habe. Der Referent betonte demgegenüber die Notwendigkeit der Überwindung von politischen Fraktionsbildungen unter den Historikern und die Ambivalenz sowohl des Adenauerschen Konzepts als auch seiner gesamtdeutschen Alternative.

Daran schloß sich ein Vortrag von Prof. Dr. *Ulrich Kluge*, Universität Freiburg i. Br., zur Thematik „Staat und Kirche in der DDR 1949–1989: Ziele, Organisation, Resultate (am Beispiel des Bistums Dresden-Meißen)“.

Daß beide Kirchen die Demonstrationenbewegung gegen Partei und Regierung 1989 mitgetragen haben, steht im Gegensatz zu dem bis dahin im Westen unwidersprochenen Bild vom positiven Verhältnis zwischen Staat und Kirchen (Zander; Dähn; Greschat). Aber die jüngsten Ergebnisse aus dem Studium staatlicher DDR-Kirchenakten widersprechen der Ansicht von der zunehmenden „Normalisierung“ zwischen beiden Seiten. Unter ideologischem Aspekt standen Religion und Kirchen seit 1949 auf Abruf. Eine entkirchlichte und atheistische Gesellschaft erscheint hiernach als Fernziel. Bestimmte Nahziele dagegen versuchten, Partei und Staat durch eine differenzierte Kirchenpolitik zu erreichen.

Auf der Ebene der kirchenpolitischen Praxis ging es darum, die religiösen und kirchlichen Institutionen, die die nationalsozialistische Diktatur überlebt hatten, nolens volens weiterexistieren zu lassen, aber sie auf Dauer unter Verwaltung und Kontrolle durch Partei und Staat zu bringen.

Die quellennahe Untersuchung konzentrierte sich auf folgende Hauptfragen:

Mit welchen Mitteln versuchten Staat und Partei dem ideologiebestimmten Ziel näherzukommen, Religion und Kirche aus der sozialistischen Lebenswirklichkeit zu verdrängen, und wo lagen die Ansatzstellen ihrer Politik? Mit welchem Erfolg gelang dieses kirchenpolitische Unternehmen im Bereich der Katholischen Kirche im allgemeinen, im Bistum Meißen, später Dresden-Meißen, im besonderen? Die Katholische Kirche, als „NATO-Kirche“ diffamiert, galt mit ihren Verbindungen zur Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund der militärischen und wirtschaftlichen Westintegration als der – wie es intern im ZK der SED hieß – „letzte zu überwindende Klassenfeind“.

Die staatliche Kirchenverwaltung beruhte auf einem höchst wirkungsvollen Apparat, der mit Partei und Staatssicherheitsdienst an vielen Stellen verflochten war. Lockung und Lenkung, die beiden Methoden totalitärer Kirchenpolitik des „Dritten Reiches“, behielten in der DDR stets ihre Gültigkeit. Der Dresdner Diözesansynode 1969/70 widmeten die Kirchenbehörden höchste Aufmerksamkeit im Sinne der Kontrolle und Beeinflussung. Es gelang jedoch nicht, die Katholische Kirche mittels gelenkter Laienbewegung und protegiertem Interkonfessionalismus zu unterwandern. Aber der Einbruch in die Brandenburgische Synode der Evangelischen Kirche in den 60er/70er Jahren setzte auch die Katholische Kirche zwangsläufig unter noch größeren Druck. Der Staat drängte praktizierende Katholiken in ein soziales Getto ab. Die Nationalisierung der Kirche mißlang ebenso wie die Versuche eines Dresdner „Sonderweges“. Wenngleich das Fernziel einer religions- und kirchenfreien DDR 1989 noch nicht erreicht war, zu den Akten war es noch nicht gelegt worden.

Dr. *Gerd Stricker*, Institut Glaube in der 2. Welt, Zollikon – Zürich, referierte aus dem Erfahrungsbereich seiner stark praxisbezogenen Tätigkeit „Zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Sowjetunion nach 1949, dargestellt am Beispiel rußlanddeutscher Kirchen“.

Die Erforschung des Kirchenwesens der Rußlanddeutschen (=RD) stößt auf größte Schwierigkeiten, ist noch immer auf das Sammeln von Einzelfakten zur Ausfüllung breiter Informationslücken angewiesen. Die Tatsache, daß vor fast genau 50 Jahren das Dekret zur Deportation der Wolga-deutschen die Tragödie dieser Volksgruppe in der UdSSR einleitete, legt eine Betrachtung sowjetischer Kirchenpolitik in jüngerer Zeit nahe.

Zunächst umschrieb der Referent die Problematik der Quellenlage über die rd. 2 Mio. RD unter fast 300 Mio. Sowjetbürgern. Wegen des fast völligen Mangels an schriftlichen Quellen (Fehlen eines Forums für die RD, Schreibschwierigkeiten bei älteren Generationen, Reserve gegen schriftliche Artikulation aus Sicherheitsgründen, bisherige Unzulänglichkeit sowjetischer Archive etc.) kann die jüngste Kirchengeschichte der RD nur anhand mündlicher Berichte und im Westen erschienener „Erinnerungen“ erarbeitet werden. Zudem: In dem Riesenreich mit unterschiedlichen Landschaften und Menschen ist keine der Erfahrungen exemplarisch für die ganze UdSSR. Überdies hat man es nicht mit größeren Kirchenorganisationen zu tun, sondern bis 1990 nur mit einzelnen Gemeindegruppen in Isolation.

Zur Geschichte:

Das Einladungsmanifest Katharinas II. von 1763 garantierte den Einwanderern u. a. völlige Religionsfreiheit. Die rußlanddeutschen Kirchen waren wie die Russ.-Orth. Kirche reine Staatskirchen, an deren aller Spitze der Kaiser ‚Summus episcopus‘ stand. Die 1917 im Gefolge der Revolution einsetzende Kirchenverfolgung traf in erster Linie die Russ.-Orth. Kirche als „Hort der zaristischen Reaktion“. Zwangskollektivierung 1928 und neues Religionsgesetz 1929 leiteten die systematische Verfolgung aller Religionsgemeinschaften ein. 1937, auf dem Höhepunkt von Stalins „Säuberungen“, waren alle – katholischen und evangelischen Pfarrer, baptistischen Prediger usw. – verhaftet, alle Kirchen geschlossen. In seinem Überlebenskampf gegen Hitler suchte und fand Stalin jedoch die Unterstützung der Kirchen, er gestattete den Wiederaufbau der zerschlagenen Kirchen-Organisationen. Von diesem Wiederaufbau konnte das RD-Kirchenwesen allerdings nicht profitieren. Das Dekret vom 28.8.1941 verfügte die Deportation der RD, weil sie angeblich mit Hitler-Deutschland kollaboriert hätten („Fünfte Kolonne“). Bis zum Jahreswechsel 1941/42 waren alle RD aus dem europäischen Teil der UdSSR deportiert, bis auf die, die in der deutsch besetzten Ukraine lebten.

Im harten Leben in der sog. Arbeitsarmee konnte sich religiöses Leben kaum entfalten, dies geschah eher unter dem Regime der „Kommandatur“, das den Deutschen in den neuen Ansiedlungsgebieten, namentlich in den Städten, gewisse Freiheiten ließ. Einige katholische (Deutsche, Polen, Ukrainer) und lutherische Pfarrer durchzogen die Deportationsgebiete und versuchten, die (bis zum heutigen Tag oft noch) als „Faschisten“ und „Hitlerleute“ beschimpften und gedemütigten Deutschen zu trösten und seelsorgerisch zu betreuen.

1957 erfolgte die „Registrierung“ (= amtliche Zulassung) einer lutherischen Gemeinde in Zelino-grad/Kasachstan. Damit war das Problem der bisher unerlaubten Zusammenkunft gelöst. Aber gleichzeitig trat die andere Seite der Existenz unter staatlicher Aufsicht zutage: Das Religionsgesetz von 1929 erlaubte nur die Ausübung der reinen Kulthandlung, verbot aber alles das, was echtes Gemeindeleben ausmacht (Diakonie, Katechese, Gebets- und sonstige Kreise mit sozialen Aufgaben) und ermöglichte die Bspitzelung der registrierten Gemeinden durch den Staat; die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes bestimmte letztlich der lokale Dorf- oder Stadtsowjet. Indem die staatliche Behörde den Pfarrer zur Einhaltung der einschnürenden Religionsgesetze zwang (zum großen Teil durch Drohungen), brachte sie die Gemeinde gegen den Geistlichen auf. Das Band zwischen Gemeinde und Geistlichem wurde durch die Behörden systematisch zerstört.

1961 verfügte Chruschtschow weitere einschneidende Maßnahmen: Der Geistliche durfte nicht mehr das Haupt seiner Gemeinde sein; er wurde zum Kultdiener, angestellt von dem in vielen Fällen vom Stadt- oder Dorfsowjet eingesetzten Kirchenrat. Der Geistliche durfte nicht einmal an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teilnehmen. Unter Chruschtschow erfuhren alle Religionsgemeinschaften unterschiedslose Bedrückung, ja Verfolgung. Erst Ende der 60er Jahre erfolgte die „Registrierung“ neuer RD-Gemeinden (eine größere Zahl lutherischer Gemeinden, ca. 20). Die Re-

gistrierung katholischer Gemeinden wurde davon abhängig gemacht, ob sie einen Priester vorweisen konnte oder nicht; daher gibt es bis heute nur ganz wenige Gemeinden in Asien. Ende der 70er Jahre war die Registrierung leichter möglich. Ende der 70er Jahre beobachtet man einen Wechsel der staatlichen Taktik. Die wegen der Verweigerung der Registrierung durch den Staat in den Untergrund gedrängten Gemeinden werden wegen ihrer Unkontrollierbarkeit zum Problem: Der Staat versucht, die Untergrundgemeinden in die Legalität – zur Registrierung – förmlich zu locken. Registrierungswilligen Untergrundgemeinden werden Zugeständnisse gemacht, etwa daß sie sich nicht mehr einem verhassten Großverband unterstellen müssen, sondern „autonom“ bleiben.

In den 80er Jahren gerät die atheistische Propaganda zur Leerformel, wobei allerdings die „Provinzkönige“ an der Basis den antikirchlichen Kleinkrieg durchaus fortsetzten. Die Zahl der registrierten lutherischen Gemeinden wächst bis 1990 auf ca. 300, die der katholischen Gemeinden auf ca. 40. 1980 wurde der Rigaer Pastor Harald Kalnins als geistliches Oberhaupt rußlanddeutscher Lutheraner vom Rat für rel. Angelegenheiten bestätigt. Ab 1981 durften Deutsche am katholischen Priesterseminar in Riga studieren und gelangten nun in größerer Zahl in RD-Gemeinden. Seit Ende 1987 galt die Formel: „Die SU ist kein religionsverfolgendes Regime mehr, sondern ein Land, in dem Nichtglaubende und Gläubige gemeinsam am Aufbau des Sozialismus arbeiten.“ Die Bürger Zweiter Klasse – die Gläubigen – wurden von Gorbatschow zur Hilfe bei der Perestrojka gerufen. Aus dem wachsenden Chaos und der Unregierbarkeit des Landes erwächst (mit regionalen Unterschieden) Religionsfreiheit. 1988 wurde Kalnins sogar auf Drängen des Rates für rel. Angelegenheiten zum lutherischen Bischof erhoben und damit die „Deutsche Ev.-Luth. Kirche in der Sowjetunion“ geboren, Predigerkurse in Riga – am Wohnsitz des Bischofs – eingerichtet. Die katholische Kirche hat ohne Fühlungnahme mit den Orthodoxen und ohne Information der Behörden in Moskau einen Erzbischof als Primas von Rußland installiert, der wiederum den RD Joseph Werth aus Karaganda (zuletzt Pfarrer einer neuen Gemeinde im Wolgagebiet) als Weihbischof eingesetzt hat. Die Katholiken können in Novosibirsk, die Lutheraner in Omsk neue Kathedralen bauen – Land haben sie in hervorragender Lage erhalten: die Baukosten müssen direkt in diese Städte, dürfen nicht nach Moskau fließen.

Das sich zunächst nicht grundsätzlich, aber in der Praxis doch allmählich ändernde Verhältnis von Kirche und Staat signalisiert Schwächen des Systems. Aus dem totalen Zusammenbruch des Systems und dem daraus folgenden Chaos erwuchs fast totale Religionsfreiheit – das recht liberale Religionsgesetz von 1990 hat überhaupt keine Bedeutung mehr. Allerdings interessiert die RD derzeit die wiedererlangte Religionsfreiheit weniger als das Recht auf Ausreise – davor tritt alles zurück. Die Ausreisemöglichkeit könnte morgen schon nicht mehr gegeben sein – also so schnell wie möglich nach Deutschland. Ist dies das Ende der Volksgruppe wie in Rumänien? Wenn es nach den RD ginge, wäre es das. Deutsche Pläne, sie in Rußland oder Mittelasien zum Bleiben zu bewegen, stoßen auf ihr absolutes Unverständnis.

Am Dienstag, dem 1. Oktober, von 9 bis 11 Uhr, folgten zwei Forschungs-Vorträge aus dem Bereich der mittelalterlichen Geschichte.

Priv.-Doz. Dr. *Johannes Laudage*, Universität Köln, sprach über „Das ‚Hausbewußtsein‘ der Ottonen“.

Das „Hausverständnis“ hochmittelalterlicher Adels- und Königsgeschlechter steht schon seit längerem im Blickfeld der historischen Forschung. Untersuchungen zu den Saliern, Staufern und Welfen haben gezeigt, daß das „Hausbewußtsein“ des 11. und 12. Jahrhunderts in hohem Maße vom Denken in Familien- und Geschlechterfolgen bestimmt war; sie haben zugleich nachgewiesen, daß aus dieser diachronischen Perspektive in der Regel ein überindividuelles Herkunfts- und Zusammengehörigkeitsgefühl resultierte, das auf einen gemeinsamen genealogischen Ursprung verwies und sich auf eine bestimmte Rechtssphäre bezog; und schließlich ist deutlich geworden, daß die adlige oder königliche „domus“ mehr und mehr als transpersonale Größe mit herrschaftlicher Grundstruktur verstanden wurde, die in besonderer Weise die Ausprägung einer an festen Kristallisationspunkten orientierten „Familientradition“ begünstigten.

Vor diesem Hintergrund ist es natürlich eine berechtigte Frage, ob sich schon während der Ottonenzeit Ansätze ausmachen lassen, die auf das hinauslaufen, was uns als charakteristisch für das hochmittelalterliche Adels- und Königshaus erscheint. Der Vortrag versucht dies anhand ausgewählter Quellenzeugnisse herauszufinden, prüft jedoch zugleich, wo man im „Hausdenken“ der Ottonen auf Vorstellungen trifft, die eher an die frühmittelalterlichen Bedeutungsinhalte des Wortes

„domus“ erinnern. Als Hauptergebnis zeichnet sich dabei die Tatsache ab, daß das „Hausbewußtsein“ der Ottonen eine wichtige Nahtstelle im Übergang vom Früh- zum Hochmittelalter darstellt. Zwar ist man noch weit von jenem Punkt entfernt, der um 1170 mit der „Historia Welforum“ erreicht wurde. Aber es ist nicht zu bezweifeln, daß das „Hausverständnis“ der Liudolfinger schon wesentlich „moderner“ war, als man gemeinhin angenommen hat.

Prof. Dr. *Michael Borgolte*, Universität Freiburg i. Br., inzwischen berufen an die Humboldt-Universität Berlin, referierte über „Papstgräber als ‚Gedächtnisorte‘ der Kirche“.

Die Kirche als soziale Großgruppe hat die 261 Gräber der als legitim geltenden Päpste von Petrus bis Johannes Paul I. mit einer einzigen Ausnahme in ihrem kollektiven Gedächtnis bewahrt. Der Befund ist umso erstaunlicher, als es keine zentrale Organisation des Gedächtnisses gegeben hat, sondern dieses von besonderen sozialen Gruppen oder bestimmten Einzelpersonen getragen wurde. Die Papstgräber als Gedächtnisorte der Kirche spiegeln deshalb eine Mentalität wider, die unschriftlich und sogar unformuliert existiert, und doch das Verhalten von Menschen und menschlichen Gruppen über Jahrhunderte und weite Räume hinweg gleichartig zu prägen vermag. Real erhalten sind 91 Gräber, davon diejenigen der letzten 60 Päpste von Beginn des 15. Jh. bis zur Gegenwart. Es hat den Anschein, als habe das päpstliche Grabbildnis, das an der Wende zum 13. Jh. aufgefunden ist, die Zerstörung der Gräber selbst erschwert, wenn nicht verhindert. Um die Erhaltung der Ruhestätten und das Gedächtnis der Pontifices kümmerten sich anfangs und gelegentlich auf Dauer geistliche Grabsorggemeinschaften oder leibliche Angehörige der Päpste. Aber auch „fremde“ Personen und Personengruppen haben durch Renovierungen der Grabmäler bzw. Translationen der päpstlichen Überreste die Memoria der toten Pontifices immer wieder erneuert. Derartige sekundäre Aneignungen sind typisch für die Gedächtnisorte, die der Geschichte ebenso angehören wie dem Gedächtnis (so *Pierre Nora*). Signifikant ist es beispielsweise gewesen, daß Papst Leo XIII. († 1903) sein mittelalterliches Vorbild, den mächtigen Papst Innozenz III. († 1216), in die römische Lateranbasilika transferierte; hier hatte Innozenz ein großes Konzil abgehalten. Leos Verhältnis zu Innozenz ist nicht ausschließlich bestimmt gewesen vom Motiv der Totenmemoria oder der Frömmigkeit, sondern ebenso von einer Deutung des eigenen Pontifikats mit Hilfe eines Vorgängers; deshalb wurde er später auch selbst bei Innozenz beigesetzt. Gedächtnisorte sind aber keine bloßen historischen Stätten; diese gelten nur als Zeugnisse der Vergangenheit, während jene für jede Neueignung in der Zukunft offen bleiben. Eine systematische Grabsorge durch die römische Kirchenleitung wäre deshalb auch das Indiz für ein nur noch antiquarisches Interesse an den toten Oberhirten, das jede Vitalität der Erinnerung ausschließt.

An jedes Referat schlossen sich Aussprachen an.

Laetitia Boehm

Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum e.V.

Bericht über die Mitgliederversammlung am Dienstag, 1. Oktober 1991

Der Vorsitzende, Prof. Dr. Klaus Ganzer, berichtet über den Mitgliederstand sowie über die laufenden Publikationen der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung spricht dem Vorstand Entlastung für das Geschäftsjahr 1990 aus.

Herr Prof. Dr. Josef Pilvousek, Erfurt, wurde zum Mitglied des Ausschusses gewählt.

Anschließend sprach Herr Prof. Dr. *Ulrich Gäbler*, Basel, über das Thema: „Reformation am Oberrhein“.

Die „Reformation“ am Oberrhein spiegelt die Mannigfaltigkeit von Landschaft und Geschichte des Gebietes wider. Der Rhein trennte nicht als Grenze wie im 19. und 20. Jahrhundert die Menschen beidseits des Stromes voneinander. Die Geschichte Südwestdeutschlands war vielmehr aufs engste mit den benachbarten linksrheinischen Gebieten verbunden. Im 16. Jahrhundert werden hier die religiösen Erneuerungskräfte von Humanismus, Reformkatholizismus, Luthertum, Zwinglianismus und Täuferum wirksam. Sie setzten sich mit dem traditionellen Kirchenwesen und seinem wichtigsten politischen Sachwalter, dem Hause Österreich, auseinander – und prallten zugleich aufeinander. In diesem politisch vielgestaltigen Gebiet des Oberrheins wurden von der „Reformation“ in der Frühphase vor allem die Städte erfaßt. Aufstrebende soziale Kräfte bedienten sich reformatorischer Schlagworte – und umgekehrt: Kirchliche Erneuerung ordnete sich in die Fluchtlinie spätmittelalterlicher Entwicklungen ein. Dieser komplexe Sachverhalt wird am Beispiel der gelungenen Reformation des eidgenössischen Standes Basel und der gescheiterten im habsburgischen Städtchen Waldshut verdeutlicht. Die Bauernbewegung und das sich mit ihr berührende Täuferum gehören zum Gesamtbild von „Reformation“ in diesem Gebiet.

Klaus Ganzer

5. Sektion für Altertumswissenschaft

a) Abteilung für Klassische Philologie

Bereits am Samstag abend (28.9.91) fand sich eine Gruppe von Beiratsmitgliedern im Hotel Rappen zusammen, um miteinander über Anliegen der Sektion und künftige Verfahrensmodalitäten zu sprechen.

Dem Sektionstreffen am folgenden Abend, das in der Zunftstube des Kolpinghauses stattfand, wohnte wieder eine erfreulich große Zahl von Teilnehmern bei. Vor den Versammelten konnte der Sektionsleiter von einer Reihe neuer Mitgliederzugänge berichten und dabei das Jahr 1971 in Erinnerung rufen, als infolge einer von Professor Sicherl initiierten Werbeaktion ein regelrechter Schub von Beitrittserklärungen die Sektion endgültig aus dem Schattendasein heraustreten ließ. Ein herzliches Wort der Gratulation galt Herrn Dr. Elmar Hartmann, den die Universität Münster anlässlich seines 50jährigen Doktorjubiläums in Anerkennung seiner fortdauernden Verdienste um die Wissenschaft mit der feierlichen Erneuerung der Promotion ausgezeichnet hat.

Das am Montag, dem 30.9.91, angebotene wissenschaftliche Programm zog zahlreiche interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer an, unter denen der Sektionsleiter mit besonderer Freude auch etliche Freiburger Gäste begrüßen konnte.

Den ersten Vortrag hielt Prof. Dr. *Matthias Baltes*, Münster/Westf., der damit auf die Frage „Was ist antiker Platonismus?“ eine fundierte und das Problemfeld außerordentlich erhellende Antwort gab.

1) Das philosophische System des Platonismus geht in seiner Grundstruktur auf die Alte Akademie zurück. Platon setzt es voraus, Xenokrates und Aristoteles werden als seine Urheber genannt. Das System ist kosmozentrisch, d. h. alles Sein und Werden ist um den Kosmos herum gruppiert. Peripatos und Stoa haben das System mit Modifikationen übernommen, deren wichtigste der Abbau der Transzendenz ist. Die Geschichte des ab dem 1. Jh. v. Chr. wiederauflebenden Platonismus ist die Geschichte der Wiedergewinnung der Transzendenz.

2) Im Zentrum der Lehre des Platonismus steht die göttliche und unsterbliche Seele – Welt- und Einzelseele. Die Seele ‚übersetzt‘ die bedingungslose Ordnung des reinen transzendenten Seins in die bedingte Ordnung des Werdens im sichtbaren Kosmos oder im menschlichen Körper. Zwischen Welt und Mensch besteht eine nahezu vollkommene Analogie, ihre materiellen Grundbestandteile sind identisch, Welt- und Einzelseele verwandt, weil göttlichen Ursprungs.

3) Die Seele des Menschen ist anfangs- und endlos. Auf die Erde und in den Körper gelangt sie entweder infolge einer Verfehlung oder zur Erfüllung eines göttlichen Auftrags. Vor der Geburt des Menschen hat sie wenigstens einmal die transzendenten Ideen geschaut, doch hat sie – nach ihrer Einkörperung anfangs notgedrungen mit dem Körper und seinen Bedürfnissen beschäftigt – die Erinnerung an diese Schau verloren. Diese Erinnerung gilt es wiederzugewinnen, weil nur in der Wiedererinnerung (ἀνάμνησις) an die Schau der Ideen wirkliche Erkenntnis möglich ist. In der Wiedererinnerung erinnert sich die Seele auch daran, daß diese Welt und der Körper nicht ihre eigentliche Heimat sind, daß sie vielmehr anderswohin gehört, daß ihre Heimat in der Transzendenz liegt, zu der sie zurückstreben soll. Um dieses Ziel zu erreichen, muß sich die Seele so weit wie möglich von allem Materiellen – Welt und Körper – trennen und darf nur noch für den Geist leben – wie Gott. Vergeistigung ist Vergöttlichung, Angleichung an Gott – ein Ziel, das vollkommen erst im Tode erreichbar ist, in diesem Leben nur zeitweise.

4) Aus diesen Grundlehren folgen weitere zentrale Dogmen mit Notwendigkeit:

a) Aus der Göttlichkeit der Seele folgt ihre Freiheit vom innerkosmischen Schicksalszwang.

b) Aus der anfangs- und endlosen Existenz der Weltseele folgt die grenzenlose Dauer der Welt.

c) Aus der grenzenlosen Dauer der Welt und der anfangs- und endlosen Existenz der Seelen folgt die Notwendigkeit der Seelenwanderung.

d) Aus der Mittelstellung der Seele folgt die Stufung der Wirklichkeit.

e) Aus der Wiedererinnerung der Seele folgt die Existenz der Ideen.

5) Der Platonismus erhebt Anspruch auf Wahrheit und Endgültigkeit. Folglich müssen alle Wahrheiten, die irgendwann einmal geäußert worden sind – sofern sie wirklich Wahrheiten sind – im System des Platonismus ihren Platz finden – alle wahren Erkenntnisse von Philosophen, Dichtern, Religionsstiftern und Wissenschaftlern. Der Platonismus wird damit zu einer alles umfassenden Universalwissenschaft.

6) Dieses universale Wissen war notwendig auch zur Erklärung der Platonischen Dialoge, die vom 1. Jh. v. Chr. an immer stärker in den Vordergrund trat – obschon man nicht einmal alle Dialoge Platons in den Philosophenschulen traktierte, sondern nur Alkibiades I, Gorgias, Phaidon, Phaidros, Staat, Symposion, Theaitet, und Timaios. Kernstellen dieser Dialoge scheinen besonders ausführlich behandelt worden zu sein.

7) Hauptkennzeichen des Platonismus ist das Bemühen, Platons Philosophie schulmäßig lehrbar bzw. tradierbar und damit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Platonismus verfolgte dabei das Ziel, den Menschen zur Selbsterkenntnis, Selbstverwirklichung und Selbsterlösung zu verhelfen. Der Platonismus war keine Erlösungs-Religion, sondern eine Erlösungs-Philosophie.

Anschließend sprach Prof. Dr. *Alfons Weische*, Münster/Westf., über „Stoische Logik in hellenistischer Rhetorik“. Seine Ausführungen vermittelten weitreichende Erkenntnisse vor allem zum Verständnis einiger Stellen in Ciceros ‚De inventione‘.

A 1.) Hermagoras ist zur Konstituierung des Begriffspaares $\theta\acute{\epsilon}\sigma\iota\varsigma$ – $\acute{\upsilon}\pi\acute{o}\theta\epsilon\sigma\iota\varsigma$ dadurch veranlaßt worden, daß die Stoiker in der Logik das Verhältnis der singulären Urteile zu den allgemeinen Ur-

teilen genauer untersuchten und in der Grammatik zwischen ὄνομα und προσηγορία unterschieden. – Die völlig neue Bedeutung, die ὑπόθεσις bei Hermagoras hat, führte zu einer Präzisierung der Bedeutung von θέσις.

2.) Die Reihenfolge von status definitivus und status qualitatis kann als Anlehnung an den Aufbau stoischer oder stoisch beeinflusster schulmäßiger Abhandlungen gedeutet werden.

3.) Der Begriff συνέχων ist so zu verstehen, daß der Verteidiger in der Ursachenkette einen Schritt weiter zurück geht als der Ankläger; das συνέχων hängt eben unmittelbar zusammen mit dem αἴτιον, dem Argumentationsbereich des Anklägers. Vgl. die Verwendung von συνέχεια Alex. Aphr. Fat. 195,3 u. Plot. 3, 1, 4, von LSJ zitiert und übersetzt mit „sequence, chain of cause and effect“.

B Die Schulung der Rhetoren durch stoische Logik zeigt sich auch in der Auseinandersetzung mit Hermagoras.

Zusätzlich wird schon unter diesem Punkt die Austauschbarkeit von ‚notwendig, daß‘ und ‚nicht möglich, daß nicht‘ erörtert (im Anschluß an einen Hinweis von Mignot in seiner Rez. zu Bolkestein).

C 1.) In der Gestaltung advokatorischer Beispiele zeigt sich eine Neigung, die logische Struktur eines Arguments scharf hervortreten zu lassen.

2.) Dem künftigen Anwalt werden Mustersätze gegeben, in denen eine Aussage, die nur als wahrscheinlich bezeichnet wird, als logisch zwingend präsentiert wird.

3a) Imperfekte von Ausdrücken der logischen Notwendigkeit sind als ‚freie indirekte Rede‘ zu verstehen (im Anschluß an Bolkestein).

3b) Futurformen von Ausdrücken der logischen Notwendigkeit sind im Sinne der in landwirtschaftlichen und rhetorischen Lehrbüchern häufigen Bezugnahme auf künftige Situationen zu verstehen (gegen Bolkestein, aber in Übereinstimmung mit ihrer Interpretation von Cic. fam. 12, 30, 5).

Im Rahmen der „Informationen und Berichte“ erfuhr man dann aus dem Munde von Prof. Dr. *Robert Muth*, Innsbruck, manches Aufschlußreiche vom neuesten Stande der keineswegs nur wissenschaftlichen Bemühungen um den erst wenige Wochen zuvor im Gebiet der Ötztaler Alpen entdeckten „Gletschermenschen“.

Prof. Dr. *Martin Sicherl*, Münster/Westf., konnte das Erscheinen der Bände 8 und 9 der ‚Studien zur Geschichte des Altertums, 2. Reihe‘ bekanntgeben, die jeweils Einleitung und Kommentar zu Gregor von Naz. carmen 1,2,25 (von Michael Oberhaus) und carmen 1,2,1,215-732 (von Klaus Sundermann) enthalten.

Eingehend berichtete Prof. Dr. *Justin Mossay*, Louvain-la-Neuve vom Stande der Arbeiten an der „editio maior critica“ Gregors von Nazianz: An der Université Catholique de Louvain existiert für diese Studien seit kurzem ein wissenschaftliches Zentrum. Bereits im Frühjahr 1992 wird bei Brepols „Ps.-Nonni Historiae mythologicae in Orationes 39,43 von Gregor von Naz.“, krit. Ausgabe von Jennifer Nimmo Smith (Corpus Christianorum. Series Graeca, Corpus Nazianzenum 2) erscheinen. Ebenfalls schon druckfertig ist „Gregorii Nazianzeni Orationum 2,12,9 versionis Armeniacae“ ed. princeps v. B. Coulie (Corpus Nazianzenum 3). Der dritte Teil des „Repertorium Nazianzenum“ wird wahrscheinlich im Januar 1992 in Druck gehen; im Zuge der dafür laufenden Vorbereitungen besuchten Prof. Mossay, Dr. Coulie und Dr. Lambertz die Bibliotheken von Athos. Die lemmatisierte Konkordanz der Gedichte Gregors von Naz., des „Christus patiens“ und des „Lebens Gregors von Naz.“ von Gregor dem Priester erscheint demnächst als 2. Band des „Thesaurus Patrum Graecorum“ im „Corpus Christianorum“. Hinzu kommen einschlägige Aufsätze von A. de Halleux, J.

Grand' Henry, B. Coulie und Maia Raphava, die 1990 und 1991 in der Zeitschrift „Le Muséon“ veröffentlicht wurden, sowie mehrere in Vorbereitung befindliche Dissertationen.

Diese Bilanz belegt eindrucksvoll das zügige Fortschreiten der von diesem Forschungsunternehmen unserer Gesellschaft geleisteten Arbeit.

Zu erinnern war in dem Zusammenhang an den vor zwanzig Jahren (1971) auf der Generalversammlung in Nürnberg gefaßten Beschluß, die Edition der Werke Gregors von Nazianz als Forschungsaufgabe der Sektion für Altertumswissenschaft zu übertragen, ferner an die vor zehn Jahren (1981) in Passau erfolgte Aufgliederung der Sektion in die Abteilungen für Klassische Philologie, Alte Geschichte und Archäologie.

Für die kommende Wahlperiode hatten sich die bisherigen Sektionsleiter wieder zur Verfügung gestellt und erhielten dazu die einmütige Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

Der Nachmittag begann mit einem Vortrag von Prof. Dr. G. J. M. Bartelink, Nijmegen, zum Thema „Am Anfang des Mönchtums. Die Vita des Einsiedlers Antonius“. Aus seiner reichen Forschungserfahrung schöpfend bot der Referent einen höchst informativen und lehrreichen Einblick in die vielschichtige Problematik der Vita Antonii:

Im 4. Jht. fing die ägyptische Wüste zu blühen an; die Einöde wurde zur Mönchsstadt. Die Asketen traten an die Stelle der Märtyrer als die neuen christlichen Heroen, die ihr Leben ganz Gott widmeten. Obwohl er nicht zur ersten Generation gehörte, muß der ägyptische Mönch Antonius (±251 – 356), oft als „Vater des Mönchtums“ bezeichnet, als eine zentrale Figur in der Anfangszeit gesehen werden. Seine *Vita*, der Tradition nach vom alexandrinischen Bischof Athanasius geschrieben, erwies sich bald auch im Westen als äußerst einflußreich.

Die Verfasserschaft des Athanasius wurde zuerst im 16. Jht. in reformatorischen Kreisen angezweifelt. Gegen Ende des 19. Jht. loderte diese Debatte wieder auf, wurde jetzt aber bald in positivem Sinne entschieden. Neuerdings haben, von sehr verschiedenen Standpunkten aus, René Draguet (1980) und Martin Tetz (1983) die Frage der Verfasserschaft wieder aufgegriffen. Ersterer schloß bei seiner Arbeit an der syrischen Übersetzung der *Vita* auf die Existenz einer verlorengegangenen griechischen „*Ur-Vita*“ in koptisierendem Griechisch. Letzterer betrachtete zwar den griechischen Text, wie wir ihn kennen, als primär, für ihn ist jedoch Athanasius nicht der Verfasser, sondern nur der Redaktor und Überarbeiter einer von Serapion von Thmuis verfaßten *Vita*. Später hat Barnes Draguets These in dem Sinne modifiziert, daß er eine koptische *Ur-Vita* voraussetzt. Diesen Thesen stehen wir ablehnend gegenüber.

Um ein Bild des historischen Antonius zu gewinnen, ist die *Vita* unsere wichtigste Quelle, aber daneben verfügen wir über eine Serie *Apophthegmata* unter seinem Namen und über 7 ihm zugeschriebene Briefe. Man ist jetzt mehr als früher geneigt, diese lange Zeit wenig beachteten Briefe als echt antonianisches Gedankengut zu betrachten, was wegen gewisser origenistischer Züge für das Antoniusbild nicht ohne Konsequenzen bleibt: Der ungebildete koptische Mönch wird zu einem Asketen, der mit einigen Aspekten der alexandrinischen Theologie vertraut ist. Leider sind die beiden anderen Quellen nicht unvermischt. In den *Apophthegmata* ist, auch wegen des Fehlens einer kritischen Ausgabe, schwer festzustellen, was zum historischen Kern gehört, und in der *Vita* mit ihren propagandistischen Zügen lassen sich historische und tendenziöse Elemente nicht leicht trennen. Athanasius hat ja zweifellos aus kirchenpolitischer Sicht Antonius bewußt als die Hierarchie respektierend und die Häretiker bekämpfend beschrieben.

Eben weil die *Vita Antonii* am Anfang der hagiographischen Tradition steht, hat ihre Struktur und literarische Form manche Studie hervorgerufen, ohne daß man dabei jedoch zu einem einheitlichen Ergebnis gekommen ist. Den vereinzelt profanen Elementen ist verhältnismäßig mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden als den stark vorherrschenden biblischen Vorbildern (*vita prophetica*, *evangelica* und *apostolica*).

Die letzte kritische Ausgabe der *Vita* (vom Mauriner B. de Montfaucon, 1698) wird demnächst durch eine neue Edition ersetzt werden.

Vorwiegend methodologisch orientiert war der das Programm der Abteilung Klassische Philologie beschließende Vortrag von Prof. Dr. *Bernard Coulie*, Louvain-la-Neuve, über „Stemmatik, Archetyp und die Ausgabe von Übersetzungen“. Der ehemalige Schüler und jetzige Nachfolger von Prof. Mossay verstand es, anhand einer eindrucksvollen Auswahl von Beispielen die Schwierigkeiten, aber auch die fruchtbaren Möglichkeiten zu demonstrieren, die sich für die philologische Arbeit an den Reden Gregors von Nazianz durch die Einbeziehung der freilich mit Problemen ganz eigener Art behafteten armenischen Version eröffnen.

Die intensiven Diskussionen nach den einzelnen Vorträgen bestätigten deren starke Resonanz und gaben Gelegenheit, individuell interessierende Aspekte zu ergänzen oder zu vertiefen.

Hans Jürgen Tschiedel

b) Abteilungen für Alte Geschichte und Archäologie

Die Abteilungen für Alte Geschichte und für Archäologie tagten am Dienstag, dem 1. Oktober. Die insgesamt drei Vorträge waren gut besucht, die jeweils anschließenden Diskussionen brachten für die Zuhörer und die Referenten reiche Anregung. Es sprachen:

Dr. *Stefan Rebenich*, Mannheim: „Der heilige Hieronymus und die Geschichte – zur Funktion der Exempla in seinen Briefen“

Geschichte wurde in der Antike als Summe der exempla, d. h. der überlieferten Taten, Ereignisse und Einzelschicksale verstanden, aus denen man Maßstäbe für richtiges und falsches Handeln ableiten konnte. Die allgemein akzeptierte normative Funktion der historischen exempla machte sie als literarische Kunstmittel ungemein beliebt; ihnen kam unter Einfluß der Rhetorik immer größere Bedeutung zu.

Dieses Verständnis von historia ist ebenfalls bei rhetorisch gebildeten christlichen Autoren der Spätantike wie Hieronymus nachweisbar, die in ihren Schriften jedoch nicht nur auf Beispiele aus ihrer eigenen Überlieferung, d. h. aus dem Alten und Neuen Testament und aus der späteren Geschichte und Literatur des Christentums, zurückgriffen, sondern zugleich zahlreiche Beispiele und Beispielreihen der heidnischen Tradition anführten. In Übereinstimmung mit der klassischen Funktion des exemplum-Konzeptes benutzten sie Beispiele christlicher wie paganer Herkunft, um repräsentative Verhaltensmuster aufzuzeigen.

Dabei war für die Christen analog zum heidnischen Verständnis die auctoritas des Beispielgebenden konstitutiv für die Bewertung seines exemplum. Während jedoch im Heidentum die traditionellen paganen Tugenden die autoritative Verwendung eines Beispiels begründeten, so wurde der normative Charakter christlicher exempla durch genuine christliche Tugenden festgeschrieben. Grundlegend für die christliche auctoritas war nun die fides Christiana, und angesichts der divergierenden Interpretationen der christlichen Tradition in immer größerem Maße die fides recta ac catholica. Zugleich wurden die heidnischen exempla aus der griechischen und römischen Geschichte, aus der Mythologie und dem heidnischen Kultus durch christliche Kategorien neu definiert und legitimiert, so daß sie nunmehr ein Verhalten zu illustrieren vermochten, das ein Christ nachzuahmen (oder zu meiden) hatte. Zu diesem Zwecke zogen christliche Schriftsteller insbesondere exempla virtutis und exempla maiorum, aber auch exempla improborum heran.

Der Rückgriff auf heidnische Beispiele stand indes nicht im Widerspruch zu der Überzeugung der Christen, ihre eigene Tradition sei höher zu bewerten als die heidnische Überlieferung. Gerade

die Verbindung von heidnischer und christlicher Geschichte, die sich in ihren jeweiligen exempla manifestieren, sollte nicht nur die Kontinuität mit dem Vergangenen, sondern zugleich die Überlegenheit der *res publica Christiana* aufzeigen.

Priv. Doz. Dr. *Raban von Haehling*, Düsseldorf: „Augustin und das livianische Geschichtswerk – Überlegungen zur Rezeption heidnischer Geschichtsschreibung in *de civitate Dei*“

Die Eroberung der ‚*Roma aeterna*‘ durch die Goten Alarichs im Jahre 410 n. Chr. deuteten die Zeitgenossen als ein erschütterndes Fanal des allgemeinen Unterganges. Die Heiden machten für die Katastrophe die Abkehr des Staates von den alten Göttern verantwortlich; mit der Übernahme der christlichen Religion als Staatskult sei das Reich zur Wohnstätte der Barbaren geworden.

Vornehmlich in den heidnischen Kreisen der stadtrömischen Senatsaristokratie verbarg sich eine latente Opposition gegen das christliche Kaisertum. Unter dem Eindruck politischer und religiöser Bedrohung beschworen die altgläubigen Senatoren die von Livius geschilderte Periode der frühen Republik als das Ideal einer politisch-sozialen Organisationsform.

Als Norm für politisches und religiöses Handeln galt der im livianischen Geschichtswerk beschriebene *mos maiorum*, von dessen Wirkkraft sich die Heiden eine *regeneratio* versprachen.

Die Gefahr, die dieses Programm des Symmachuskreises für die Christen enthielt, erkannte in der Endphase der heidnisch-christlichen Auseinandersetzung Augustinus. In seiner groß angelegten Kontroverse gegen das Heidentum zerstörte er die Vorstellung, daß die Frühzeit Roms ein politisches wie moralisches Ideal verkörpert habe. Der Bischof von Hippo suchte in seiner Schrift ‚*De civitate Dei*‘ nachzuweisen, daß bereits in der Periode, welche die Heiden der Spätzeit unter Berufung auf die livianische Darstellung glorifizierten, der *populus Romanus* von Zersetzung und innerer Fäulnis befallen war. Nicht von ungefähr bezieht Augustinus seine historischen Maßstäbe aus den von Pessimismus und Verzweiflung durchtränkten Werken eines Sallust; zugleich polemisiert er vehement gegen das Gedankengut eines Livius, wemgleich er nicht namentlich auf das von den Göttergläubigen vereinnahmte livianische Geschichtswerk Bezug nimmt.

Anhand von drei aussagekräftigen Textbeispielen wurde Augustinus’ literarischer Kampf gegen das traditionelle heidnische Bildungsgut veranschaulicht; eine Kontroverse, die für die Rezeption des livianischen Geschichtswerkes nicht ohne Folgen bleiben sollte.

Prof. Dr. *Volker Michael Strocka*, Freiburg: „Bildprogramme in Wandmalereien pompejanischer Häuser“

Die repräsentativeren Räume der pompejanischen Villen sind mit reichem Bildschmuck verziert. Bisher herrschte die Auffassung, daß die einzelnen Bilder der verschiedenen Zimmer keine thematische Einheit darstellten, vielmehr nach eklektischen Gesichtspunkten ausgewählt seien. Der Vortragende konnte dagegen an mehreren Beispielen zeigen, daß Zyklen vorliegen. Dieses Ergebnis ist um so wertvoller, als somit sich die Möglichkeit eröffnet, bislang nicht recht zu deutende oder falsch interpretierte Szenen befriedigend zu erklären und im günstigsten Falle Aussagen über zerstörte Gemälde zu machen.

Heinrich Chantraine

6. Sektionen für Romanische, Deutsche und Englisch-Amerikanische Philologie

Die drei neuphilologischen Sektionen veranstalteten in Freiburg ein interdisziplinäres Symposium über „Tanz und Tod in Kunst und Literatur“. Es beschränkte sich nicht auf den traditionellen Totentanz, sondern erfaßte ein breites Spektrum von Verbindungen, die Tanz und Tod im Laufe der Geschichte in Kunst und Literatur eingegangen sind. Es beschränkte sich ferner nicht auf eine der Künste, sondern berücksichtigte die verschiedenen Medien, die sich des Themas angenommen haben. Vor allem wurde dem Zusammenwirken der Medien besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Schließlich er-

gab es sich aus der praktischen Durchführung der Planung, daß der Schwerpunkt der meisten Beiträge auf Werken der letzten hundert Jahre lag.

Die Vortragsfolge wurde von zwei Freiburger Gelehrten eröffnet, Prof. Dr. *Erik Forssman* und Prof. Dr. *Joseph Jurt*. Ersterer sprach über „Tanz und Tod im Werk Edwards Munchs“. Er zeigte, wie das von dem Maler als einer Art von Totentanz erlebte Sterben in der nächsten Umgebung seiner Familie sein Werk als Ausdruck persönlicher Betroffenheit, die sich auf den Betrachter seiner Bilder übertragen sollte, nachhaltig prägte. In einer Reihe von Krankenzimmerbildern verwies er auf eine wiederkehrende Konstellation der unterschiedlich vom Tode betroffenen Personen und interpretierte den *Tanz des Lebens*, das Gemälde von 1899, als regelrechten Totentanz. Abschließend zeigte Forssman in seiner eindrucksvollen Interpretation von Munchs *Selbstportrait zwischen Uhr und Bett*, 1940, wie der Künstler im hohen Alter seinen eigenen Totentanz aufführt. „Jetzt hilft die Beschwichtigung der Angst durch Rituale und Allegorien, wie sie die Kunst anbietet, nicht mehr. Daher rührt die vergleichsweise Kunstlosigkeit von Munchs Alters-Selbstbildnissen. Aus der Erfahrung seiner eigenen Verlassenheit gewinnt der Künstler dem verbrauchten Thema des Totentanzes die einzig mögliche Gestalt ab, die sie in der Moderne noch annehmen konnte. Nachdem uns die tanzenden Gerippe nicht mehr erschüttern, trägt uns der Maler sein *memento mori* in eigener Person vor. Auf der Schwelle zwischen Zeit und Ewigkeit sagt er uns eine Wahrheit, die uns im Innersten trifft: Daß die Zeit des Tanzens vorbei ist, im Leben wie in der Kunst, und daß wir allein sein werden, wenn wir über die Schwelle treten.“

Joseph Jurt ging in seinem Vortrag über „Tanz und Tod bei Céline“ von der Begegnung des Romanciers mit der amerikanischen Tänzerin Elizabeth Craig aus, der er sein bedeutendstes Werk, *Voyage au bout de la nuit*, widmete. Er zeigt, wie Céline Tanz und Tod bis zu seinen späten *Bagatelles pour un massacre* immer wieder in seinen Werken thematisiert. Der Tod ist für ihn am Ende „nicht mehr in erster Linie das Signum der ‚condition humaine‘, sondern eher eine Bedrohung, die von außen kommt. Der Tanz beschwört nicht so sehr als reine Form den Tod; der wilde Tanz entfesselt [...], provoziert den Tod. Die Angst vor dem Tod wird rationalisiert über ein manichäisches Freund-Feind-Schema. Der ‚Feind‘, der ‚Fremde‘, der ‚Jude‘ wird zum Sündenbock, zum Verantwortlichen für das Böse, ein delirierender Diskurs, an dessen Horizont sich die schreckliche Konsequenz profiliert: ‚le massacre‘“. In ihrem totalen Mißtrauen gegenüber allen Mystifikationen lassen nach den Ausführungen Jurts die Werke Célines nur die Evidenz des Biologischen gelten und setzen dem Elend der Welt allein die formgewordenen physische Perfektion entgegen.

Die Folge der Vorträge fand in Referaten von zwei Düsseldorfer Gelehrten ihre Fortsetzung, Prof. Dr. *Hans Schadewaldt* und Prof. Dr. *Gert Kaiser*. Beide vermochten mit ihren Lichtbildern auf die reichhaltige Totentanzsammlung des medizinhistorischen Instituts ihrer Universität zurückgreifen. In seinem Beitrag über „Totentanz und Heilberufe“ zeigte Schadewaldt, wie der Tod fast immer als der Widersacher des Arztes auftritt, einmal als *mors triumphans*, ein andermal als *mors devicta*. Gelegentlich erscheint der Tod aber auch als Kumpan eines Scharlatans, der nach Ansicht der betreffenden Künstler dem Tod durch unsachgemäße Therapiemaßnahmen zuarbeitet. Daß die kritische Einstellung zu dem dem Tod oft machtlos gegenüberstehenden Arzt nicht erst eine Modeerscheinung unserer Tage ist, dokumentierte Schadewaldt mit zwei ätzenden Karikaturen von James Ensor.

Gert Kaiser unternahm es in seinem Beitrag über „Totentanz und verkehrte Welt“, die Auffassung, die Totentänze seien eine dominikanische oder franziskanische Einschüchterung des spöttisch-lachlustigen Volkes und insofern die gattungsmäßige Opposition zu allen karnevalesken Lebensformen und Literaturerzeugnissen, zu korrigieren. Er dokumentierte mit reichem Bildmaterial, wie die Narrenfigur bereits sehr früh die Totentänze zu bevölkern begann und wie dem Tanzmotiv eine Dynamik innewohnt, die vor allem die Todesgestalt in eine Sphäre des Wilden, des ausgelassenen Grotesken treibt. Der Tanz des Todes erscheint als das sinnlich stärkste Signal für die Gemeinsamkeit von Narr, Tod und Teufel – als ein Signal, das keine Bibelkenntnis und keine Unterweisung braucht. Kaiser zeigt, wie das Miteinander von närrisch tanzendem Tod und den Ständevertretern, die Narren sind, weil sie Sünder sind, den Totentanz für den mittelalterlichen Betrachter immer zugleich zum Narrentanz macht.

Zum Abschluß des ersten Tages sprach Prof. Dr. *Günther Massenkeil*, Bonn, über „Den Totentanz in der Musik des 19. und 20. Jahrhunderts“. Der erste Teil stellte eine Fortsetzung von Reinhold Hammersteins *Tanz und Musik des Todes: Die mittelalterlichen Totentänze und ihr Nachleben* (1980) dar mit dem Nachdruck auf das bei Hammerstein nur andeutungsweise eingebrachte „Nachleben“. In dem zweiten Teil seiner Ausführungen konzentrierte sich Massenkeil auf die Bedeutung des *Dies irae*-Motivs in den *Dances macabres* des 19. Jahrhunderts. Mit instrumental und gesänglich vorgeführten Beispielen verglich er Kompositionen von Franz Liszt und Hector Berlioz.

Der zweite Tag wurde durch zwei gewichtige Beiträge zur modernen Literatur bestimmt. Nach der französischen Literatur kamen nun die englische und die deutsche zu Wort. Nach den Ausführungen des Freiburger Anglisten Prof. Dr. *Willi Erzgräber* zu dem Thema „Tanz und Tod bei Wilde, Yeats und Joyce“ ist für den Künstler des 19. Jahrhunderts der Tanz Ausdruck der Kunst an sich, eines autonom gesetzten ästhetischen Bereiches, der in einer ständigen Spannung zur außer-ästhetischen Wirklichkeit steht. Da das Ästhetische, die Kunst im Sinne des *l'art pour l'art*, bei aller Sublimierung und Stilisierung sich nie völlig dem Leben, aus dem die Kunst hervorgeht und in das sie hineinwirkt, entziehen kann, entsteht in der Phantasie der Autoren ein faszinierendes Wechselspiel zwischen „art“ und „life“, „art“ und „reality“, zwischen dem Anspruch auf Zeitlosigkeit und der Verfallenheit an die Zeit, zwischen Leben und Tod. Dieses spannungsvolle Geschehen wird von den verschiedenen Autoren in verschiedenen Gattungen behandelt und auch thematisch in höchst unterschiedlicher Weise entfaltet. Zur Interpretation wurden herangezogen Oscar Wildes *Salomé*, W. B. Yeats' *The Land of Heart's Desire* und andere seiner Werke sowie James Joyces *Ulysses*. In allen behandelten Texten verleiht der Tanz einem heidnischen Lebensgefühl Ausdruck, während die christliche Welt außerhalb der durch den Tanz symbolisierten Realität steht.

Prof. Dr. *Eckhard Heftrich*, Münster, sprach abschließend über „Den Totentanz in Thomas Manns *Zauberberg*“. Sein Vortrag untersuchte das „Totentanz“ überschriebene Kapitel gleichsam werkimmanent im Kontext des gesamten Romans. Das Aufzeigen des Ideengewebes des Romans mit seinen dichten symbolischen Korrespondenzen setzte voraus, daß die zahlreichen mythologischen und poetischen Anspielungen aufgedeckt und mit einbezogen werden mußten. Daß es sich beim Totentanz nicht um eine isoliertes Thema handelt, ergab sich für Heftrich schon durch die Fortsetzung in den „dances macabres“ des mit *Faust*-Reminiszenzen durchsetzten „Walpurgisnacht“-Kapitels. Von dort sah er eine direkte Linie zum Finale der Geschichte verlaufen, die im

Ausbruch des Weltkrieges mündet, der im letzten Satz des Buches „Weltfest des Todes“ genannt wird.

Die Vorträge fanden ungewöhnlich großes Interesse und wurden mit Beifall aufgenommen. Zusammen mit dreiundzwanzig weiteren Beiträgen werden sie als Band 8 der *Schriften zur Literaturgeschichte* im Druck erscheinen.

Frank Link

7. Sektion für die Kunde des Christlichen Orients

Die Sektion hatte diesmal ein ungewohnt reiches Programm von insgesamt sieben Vorträgen, die alle im Hörsaal 1228 gehalten wurden.

Am Montag, 30. September 1991, fanden drei Lichtbildervorträge statt:

Dr. *Gustav Kühnel*, Jerusalem: „Aachen, Byzanz und die frühchristliche Kunst im Hl. Land“

Die Pfalz zu Aachen und insbesondere ihre Kapelle, das heutige Aachener Münster, ist vielleicht der bedeutendste Bau des werdenden Abendlandes. Die karolingische Pfalzkapelle nimmt zugleich als einmalige Schöpfung eine besondere Stellung in der Architekturgeschichte des Frühmittelalters ein. Eine ähnliche Bedeutung besitzen die Harambauten in Jerusalem, nämlich der Felsendom (Qubbat es-sahra) und die Aqsa-Moschee für den Islam. Die Pfalzkapelle in Aachen und der Felsendom in Jerusalem sind reif entstandene Zentralbauten, die beide nicht aus der karolingischen bzw. der frühislamischen Bautradition erklärbar sind. Im vorliegenden Vortrag wird zu zeigen versucht, daß die byzantinische Komplexanlage der Grabeskirche Vorbildlich für die architektonische Planung und Gesamtkonzeption der Harambauten war. Felsendom und Aqsa-Moschee entstanden am Ende des 8. Jhs. und zu Anfang des 9. Jhs. dort, wo der alttestamentliche Tempel in Trümmern lag. Das war ein historisch bewußter Akt. Die zugrundeliegende Absicht war es, den Anschluß an den jüdischen Tempel zu suchen, und damit die Erbfolge der Kultstätten zu begründen.

Die Frage der architektonischen Vorbilder der Aachener Pfalz und insbesondere der Pfalzkapelle ist ein vielerörtertes Problem. Es wird hier die These vertreten, daß der Salomonische Tempel in dem Gelehrtenkreis um Karl den Großen als das ideale Vorbild der Aachener Palastkirche galt. Die regen Beziehungen Karls des Großen mit dem Patriarchen in Jerusalem und dem Kalifen in Bagdad bilden den historischen Hintergrund und erklären die Annäherung der Karolinger an das Hl. Land. Das führte nicht nur zur konkreteren Kenntnis der Loca Sancta, sondern rückte bei der Betrachtung des muslimischen Felsendoms den alttestamentlichen Tempel ins christliche Bewußtsein. Die Auffassung, daß der Felsendom das Templum Salomonis sei, hat ihren Anfang im karolingischen Zeitalter. In der Kreuzfahrerzeit wurde dann der Felsendom zum Templum Domini umfunktioniert. Es wird ferner gezeigt, daß der salomonische Tempel nicht nur gedanklich und im Sinne eines Topos das Idealvorbild der Aachener Pfalzkapelle war, sondern über die Identität von Tempel und Felsendom letzterer auch realiter im Sinne der mittelalterlichen Architekturkopie Vorbild für Aachen war. Das Vorbildhafte drückt sich nicht nur im Vergleich Felsendom-Pfalzkapelle aus, sondern bezeichnenderweise auch in der Gesamtkonzeption der beiden Komplexanlagen. Damit offenbaren sich, über die Gegensätze zwischen Islam und Abendland hinaus, Universalwerte der menschlichen Kultur, die Aachen und Jerusalem verbinden.

Dr. *Hanswulf Bloedhorn*, Tübingen: „Kirchen Jerusalems in byzantinischer und früh-arabischer Zeit“

In leichter Abänderung des ursprünglich vorgesehenen Themas „Kirchen Jerusalems in byzantinischer und früh-arabischer Zeit“ sprachen *Klaus Bieberstein* und *Hanswulf Bloedhorn* über das Thema „Vom Leidensweg Christi zur Via Dolorosa der Christen“. Herr Bieberstein (als Theologe) schilderte anhand der Pilgerberichte die Geschichte der einzelnen Kirchen und die Verlagerungen ihrer Traditionen, während Herr Bloedhorn (als Archäologe) mit Dias die jeweiligen Kirchenbauten archäologisch beschrieb und kunsthistorisch erläuterte. Der Vortrag stellt das erste Kapitel des ge-

meinsamen Werkes der Referenten „Jerusalems Kirchen. Geschichte – Traditionen – Archäologie“ dar, das in der Reihe „Novum Testamentum. Orbis Antiquus“ (Fribourg) Ende 1992 erscheinen wird.

Prof. Dr. *Rainer Warland*, Göttingen: „Kreuzkuppelkirche und Klosteranlage im Kizilcukur bei Cavuçin/Kappadokien“.

In einem aufgelassenen Taubenschlag im oberen Kizilcukur bei Cavuçin/Kappadokien wurde eine mehrteilige Raumfolge mit einer Höhlenkirche von beträchtlichen Ausmaßen festgestellt. Die Kirche bietet einen hohen, lichten Naos im Kreuzkuppeltypus mit dreiteiligem Bema. Die farbige Fassung besteht aus spärlichem Rotliniendekor. Anstehende Reste und gesicherte Befunde von Tempeln und Bemaverschlüssen in Bema und Parabemata liefern ein einzigartiges Dokument einer mittelbyzantinischen Bemaustattung, das retardierende und hauptstädtische Züge aufweist. Der Kirche sind ein Raum mit Treppenzugang und Verschlussstein, ein Saal mit Gewölbedekor und ein Nebenraum mit Wandschiff vorgelagert. Die gesamte, besonders geschützte Anlage wird als Rückzugskloster mit Kirche, Narthex, Refektorium und Wirtschaftsraum interpretiert und einer Spätzeit, wohl 12. Jh., zugewiesen.

Die kurzen Zeiten zwischen den einzelnen Vorträgen wurden von den interessierten Zuhörern im voll besetzten Hörsaal zu weiteren Fragen genutzt.

Am Dienstag, 1. Oktober 1991, standen vier Vorträge auf dem Programm:
Prof. Dr. Dr. *P. Ludger Bernhard*, Salzburg: „Der biblische Christustitel JESOUS PAIS THEOU“.

Einleitung:

- 1) Problemstellung: Die Bedeutung der christologischen Formel J P Th in der Apostelgeschichte
- 2) Die dokumentierte historische Entwicklung
 - a) in den Bibelübersetzungen
 - b) bei den griechischen Kirchenvätern
 - c) im liberalen kritisch-rationalistischen Protestantismus

Hauptteil: Auswirkungen der Knecht-Gottes-Christologie auf die neuzeitliche Theologie

I. Auf die liberal-protestantische Theologie

II. Auf die katholische Theologie

- A. Biblexegese: Allgemeine Auffassung: J P Th = „Knecht Gottes“
- B. Liturgie: Fest der Taufe Jesu
- C. Extreme, aber für katholisch ausgegebene Konsequenzen
 - 1) für die Christologie
 - 2) für die Trinitätstheologie

III. Auswirkungen auf die Situation in der größeren Ökumene: Judentum und Islam

- A. Grundlage: Knecht-Gottes-Christologie als die einzige echte urchristliche Christologie
- B. Das Judentum als alleiniger Bewahrer der urchristlichen Theologie
 - 1) Begriffsbestimmung von „Judentum“
 - 2) Begriffsbestimmung von „Judenchristliche Theologie“
 - 3) a) Quellen für die Kenntnis der Theologie der „echten“ Judenchristen
b) Die „Jüdisch-Christliche Theologie“

Hauptvertreter: Aphrahat der persische Weise, Ephräm der Syrer

- C. Die Knechtgottes-Christologie des Judentums als Grundlage der koranisch-muslimischen Lehre von Jesus

Bibliographie zum Vortrag von P. Ludger Bernhard:

Einleitung

- 2) a) L. Bernhard, Das frühchristliche Verständnis der Formel *Jesous Pais Theou* aufgrund der alten Bibelübersetzungen, in: *Lingua Restituta Orientalis*, Festgabe f. J. Assfalg, Bd. 20 von: Ägypten u. AT, Wiesbaden 1990
- 3) A. Harnack, *Dogmengeschichte*; A. Schlatter, *Geschichte der ersten Christenheit*, 1926

Hauptteil:

- I. Protestantische Kommentare z. NT, mit der (vielleicht) einzigen (?) Ausnahme von E. Haenchen, Die Apostelgeschichte, 12. Aufl., in: Krit. exeget. Kommentar über das NT 3, Göttingen 1959
- II. A. Die großen Kommentare und Bibl. Theologiedarstellungen seit dem Konzil
B. Die offiziellen römischen lateinischen bzw. landessprachlichen Ausgaben
C. H. Küng / J. van Ess, Christentum und Weltreligion, I. Islam, Gütersloher Verlagshaus, 2. Aufl. 1990
- III: A. Cl. Schedl, Muhammed und Jesus, 1978, weitere Literatur bei Küng, aaO
B. 1) H.-J. Schoeps, Das Judenchristentum, Bern/München (1964)
2) u. a. zu B. 1)
3) b) L. Bernhard, Die Lehre von dem einen und dreifaltigen Gott als / und das Ende der judenchristlichen Theologie, in: Uni Trinoque Domino, Festschrift K. Berg, Salzburg / Graz 1989
C. H. Küng, aaO, mit Angabe weiterer Literatur

Prof. Dr. Anton Schall, Heidelberg:

„Die Sprachen des christlichen Orients – Ihr Wert und ihre Bedeutung für andere Disziplinen“.

Ein *Anglist und Literaturhistoriker* stieß 1969 bei Forschungen zu einer Monographie über ein mittelalterliches Drama in einem lateinischen Dreikönigsspiel des 12. Jahrhunderts, dem *Officium Trium Regum*, das aus der Diözese Rouen stammt und in der HS Montpellier, Bibliothèque de la Faculté de Médecine H 304 fol. 41v – 42 v^o enthalten ist, auf unverständliche Passagen, von manchen als Kauderwelsch bezeichnet, die nach dem Sammelwerk von Karl Young, *The Drama of the Medieval Church*, Vol. 2, Oxford 1933, S. 70, wie folgt lauten:

- (7) Alter in dextera Herodi dicat:
- (8) Ase ai ase elo allo abadac crazai nubera satai loamedech amos ebraisim.
- (9) loasetiedet inbedo addoro bedoranso i et o iomo bello o illa et cum marmoy -
- (10) sen aharon et cum cizarene raudete qui adonay moy.
- (11) Hunc osculando iubeat Herodes sedere iuxta priorem. Tercius in sini -
- (12) stra Herodi dicat:
- (13) O some tholica lama ha osome tholica lama ma chenapi ha thomena.

In diesen unverständlichen Passagen sind eine ganze Reihe äthiopischer Wörter zu erkennen, wenn auch wegen der Sprachverderbnis keine zusammenhängende Übersetzung möglich ist.

Ein *Romanist* und Redaktor des Französischen Etymologischen Wörterbuches des Schweizer Romanisten Walther von Wartburg (1888–1971) (= FEW) schreibt mir am 17. Dezember 1990 u. a.: „Hier noch eine kleine fachliche Frage, ebenfalls zu den Wörtern unbekannter Herkunft. Auch hier vermute ich eine arabische Quelle: *guerboult*. Das Wort ist 1535 belegt «Dieu me garde de *guerboult* de More et de la foy d'un Grec car les Grecs ne tiennent point leur promesse moins que les Mores» (1535, Grefin Affagart, Rel. de Terre Sainte, 25, Barbier) (FEW 22¹, 87b/88a)“. Hier liegt zweifellos der griechische Titel „Kuropalates“ vor, der wohl über das Syrische und Armenische entlehnt worden ist.

Prof. Dr. Erika Simon, Ordinaria für *Klassische Archäologie*, schreibt in Anm. 43 ihrer Abhandlung *Sol, Virtus und Veritas im Würzburger Treppenhausfresko des Giovanni Battista Tiepolo* (In: *Pantheon*, 29, 1971, S. 483–496) S. 496: „Die merkwürdige Inschrift auf dem Stein vor dem Philosophen (wahrscheinlich Heraklit von Ephesus, Weltteil Asien mit dem Turm zu Babel) besteht nicht etwa aus Hieroglyphen.“ ... „Tiepolo muß sich die seltsamen Buchstaben selbst ausgedacht haben.“ Es handelt sich um armenische Buchstaben, die Tiepolo von den Armeniern in Venedig her bekannt waren. So kann die Philologie des Christlichen Orients auch anderen Wissenschaften von Nutzen sein.

Prof. Dr. P. P. V. van Moorsel, Alphen:

„Warum und seit wann kennt die koptische Meßliturgie den Kelchthron?“

Die koptische Meßliturgie schreibt vor, daß der Kelch von der Zubereitung der Gaben bis zur Kommunion in einen ‚Kelchthron‘ gestellt wird. Außerhalb des Bereichs des alexandrinischen Patriarchats ist der Gebrauch bisher noch nicht bezeugt.

Während Kelchthrone aus der Zeit vor dem 18. Jh. nicht mehr vorhanden zu sein scheinen, wer-

den sie schon in liturgischen Quellen älteren Datums, wenn auch nur am Rande, erwähnt. Im Moment haben wir keine früheren Angaben als die in der *Ordnung des Priestertums*, welche gegen 1200 n. Chr. zu datieren ist.¹ Eine erste Frage wäre also, ob die schlichte Selbstverständlichkeit dieser Angaben uns das Recht gibt, ein noch früheres Datum für dieses Brauchtum zu postulieren.

Der Kelchthron wird, heutzutage, als eine Vorkehrung verstanden, die das Umstützen des Kelches verhindern soll. Man fragt sich aber, warum die anderen Liturgien des Ostens eine solche Vorkehrung nicht brauchen. Ein Punkt zur Diskussion könnte sein, daß gerade bei den Kopten der Kelch während der Wandlung vom Priester geschwenkt wird, um das Blutvergießen anzudeuten, – eine für die Stabilität des Kelches gefährliche Symbolik.

Ein anderer Punkt zur Diskussion wäre die Frage, ob die Namen, die man dem Kelchthron gibt, und die oft allegorischen Charakters sind, uns etwas vom Rätsel seiner Bedeutung enthüllen könnten.

Ein Kelchthron kann aus Stein, Metall oder aus Holz angefertigt werden. Im letzteren Falle ist er oft mit Ikonen bemalt. Normalerweise ist er maximal 30 cm hoch.

1. J. Aßfalg. *Die Ordnung des Priestertums*, Kairo 1955, S. 83.

Pfarrer Johannes Düsing, Jerusalem:

„Heilige Überlieferung: Ausschnitte aus der Feier des byzantinischen TRIODIONS der Fasten- und Osterzeit 1991“.

Pfarrer Johannes Düsing, der seit langen Jahren als katholischer Seelsorger in Jerusalem wirkt und auch zu den dortigen orthodoxen Kirchen enge freundschaftliche Beziehungen unterhält, schilderte in bewegten und bewegenden Worten, wie er mit seinen orthodoxen Freunden die Fasten- und die Osterzeit 1991 gefeiert hat, die durch die Anwesenheit des russischen Patriarchen mit 53 russischen Priestern ein ganz eigenes Gepräge erhielt. Pfarrer Düsing besprach anschaulich die wichtigsten Zeremonien, sprach Gebete und Hymnen der orthodoxen Kirchen, entzündete das Osterlicht und vermittelte den Zuhörern ein eindringliches Bild dieser kirchlichen Festzeit in Jerusalem.

Die Diskussionen, besonders nach dem Vortrag von Prof. van Moorsel über den Kelchthron, erbrachten interessante und sicher auch weiterführende Hinweise und Anregungen.

Am Ende der Veranstaltung verabschiedete sich der bisherige Sektionsleiter, Prof. Dr. Julius Aßfalg, München, der 13 Jahre lang die Sektion geleitet hatte, und schlug als Nachfolger seinen Münchner Kollegen Prof. Dr. Hubert Kaufhold vor. Prof. Kaufhold wurde in der Beiratssitzung am Nachmittag des gleichen Tages gewählt und wird die Sektion in Zukunft leiten.

Julius Aßfalg

8. Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft

„Vergangenheitsbewältigung durch Recht“, das Rahmenthema, führt an die Grenzen der Möglichkeiten des Rechtsstaates, in das Spannungsfeld von materialer Gerechtigkeit und Zwang zur Form, von überpositiver und zeitenthobener Idee der Menschenrechte und der Verwiesenheit des staatlichen Rechts auf raumzeitliche Positivität, in den Kollisionsbereich von unvereinbaren Verfassungssystemen. In diesen Widersprüchen bewegt sich heute der deutsche Rechtsstaat, der ein zweites Mal vor die Aufgabe gestellt ist, die Hinterlassenschaft eines totalitären Systems aufzuarbeiten, nach dem nationalsozialistischen Erbe des Dritten Reiches nun das realsozialistische Erbe der DDR. Fiel die erste Aufgabe zunächst in die Kompetenz der Siegermächte, so die zweite von Anfang an in die volle rechtsstaatliche Selbstverantwortung der Deutschen. Nun

treten die rechtlichen Schwierigkeiten auch sogleich in das volle Licht, wenn die auf Unrecht gegründete Güterverteilung rückgängig gemacht, die dienstrechtlichen „Altlasten“ abgewickelt, Rentenprivilegien alter Kämpfer gekürzt oder unmenschliches Verhalten bestraft werden soll. Die Forderung nach materialer Gerechtigkeit reibt sich an der Formalität des Rechtsstaats, vor allem dem Verbot rückwirkender Bestrafung, aber auch an Besitzstands- und Vertrauensschutzgarantien. Wie kann der Rechtsstaat Gerechtigkeit auf einem Fundament ausüben, das der Unrechtsstaat hinterlassen hat? Darf er nach seinen Wertvorstellungen Täter bestrafen, die im Dienste eines Unrechtsstaates handelten, und zwar in seinem Kontext rechtmäßig handelten, nicht Strafe zu gegenwärtigen hatten, sondern Karriere und Orden? Unabweisbar gilt: der Rechtsstaat ist sowohl für die Opfer da als auch für die Täter. Eben deshalb zieht er auch heute die Enttäuschung der Opfer auf sich, weil er nicht nachholen kann, was die Revolution in der DDR, friedlich, wie sie hat sein wollen und tatsächlich gewesen ist, unterlassen hat.

Doch der Unterschied von Recht und Unrecht ist nicht aufgehoben, wenn aus Gründen rechtsstaatlicher Formalität einzelne Sanktionen nicht greifen dürfen. Unrecht, das nicht geahndet werden kann, bleibt Unrecht. Und es sollte beim Namen genannt werden. Nach der Unterdrückung der Wahrheit durch das totalitäre System und dem Desinteresse an entspannungsstörender Wahrheit im freiheitlichen System ist es Zeit, sich ihr im wiedervereinigten Deutschland vorbehaltlos zu stellen, die totalitäre Vergangenheit aufzudecken, sowohl die rechtstotalitäre als auch die linkstotalitäre, der Verfälschung der Wahrheit entgegenzutreten wie auch der bequemen Verdrängung und der politischen Instrumentalisierung. Damit sind wesentliche Gedanken genannt, die das erste der drei Referate leiteten, das Referat des Trierer Politologen Priv. Doz. Dr. *Ekkart Jesse*, „Entnazifizierung und Entsozifizierung als politisches Problem“. Aufgabe war es, das politische und das kulturelle Vorfeld der rechtlichen Probleme darzustellen und zu analysieren.

Jesse unterschied die „Vergangenheitsbewältigung“ nach sechs Dimensionen: „Bewältigung“ der NS-Vergangenheit in der (alten) Bundesrepublik Deutschland – „Bewältigung“ der NS-Vergangenheit in der DDR – „Bewältigung“ der kommunistischen Verbrechen in der (alten) Bundesrepublik Deutschland – „Bewältigung“ der kommunistischen Verbrechen in der DDR – „Bewältigung“ der kommunistischen Vergangenheit im vereinten Deutschland – „Bewältigung“ der NS-Vergangenheit im vereinten Deutschland.

Die „Vergangenheitsbewältigung“ im Hinblick auf das Dritte Reich und die DDR könne nur dann glaubwürdig sein, wenn sie antiextremistisch fundiert sei. So lasse sich die „Vergangenheitsbewältigung“ nicht mehr zur Instrumentalisierung anderer Interessen mißbrauchen. Diskussionen über Asylrecht, Abtreibung, „Berufsverbote“, Euthanasie etc. würden bisher und noch immer in einen Zusammenhang zur NS-Vergangenheit gebracht und dadurch vielfach ihres rationalen Charakters entkleidet.

Einen Schlußstrich dürfe es weder bei der Aufarbeitung der nationalsozialistischen noch der kommunistischen Vergangenheit geben. Aber jede Form der Hysterie sei kritikwürdig. Es bedürfe – und bedarf – der Integration von ehemaligen Anhängern und Mitläufern totalitärer Systeme in das demokratische Gemeinwesen – schon deshalb, weil viele von ihnen aufgrund der Perfidie des totalitären Charakters der Herrschaftsordnung Opfer und Täter in einer Person gewesen seien.

Hatte der Politologe Jesse Hoffnung auf die Reinigungsmöglichkeiten des Strafrechts gesetzt, so hielt der Strafrechtler Prof. Dr. *Günther Jakobs*, Bonn, dieses Instrument des Rechtsstaats für schlechthin untauglich, um das systemkonforme Unrecht

des Unrechtsstaates zu ahnden. Das in Frageform gefaßte Thema „Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht?“ führte auf ein klares Nein.

Nach Jakobs müssen drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein, damit eine Tat, die vor einem politischen Umbruch begangen wurde, nach dem Umbruch bei Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze geahndet werden kann:

- daß die Tat im Verhalten des Täters ihren wesentlichen Grund findet;
- daß Strafe notwendig ist, um die Geltung der mißachteten Norm zu demonstrieren;
- daß die Tat schon zur Tatzeit strafbar gewesen ist (Rückwirkungsverbot).

Das Referat prüfte, ob diese Bedingungen bei der Bestrafung wegen nationalsozialistischer Gewalttaten erfüllt waren und ob sie heute bei einer Bestrafung von Taten in der ehemaligen DDR (Tötungen an der Grenze; Freiheitsberaubungen u. a. m.) erfüllt wären. Das Ergebnis fiel jedenfalls bezüglich der dritten Bedingung und bei der heute anstehenden Problematik auch bezüglich der beiden anderen Bedingungen negativ aus. Es gibt bislang kein weltweit geltendes Strafrecht für Menschenrechtsverletzungen; ob ein solches Universalstrafrecht überhaupt effektiv werden könne, sei reine Spekulation, die bei der politischen Durchsetzung von Menschenrechten nicht weiterhelfe.

Der Neubau der Verwaltung im Raum der vormaligen DDR, nach dem tiefsten Systembruch der deutschen Geschichte, doch in unvermeidlicher Anknüpfung an die Vorgaben der sozialistischen Vergangenheit, war das Thema für Prof. Dr. *Ulrich Battis*, Hagen: „Aufbau des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern – Recht und Realität“.

Die wesentlichen Thesen des Referats: Die heutige Lage nach dem Zusammenbruch der DDR unterscheide sich wesentlich von der des Jahres 1945 nach dem Untergang des NS-Systems. Damals hätten die Alliierten den Wiederaufbau deutscher Staatlichkeit mit einer strukturell unveränderten kommunalen Selbstverwaltung beginnen können, diesmal müsse der Hauptträger der Verwaltungsarbeit erst geschaffen werden. Hinsichtlich Aufgaben, Organisation und Personal sei der sozialistische Staatsapparat inkompatibel der rechtsstaatlichen, horizontal und vertikal gewaltengegliederten, der sozialen Marktwirtschaft komplementären öffentlichen Verwaltung. Statt alliierter Befehlsgewalt bei strukturell gleichartiger Verwaltung und strukturell gleichartiger Wirtschaftsordnung diene diesmal ein umfängliches Vertragsgeflecht als Basis zur Umgestaltung eines bewußt als Gegenentwurf entwickelten Partei-, Staats- und Wirtschaftsapparates.

Die Übergangsregelungen für den öffentlichen Dienst verwirklichten den im Einigungsvertrag festgeschriebenen Kompromiß, bestehend aus der Einführung des Berufsbeamtentums, also etwas gegenüber dem Staatsapparat der DDR völlig Neuem und Andersartigem, und der Entscheidung für die Kontinuität der Beschäftigung. Die Grundsatzentscheidung für die Kontinuität der Beschäftigung von Personen, die keine Beamten waren und sind, stehe im Gegensatz zu dem vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Erlöschen aller Beamtenverhältnisse mit dem Untergang der Naziherrschaft. Im Warteschleifenurteil habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß der Bund Rechtsnachfolger der DDR hinsichtlich der Arbeitnehmer sei.

Der Aufbau des öffentlichen Dienstes auf der Zentralebene der Länder und auf der Mittelebene komme vergleichsweise gut voran. Unbefriedigend sei die Situation auf der kommunalen Ebene, weil es in der DDR überhaupt keine kommunale Selbstverwaltung gebe, weil die Kommunen die Hauptlast der mit der neuen Rechtsordnung über sie gekommenen Verwaltungsaufgaben zu tragen hätten und weil viele Gemeinden zu klein seien.

Die Kontinuitätsentscheidung des Einigungsvertrages stärke die Resistenz des bisherigen Staatsapparates gegen einen wirklichen Neubeginn. Umständlichkeiten oder gar Mißbrauch rechtsstaatlicher Verfahren seien zu beklagen. Diese unvermeidlichen Kosten des Rechtsstaats seien Preis der unblutigen Revolution und der raschen Vereinigung.

In einer sich rasch wandelnden Gesellschaft unterliege der öffentliche Dienst ständigem Veränderungsdruck. Der Aufbau des öffentlichen Dienstes in den neuen Ländern werde wegen des dortigen Veränderungsdrucks eher zu Reformen führen als in den alten Ländern, dann aber auf diese zurückwirken. Schon aus Zeitgründen habe eine Reform des öffentlichen Dienstes nicht am Beginn des Aufbaus in den neuen Ländern stehen können.

Die Referate lösten bewegte Diskussionen aus, Zuspruch und Widerspruch. Sie setzten sich sogar noch in der Tagespresse fort. Sie können erneut aufleben, wenn die Referate demnächst in Buchform erscheinen mit dem Titel „Vergangenheitsbewältigung durch Recht“ (Duncker & Humblot Verlag Berlin).

Josef Isensee

9. Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft

Im Rahmen der Generalversammlung 1991 traf sich die Sektion an 2 Tagen zu sehr gut besuchten Veranstaltungen. Der erste Tag stand unter dem Generalthema „Soziale Marktwirtschaft aus Sicht der Wirtschaftsethik“, der zweite unter dem Thema „Grundorientierung und Effizienz kirchlicher Entwicklungsarbeit“. Beide Veranstaltungen befaßten sich also – der Tradition der Sektion entsprechend – mit sehr aktuellen Problemen auf dem Grenzgebiet zwischen Sozialethik und Wirtschaftswissenschaft.

Im ersten Teil der Sektionsveranstaltung sprach zunächst Prof. Dr. *J. Heinz Müller*, Freiburg, über „Katholische Soziallehre, Neoliberalismus und Soziale Marktwirtschaft“. Der Vortrag ist in diesem Bericht abgedruckt (S. 102 ff.).

Diesem Referat folgte ein Vortrag von Prof. Dr. *Karl-Heinz Kleber*, Passau, über das Thema „Christliche Anthropologie und Soziale Marktwirtschaft“.

Als soziale Veranstaltung wird die Marktwirtschaft entscheidend durch den human factor bestimmt. Wirtschaft wird von Menschen gemacht und ist für den Menschen da. Daher ist das dem marktwirtschaftlichen Denken zugrundeliegende Menschenbild von maßgebender Bedeutung.

Als Gestaltungsprodukt des Menschen kommt Sozialer Marktwirtschaft sittliche Relevanz zu.

1. Christliche Anthropologie sieht den Menschen als verdankte Existenz in einer vorgegebenen geschaffenen Wirklichkeit, ausgestattet mit Vernunft und Freiheit, aber in seiner geschöpflichen Existenz und schöpferischen Fähigkeiten begrenzt.

Zu seinem Schöpfer steht der Mensch in einem dialogen Verhältnis, was einerseits seine Würde begründet, ihn andererseits verpflichtet, auf dessen unausweichlichen Anspruch Antwort zu geben. Er ist frei in seiner Entscheidung, doch trägt er für sie die Verantwortung und muß für die Folgen einstehen. Es gibt für ihn gewisse Sachzwänge, aber als potentieller Neinsager kann er sich gegebenenfalls Verführungskünsten entziehen und sich nach persönlichem Gutdünken entscheiden. Als oberste Richtinstanz sittlichen Handelns fungiert das Gewissen. Es bedarf als norma normanda selbst stets neuer Justierung.

Nach biblischem Glauben ist der Mensch zur verantwortlichen Mitgestaltung an der Welt befähigt und beauftragt. Als Sozialwesen hat er dabei für seine personale Mit- und kreatürliche, sowie materielle Umwelt Sorge zu tragen. In der spezifisch christlichen Anthropologie steht dabei der/das Schwache, Hilfsbedürftige, Zurückgebliebene, Arme im Vordergrund. Andererseits ist der Mensch ein Individuum und als solches einmalig, eigenartig und speziell begabt. Es gibt ihn nicht als Neutrum, als bloßes Genus. Daraus resultieren eine sehr persönliche Interessenlage und ganz unterschiedliche Wunschvorstellungen, sowie deren Realisierungsmöglichkeiten. Nicht zuletzt ist der Mensch ein geschichtsverfaßtes Wesen. Er hat nicht nur Vergangenheit und Zukunft, sondern wird geprägt durch die historischen Bedingtheiten seines Lebens.

2. Aus dem christlichen Menschenbild lassen sich für die Soziale Marktwirtschaft sittlich relevante Grundsätze ableiten.

Jedem Menschen kommt eine eigene unantastbare Würde zu. Sie zu achten, ist vorrangiges Gebot.

Die persönliche Freiheit ist sozialgebunden. Sie ist begrenzt von den Freiheitsrechten des Mitmenschen und kann sich binden um der Freiheit des ganzen willen. Sie kann nur wahre Freiheit sein, wenn sich jeder, dem sie zukommt, auch um die Freiheit des anderen bemüht.

Der Mensch trägt Verantwortung, d. h. er muß sein Handeln in einen größeren Sinnzusammenhang gestellt sehen und hat es dem unbestechlichen Urteil einer letzten Instanz zu unterwerfen.

Aus der Sozialnatur des Menschen leitet sich das Solidaritätsprinzip ab. Weil aber Fürsorge nicht in Bevormundung ausarten darf, gilt es, das Subsidiaritätsprinzip zu wahren. Somit geht es um die Gerechtigkeit: Jedem das ihm Zukommende, keinem darf an seinem Recht geschadet werden.

Der Verwirklichung der Sozialordnung dienen Institutionen. Sie dienen dem um des Ganzen willen notwendigen Ausgleich zwischen Individuum und verobjektivierter Vielheit. So steht dem Staat eine Definitionsmacht zu. Die vielen sozialen Akte bedürfen der Regelung, damit sie nicht einander hemmen, sondern zum Gemeinwohl führen. Dem so verordneten Gesetz ist Folge zu leisten. Nicht zuletzt kommt es christlicher Soziallehre darauf an, die Rechte der Armen, Schwachen, Unterdrückten zu sichern, resp. herzustellen.

Darum ist auch eine Wettbewerbsordnung im Marktgeschehen unerlässlich. Zwar entspricht es der Individualität und Kreativität der Menschen, eigene Ideen zu verwirklichen, doch darf das um des Gebots der Nächstenliebe willen nicht in Verdrängungs- und Vernichtungskampf ausarten. Wo gleichgeartete Interessen aufeinander stoßen, müssen eigens aufgestellte Regularien für das sachdienliche Gelingen auf das Ganze hin sorgen.

3. Die Individualität und die Geschichtsverfaßtheit des Menschen fordern ständig zur Aktualisierung der Sozialprinzipien heraus. Besondere Aufmerksamkeit gebührt der Frage, inwieweit persönliche Sittlichkeit und ethische Verpflichtung bei gesellschaftlichen Einrichtungen kongruent sind.

An die Vorträge schloß sich eine intensive Diskussion ihrer zentralen Probleme an.

Am 2. Tag standen Fragen kirchlicher Entwicklungsarbeit zur Diskussion. Prof. Dr. *Hans-Rimbert Hemmer*, Berlin, begann mit seinem Vortrag über die „Armutorientierte kirchliche Entwicklungsarbeit“ und führte folgendes aus:

Trotz teilweise beachtlicher Wachstumserfolge einzelner Entwicklungsländer in den letzten 40 Jahren hat sich die Zahl der Armen in der Dritten Welt kontinuierlich erhöht; es entstand das Phänomen der Massenarmut. Eine gezielte Bekämpfung dieser Massenarmut scheitert in der Realität oftmals daran, daß es erhebliche Schwierigkeiten bereitet, Armut zu definieren, adäquat zu bewerten und ihre Ursachen aufzudecken. Für eine Politik der Armutsbekämpfung erscheinen zwei Erkenntnisse als zentral:

a) Armut kann nicht monokausal erklärt werden, sondern ist stets auf ein Bündel von Einzelfaktoren zurückzuführen, die weitgehend im betreffenden Gesellschaftssystem begründet sind. Verschiedene sozio-ökonomische, sozio-kulturelle bzw. politische Systeme generieren unterschiedliche Varietäten von Armut, d. h. unterschiedliche Armutsgruppen mit unterschiedlichen Armutsprofilen.

b) Diese unterschiedlichen Armutsgruppen weisen voneinander abweichende Interessen und Bedürfnisse auf. Dies kann im Ergebnis nicht zu Konflikten zwischen verschiedenen Armutsgruppen, sondern auch zu Differenzen innerhalb der jeweiligen Gruppen führen.

Strategien zur Überwindung der Armut müssen daran gemessen werden, ob sie dem in vielen Fällen systembedingten Charakter der Armutproblematik Rechnung tragen. Dies gilt auch für die kirchliche Entwicklungsarbeit, vor allem für die Arbeit Misereors. Bei ihrer Analyse stehen die folgenden Fragen im Vordergrund:

- Von welchem Armutsverständnis geht Misereor bei seiner entwicklungspolitischen Arbeit aus?
- Worin sieht Misereor die Ursachen der Armut?
- Welches sind Misereors Strategien zur Reduktion der Armut?

Der Referent versuchte, alle drei Fragen zu beantworten, um zu einer Würdigung der praktischen Arbeit Misereors zu kommen.

Zum Abschluß der Sektionsveranstaltungen sprach Prof. Dr. *Wolfgang Harbrecht*, Erlangen/Nürnberg, über: „Kirchliche Entwicklungsarbeit versus staatliche Entwicklungshilfe – ein ökonomischer Effizienzvergleich“.

Die Wirkung staatlicher Entwicklungshilfe für die Bevölkerung in den Empfängerländern wird zunehmend kritisiert: Gemessen am Nutzen für die wirklich Betroffenen würden die Mittel nicht genügend effizient eingesetzt. Dieser These stimmt der Referent zu und begründet die relative Ineffizienz staatlicher Entwicklungshilfe mit Hilfe der ökonomischen Theorie demokratischer Entscheidungsprozesse bzw. des Ansatzes der Neuen politischen Ökonomie.

Nach diesem Ansatz wird staatliche Entwicklungshilfe in erster Linie aus eigennützigen, wirtschaftlichen und politischen Motiven gewährt, z. B. um die eigene Exportwirtschaft zu fördern, Agrarüberschüsse abzubauen oder ein befreundetes politisches Regime im Empfängerland zu unterstützen, dagegen nur in zweiter Linie, um den wirklich armen Bevölkerungsschichten in den Entwicklungsländern zu helfen. Die primär eigennützigen Motive der staatlichen Entwicklungshilfe haben zur Folge, daß ein beträchtlicher Teil der Entwicklungshilfe unter dem Hilfsaspekt in nicht-optimaler Form gewährt wird und wegen der überwiegenden Weiterleitung an die Regierungen der Entwicklungsländer nicht oder nur zu einem geringen Teil in die Hände der wirklich Betroffenen gelangt.

Demgegenüber hat kirchliche Entwicklungsarbeit in erster Linie eine dauerhafte Hilfe für die Armen in den Entwicklungsländern zum Ziel. Die Mittel sollen möglichst in solche Maßnahmen fließen, die dauerhafte Lösungen sozialer Probleme darstellen und die Selbsthilfe der notleidenden Menschen anregen und fördern. Um die wirklich Armen in den Entwicklungsländern zu erreichen und deren Bedürfnisse besser zu erfassen, werden die geförderten Projekte in den Entwicklungsländern selbst ausgearbeitet und von Organisationen vor Ort, wie z. B. den Ortskirchen, Genossenschaften oder Verbänden durchgeführt. Durch die stärkere Hilfsorientierung der kirchlichen Hilfswerke und den direkten Förderweg über die Selbsthilfeorganisationen der Armen in den Entwicklungsländern erzielt die kirchliche Entwicklungsarbeit – gemessen am Nutzen für die Armen – eine erheblich höhere Effizienz als die vom Staat eingesetzten Mittel.

Auch zu diesem Problembereich entwickelte sich im Anschluß an die beiden Referate eine engagierte und kontroverse Diskussion.

J. Heinz Müller

10. Sektion für Musikwissenschaft

Die Sektion für Musikwissenschaft tagte im Hörsaal des Musikwissenschaftlichen Instituts. Die drei ersten Vorträge hatten Themen aus der Geschichte der Kirchenmusik des süddeutschen Raumes im 18. und 19. Jahrhundert zum Gegenstand. Zu Beginn gab Dr. *Hermann Ullrich*, Jagstzell, „Anmerkungen zum Typus der Ruralmesse“.

In beträchtlichem Umfang wurden im süddeutsch-katholischen Raum vom 18. bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus Werke mit der Bezeichnung „Missa ruralis“ bzw. „Landmesse“ komponiert und rezipiert. Im Anschluß an italienische Vorbilder waren hauptsächlich fränkische, bayerische und schwäbische Kapellmeister Schöpfer von Beispielen für diesen Messetypus: u. a. Valentin Rathgeber (1682–1750), Marianus Königspurger (1708–1769), Johann Anton Kobrich (1714–1791), Johann Melchior Dreyer (1746–1824), Franz Bühler (1760–1823), Johann Caspar Aiblinger (1779–1867), Joseph Ohnewald (1781–1856). Die Rezeption ihrer Werke erfolgte keineswegs ausschließlich im ländlichen Raum. Insbesondere auch namhafte Zentren der Kirchenmusik (Kathedralen, Klöster, Stifts- und Stadtkirchen) bildeten Pflegestätten für Musik im „stilus ruralis“. Mit der Blüte des Caecilianismus in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wich die Generationen währende Wertschätzung von Ruralwerken einer vielfach bis heute andauernden Mißachtung.

Der Vortrag beschäftigte sich im wesentlichen mit den stilistischen Merkmalen dieses Messetypus und setzte diese u. a. auf den Ebenen der Textbehandlung (Textelision, Textamplifikation, Simultan-

textur) und der Instrumentation (reduktorische, augmentatorische, obligate Besetzungspraxis) in Beziehung zu anderen zeitgenössischen Ausprägungen der Vertonung des Ordinarium missae (Missa solemnis, Missa brevis, Missa pastoralis, Deutsche Figuralmesse). Zahlreiche Notenbeispiele ergänzten die Darlegungen.

Den zweiten Vortrag hielt Prof. Dr. *Manfred Schuler*, Mainz: „Zum Requiem des Freiburger Münsterorganisten und Kapellmeisters Franz Anton Maichelbeck (1702–1750)“. Das Thema hatte nicht nur einen deutlichen lokalhistorischen Bezug, sondern paßte auch gut zu der Tatsache, daß von Maichelbeck eine „Missa Sanctissimae Matris Scholasticae“ während des Pontifikalamtes im Münster am Vortag erklingen war.

Für den am 10. Oktober 1740 zu Wien verstorbenen Kaiser Karl VI. fanden nicht nur in den habsburgischen Ländern, sondern allerorten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation feierliche Trauergottesdienste statt. Besondere Veranlassung, des Verstorbenen zu gedenken, hatte die reichsunmittelbare Benediktinerabtei Ottobeuren, war Karl VI. doch ein Wohltäter dieses Klosters gewesen. Die Abtei gab denn auch für die Exequien eigens eine Requiem-Komposition in Auftrag, und zwar bei dem Freiburger Münsterorganisten und Regens chori Franz Anton Maichelbeck. Diesen ehrenvollen Auftrag hatte Maichelbeck vermutlich über seinen Bruder Nikolaus erhalten, der Konventuale des Klosters Ottobeuren war und dort als Regens chori wirkte.

Franz Anton Maichelbeck stammte von der Insel Reichenau, studierte von 1721 bis 1725 Theologie an der Universität Freiburg und wurde nach der Priesterweihe Praesentiarus am Freiburger Münster. Da er musikalische Begabung zeigte, schickte ihn die Freiburger Münsterpfarre 1725 zum Musikstudium nach Rom. Zwar wissen wir nicht, wer seine Lehrer in Rom waren, doch dürfen wir annehmen, daß Giuseppe Ottavio Pitoni, der damals bedeutendste römische Kirchenkomponist, ihn in seinem kirchenmusikalischen Schaffen beeinflusst hat. Wieder nach Freiburg zurückgekehrt, wurde ihm am Freiburger Münster die Stelle des Organisten und Regens chori übertragen.

Als Maichelbeck den Kompositionsauftrag aus Ottobeuren erhielt, hatte er sich durch die Veröffentlichung von Messen, Klavierstücken und einem Unterrichtswerk bereits einen Namen gemacht. Das für Ottobeuren geschaffene Requiem steht in D-Dur und rechnet mit zwei vierstimmigen Chören, die jeweils eine eigene Basso-continuo-Begleitung haben; dazu treten zwei Hörner, zwei Trompeten und Pauken. Meist schreibt der Komponist einen akkordischen Satz, wobei er die beiden Chöre alternierend oder klangverdoppelnd einsetzt. Eingebunden in den akkordischen Ductus sind Imitationen und Fugati. Daneben finden sich auch konzertierende Teile. Welch hoher Wertschätzung sich dieses Requiem in Ottobeuren erfreute, mag man daran erkennen, daß noch 1792 eine Abschrift angefertigt wurde. Dieser Abschrift zufolge gelangte das Requiem in den Jahrgedächtnisgottesdiensten für die Wohltäter der Abtei und in den Exequien für die verstorbenen Kaiser zur Aufführung.

Der Vortragende war in der glücklichen Lage, das Werk, über das er sprach, in einer Tonbandaufnahme des Freiburger Münsterchores in Ausschnitten zu demonstrieren.

Auch der dritte Vortrag hatte einen territorialgeschichtlichen Bezug. Es sprach *Christoph Schmider*, Freiburg. Sein Thema: „Zur zeitgenössischen Diskussion um Art und Weise der musikalischen Gottesdienstgestaltung im Erzbistum Freiburg im 19. Jahrhundert“.

Die Zusammengehörigkeit von Liturgie und Musik wurde innerhalb der römisch-katholischen Kirche kaum je ernsthaft bestritten, doch die Frage, wie im Gottesdienst musiziert werden soll, stand immer wieder zur Debatte. Ursache dafür war letztlich meist die im Wesen der Kirchenmusik angelegte Spannung zwischen liturgisch-dienender Funktion und künstlerischem Anspruch. Zentrale Diskussionspunkte waren etwa der Gebrauch von Instrumenten oder das Problem der Textverständlichkeit. Besonders intensiv wurde die Auseinandersetzung im 19. Jahrhundert geführt, wobei es zu Überschneidungen mit grundsätzlichen liturgischen Diskussionen im Spannungsfeld zwischen Aufklärung und katholischer Restauration kam.

Auf dem Gebiet des 1821 überwiegend aus Teilen des Bistums Konstanz gegründeten Erzbistums Freiburg wurde die Diskussion vom Konstanzer Generalvikar Wessenberg angeregt. Im Rahmen seiner Liturgieform, deren vielleicht wichtigstes Ziel die aktive Teilnahme der Gläubigen am Got-

tesdienst war, wollte er auch die Kirchenmusikpraxis vereinheitlichen. Allgemeiner Volksgesang in deutscher Sprache war das angestrebte Ideal, andere Formen der Kirchenmusik sollten allenfalls als Ausnahmen zulässig sein. Die Reformen Wessenbergs wirkten noch lange nach und prägten die theoretische Diskussion wie auch die Praxis auf Jahrzehnte hinaus.

Diskutiert wurde zunächst fast ausschließlich die liturgische Aufgabe der Musik, während musikalische Gesichtspunkte nur am Rande eine Rolle spielten. Erst im weiteren Verlauf des Jahrhunderts wurden zunehmend auch die aufklärerischen Texte und die allmählich als unkirchlich empfundenen Melodien vieler Lieder und deutschen Messen kritisiert. Die Diskussion führten überwiegend Geistliche, und auch Musiker wie die Freiburger Domkapellmeister meldeten sich, wenn überhaupt, meist als Priester zu Wort. Die Schriften etwa E. T. A. Hoffmanns und Thibauts, aber auch die Arbeiten Proskes, wurden anscheinend kaum rezipiert, blieben zumindest in der Diskussion weitgehend ohne Belang. Die Frage, was „wahrer Kirchenstil“ sei, wurde selten ernsthaft zu beantworten versucht. Erst im Zusammenhang mit dem aufkommenden Caecilianismus erlangte die Diskussion eine neue Qualität und wurde mehr und mehr auch um musikalische Fragen geführt.

Im wesentlichen lassen sich vier Phasen unterscheiden, die jeweils durch bestimmte Ereignisse markiert werden:

1. Liturgiereform im Bistum Konstanz unter Wessenberg (ca. 1802–1812)
2. Freiburger Diözesangesangbuch und geplante Gottesdienstordnung (1838/39)
3. Ordinariatserslaß zur Kirchenmusik (1853)
4. Gründung des Diözesan-Cäcilienverbandes (1878)

Ziel des Referats war, die Diskussion anhand einzelner Beiträge darzustellen, sie in den Rahmen der Reform- und Restaurationsbewegungen des 19. Jahrhunderts einzuordnen und Gründe für ihre spezifische Freiburger Ausprägung zu finden.

Eine erweiterte Fassung dieses Vortrags erscheint im Kirchenmusikalischen Jahrbuch, Jg. 76 (1992).

Der letzte Vortrag galt einem der bedeutendsten Komponisten der deutschen Romantik und seinem – auch auf dem Gebiet der (evangelischen) Kirchenmusik ertragreichen – Aufenthalt in der Stadt an der Breisach. Prof. Dr. *Hans Musch*, Freiburg, sprach über „Felix Mendelssohn Bartholdy in Freiburg“.

Der Komponist Mendelssohn hat sich dreimal in Freiburg aufgehalten, 1822 kurz als 13jähriger Junge, 1837 auf der Hochzeitsreise vom 13. April bis 6. Mai, und im Urlaub mit seinen Geschwistern 1845. Die Tage während der Hochzeitsreise haben ihren Niederschlag gefunden in Briefen und im Tagebuch von der Hochzeitsreise, das heute in der Bodleian Library in Oxford aufbewahrt wird. Für das Tagebuch war die Verabredung getroffen worden, daß Cécile den Bericht schreibe und Felix ihn mit Zeichnungen illustriere. Aus der Hochstimmung des Paares in den Flitterwochen sind die Berichte von den Erlebnissen, die Poetisches und Alltägliches mischen, und die Zeichnungen aus Freiburgs Umgebung mit lockerer Hand hingeworfen. Von einigen Malheurs abgesehen, wie einem schmerzenden Zahn Céciles, fühlte sich das Paar in Freiburg ungemein wohl, wie aus einem Brief von Felix an seine Schwester Fanny vom 14. April 1837 hervorgeht: „... Du erinnerst Dich wohl noch, wie wir damals im Regen in den Dom liefen und ihn bewunderten mit seinen dunkelen, bemalten Fenstern; aber die Lage der Stadt konnten wir damals garnicht sehen, und was Schöneres ist mir nie vorgekommen, kann ich mir auch garnicht erdenken; so friedlich und reich, und auf allen Seiten viele schöne Täler und auf allen Seiten Berge, nahe und weite, und Ortschaften so weit das Auge reicht, und schöne, nett gekleidete Menschen, überall rauschende Bergwasser in allen Richtungen, dazu rings umher im Tal das erste Grün und auf den Bergen der letzte Schnee – Du kannst Dir denken, wie wohltuend das alles ist; und wenn ich nun mit meiner Cécile den ganzen Nachmittag heut im warmen Sonnenschein langsam spazieren gehe, überall stehenbleibe und mich umschau, und mit ihr von Zukunft und Vergangenheit spreche, so kann ich's wohl dankbar sagen, welch ein glücklicher Mensch ich bin.“ In den Tagen in Freiburg während der Hochzeitsreise entstanden vier der „Lieder ohne Worte“ op. 38 für Klavier und der erste Satz des Psalms 42 „Wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser“. In Briefen an Schubring und Klingemann nennt Mendelssohn selbst den Psalm 42 sein „bestes geistliches Stück“. Robert Schumann sagt dazu, daß Mendels-

sohn „in diesem 42. Psalm auf der höchsten Stufe steht, die er als Kirchenkomponist, die die neuere Kirchenmusik überhaupt erreicht hat“.

Während des Vortrags wurde eine Reihe von musikalischen Beispielen dargeboten.

Außerhalb der eigenen Sektionsarbeit beteiligte sich der Unterzeichnete mit einem Vortrag „Der Totentanz in der Musik des 19. und 20. Jahrhunderts“ an dem Thema „Tanz und Tod in Kunst und Literatur“ in den Sektionen für Deutsche, Romanische und Englisch-amerikanische Philologie.

Günther Massenkeil

11. Sektion für Volkskunde

Volkskunst. Fund und Erfindung, Fakten und Folgen

Unter der Leitung des Sektionsvorsitzenden Prof. Dr. *Wolfgang Brückner* fanden an drei Halbtagen je drei Vorträge zum Generalthema „Volkskunst“ statt und zwar mit Referaten aus allen drei deutschsprachigen Staaten sowie den angrenzenden ehemaligen Ostblockländern, um den Stand der jeweiligen Diskussion nach einem Jahrhundert Theorie-Debatte und politischer Vereinnahmung von Begriff und Sache zu markieren. Als erster sprach der Ltd. Museumsdirektor des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg und dortige Leiter der volkskundlichen Sammlungen, Dr. *Bernward Deneke*, über „Volkskunst, Leistungen und Defizite eines Begriffs“.

Der Referent ging von dem Interesse an sogenannter Volkskunst vor dem Ersten Weltkrieg aus. Es war damals ein Spannungsfeld von Historismus und Moderne entstanden und bewirkte einen „Zugriff auf die Sachüberlieferung der Vergangenheit aus der Perspektive der Gegenwart in einer gewissen Willkür und Beliebigkeit“. Das wissenschaftliche Klassifikationsbedürfnis für diese Produkte einer im Sprachgebrauch der Zeit „nationalen Hausindustrie“ stempelte sie zu identifikatorischen Dekorationselementen wie zuvor schon bestimmte historische Stile. Aber die Vorstellung von „Bodenständigkeit und der heimatliche Charakter“ (M. Haberlandt, 1911) wiesen darüber hinaus, so daß Edwin Redslob später in das Preisen der vermeintlich vorindustriellen Zeit einstimmen konnte, und Adolf Spamer den Kunstgewerbegedanken von den Zierformen, die über die Nutzgestaltung hinauswachsen, weiterführte. Die Sammlungen dokumentierten darüberhinaus ihren anvisierten Realitätsausschnitt der Vergangenheit. Ihnen folgten die Publikationen. Dennoch war damit ganzen Dingbereichen eine „Überlebenschance für künftige Sichtungen und Erörterungen“ eröffnet.

Die kunstwissenschaftliche Diskussion etwa Kurt Freyers verhinderte keineswegs spezielle Sachforschungen zu Möbel, Keramik und Glas, so daß methodisch neue Quellengruppen dafür erschlossen werden mußten und in eine Realienforschung jenseits der Volkskunstfrage mündeten, wo man „Kunstgewerbliches autonom aufzufassen“ nicht nachließ. Die materialbezogenen, technikbestimmten und gebrauchszweckgebundenen Gestaltungsprinzipien Gottfried Sempers sind durch Alois Riegls Kunstauffassung und Heinrich Lützelers Schöpferkraftbegriff kritisiert worden. Die Ästhetisierung der Lebenswelt und die „Verkunstung auch der materiellen Überlieferung“ im Bewußtsein des Historismus schufen eine „auf Kunst und Künstlerisches fixierte Gesellschaft“.

Wie dabei die als quasi geschichtslos aufgefaßte Volkskunst Gegenstand historischer Untersuchungen werden konnte, beweisen die seltenen Deutungs- und Bestimmungsversuche in repräsentativen Publikationen bis zum heutigen Tage, obgleich schon Riegl 1894 eine geschichtlich periodisierende Darstellung anstrebte. Ein späterer Kunsthistoriker aus Wien, Hans Tietze, vermochte Volkskunst nur noch unter- und außerhalb relevanten Kulturbewußtseins sehen. Stilgeschichte als die Lehre von Epochengestaltungen aus einheitlichem Kunstwollen unterstellte in Zukunft eine Kulturhomogenität, bei deren Beobachtung „die materielle Kultur breiter Bevölkerungsschichten überhaupt unter den Horizont des in der allgemeinen Kulturwissenschaft Wissenswürdigen herabsank“. Erst seit 1970 gibt es aufgrund der damals neuen Studien zum 19. Jahrhundert Revisionsversuche und Relativierungen dieser Epochenvorstellungen durch Einsichten in „Stilpluralismus statt Einheitszwang“ und „Verständnis komplexer Verhältnisse“ in historischen Prozessen. Damit „aber gewinnen all die Fragestellungen der Volkskunsthistorie neue Aktualität“.

Es folgte der Tübinger Volkskundeprofessor und Berliner Ausstellungsmacher kultureller Großschauen Prof. Dr. *Gottfried Korff* mit dem Thema: „Volkskunst als ideologisches Konstrukt? Fragen und Beobachtungen zum politischen Einsatz der ‚Volkskunst‘ im 20. Jahrhundert“.

Er bot eine ausgefeilte Studie zur Instrumentalisierung in totalitären Systemen mit genauen Verweisen auf eine gleichzeitige Verknüpfung wechselseitiger theoretischer Beeinflussungen. Er faßte den Begriff der Ideologisierung jedoch nicht eng politisch auf, sondern bezog den gesamten kulturpessimistisch-zivilisatorischen Diskurs im Gefolge des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses mit ein, also von der frühesten „Volkskunst“-Wortprägung bei Jahn und Riehl bis zu Riegl. Sodann setzte er sich in eigenen Kapiteln besonders mit der DDR-Volkskunst-Forschung, der nationalsozialistischen Volkskunst – Vereinnahmung, den ästhetisch-systematischen Bemühungen der Weimarer Republik und dem „Hausfleiß/Hausindustrie-Syndrom“ vor dem Ersten Weltkrieg auseinander, um damit zurückzukommen auf die parallelen Volkskunst-Debatten der Kunstwart-Pädagogen, der völkischen Deutschtümler und der künstlerischen Avantgarde, darin „Kunst und Volk“ zusammenzubringen.

Schon dort, also am Beginn standen allseitige „Bestrebungen, die Volkskunst zum Integrations- und Manipulationsinstrument, zur Waffe und zum Heilmittel, zum Propaganda- und Protestmedium und auch zum subtilen Zurichtungsapparat“ zu machen. Korff möchte zeigen: „dies liegt an ihrer eigenen Logik, gegen die die Bedingungen ihrer Erfindung an der Schwelle der Zeit der ‚Ideologien‘ eingetragen sind“. Im einzelnen enthielt das Referat besonders in den Kapiteln zur Volkskunstauffassung in der Weimarer Republik und in der DDR viele erstmals zusammengetragene Aspekte, Fakten und weiterführende Literaturhinweise, die unsere zukünftigen Diskussionen anregen dürften. Was den gewichtigen Reichskunstwart der zwanziger Jahre in Berlin Edwin Redslob angeht, so darf hier angemerkt werden, daß ich selbst dazu schon einiges im Bayern – Handbuch von Harvolk ausgeführt habe und jetzt dabei bin, die Münchner Akten des Staatsarchives sowie den Nachlaß in Nürnberg und Koblenz auszuwerten.

Das DDR-Kapitel besticht durch seine Aktualität und allerjüngste Beobachtungen sowie ein genaues Studium der einschlägigen Quellen und Sekundärliteratur seit der Berliner Volkskunst-Ausstellung von 1952. Die „Utilisation der Kunst“ so Boris

Groys, bezogen auf das „Gesamtkunstwerk Stalin“ im 20. Jahrhundert, zeige „frappante Parallelen von sozialistischer und nationalsozialistischer Bildpropaganda und Kunstpolitik“. Endlich darf ein solcher Vergleich ohne Rufschädigung öffentlich formuliert werden. Wir sind dankbar, daß das aus dem Munde eines Tübinger Kollegen kommt.

Direkt Betroffene tun sich dabei naturgemäß schwerer. Aus Dresden sprach als nächster Redner der schon länger pensionierte einstige Leiter der dortigen volkskundlichen Akademieabteilung, in Zukunft wohl weitergeführt als Sächsische Landesstelle für Volkskunde, Dr. sc. phil. *Rudolf Weinhold*, über: „Vierzig Jahre Volkskunstforschung im Spannungsfeld von Wissenschaft und Folklorepraxis“.

Der Referent schilderte zunächst sein eigenes Bekanntwerden mit zwei frühen Institutionen zwischen 1953 und 1957: Die Forschungsabteilung des damaligen „Zentralhauses für Laienkunst“ in Leipzig, später „Zentralhaus für Volkskunst“ und schließlich für „Kulturarbeit“ geheißen und das 1956 daraus hervorgegangene „Institut für Volkskunstforschung“ mit dem uns hier interessierenden Teilbereich „volkskünstlerisches Sachgut“. Auch dabei stand die Ausrichtung auf einer an der „Praxis einer zentral dirigierten Volkskunstbewegung orientierten Forschung“ im Vordergrund.

Im Berliner Akademie-Institut für Volkskunde lauteten damals die von W. Steinitz ausgegebenen Aufgaben: Erforschung der „fortschrittlichen demokratisch-freiheitlichen Tradition auf dem Gebiet des deutschen künstlerischen Volksschaffens“ und „enge Verbindung mit dem kulturellen Leben der Werktätigen“. Gemeint waren seine eigenen Studien und die nachfolgenden Publikationen zur Folkloristik. Die aufschlußreiche innerbetriebliche Kritik an der Berliner Volkskunstaussstellung von 1952 führte zu Praxis-Initiativen für Tanz-, Musik- und Chorensembles nach dem Vorbild sowjetischer Folkloregruppen mit systematischer Förderung durch das Ministerium für Kultur, die Gewerkschaften und den sozialistischen Jugendverband zur Einstudierung von operettenhaften Vorführkünsten.

Seit 1964 veröffentlichte das „Institut für Kulturarbeit“ an der Gewerkschaftshochschule die programmatische Schrift des Bloch-Schülers Jürgen Teller: „Marx und Engels über die Volkskunst“, ein nicht bloß theoretisches, sondern von utopischen Visionen geprägtes Werk. Wirklichkeitsnäher sind die späteren Beobachtungen von Ute Mohrmann, Humboldt-Universität, über „Engagierte Freizeitkunst. Werdegang und Entwicklungsprobleme des bildnerischen Volksschaffens in der DDR“, gelenkt und kontrolliert vom Leipziger „Zentralausschuß für Kulturarbeit“. Die „weiterhin geübte Pflege örtlicher und regionaler Traditionen“ führte 1978 zur Errichtung regionaler „Folklorenzentren“ im Erzgebirge, im Harz, in Thüringen, in Mecklenburg und in der Lausitz, wiederum vor allem mit Förderung von Gesangs- und Tanzgruppen. Wissenschaftliche Konsultationen und Kurse erbrachten Fachleute der Akademie, deren Volkskunde-Institut 1963 im „Zentralinstitut für Geschichte“ aufgegangen war als „Wissenschaftsbereich Kulturgeschichte/Volkskunde“.

Für die sogenannte Singebewegung gab es seit 1970 das jährliche „Festival des politischen Liedes“ durch die FDJ. Als Gegenbewegung entwickelten sich Gruppen unabhängiger Liedermacher, wie der dann ausgebürgerte Wolf Biermann und zum Ende der DDR die Protestsänger aus den Kirchen, doch volkskundliche Forschung hat sich dieser Erscheinungsformen noch nicht angenommen.

Mit Dr. *Tamás Hofer* vom ungarischen Akademie-Institut für Ethnographie (= Volkskunde), in Budapest sprach schließlich ein zweiter Vertreter aus dem ehemaligen Ostblock über: „Die ungarische ‚Volkskunst‘ im Spannungsfeld unterschiedlicher Interpretationen 1890 – 1990“.

Er schilderte die sich innerhalb eines Jahrhunderts wandelnden Vorstellungen von ungarischer Volkskunst in der öffentlichen Meinung. Forscher, Künstler, Ideologen haben die Gegenstände ausgewählt und entsprechend ihren jeweils eigenen Ideen, politischen Bestrebungen oder Kunstauffassungen gedeutet. Das so entstandene Bild spiegelt die Auffassungen vom ethnischen Charakter, der nationalen Identität und dem Geschichtsbewußtsein wieder, so die im Zusammenhang mit der ungarischen Urgeschichte betonte „östliche Erbschaft“ oder die Heraushebung der „westlichen“, „europäischen“ Beziehungen. Es gab „protestantische“ und „katholische“ Interpretationen. Auch Vorstellungen der Selbständigkeit oder im Gegenteil der Abhängigkeit der Bauernkultur von kulturellen Einflüssen der oberen Gesellschaftsschichten brachte unterschiedliche Interessen rivalisierender Elite-Gruppen zum Ausdruck. Solche Theorien entstehen nicht von ungefähr.

Auch die verschiedenen Kunstrichtungen begeisterten sich das eine Mal für die reiche Ornamentik und Dekorativität, das andere Mal gerade umgekehrt für die einfache Formgebung, oder sie suchten nach mythischen und urtümlichen Symbolen. Volkskunst besaß bis in die jüngste Zeit „offizielle“ Interpretationen, wodurch gegenteilige Auffassungen als „oppositionell“ galten.

Das heutige ungarische Publikum vermag also verschiedene Assoziationsschichten mit den Denkmälern der Volkskunst zu verbinden. Die Entstehung dieses bisweilen sehr breiten Verstehensfeldes erläuterte der Referent am Beispiel der geschnitzten Grabpfosten protestantischer Friedhöfe. Sie sind seit dem 18. Jahrhundert nachweisbar und werden heute mit unterschiedlichen Vorstellungen von kämpferischer Vergangenheit, von Protestantismus sowie von Heidenzeit oder gar asiatischer Urgeschichte verbunden. In den letzten Jahrzehnten sind sie nun zu Symbolen der Opfer nationaler Freiheitskämpfe und des politischen Widerstand geworden. – Daran zeigt sich, daß die mit Werken der Volkskunst verbundenen Mythen und Interpretationen in sich selbst kulturelle Schöpfungen und als solche beachtenswert sind – sofern ihre jeweils tatsächliche historische Relevanz geklärt werden kann.

Es schloß sich der Vortrag von Dr. *Franz Grieshofer* vom Österreichischen Museum für Volkskunde in Wien an mit dem Thema: „Erforschung und Bewertung von Volkskunst in Österreich“.

Vor einigen Jahren erhielt das Österreichische Museum für Volkskunde aus dem Nachlaß des Malers Ernst Huber eine beachtliche Anzahl von bemalten Möbeln, Devotionalien, Hinterglasbildern, Spanschachteln, Krösenbüchsen, Docken, Spielzeug Krippenfiguren und Keramikschüsseln, insgesamt 492 Objekte, die man unter dem klassischen Begriff „Volkskunst“ zusammenfassen kann. Daran schloß der Referent Überlegungen über die Rolle dieser „Volkskunst“ für das Kunstschaffen und über die Ursachen ihrer Entdeckung im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts an, um dabei den Anteil Österreichs besonders darzulegen durch einen Abriss der Geschichte der österreichischen Volkskunstforschung, periodisiert nach den verschiedenen Ansatzpunkten und ihren wichtigsten Vertretern bis zur Volkskunstdiskussion der letzten Jahre. Es

folgte der Versuch einer neuen Standortbestimmung und Bewertung im Geiste des deutschsprachigen Diskurses, wie ihn historische Forschung und Alltagsgeschichtsschreibung gegenüber den älteren ästhetisierenden, psychologisierenden und ideologisierenden Tendenzen durchgesetzt haben.

Den Schlußvortrag des ersten Tages hielt Prof. Dr. *Richard Jerábek*, der Ordinarius des wiederbegründeten Instituts für Volkskunde der Universität Brunn, über: „Die Dichotomie von Volkskunst und volkstümlicher Kunst“.

Er befaßte sich mit der Möglichkeit der Präzisierung von Grundbegriffen, die in der Volkskunstforschung verwendet werden. Anstatt des von Anfang an undefinierbaren und seiner Meinung nach unglücklichen Ausdruckes „Volkskunst“, legte er den Versuch einer umfassenderen Bezeichnung für alle relevanten Probleme vor, nämlich „bildende Volkskultur“ oder noch genauer, die „bildende Kultur des Volkes“. Dabei sollten die Begriffe „Volkskunst“ und „volkstümliche“ – oder „volkstümlich gewordene Kunst“ einerseits für traditionell und andererseits für die rezipierende Kunstausbübung im Sinne von aktiver und passiver Aneignung gültig bleiben.

Unter diesem Aspekt ließen sich – so meinte der Referent – die Objekte volkskundlicher Beobachtungen einteilen 1. in die herkömmliche Volkskunst als individuelles Schaffen auf der Basis eines kollektiven Bewußtseins und kollektiver Bedürfnisse und 2. in die volkstümlich gewordene Kunst, in der Werkstatteigenschaften einer vorwiegend kollektiven Handwerksproduktion vorherrschen. Diese folgt nicht selten den individuellen Schöpfungen der Stilkunst, besonders im Bereich des Religiösen. Ein Hauptkriterium bildet das Maß an Volkstümlichkeit sowie der tatsächliche Zusammenhang mit dem materiellen, geistigen und gesellschaftlichen Leben des Volkes. Hierbei mischt sich beides mit den sozialen Funktionen, d. h. mit den Wechselbeziehungen bei unterschiedlichen Anlässen und Gelegenheiten für Volkskultur als bildender Kultur.

Der Referent stellte zwei graphische Verstehens- und Strukturmodelle vor für die „Kategorien der bildenden Kultur des Volkes und der Volksästhetik“ und für eine „Volkskunstgliederung“ in räumlicher Überlappungsoptik: aus 3 Begriffsgruppen, 5 Objektbereichen und 4 Funktionszusammenhängen. Diese Kategorien lauten: I. Traditionelle Volkskunst; II. Volksgewerbe und volkstümlich gewordenes Gewerbe; III. Volkstümliche (volkstümlich gewordene) Kunst. – A. Gegenstände des Alltags- und des Arbeitsgebrauches; A. – B. Übergangsbereiche; B. Gegenstände der Festtags- und Repräsentationskultur; B. – C. Übergangsbereiche; C. Gegenstände des Zeremoniells, des Brauchs, der Religionsübung. – 1. im Zusammenhang des Arbeitens und Wirtschaftens; 2. im Zusammenhang von Wohnen und Haushalten; 3. im Zusammenhang des sich Kleidens; 4. im Zusammenhang von Familienleben und den gesellschaftlichen Beziehungen als sozialer Einbindung.

Am Dienstagmorgen sprach Dr. *Theo Gantner*, der Leiter des schweizerischen Museums für Volkskunde, Basel, über: „Regional-Stereotypik und Emblemcharakter bei Sachgütern“.

Der Referent distanzierte sich sogleich *expressis verbis* von der Bezeichnung „Volkskunst“ als einem „kulturpolitischen Begriff“ wie „Kitsch“ und „Aberglauben“. Das Baseler Museum ist eine Sammlung aus allen Teilen Europas und darum keine Institution mit dem Auftrag zur nationalen Identitätsfindung, was ein kurzer Abriß der Ent-

stehungsgeschichte und der heutigen Arbeitsweise belegt. Es war ein Weg von der „Philologie“ zur „Ergologie“, von „Wortkultur“ der Folkloristik zur „Sachkultur“ ab 1900. Eine Arbeits- und Gerätekunde mußte notwendigerweise international, weil vergleichend angelegt sein, um „Typisches“ für einzelne Regionen erkennen zu können.

Zum Schweizer Jubiläum 1991 „700-Jahre Eidgenossenschaft“ hat das Baseler Museum darum keine „Volkskunst“ und schon gar keine schweizerische dokumentiert, sondern nach der folkloristischen Typik in Europa gefragt, nach dem, was inzwischen emblemhaft für einzelne Nationen, Regionen, Kommunen steht, und zwar nicht die obrigkeitlich verordneten „Zeichen des Nationalen“ wie Wappen, Fahnen, Farben, Hymnen, Symbole und allegorischen Figuren.

1941, mitten im Krieg, hatte es zur 650-Jahr-Feier eine Ausstellung im Geiste der Landesverteidigung mit dem Titel „Schweizer Volkskunst“ in der Baseler Kunsthalle gegeben, die bezeichnenderweise von Kunsthistorikern ausgerichtet wurde. Der Volkskundler Robert Wildhaber stellte dann 1967/68 im Auftrag des „Deutschen Kunstrates“ eine Wanderausstellung über Volkskunst in der Schweiz für München, Nürnberg, Darmstadt und schließlich Basel zusammen, die einen Wanderzyklus „Europäische Volkskunst“ mit zuvor Jugoslawien, Norwegen und Schweden abrunden und abschließen sollte.

Der Referent setzte sich so dann mit dem seiner Meinung nach falschen Begriff des Nationalen im Zusammenhang von Sachgüteranalysen auseinander. Für ihn sind Nationalmuseen und Nationalvolkskunden „Wort/Sachzeugen“ da nicht nur Gegenstände wissenschaftlicher Reflexion, sondern auch darstellbare Ausstellungsobjekte genauso wie die regionalen Heimatwerke, wie der europäische Souvenirmarkt und wie die Tourismusindustrie.

Danach referierte Lic. phil. *Werner Bellwald*, vom Seminar für Volkskunde der Universität Basel über „Die Entwicklung eines ‚Markenzeichens‘ von schweizerischer Volkskunst. Das Beispiel der Lötschentaler Fastnachtmasken“.

Diese stellten bereits 1923 für den durch seine „ergologischen Stammbaum-Tabellen“ bekannt gewordenen Basler Forscher Leopold Rutineyer in seinem resümierenden Hauptwerk „Ur-Ethnographie der Schweiz“ die „weitaus typischste Gruppe“ unter den schweizerischen Maskengestalten dar. Doch 25 Jahre zuvor war die Maskenlandschaft Lötschentals in den Köpfen der Wissenschaftler inexistent und der Öffentlichkeit unbekannt.

Eduard Hoffmann (1864–1936) publizierte 1897 eine umfangreiche Arbeit über die „Fastnachtsgebräuche in der Schweiz“, wobei das Lötschental nur in drei kurzen Hinweisen knappe Erwähnung fand. Die Arbeiten Steblers (1898, 1907), Imeschs (1903) und Rutineyers (1907, 1916, 1923) machten in Fachzeitschriften wie populären Veröffentlichungen auf die Fastnachtsfiguren aufmerksam und lieferten mit mythologischen, männerbündischen oder historischen Ursprungstheorien bereits eine breite Auswahl hypothetischer Erklärungsmodelle. Bis zur Landesausstellung in Zürich 1939 schließlich rückten die „Tschäggätä“, wie die Figuren im lokalen Dialekt genannt werden, zu einem der landesweit bekanntesten Bräuche auf; ein Platz, den sie bis heute über die Landesgrenzen hinaus behaupten. Eine Ausstellung zur Schweizer Volkskunst oder eine repräsentative Darstellung schweizerischen Brauchtums ist seither ohne Holzmasken, insbesondere die des Lötschentales, unvorstellbar.

Die Rekonstruktion dieser Entstehungsgeschichte ist erst Ausgangspunkt für weiterführende Fragestellungen: Wie wirkten sich die von außen an eine Region herangetragenen Vorstellungen auf die Herstellung von Gegenständen der „Volkskunst“ (Masken) und auf die Brauchtumspraxis aus? Erlauben sie Rückschlüsse auf das Wechselspiel von Fremdattribution/ Fremddarstellung und Selbstdarstellung? Welche Privatpersonen oder Institutionen trugen zur ersten Sammlerkonjunktur zwischen den Weltkriegen bei, und nach welchen Kriterien wurden diese Kollektionen angelegt? Wie verhalten sich die urbanen Interessen entsprungenen Vorstellungen gegenüber den realiter vor Ort üblichen Gepflogenheiten? Fragen, die sich auch andernorts ähnlich stellen, hier aber nur paradigmatisch beantwortet werden konnten aufgrund minutiöser Recherchen. Dadurch wird das Fallbeispiel zu einem Verständnismodell ähnlicher Erscheinungen überall in Europa.

Der angekündigte Vortrag von Prof. Dr. Helmut Ottenjann, Direktor des Freilichtmuseums Cloppenburg, mußte ausfallen, er soll jedoch für die Publikation aller Beiträge im Jahrbuch für Volkskunde 1992 zur Verfügung stehen: „Volkskunst-Interpretationen im Lichte regionaler Kulturindikatoren“.

Abschließend referierte Prof. Dr. *Klaus Beitzl*, der Direktor des Österreichischen Volkskundemuseums in Wien, über das Ausstellungsprojekt: „Volkskunst“ im burgenländischen Kittsee gegenüber von Pressburg und in Budapest 1994/95 in Zusammenarbeit mit dem Ungarischen Ethnographischen Museum.

Wenn im Jahre 1994/95 in Wien und Budapest das offizielle Jubiläumsprojekt „Europäische Volkskunst“ tatsächlich verwirklicht werden kann, dann wird es nach dem Willen der federführenden Österreicher keine Schau mit Nationalkojen, keine internationale Volkskunstmustermesse sein können, sondern man will – zugleich das hundertjährige Bestehen des Wiener Museum feiernd – sich Rechenschaft geben über das Phänomen von „Fund und Erfindung“ der Volkskunst vor genau hundert Jahren in Europa. Mit diesem Problemkreis wird gleichzeitig ein Kongreß der SIEF beschäftigt, der „Société Internationale d’Ethnographie et de Folklore“ (1994 in Wien). Das Vorbereitungskomitee der Ausstellung hat diese Aufgaben im September 1990 klar formuliert: „Bei der Ausstellung geht es wesentlich um die Schaubarmachung von Ideen und nicht so sehr um die Darbietung von Dingen. Nicht Volkskunst als solche in ihren besonderen nationalen, regionalen, usw. Ausprägungen soll vordergründig Gegenstand der Darstellung sein, sondern die Vermittlung des Konzeptes von ‚Volkskunst‘ im allgemeinen und dessen jeweiligen ideen- und gesellschaftsgeschichtlich bedingte Abwandlungen. Volkskunst ist zu verstehen als schichtspezifischer integrierender Bestandteil der europäischen Gesamtkultur. An ihr soll über die nationalen Besonderheiten hinweg europäische Gemeinsamkeit aufgezeigt werden: ‚Einheit in der Vielfalt‘“. Die praktische Umsetzung will man entsprechend den drei Phasen der Entwicklung aufteilen in: „1. Realität (primärer Gebrauch); 2. Konstrukt (wissenschaftliche Analyse); 3. Wandel (Erfindung)“ oder genauer hier: der internationale Folklorismus von den Dürerstuben bis zum Flughafenshop.

Wolfgang Brückner

12. Sektion für Naturwissenschaft und Technik

Die Sektion für Naturwissenschaft und Technik hielt bei der Generalversammlung 1991 in Freiburg eine Sitzung über die Einflüsse auf das Klima und auf die Ozonschicht ab. Es wurden drei Vorträge gehalten: „Der Kohlenstoffkreislauf und sein Einfluß auf das Klima“; „Die Wirkung der Fluorkohlenwasserstoffe auf Ozonschicht und Treibhauseffekt“ und „Das luftchemische Verhalten von flüchtigen Organohalogenverbindungen“.

Dr. *Reiner Klingholz*, Redaktion Geo, Hamburg referierte über „Der Kohlenstoffkreislauf und sein Einfluß auf das Klima“.

Die rund 60 Millionen Gigatonnen Kohlenstoff, die es auf dem Planeten Erde gibt, verteilen sich in ihrer Größe geordnet auf Geosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre und Atmosphäre.

Der gesamte Kohlenstoff unterliegt verschiedenen Kreisläufen, von denen der Kreislauf Geosphäre-Atmosphäre für das momentane Klima auf der Erde die wichtigste Rolle spielt.

Vergleichsweise geringe Mengen an Kohlenstoff in der Atmosphäre (es sind 740 Gigatonnen, bei einem jährlichen Zuwachs von derzeit 3 Gigatonnen) bestimmen das Klimageschehen, vor allem in Form von Kohlendioxid und von Methan. Der Einfluß dieser Spurengase wird wesentlich verstärkt durch den Wasserdampf, das wichtigste Treibhaus in der Atmosphäre.

Die Zusammensetzung der Spurengase in der Atmosphäre ist seit dem Beginn der Industrialisierung erheblich gestört. Gekoppelte Modellrechnungen Ozean-Atmosphäre weisen darauf hin, daß sich das Klima auf der Erde aufgrund der spektralen Eigenschaften der Treibhausgase weltweit verändern wird.

Zwar ist diese Änderung über das natürliche Rauschsignal bisher statistisch nicht nachweisbar. Doch entspricht der „Hub“ in der Kohlendioxid- und Methan-Konzentration zwischen den Jahren 1750 und 1991 bereits einer historischen Temperaturdifferenz von einer Eiszeit zu einer Warmzeit. Der Grund für die Verzögerung zwischen Störung und Signal liegt vermutlich in der Klimakomponente Ozean, der als Energiepuffer eine globale Erwärmung um etwa 30 Jahre verschiebt.

Dr. *Martin Heimann*, Max Planck Institut für Meteorologie Hamburg, sprach über „Die Wirkung der Fluorkohlenwasserstoffe auf Ozonschicht und Treibhauseffekt“.

Die meisten der in der Atmosphäre halogenierten Kohlenwasserstoffe sind synthetisch, das heißt, sie sind durch menschliche Aktivitäten in die Atmosphäre gelangt. Die wichtigsten Kohlenwasserstoffe sind die Fluorkohlenwasserstoffe (FCKW), die unter anderem bei der Verschäumung von Kunststoffen, als Treibgas in Spraydosen, als Kühlflüssigkeit und bei der Reinigung von elektronischen Bauteilen verwendet werden: Von Bedeutung sind aber neuerdings auch verschiedene bromhaltige Verbindungen (Halone), die vor allem in Feuerlöschgeräten eingesetzt werden. Die atmosphärische Konzentration all dieser Gase nimmt, trotz internationaler Anstrengungen zur Emissionsbegrenzung (Protokoll von Montreal), mit zur Zeit über 4% pro Jahr weltweit unverändert zu.

Die FCKW und die Halogene sind in zweierlei Hinsicht für das Globalklima von Bedeutung:

Zum einen werden durch diese Gase die Elemente Chlor und Brom in die Stratosphäre verfrachtet, wo sie nach Photodissoziation frei werden. So hat sich zum Beispiel der stratosphärische Chlorgehalt in den letzten 30 Jahren bereits verfünffacht. Die freien Chlor- und Bromatome bilden mit freien Sauerstoffatomen äußerst reaktive Radikale, die den Abbauprozess des stratosphärischen Ozons beschleunigen. Der Ozonabbau, seit den 1970er Jahren theoretisch vorhergesagt, hat sich in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre in der Erscheinung des Ozonlochs, einer drastischen Ozonabnahme jeweils im Südfrühling über der Antarktis, dramatisch manifestiert. Aber auch in den mittleren Breiten und in den Tropen läßt sich in der Stratosphäre eine, allerdings geringere, Ozonabnahme von ungefähr 1% pro Dekade feststellen. Eine fortschreitende Ausdünnung der stratosphärischen Ozonschicht führt zu einer intensiveren ultravioletten Strahlung auf der Erdoberfläche, mit möglicherweise gravierenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

FCKW sind aber auch sogenannte Treibhausgase, d. h. sie sind sehr effektive Absorber und Emittenten der infraroten Wärmestrahlung und verstärken durch ihre Konzentrationszunahme den planetaren Treibhauseffekt. Im Vergleich zum Kohlendioxid ist die Wirkung der FCKW pro Molekül über 10 000 Mal größer. Trotz der relativ geringen absoluten Konzentration (einige pptv) beträgt ihr Anteil am anthropogenen Treibhauseffekt zur Zeit etwa 25 %.

Die langen Verweilzeiten vieler FCKW in der Atmosphäre (60–400 Jahre) haben zur Folge, daß deren Konzentration selbst nach einem vollständigen Produktionsstop nur langsam abklingen würde. Ein Einfrieren der Konzentrationen auf dem heutigen Niveau verlangt eine Reduktion der Emissionen um 70 bis 90 %! Die FCKW-Konzentrationen im nächsten Jahrhundert hängen somit wesentlich davon ab, ob die in den Abkommen von Montreal (1987) und London (1990) vereinbarten Emissionsbeschränkungen greifen werden. Von Bedeutung ist aber auch, welche der von der Industrie vorgeschlagenen Ersatzstoffe sich durchsetzen werden.

Prof. Dr. rer. nat. *Cornelius Zetzsch*, Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Aerosolforschung, Abt. f. Physikalische Chemie und Luftchemie, Hannover, sprach über „Das luftchemische Verhalten von flüchtigen Organohalogenverbindungen“.

Flüchtige Organohalogenverbindungen sind den gleichen Verteilungs- und Abbaumechanismen ausgesetzt wie andere Supergase. Ihre Verteilung in der Troposphäre (dem untersten bis ca. 12 km reichenden Stockwerk der Atmosphäre) hängt von der mittleren Aufenthaltsdauer der Stoffe ab: Bei großen Lebensdauern wird vertikal und horizontal weitgehende Gleichverteilung beobachtet, während bei kurzen Lebensdauern unter einem Jahr deutliche Konzentrationsgefälle von der Quelle weg auftreten.

Vollständig halogenierte Stoffe (zu dieser Gruppe gehören die mittlerweile limitierten Fluorkohlenwasserstoffe) können Lebensdauern bis zu 10 000 Jahren haben, Photolyse in und über der Stratosphäre ist ihre hauptsächliche Senke. Bei nur teilweise halogenierten Stoffen ist die Hauptsenke die Reaktion mit Hydroxylradikalen in der Troposphäre, denen damit die Rolle eines wesentlichen Reinigungsmittel der Umwelt zukommt. Für teilhalogenierte Stoffe bewirkt diese Reinigungswirkung eine Begrenzung der Lebensdauer auf unter zumeist 10 Jahre bis zu wenigen Tagen. Diese Lebensdauer reicht jedoch meist noch für eine gleichförmige Verteilung auf der Nordhalbkugel aus, während die Südhalbkugel deutlich verringerten Konzentrationen ausgesetzt ist.

Beim Abbau der halogenierten Verbindungen treten die freien Halogenatome und andere halogenierte, teiloxydierte Stoffe auf, die aus toxikologischer Sicht nicht unbedenklich sind: Chloratome tragen einerseits zur Reinigungswirkung von Hydroxylradikalen bei, andererseits können sie den photochemischen Smog im Sommer verstärken. Chlorierte Stoffe können über Phosgen als Zwischenprodukt abgebaut werden. Es gibt andererseits auch natürliche Quellen sowohl von Chloratomen als auch von Phosgen.

Die Vorträge wurden von den Zuhörern ausführlich diskutiert.

Kurt Mauel

13. Sektion Politik- und Kommunikationswissenschaft

Thema: „Entwicklungspolitik als humanitäre Herausforderung“
Eine Folge des Wegfalls der antagonistischen Bipolarität der Welt, der ideologisch-politischen, ökonomischen und militärischen Trennung in Ost und West, ist die weitgehende Neubewertung staatlicher Entwicklungspolitik; einer Entwicklungspolitik, die nicht mehr als verlängerter Arm der Hauptakteure dieser weltanschaulich motivierten Auseinandersetzung verstanden wird, sondern die sich zum Ziel gesetzt hat – gebunden an bestimmte Konditionen –, die Lebensgrundlagen der Menschen in der sogenannten „Dritten Welt“ nachhaltig zu verbessern, die Menschenrechte zu fördern und demokratische Entwicklungen zu unterstützen.

Freilich kommt es zunächst einmal darauf an zu verhindern, daß angesichts des rasanten Wandels im Ost-West-Verhältnis die Entwicklungspolitik von der Tagesordnung verschwindet, weil sich ihr keine Aufmerksamkeit mehr zuwendet. Sie gehört aber zu den moralischen Verpflichtungen der Politik prosperierender Staaten.

Auf die Konditionen für die Vergabe von Entwicklungshilfe ging der Bonner Parlamentarische Staatssekretär *Hans-Peter Replik* im einleitenden Referat mit dem Titel „Good Governance, Demokratie und Dritte Welt: Politische Konditionalität für Entwicklungshilfe?“ ein.

Gute Regierungsführung („Good Governance“) hat sich in der internationalen Diskussion über neue Kriterien für die Vergabe von Entwicklungshilfe immer mehr zu einem Schlüsselbegriff entwickelt. In diesem Rahmen sind es vor allem drei Anforderungen, die an staatliches Handeln in den Empfängerländern herangetragen werden: Rechenschaftspflichtigkeit, Transparenz und Vorhersehbarkeit innerhalb eines gesetzlichen Rahmens. Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, können knappe öffentliche Mittel effizient für die Verfolgung gesamtwirtschaftlicher Ziele verwendet werden. Gute Regierungsführung muß aber ebenso die Beachtung der Menschenrechte beinhalten, darüber hinaus ist – im Sinne eines umfassenderen Entwicklungsbegriffs – auch die politische Teilhabe der Regierten am politischen Entscheidungsprozeß, d. h. „Demokratie“, eine weitere unverzichtbare Anforderung.

In diesem Kontext diskutierte Replik die These, daß Demokratie auch eine instrumentelle Voraussetzung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist. Jüngste Aussagen der Weltbank sprechen dafür, daß ein Zusammenhang zwischen politischer Partizipation und Entwicklung besteht. So zeigen z. B. Entwicklungsländer, die politische Freiheitsrechte gewährleisten, deutlich größere Fortschritte im Bildungsbereich; das Bildungsniveau selbst ist aber ein Schlüsselfaktor für die Steigerung von Arbeitsproduktivität und Wirtschaftswachstum.

Dem Vorwurf, Forderungen nach „Good Governace“ und Demokratie in den Empfängerländern seien nur Vorwand für die Verringerung finanzieller Leistungen auf seiten der Geberländer, wies Replik entschieden zurück. Vielmehr sollen die dargestellten Konditionen sicherstellen, daß Entwicklungshilfe auch tatsächlich den Bedürftigen zugute kommt und daß durch Investitionen in den Menschen und die Schaffung entwicklungsförderlicher Rahmenbedingungen die Möglichkeiten zur Selbsthilfe steigert.

Auch im Beitrag Dr. *Heribert Weiland*s, Arnold-Bergstraesser-Institut, Freiburg, „Demokratisierungsversuche in Afrika: Strohfeuer oder Neubeginn?“ wurde nochmals betont, daß nach Perestroika und dem Zusammenbruch des Ostens internationaler Konsens über die Notwendigkeit der Demokratisierung der Entwicklungsländer besteht. Weiland analysierte dabei die spezielle Situation Afrikas: Sowohl die vorkolonialen wie auch die kolonialen Regime waren sehr autoritär. Nach der Unabhängigkeit entstanden Scheindemokratien, die in Wirklichkeit eine Weiterführung des kolonialen Regierungsapparates darstellten. Koloniale Besatzungsregime wurden durch die neue Staatsklasse ersetzt, die ihre wenig demokratischen Interessen mit der Ideologie des Einparteiensystems verbrämten. Zwar gab es auch innerhalb der Einparteiensysteme durchaus demokratische Ansätze, doch reichte deren Kraft nicht aus, um die „patriarchalische Klientelpolitik“ der Staatseliten zu durchbrechen. Nach Weiland hat die Hinwendung zur Demokratie in Afrika nur eine Chance, wenn die reichen Staaten ernsthaft dazu beitragen, positive internationale Rahmenbedingungen zu schaffen.

Das Scheitern des europäischen Entwicklungskonzepts diagnostisierte Priv.-Doz. Dr. *Gerald Braun*, ebenfalls ABI Freiburg, in seinem Vortrag „Die Armut des konventionellen Entwicklungskonzepts“.

Äußert sich dieses Konzept auch in verschiedenen Varianten, so ist dennoch nicht zu übersehen, daß eine Reihe von Annahmen, die diesem zugrunde liegen, nicht mehr zutreffen: Als Hauptpunkte nannte Braun die Gleichsetzung von Entwicklung mit wirtschaftlichem Fortschritt und eine „Ökologie-Blindheit“, die sich darin äußert, daß die Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen noch viel zu wenig thematisiert werde.

Aspekte der Selbsthilfe und Selbstbestimmung standen im Zentrum der Betrachtungen von *Peter Moßmann*, Steinach: „Selbsthilfe, innergesellschaftliche Souveränität und Förderalismus – entwicklungspolitisch betrachtet“.

Auch Moßmann bescheinigt der Entwicklungspolitik vergangener Jahrzehnte wenig Erfolg. Ein Weg zu effizienterer Entwicklungspolitik, der sich angesichts des Zerfalls zentralstaatlicher Machtfülle geradezu aufdrängt, ist die Förderung von Verfahren der Selbsthilfe. Doch mittel- bis langfristig aktive Selbsthilfe braucht zur Entfaltung einen sie schützenden Unterbau von lokaler Freiheit. Freiraum für demokratische Erneuerungen und Problemlösungen werden am besten geschaffen durch innergesellschaftliche Souveränität, relative regionale Autonomie und horizontal angelegte förderale Strukturen.

Als historisches Vorbild führt Moßmann die „Miniaturrepubliken“ an, wie sie Mahatma Ghandi am Vorabend der Unabhängigkeit Indiens in den Dörfern als Keimzelle und Grundlage der Souveränität Indiens gesehen hat.

Zum Schluß der Tagung thematisierte Dr. *Jakob Rösel*, Freiburg, den Problemkreis „Konflikte und Konfliktregelung in multiethnischen Gesellschaften“.

Die in der Mehrzahl der Staaten der Dritten Welt vorhandene jeweilige ethnische Vielfalt muß nach Ansicht Rösel nicht zwangsläufig zu Konflikten um kulturelle Anerkennung, knappe ökonomische Ressourcen oder begrenzte soziale Mobilitätschancen führen. Erst durch die Politisierung ethnischer Konflikte entsteht die Gefahr wachsender Radikalisierung, ethnischer Gewaltkreisläufe und Bürgerkriege.

Heinrich Oberreuter

14. Sektion für Soziologie

Die diesjährigen Verhandlungen der Sektion waren historischen und empirischen Fragestellungen der Medizinsoziologie gewidmet. Sie wurden eröffnet mit dem Referat von Dr. *Bernhard Plé*, Bayreuth, zum Thema „Mediziner zwischen Wissenschaft und Weltanschauung. Am Beispiel des Positivismus im ausgehenden 19. Jahrhundert“.

Die Beziehungen zwischen Weltanschauung und Erfahrungswissenschaften stehen im Mittelpunkt der europäischen Diskussionen des späten 19. Jahrhunderts. Der Begriff Weltanschauung wird zwar nur im deutschen Sprachraum zur Schlüsselkategorie für die Gegenwartsanalyse der zweiten Jahrhunderthälfte. Doch zeigt der besondere Fall der von Frankreich ausgehenden Bewegung des Positivismus, daß auch hier das Spannungsverhältnis zwischen spezialisierten Erfahrungswissenschaften und Weltanschauungsbedürfnissen zu besonderen Verortungen zwischen jenen zwei Wissensformen geführt hat.

Aufgrund neu erschlossener Archivbestände läßt sich der Positivismus in seiner Sozialstruktur wie in seinem Weltanschauungsanspruch analysieren. Beides ist die Voraussetzung für die soziologische Ermittlung dessen, was M. Webers Ansatz der verstehenden Soziologie als „empirische Geltung“ definiert.

Die Verwandtschaft des Positivismus mit dem, was damals in Deutschland als Weltanschauung galt, zeigen die verschiedenen Textgattungen seiner nach Schulhäuptern zerspaltenen ersten Generation. Auch wenn der Begriff Weltanschauung nicht ausdrücklich benutzt wird, nehmen im Sprach-

gebrauch der Positivisten begriffliche Äquivalente einen zentralen Stellenwert ein. Dies ist vor allem an dem Wirken von E. Littré zwischen 1840 und 1865 abzulesen, zumal in diesen Zeitraum seine Auseinandersetzung mit D. F. Strauß fällt, die sich sachlich und zeitlich überschneidet mit seinem Übertritt zur Lehre von A. Comte. Mit Littré setzt sich in den nächsten zwei Generationen aller positivistischen Schulen eine bestimmte Begrifflichkeit durch, die die Zerspaltung überdauert.

Neben dem gemeinsamen Anspruch auf die Grundlegung einer wissenschaftlichen Weltanschauung der sonst intellektuell zerstrittenen Strömungen des organisierten Positivismus kennzeichnet diesen noch eine sozialstrukturelle Tatsache. In der sozialen Trägerschaft seiner Strömungen tritt nämlich die Schlüsselrolle der Mediziner in mehrfacher Hinsicht hervor. Bereits in der ersten Generation der sich auf A. Comte berufenden, aber schon bald nach 1851 um E. Littrés Zeitschrift einerseits und um die „*exécuteurs testamentaires*“ andererseits organisierten Schulen bilden die Mediziner gleichermaßen die mit Abstand quantitativ stärkste Gruppe unter den ausgewiesenen Wissenschaftlern. Ihre Publikationen über den Positivismus bilden ferner das hauptsächliche Vehikel, welches sowohl seine Grundgedanken wie sein Aufbauprogramm für die moderne Weltanschauung in das wissenschaftliche Schrifttum dauerhaft einführt. Mit dem Prestige dieser Mediziner, der Ausübung ihres bürgerlichen Berufs und ihrer Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben hängt es in sozialstruktureller Hinsicht zusammen, daß die zunächst auf kleine Kulturgemeinschaften beschränkten Lehren allmählich auch in öffentlichkeitswirksamen Gruppen des In- und Auslands Beachtung fanden. In kognitiver Hinsicht erklärt sich die Schlüsselrolle weitgehend aus den Affinitäten, die in der Wahrnehmung dieser Mediziner zwischen den Erfordernissen ihrer wissenschaftlichen und praktischen Aufgaben und dem umfassenden Reformprogramm des Positivismus bestanden.

Während dieses Referat die Mediziner als Gruppe im ideengeschichtlichen Kontext kultureller Großlagen behandelte, wandten sich die nachfolgenden Referate gegenwartsbezogenen Aspekten der mikrosoziologischen Medizinforschung zu. Im Mittelpunkt der Betrachtung stand die Deutung medizinisch relevanter Sachverhalte (Ansteckung, Krankheit) beim medizinischen „Laien“ bzw. in der Kommunikation zwischen Arzt und Patient.

Der Vortrag von Prof. Dr. *Uta Gerhardt*, Gießen, zum Thema „Krankheitsdeutungen bei Patienten und Ärzten bei koronarer Bypassoperation“ stützte sich für die medizinsoziologische Seite der Argumentation auf eine Doppelperspektive der fallbezogenen Betrachtung der Krankheitsdeutungen bei Arzt und Patient (enehepaar).

Handlungsanalytisch ging es um Deutungsmuster, d. h. Verlaufsformen, die auch das Arbeitschicksal der Bypassoperierten einbeziehen. Die besondere Fragestellung befaßte sich mit den Erklärungen der Koronarerkrankung aus *Stress* (auf Arzt- und Patientenseite, als Deutungsmuster). Das Datenmaterial entstammt einer empirischen Studie zweier merkmalsgleicher Kohorten von Patientenfällen, deren Operation in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre (retrospektive Teilstudie) oder der achtziger Jahre (prospektive Teilstudie) stattfand. Die Auswertung der auf Tonband aufgenommenen Daten erfolgte qualitativ nach einem typenbildenden Interpretationsverfahren. Die Darstellung der mit *Stress* argumentierenden Erklärungen auf Arzt- und Patientenseite zeigt, daß es zwei differente Deutungsmuster gibt, die mit der *Stress*erklärung der Erkrankung verknüpft werden: – *Stressbewältigungskonfiguration* und *Stressüberwältigungskonfiguration*. Diese gelten auch in Fällen, in denen eine der beiden Seiten im Interview keine Erklärung der Erkrankung nennen kann. Auch nicht berufsbezogene *Stress*erklärungen, die im einzelnen erläutert wurden, fügen sich in die Deutungsmuster. Deren Bezug zu den sozialen Statuslagen (Oberschichten – Unterschichten) ist nur für die Oberschichten in der retrospektiven Teilstudie klar nachweisbar (*Stressbewältigungsmuster* herrschen vor). Abschließend wurde geklärt, daß die soziologische *Stress*these, die auf Schädigung des Koronarzustandes durch gesellschaftliche und Arbeitsverhältnisse verweist, im Interviewmaterial der Betroffenen selten wiedergefunden wird. Stattdessen wird die Bedeutung der Persönlichkeit herausgestellt. Dazu wurde ausgeführt, daß darin eine im Interview als Interaktionssituation dokumentierte Situationskontrolle durch die Betroffenen zum Ausdruck kommt.

Prof. Dr. *Alois Hahn*, Trier, führte in seinem Vortrag zum Thema „Laientheorien über Ansteckungen“ aus, daß nicht nur in vormodernen, sondern auch in gegenwärti-

gen Gesellschaften in der allgemeinen Bevölkerung Vorstellungen von Krankheiten existieren, die keinesfalls lediglich populäre Fassungen der offiziellen Medizin sind.

Alltagswissen über Krankheiten stellt nicht bloß eine „Schwundform“ wissenschaftlichen Wissens dar. Es handelt sich hier vielmehr um einen eigenen Typ von Diskurs mit spezifischen Regeln und Strukturen. Es enthält insofern nicht nur weniger, sondern zugleich auch mehr Inhalte als das offiziell konsekrierte Fachwissen. Die Differenz erklärt sich auch nicht einfach aus Informationslücken. Gerade die moderne Medizin hält sich ja weitgehend mit Sinndeutungen von Krankheiten zurück. Alltagstheorien über Krankheit füllen hier teilweise eine „Funktionslücke“, insofern sie subjektiv plausible Beziehungen zwischen moralischen und medizinischen Tatsachen konstruieren. Sie bauen gleichsam Brücken zwischen der sonstigen Lebenserfahrung mit ihren festgefühten Annahmen, Abneigungen, Hoffnungen und Bedürfnissen nach Sinnggebung einerseits und der Krankheit andererseits. Die entsprechenden Vorstellungen speisen sich aus einem Vorrat eines nur teils bewußten imaginativen Haushalts. Auch Ärzte sind im übrigen partiell nicht nur von den wissenschaftlich sanktionierten Theorien beeinflusst, sondern von ihren eigenen „Alltagstheorien“. Diese allgemeinen Überlegungen wurden im Referat u. a. anhand empirischer Ergebnisse einer AIDS-Untersuchung auf das Problem der Laientheorien über Ansteckung angewandt.

Arnold Zingerle

15. Sektion für Medizin

Die Sitzung der Sektion für Medizin fand am 30. September 1991 statt und umfaßte vier Vorträge zu dem Rahmenthema „Herz – Kreislauf – Erkrankungen. Epidemiologie, Ursachen, Folgen, therapeutische Möglichkeiten“.

Prof. Dr. *Wolfgang Gerok*, Freiburg, stellte als Vorsitzender einleitend dar, daß die Herz-Kreislauf-Gefährdung des einzelnen Menschen durch Herzinfarkt und Schlaganfall von verschiedenen Risikofaktoren bestimmt wird, deren bedeutsamsten im Rahmen der folgenden Sitzung abgehandelt wurden. Die Zusammenhänge wurden durch große Bevölkerungsstudien, insbesondere die Framinghamstudie, benannt nach einem Ort in Neuengland, erkannt. Durch Interventionsstudien wurde bewiesen, daß eine Behandlung der Risikofaktoren die Häufigkeit der Herz-Kreislauf-Erkrankungen senkt. Die großen Therapiestudien geben die Leitlinien für die Behandlung, dennoch muß die Behandlung des einzelnen Patienten individuell gestaltet werden.

Prof. Dr. *Karl Hayduk*, Düsseldorf, gab danach eine spezielle Einführung in die Thematik der Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Risikofaktoren sind Haupt- oder Teilursachen von Krankheiten oder Krankheitskomplikationen. Ein Risikofaktor liegt vor, wenn eine Kausalität mit einer Krankheit besteht und wenn durch eine Verringerung des Risikofaktors ein vermindertes Auftreten dieser Krankheit beobachtet wird. Die wichtigsten Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen sind arterielle Hypertonie, Fettstoffwechselstörungen, inhalatives Rauchen und Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit). Die genannten Faktoren induzieren eine vorzeitige und verstärkte Arteriosklerose (Gefäßverkalkung) und dadurch Einengungen der Schlagadern, die zu Herz, Hirn, Nieren und Extremitäten führen. Eine Verschlechterung der Funktion dieser Organe mit schwersten Folgen für die Gesundheit tritt dadurch ein.

Innerhalb der letzten 20 Jahre konnte besonders in den Ländern der westlichen Welt und in Japan eine Reduzierung der Herz-Kreislauf-Mortalität bei jüngeren Personen durch gezielte Gesundheitsaufklärung und Therapie der Risikofaktoren erzielt werden. Personen in Japan und Schweden haben die höchste Lebenserwartung, die Bundesrepublik und die USA rangieren im Mittelfeld und verzeichneten in den letzten Jahren eine Zunahme der Lebenserwartung. In Ungarn ist dagegen die Zahl der Todesfälle an Herz-Kreislauf-Erkrankungen angestiegen; für andere östliche Länder liegen nur unzureichende Daten vor; es gilt jedoch als wahrscheinlich, daß dort ein ähnlicher Trend wie in Ungarn vorliegt.

Es stellt sich immer der Frage, wie weit es sinnvoll ist, Risikofaktoren zu behandeln, mit anderen Worten, wie weit muß zum Beispiel der Blutdruck gesenkt werden, damit die Patienten durch die Behandlung einen möglichst großen Vorteil gewinnen. Von den Epidemiologen werden bei der Behandlung von Risikofaktoren zwei Strategien verfolgt:

1. Das Ausmaß des Risikofaktors ist insgesamt zu verringern (Bevölkerungsstrategie),
2. Die Personen, deren Risiko am höchsten ist, müssen intensiv behandelt werden (Hoch-Risiko-Strategie).

Die Bevölkerungsstrategie arbeitet mit Verhaltensmaßnahmen (Gewichtsreduktion, salz- und cholesterinarme Ernährung, Alkoholreduktion, Sport), die Hoch-Risiko-Strategie benutzt zusätzlich Medikamente. Eine optimale Verringerung der Herz-Kreislauf-Gefährdung ist durch eine Kombination von Bevölkerungs- und Hoch-Risiko-Strategie zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Prävention der Herz-Kreislauf-Erkrankungen, deren Auftreten nicht verhindern kann, sondern lediglich den Zeitpunkt des Auftretens ins höhere Alter verschiebt.

Prof. Dr. *Manfred Eggstein*, Tübingen, stellte die Bedeutung von „Fettstoffwechselstörungen“ für die Entwicklung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen dar.

Bei einer Erhöhung des Gesamtcholesterins und bestimmter Cholesterinfraktionen, besonders von LDL-Cholesterin (low density lipoprotein), wird eine erhöhte Frequenz von Herzinfarkten beobachtet. Nachdem die Behandlung der Fettstoffwechselstörungen über lange Zeit unzureichend war, wurde in den letzten Jahren aufgrund der epidemiologischen Daten und Ergebnissen von Interventionsstudien eine weltweite Behandlungsstrategie entwickelt, die einerseits als Bevölkerungsstrategie zu einer Absenkung der Blutfette in der Gesamtbevölkerung führen soll und andererseits in einer Hoch-Risiko-Strategie (Individuum orientierte Behandlungsstrategie) bei Hoch-Risiko-Patienten zusätzlich eingesetzt werden muß.

Die bevölkerungsorientierte Strategie zur Verminderung der koronaren Herzerkrankungen und des Herzinfarktes läßt sich auf folgende Aussagen zentrieren:

1. An den Cholesterinwerten orientiert erfolgt eine Initialklassifizierung. Der Mensch im Alter zwischen 30 und 35 Jahren mit Cholesterinwerten von 240 mg/dl und höher bedarf einer ärztlichen Untersuchung und Behandlung. Diese Personen haben in der Regel ein LDL-Cholesterin über 160 mg/dl. Das Ziel der Behandlung ist zunächst eine Senkung des LDL-Cholesterins unter 160 mg/dl.
2. Cholesterinwerte zwischen 200 und 240 mg/dl werden als grenzwertig eingestuft. Anamnestiche Daten und die ärztliche Untersuchung bezüglich weiterer Risikofaktoren entscheiden, ob eine Kontrolle der Blutfette unter einer bedingt cholesterinarmen Diät ausreicht oder, wenn zusätzliche Risikofaktoren vorliegen, ob eine Behandlung mit dem Ziel der Senkung des LDL-Cholesterinwertes unter 130 mg/dl erfolgen muß.
3. Jeder Cholesterinwert über 240 mg/dl mit einem LDL-Cholesterin über 160 mg/dl sollte somit behandelt werden. Auch grenzwertige Cholesterinwerte bedürfen bei Patienten mit zusätzlichen Risikofaktoren wie Hypertonie, Diabetes mellitus, inhalativer Nikotinkonsum und mit Herzerkrankungen belasteter Familienanamnese einer Behandlung.
4. Cholesterinwerte unter 200 mg/dl gelten als wünschenswert.
5. Die Notwendigkeit dieser Initialklassifizierung hat zur Konsequenz, daß bei allen über 30jährigen Personen der Cholesterinwert einmal ermittelt werden sollte und daß die Entwicklung der Cholesterinwerte in Mindestabständen von 5 Jahren kontrolliert werden sollte. In Familien mit stark erhöhten Cholesterinwerten oder Herzinfarkten in jungen Lebensjahren sollte die erste Cholesterinbestimmung in einem jüngeren Lebensalter erfolgen.
6. Jede Person unter 65 Jahren, die einer Cholesterinbestimmung zustimmt, sollte auch bereit sein, bei ungünstigen Blutfettwerten eine Umstellung der Ernährung vorzunehmen. Eine cholesterin-reduzierte-Diät beinhaltet in der Regel auch eine kalorien-reduzierte-Diät und führt dadurch über eine Gewichtsreduktion zu einer Verminderung anderer Risikofaktoren des Herz-Kreislauf-Systems.

Das Ziel der Ernährungsumstellung wird an der Verringerung des Gesamtcholesterins, besser an der Verringerung des LDL-Cholesterin gewertet. Durch die Bestimmung dieser Blutfette werden die Verschiebungen anderer Lipoproteine mit ihrer unterschiedlichen Potenz zur Entwicklung

einer Arteriosklerose berücksichtigt. Wünschenswert ist ein LDL-Cholesterin unter 130 mg/dl. Als grenzwertig sind Werte zwischen 130 und 160 mg/dl des LDL-Cholesterins zu bewerten und als erhöht und somit risikoreich sind LDL-Cholesterinkonzentrationen über 160 mg/dl anzusehen.

Neben diesen ungünstigen Fettfaktoren ist als schützende Fettfraktion das schützende HDL-Cholesterin (high density lipoprotein) zu nennen. Hohe Spiegel von HDL-Cholesterin stellen einen Gefäßschutzfaktor dar, und nach Ansicht verschiedener Experten ist das Verhältnis von Gesamt-Cholesterin zu HDL-Cholesterin entscheidend für das Gefäßrisiko des Patienten. Bei einem Verhältnis von weniger als 4:1 soll das Risiko der Entwicklung einer Herzkrankgefäßerkrankung minimal sein. Daneben wird bei Blutfettbestimmungen praktisch immer das Neutralfett (Triglyzeride) bestimmt, dessen Wertigkeit für die Entwicklung einer Herzkrankgefäßerkrankung noch nicht sicher festlegbar ist.

Eine Fettstoffwechselstörung kann letztlich nur aus Kenntnis der vier genannten Blutfettwerte, nämlich Gesamt-Cholesterin, LDL-Cholesterin, HDL-Cholesterin und Neutralfett festgelegt werden; daneben kann die Bestimmung weiterer Faktoren im Einzelfall erforderlich werden.

Am Anfang jeder Behandlung ungünstiger Blutfette müssen diätetische Maßnahmen stehen; wenn diese nicht ausreichen, muß zusätzlich eine medikamentöse Therapie verabreicht werden, für die heutzutage zahlreiche Medikamente zur Verfügung stehen, die an verschiedenen Punkten des Fettstoffwechsels angreifen.

Prof. Dr. *Karl Hayduk*, Düsseldorf, referierte über das Thema „Hypertonie“.

Eine arterielle Hypertonie liegt vor, wenn der Blutdruck systolisch 160 mmHg und mehr und/oder diastolisch 95 mmHg und mehr beträgt. Es ist wichtig, daß vor der Blutdruckmessung mindestens zwei Minuten physische und psychische Ruhe eingehalten werden.

Die wichtigsten epidemiologischen Untersuchungen über die Häufigkeit des Bluthochdruckes wurden in den USA, in Großbritannien und in Skandinavien durchgeführt. Es zeigte sich jedoch, daß die epidemiologischen Daten in Deutschland weitgehend mit denen der weißen Bevölkerung in den genannten Ländern übereinstimmt. Die letzten Untersuchungen stammen aus Augsburg und zeigten, daß etwa 25 Prozent der Frauen und 27 Prozent der Männer einen erhöhten Blutdruck aufweisen. 30 Prozent der Männer und 18 Prozent der Frauen war die Blutdruckerhöhung unbekannt. Wichtig ist, daß bei mehrfacher Blutdruckmessung die Werte in der Regel abfallen, so daß bei Mehrfachmessungen weniger Personen eine Hypertonie aufweisen.

Bei der essentiellen (primären, genuinen) Hypertonie ist die Ursache der Blutdruckerhöhung unbekannt. Familiäre Belastung, Übergewicht, erhöhte Kochsalzzufuhr, vermehrter Alkoholkonsum, gesteigerte Aktivität des sympathischen Nervensystems und Insulinresistenz werden als Teilursachen dieser Hochdruckform angeschuldigt, wobei im Einzelfall die Wertigkeit dieser Faktoren unterschiedlich ist. In Deutschland ist die essentielle Hypertonie mit rund 95 Prozent aller Hochdruckpatienten die bei weitem häufigste Hochdruckform. Nur bei wenigen Patienten mit erhöhtem Blutdruck wird durch eine einzige Organerkrankung die Blutdruckerhöhung verursacht (sekundäre Hochdruckformen): Erkrankungen der Nieren und Nebennieren sind in diesen Fällen meist die Ursache für die Blutdruckerhöhung.

Die arterielle Hypertonie bereitet in der Regel keine Beschwerden. Der erhöhte Blutdruck schädigt allmählich die Gefäße und führt zu einer vorzeitigen und verstärkten Arteriosklerose, durch die es zu Organschäden kommt. Es sind dies Schlaganfall, Herzinfarkt, Herzschwäche und Herzrhythmusstörungen. Ebenso sind bei Hypertonie Einschränkungen der Nierenfunktion vermehrt zu beobachten. Die Entwicklung einer essentiellen Hypertonie kann durch Allgemeinmaßnahmen verhindert oder zumindest häufig verzögert werden. Gewichtsnormalisierung bei Übergewichtigkeit, Reduzierung der Kochsalz- und Alkoholzufuhr sowie körperliches Ausdauertraining gelten als Präventivmaßnahmen der arteriellen Hypertonie. Bei manifester Hypertonie kann durch diese Maßnahmen nicht selten eine Blutdrucknormalisierung erzielt werden; in vielen Fällen kann bei manifester Hypertonie durch die genannten Allgemeinmaßnahmen ein besseres Ansprechen auf die medikamentöse Hochdruckbehandlung erreicht werden. Zur medikamentösen Hochdruckbehebung stehen verschiedene blutdrucksenkende Substanzen zur Verfügung, die im optimalen Falle nicht nur den Bluthochdruck, sondern auch weitere Risikofaktoren für das Herz-Kreislauf-System günstig beeinflussen. Bei einer Hypertoniebehandlung ist es heute unabdingbar, weitere Risikofaktoren für das Herz-Kreislauf-System wie inhalatives Rauchen, Fettstoffwechselstörungen und Stö-

rungen des Zuckerstoffwechsels zu beseitigen. Ziel einer jeden Hochdruckbehandlung ist die Prävention der hochdruckbedingten Schäden an Hirn, Herz und Nieren.

Anschließend stellte Prof. Dr. *Friedrich Arnold Gries*, Düsseldorf, die Bedeutung des Diabetes mellitus für die Entwicklung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen dar.

Der Diabetes mellitus ist eine chronische Stoffwechselerkrankung mit dem Leitsymptom Hyperglykämie (Blutzuckererhöhung). Er ist bedingt durch den Mangel oder die unzureichende Wirksamkeit des Hormons Insulin, das beim gesunden Menschen in ausreichendem Maße in der Bauchspeicheldrüse erzeugt wird. In Deutschland ist damit zu rechnen, daß circa 5 Prozent der Erwachsenen an Diabetes mellitus erkrankt sind. Die Erkrankungshäufigkeit weist eine steigende Tendenz auf. Man unterscheidet den insulinabhängigen Typ I Diabetes mellitus und den nicht-insulinabhängigen Typ II Diabetes mellitus sowie verschiedene Sonderformen (fehlernährungsbedingter Diabetes mellitus, Schwangerschaftsdiabetes u.a.).

Dem Typ I Diabetes mellitus liegt eine Entzündung der Langerhansschen Zellen der Bauchspeicheldrüse zugrunde (Insulitis). Sie ist an Immunmarkern (immunologische Markierungssubstanzen) des Blutes frühzeitig erkennbar und führt in einem Wochen bis Jahre dauernden Prozeß zum Verlust der insulinproduzierenden Zellen. Die Insulitis entsteht auf der Basis einer Erbanlage, deren wichtigste Merkmale heute bestimmbar sind. Die Auslöser der Erkrankung sind aber noch unbekannt. Der Typ II Diabetes mellitus beruht auf der Abschwächung der Insulinwirkung (Insulinresistenz). In der Mehrzahl der Fälle tritt diese Form des Diabetes mellitus zusammen mit Übergewicht, Fettstoffwechselstörungen und Hypertonie auf. Der Typ II Diabetes mellitus entsteht ebenfalls auf der Grundlage einer erblichen Krankheitsbereitschaft, wie ethnische und familiäre Häufigkeitsunterschiede beweisen. Als wichtiger Krankheitsauslöser können die Lebensgewohnheiten in Überfluggesellschaften angesehen werden. Überernährung und mangelnde körperliche Aktivität spielen dabei eine wesentliche Rolle.

Der Diabetes mellitus führt zu eingeschränkter Lebensqualität und erhöhter Sterblichkeit. Akute und chronische Komplikationen am Herzen, an Augen, Nieren, Gefäßen und Nerven treten auf. Psycho-soziale Schwierigkeiten kommen hinzu. Die Größenordnung der genannten Probleme wird daran deutlich, daß das Erblindungsrisiko 10-25 x und das Risiko für schwerste Durchblutungsstörungen der Beine und Amputation 20 x höher ist als bei Nichtdiabetikern. Das Risiko für Komplikationen hängt wesentlich von der Qualität der Stoffwechseleinstellung ab. Diese Erkenntnisse bestimmen die Therapieziele. Sie beschränken sich nicht nur auf die Korrektur des Zuckerstoffwechsels, sondern auch auf die begleitenden Störungen und die Lebensqualität.

Grundlage der Diabetestherapie sind Schulung, Selbstkontrolle, Diät, Regelung der Lebensweise, vor allem Vermeidung gesundheitsschädlicher Gewohnheiten und Medikamente. Die Probleme der Schulung bestehen weniger in der Wissensvermittlung als in der Umsetzung des Wissens in die Praxis. Motivationsfördernd für den Patienten, der sich unter Anleitung des Arztes selbst behandeln muß, sind die gemeinsam von Arzt und Patient zu vereinbarende Festlegung von Prioritäten der Therapie, die Vereinfachung der Handlungsanweisungen auf das Notwendige und die Trennung von Fern- und Nahzielen der Therapie, die erst Erfolgserlebnisse in einem überschaubaren Zeitraum möglich machen. Die allgemeinen Behandlungsmaßnahmen erfordern eine kooperative Anstrengung von Arzt und Patient. Ihre Wirksamkeit wird vor allem bei Typ II Diabetes mellitus oft unterschätzt. Die Diabetestherapie mit Tabletten wird aus Bequemlichkeit wegen der leichten Durchführbarkeit dieser Behandlungsform nicht selten mißbräuchlich eingesetzt. Die Insulintherapie hat durch die Erleichterung der Stoffwechselkontrolle und die Entwicklung von Injektionshilfen einen entscheidenden Wandel erfahren. Es ist heute möglich, die physiologische Insulinsekretion annähernd zu imitieren (intensivierte Therapie) und dadurch eine normnahe Stoffwechseleinstellung zu erreichen.

Entscheidend ist es, die modernen Therapiemöglichkeiten flächendeckend dem Diabetiker nutzbar zu machen. Europaweit dienen diesem Ziel die Aktivitäten der Weltgesundheitsorganisation und der europäischen Region der internationalen Diabetesfederation, die realistische Verbesserungen der Diabetikerbetreuung in der St. Vincent Deklaration niedergelegt haben.

Abschließend wurde von Herrn Privatdozent Dr. *Eberhard von Hodenberg*, Heidelberg, das Thema „Neue Aspekte der Arteriosklerose – Entstehung“ dargestellt.

Die Arteriosklerose der Gefäßwand ist Folge multipler zellulärer Veränderungen, die durch humorale (hormonale) und biochemische Faktoren initiiert werden können. Ross und Mitarbeiter postulierten vor einigen Jahren die sogenannte „Response to injury“ (Reaktion auf Verletzung) – Theorie: endogene und exogene Faktoren (Nikotin, Cholesterin, Viren? u.a.) führen zu einer Schädigung des Endothels, das heißt der dem Gefäßlumen nahen Zellschicht der Gefäßwand, an die sich Monocyten (spezielle weiße Blutzellen) anlagern können. Monocyten penetrieren in die nächstliegende Zellschicht der Gefäßwand, in die Intima. Dort differenzieren sich die Zellen zu Makrophagen (Gewebswanderzellen), die in der Lage sind, über einen bestimmten Rezeptor Lipoproteine (Fett-Protein-Komplexe) wie LDL-Cholesterin aufzunehmen. Die Zellen verändern sich so zu fettreichen Schaumzellen, die vornehmlich Cholesterin-Ester anreichern. Makrophagen und Schaumzellen können Wachstumsfaktoren abgeben, die das Wachstum glatter Muskelzellen stimulieren. Andere von diesen Zellen freigesetzte Substanzen bewirken eine weitere Schädigung der Endothelzellen. An die veränderten Endothelzellen lagern sich Blutplättchen an, die ebenfalls Wachstumsfaktoren abgeben und somit das Wachstum der glatten Muskelzellen fördern können.

Während bei der Frühform der Arteriosklerose vornehmlich Schaumzellen in der Gefäßwand akkumulieren, ist die fortgeschrittene Arteriosklerose durch das Auftreten mehrerer Zellschichten glatter Muskelzellen charakterisiert. Die Art der Gefäßschädigung hat einen großen Einfluß auf die spezifischen Veränderungen des Gefäßes. So werden bei Endothelschädigungen, die durch Katheter verursacht werden (z.B. nach Ballondilatation bei Herzkranzgefäßverengung) vornehmlich Läsionen mit Wachstum von glatten Muskelzellen beobachtet, hingegen treten bei Fettstoffwechselstörungen zunächst eher schaumzellreiche Läsionen auf. Zahlreiche Forschungsbemühungen konzentrieren sich derzeit auf die Entwicklung spezifischer therapeutischer Maßnahmen, die die genannten zellulären Veränderungen derart beeinflussen sollen, daß die Arteriosklerose erfolgreich behandelt werden kann.

Karl Hayduk

Dritter Teil

Jahresbericht

I. Vorstand und Sektionsleiter

Protector:

Se. Eminenz Dr. Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Vorstand:

Präsident:

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Paul Mikat, Minister a. D., Erich- Hoepner-Straße 21,
4000 Düsseldorf 30

Vizepräsident:

Professor Dr. Rudolf Morsey, Blumenstraße 5, 6730 Neustadt 22 – Geinsheim

Generalsekretär:

Professor Dr. Rudolf Schieffer, Augustastr. 91, 5300 Bonn 2

Stellvertretender Generalsekretär:

Professor Dr. Ludger Honnefelder, Heinrich.-v.-Kleist-Str. 14, 5300 Bonn 1

Beisitzer:

Professor Dr. Hans Michael Baumgartner, Seebreite 4, 8137 Berg 1

Professor Dr. Hans Jürgen Becker, Universitätsstr. 31, Postf. 397, 8400 Regensburg

Professor Dr. med. Kurt Heinrich, Novalisstraße 1, 4000 Düsseldorf

Professor Dr. Walter Kasper, Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Bischof-Keppler-
Str. 7, 7407 Rottenburg 1

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Hans Maier, Staatsminister a. D., Meichelbeckstraße 6,
8000 München 90

Professor Dr. Konrad Repgen, Saalestraße 6, 5300 Bonn-Ippendorf

Sektionsleiter:

Sektion für Philosophie:

Professor Dr. Hans Michael Baumgartner, Seebreite 4, 8137 Berg 1

Sektion für Pädagogik:

Professor Dr. Marian Heitger, Dreimarksteinstraße 6, Haus 5, A-1190 Wien

Sektion für Psychologie, Psychopathologie und Psychotherapie:
Professor Dr. med. Kurt Heinrich, Novalisstraße 1, 4000 Düsseldorf

Sektion für Geschichte:
Professor Dr. Laetitia Boehm, Hohenzollernstraße 54/I, 8000 München 40

Sektion für Altertumswissenschaft:
Abteilung für Klassische Philologie:
Professor Dr. Hans Jürgen Tschiedel, Richard-Strauss-Straße 5, 8078 Eichstätt

Abteilung für Alte Geschichte:
Professor Dr. Heinrich Chantraine, Troppauer Straße 1, 6834 Ketsch

Abteilung für Archäologie:
Professor Dr. Tony Hackens, 28a, Av. Léopold, B-1330 Rixensart

Sektion für Romanische Philologie:
Professor Dr. Dr. h.c. mult. Theodor Berchem, Frühlingstraße 35, 8700 Würzburg-Lengfeld

Sektion für Deutsche Philologie:
Professor Dr. Helmuth Kiesel, Germanist. Seminar, Hauptstr. 207-209, 6900 Heidelberg

Sektion für Englisch-Amerikanische Philologie:
Professor Dr. Klaus Lubbers, Cranachweg 9, 6500 Mainz 31

Sektion für die Kunde des Christlichen Orients:
Professor Dr. Dr. Hubert Kaufhold, Brucknerstr. 15, 8000 München 80

Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft:
Professor Dr. Josef Isensee, Meckenheimer Allee 150, 5300 Bonn

Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft:
Professor Dr. Wolfgang J. Mückl, Am Weiher 15, 8591 Salzweg/Passau

Sektion für Kunstgeschichte:
Professor Dr. Victor H. Elbern, Ilsensteinweg 42, 1000 Berlin 38

Sektion für Musikwissenschaft:
Professor Dr. Günther Massenkeil, Böckingstraße 3, 5340 Bad Honnef

Sektion für Volkskunde:
Professor Dr. Wolfgang Brückner, Bohlleitenweg 59, 8700 Würzburg

Sektion für Naturwissenschaft und Technik:
Professor Dr.-Ing. Kurt Mauel, Widdauener Str. 8, 5090 Leverkusen

Sektion für Politische Wissenschaft und Kommunikationswissenschaft:
Professor Dr. Heinrich Oberreuter, Eppaner Str. 12, 8390 Passau

Sektion für Soziologie:
Professor Dr. Arnold Zingerle, Döbereinerstraße 11, 8580 Bayreuth

Sektion für Medizin:
Professor Dr. Lutwin Beck, Himmelgeister Landstraße 67, 4000 Düsseldorf 13

Archivar der Görres-Gesellschaft:
Hans Elmar Onnau, Köln

Träger des Ehrenringes der Görres-Gesellschaft

1977 Professor Dr. Clemens Bauer, Freiburg/Br.

1978 Prälat Professor Dr. Dr. h.c. Hubert Jedin, Bonn

1979 Professor Dr. med. Franz Grosse-Brockhoff, Düsseldorf

1980 Professor Dr. Dr. h.c. Johannes Broermann, Berlin

1981 Professor Dr. Dr. h.c. Ernst Friesenhahn, Bonn

1982 Dr. h.c. Hermann Josef Abs, Frankfurt

1983 Professor Dr. José Manuel Pérez-Prendes, Madrid

1984 Professor Dr. Dres. h.c. Max Müller, Freiburg/Br.

1986 Se. Eminenz Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln

1987 Professor Dr. Dr. h.c. Josephus Joannes Maria van der Ven, Bilthoven

1988 Professor Dr. Theobald Freudenberger, Würzburg

1989 Professor Dr. Theo Mayer-Maly, Salzburg

1990 Professor Dr. Dr. h.c. mult. Josef Pieper, Münster

II. Mitgliederstand

vom 31. Dezember 1991

Mitglieder	3003
davon:	
a) lebenslang	135
b) zahlende	2794
c) Teilnehmer	74

III. Beirat

- Abend, Volker, Sleipnerstr. 29, O-1121 Berlin
Ackermann, Rolf, Professor Dr., Am Steinebrück 83, 4000 Düsseldorf 13
Adam, Adolf, Professor Dr., Waldthausenstraße 62, 6500 Mainz-Finthen
Adam, Hans, Professor Dr., Universität Würzburg, Am Hubland, Institut für Englische Philologie, 8700 Würzburg
Albrecht, Alfred, Dr., Ministerialrat, Holunderweg 5, 4004 Meerbusch 1
Albrecht, Dieter, Professor Dr., Adalbert-Stifter-Straße 16, 8400 Regensburg
Aldea, Quintin, Professor Dr., Pablo Aranda 3, E-28006 Madrid
Altermatt, Urs, Professor Dr., Universität Miséricorde, CH-1700 Fribourg
Angenendt, Arnold, Professor Dr., Waldeyer Straße 41, 4400 Münster
Arnold, Gottfried, Dr., Rechtsanwalt, MdB, Leostraße 107, 4000 Düsseldorf
Arnold, Rainer, Professor Dr., Wolfsteinerstraße 14, 8400 Regensburg
Asselmeyer, Fritz, Professor Dr.-Ing., Sollner Straße 6a, 8000 München 71
Aßfalg, Julius, Professor Dr., Kaulbachstraße 95, 8000 München 40
Auer, Alfons, Professor Dr., Paul-Lechler-Straße 8, 7400 Tübingen
Babolin, Albino, Professor Dr., Via Ponte d'Oddi, 29 D 3, I-0600 Perugia
Bacelar e Oliveira José, Professor Dr., SJ, Rua da Lapa, 111, Lisboa-2
Bader, Karl Siegfried, Professor Dr., Rebbbergstraße 57, CH-8049 Zürich
Baldus, Manfred, Professor Dr., Schimmelsweg 4, 5353 Mechernich
Ballon, Oskar J., Professor Dr., St. Julien-Str. 2/829, A-5020 Salzburg
Baltes, Matthias, Professor Dr., Hornstraße 2, 4400 Münster
Bartelink, G.J.M., Professor Dr., Postweg 152, NL-6522 Nijmegen
Baruzzi, Arno, Professor Dr., Pfarrer-Grimm-Straße 18c, 8000 München 50
Baumeister, Theofried, Professor Dr., OFM, Scharnhorststraße 28, 6200 Wiesbaden
Bäumer, Remigius, Professor Dr., Mattenweg 2, 7815 Kirchzarten
Baumgartner, Hans Michael, Professor Dr., Seebreite 4, 8137 Berg 1
Beck, Lutwin, Professor Dr., Himmelgeister Landstraße 67, 4000 Düsseldorf 13
Becker, Hans-Jürgen, Professor Dr., Universitätsstr. 31, Postf. 397, 8400 Regensburg
Becker, Josef, Professor Dr., Am Mühlenfeld 20, 8902 Neusäß-Westheim
Becker, Winfried, Professor Dr., Max-Matheis-Str. 46, 8390 Passau
Beer, Rainer, Professor Dr., Talblick 50, 8417 Lappersdorf
Belting, Hans, Professor Dr., Georgenstr. 7, 8000 München 40
Berchem, Theodor, Professor Dr. Dr. h.c. mult., Frühlingstraße 35, 8700 Würzburg-Lengfeld
Bergsdorf, Wolfgang, Professor Dr., Ministerialdirektor, Konstantinstraße 18, 5300 Bonn 2

Bernhard, Ludger, Professor DDr., O.S.B., Mönchsberg, A-5020 Salzburg
 Berschin, Walter, Professor Dr., Max-Reger-Straße 41, 6900 Heidelberg
 Bertram, Hans, Professor Dr., Helmontstr. 13a, 8000 München 83
 Besters, Hans, Professor Dr., Baumhofstraße 41, 4630 Bochum
 Bethge, Herbert, Professor Dr., Am Seidenhof 8, 8390 Passau
 Betz, Esther, Dr., Cecilienallee 33, 4000 Düsseldorf 30
 Biedenkopf, Kurt, Professor Dr., Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Staats-
 kanzlei, O-8060 Dresden
 Birk, Rolf, Professor Dr., Am Weidengraben 162, 5500 Trier
 Biser, Eugen, Professor, DDr., Hiltenspergerstraße 80, 8000 München 40
 Blass, Georg, Min.-Rat a.D., OStud.Dir., Broicherdorfstraße 28, 4404 Kaarst
 Blüm, Norbert, Dr., Bundesminister für Arbeit und Soziales, Rochusstraße 1, 5300 Bonn
 Böckle, Franz, Professor Dr., Sonnenhügelstr. 19, CH-8750 Glarus
 Boehm, Gottfried, Professor Dr., Sevogelplatz 1, CH-4052 Basel
 Boehm, Laetitia, Professor Dr., Hohenzollernstraße 54/I, 8000 München 40
 Böhm, Winfried, Professor Dr., Unterer Katzenbergweg 11, 8700 Würzburg
 Böing, Günther, Dr., Engelbergstraße 9a, 7801 Stegen-Eschenbach
 Bosch, Friedrich Wilhelm, Professor Dr. Dr. h. c., Plittersdorfer Straße 130, 5300 Bonn 2
 Boshof, Egon, Professor Dr., Kreuzbergstraße 13, 8390 Passau
 Bossle, Lothar, Professor Dr., Thüringer Straße 50, 8700 Würzburg
 Brandmüller, Walter, Professor Dr., Pfarrhaus, 8085 Walleshausen
 Briesemeister, Dietrich, Professor Dr., Hildegardstraße 1, 1000 Berlin 31
 Brohm, Winfried, Professor Dr., Wydenmöslistraße 11, CH-8280 Kreuzlingen
 Bröker, Werner, Dr., Überwasserstraße 29, 4402 Greven-Gimfte
 Broich, Ulrich, Professor Dr., Schellingstraße 1, 8000 München 40
 Brückner, Wolfgang, Professor Dr., Bohlleitenweg 59, 8700 Würzburg
 Bürkle, Horst, Professor Dr., Waldschmidtstr. 7, 8130 Starnberg
 Bydlinski, Franz, Professor Dr., Hohe Wandstr. 46, A-2394 Maria Enzersdorf
 Camacho, Evangelista Fermin, Professor Dr., Spanisch-Deutsche Kulturvereini-
 gung, Palacio de las Columnas, Puentezuelas, 55, Granada
 Cardauns, Burkhard, Professor Dr., von-Schilling-Straße 32, 5024 Brauweiler
 Carlen, Louis, Professor Dr., Sonnenstraße 4, CH-3900 Brig
 Casper, Bernhard, Professor Dr., Birkwäldele 16, 7801 Wittnau
 Chantraine, Heinrich, Professor Dr., Troppauer Straße 1, 6834 Ketsch
 Chelius, Karl-Heinz, Dr., Burkarderstr. 34 f, 8700 Würzburg
 Christes, Johannes, Professor Dr., Schloßgasse 66, 7800 Freiburg
 Christian, Paul, Professor Dr., Jaspersstraße 2, 6900 Heidelberg 1
 Coenen, Ernst, Dr. Dr. h. c., Malmedystraße 5, 5000 Köln 41
 Conzemius, Viktor, Professor Dr., Schädritthalde 12, CH-6006 Luzern
 Cramer, Winfried, Professor Dr., O.S.B., Servatiikirchplatz 8, 4400 Münster
 Cromme, Gerhard, Dr., Kemmansweg 9 b, 4300 Essen 18
 Cromme, Ludwig J., Professor Dr., Lotzestraße 16-18, 3400 Göttingen
 Dahl, Winfried, Professor Dr., Eberburgweg 53, 5100 Aachen
 Dahs, Hans, Professor Dr., Rechtsanwalt, Auf dem Reeg 13, 5307 Wachtberg-Pech
 Dahs-Odental, Dagmar, Dr., Auf dem Reeg 13, 5307 Wachtberg-Pech
 Dalfen, Joachim, Professor Dr., Lederwaschgasse 22, A-5020 Salzburg
 Dassmann, Ernst, Professor Dr., Herzogsfreudenweg 25, 5300 Bonn-Röttgen
 Decker, Karl, Professor Dr., Maria-Theresia-Straße 14, 7815 Kirchzarten

Deutsch, Erwin, Professor Dr., Höltystraße 8, 3400 Göttingen
 Dickerhof, Harald, Professor Dr., Keltenstraße 32, 8831 Möckenlohe bei Eichstätt
 Dieckhöfer, Klemens, Professor Dr. med., Poppelsdorfer Allee 84, 5300 Bonn 1
 Diemer, Hans Peter, Professor Dr., Marienhospital, Rochusstraße, 4000 Düsseldorf 30
 Dierkes, Hans, Dr., OStR., Geschwister-Scholl-Str. 12, 5216 Niederkassel-Rheidt
 Dilger, Konrad, Professor Dr., Mittelweg 187, 2000 Hamburg 13
 Dregger, Alfred, Dr., Oberbürgermeister a. D., MdB, Über der Aue 5, 6400 Fulda
 Drobner, Hubertus, Professor DDR., Kamp 6, 4790 Paderborn
 Dufraisse, Roger, Professor Dr., Rue de Beuville, F-14000 Caen
 Düsing, Johannes, Pfarrer, P.O.B. 19935, Jerusalem
 Eder, Georg, Dr., Erzbischof von Salzburg, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
 Eggers, Philipp B., Professor DDR. Dr. h. c., Universität Bonn, Am Hof 3-5, 5300 Bonn 1
 Eiff von, August W., Professor Dr., Haager Weg 18a, 5300 Bonn 1
 Elbern, Victor H., Professor Dr., Ilsensteinweg 42, 1000 Berlin 38
 Elm, Kaspar, Professor Dr., Hittdorfstraße 10, 1000 Berlin
 Engelbert, Pius, Professor Dr., O.S.B., Piazza dei Cavallieri di Malta, I-00153 Rom
 Engels, Odilo, Professor Dr., Pestalozzistraße 58, 5042 Erftstadt-Lechenich
 Ernst, Wilhelm, Professor Dr., Kartäuserstr. 28, O-5020 Erfurt
 Erzgräber, Willi, Professor Dr., Sonnenbergstraße 18 B, 7800 Freiburg
 Eser, Albin, Professor Dr., Neubergweg 9, 7800 Freiburg
 Eßer, Ambrosius, Professor Dr., O.P., Pont. Università di San Tommaso d'Aquino, Largo Angelicum 1, I-00184 Roma
 Ewig, Eugen, Professor Dr., Saalestraße 10, 5300 Bonn-Ippendorf
 Faber, Werner, Professor Dr., Ludwigshöhe 23, 8600 Bamberg
 Faussner, Hans Constantin, Dr., Klementinenstraße 5, 8000 München 40
 Ferrari d'Occhieppo, Konradin, Graf, Professor Dr., Türkenschanzstraße 17, A-1180 Wien
 Flasche, Hans, Professor Dr. Dr. h. c., Humboldtstraße 35, 5300 Bonn
 Fleckenstein, Josef, Professor Dr., Zur Ackeley 37, 3400 Göttingen
 Franz, Armin Paul, Professor Dr., Hainholzweg 44 A, 3400 Göttingen
 Freudenberger, Theobald, Professor Dr., Steubenstraße 13, 8700 Würzburg
 Frey, Gerhard, Professor Dr., Bienerstr. 2, A-6020 Innsbruck
 Frühwald, Wolfgang, Professor Dr., Präsident der DSG, Huppenbergstraße 41b, 5307 Wachtberg-Pech
 Füglistner, Notker, Professor Dr., Josefiaustr. 24, A-5020 Salzburg
 Ganzer, Klaus, Professor Dr., St.-Benedikt-Straße 6, 8700 Würzburg
 Gatz, Erwin, Professor Dr., Prälat, Via della Sagrestia 17, I-00120 Città del Vaticano
 Gaugler, Eduard, Professor Dr., Büttemerweg 32, 6945 Hirschberg
 Geerlings, Wilhelm, Professor Dr., Neustraße 11, 4630 Bochum 1
 Geiger, Willi, Professor Dr., Kantstraße 5, 7500 Karlsruhe
 Geißler, Erich E., Professor Dr., Am Kottenforst 67, 5300 Bonn 1
 Gerhardi, Hermann Joseph, Stud. Dir. i. R., Geistkamp 10, 4400 Münster-Hiltrup
 Gerner, Berthold, Professor Dr., Metzstr. 53, 7410 Reutlingen 1
 Gethmann, Carl Friedrich, Professor Dr., Jägerweg 13, 4320 Hattingen
 Gethmann-Siefert, Annemarie, Professor Dr., Jägerweg 13, 4320 Hattingen
 Geyer, Carl Friedrich, Priv.-Dozent Dr., Alte Marktstr. 53/7, 4630 Bochum 1

Gieraths, Paul-Gundolf, Professor Dr., O.P., Dominikanerkloster, Lindenstr. 45,
5000 Köln 1

Giesen, Dieter, Professor Dr., Ihnestr. 38, 1000 Berlin 33

Gietzen, Hubert-Otto, Univ.-Dozent Dr., Blindestraße 11, 4660 Gelsenkirchen-Buer

Gillessen, Günther, Professor Dr., Speckerhohlweg 8, 6240 Königstein

Gillessen, Herbert, Dr., Königin-Luise-Straße 33, 1000 Berlin 33

Gnilka, Christian, Professor Dr., Rummler 36, 4415 Sendenhorst 2

Göller, Karl-Heinz, Professor Dr., Weingartenstraße 13, 8400 Regensburg-Oberisling

Görgens, Bernhard, Dr., Hünninghausenweg 21, 4300 Essen 14

Götz, Rainer, Professor Dr., Reinh.-Schneider-Str. 14, 7800 Freiburg

Gotto, Klaus, Dr., Am Schörnchen 1, 5300 Bonn 2

Grasmück, Ernst Ludwig, Professor Dr., Kärlicher Straße 29, 5403 Mülheim-Kärlich

Grass, Franz, Professor Dr., Meraner Straße 9, A-6020 Innsbruck

Grass, Nikolaus, Professor Dr. Dr. Dr. Drs. h. c., Meraner Straße 9, A-6020 Innsbruck

Greiß, Franz, Dr. h. c., Direktor i.R., Ehrenpräsident der Industrie- und Handels-
kammer, Werthmannstraße 5, 5000 Köln 41

Gross, Heinrich, Professor Dr., Agnesstraße 13, 8400 Regensburg

Grosse-Brockhoff, Hans-Heinrich, Stadtdirektor, Dürerstraße 7, 4040 Neuss

Großfeld, Bernhard, Professor Dr., Von Mañger-Straße 16, 4400 Münster

Grotz, Hans, Professor Dr., S.J., Piazza della Pilotta, 4, I-00187 Roma

Gründer, Horst, Professor Dr., Probsteistr. 26, 4400 Münster

Guth, Klaus, Professor Dr., Greiffenbergstraße 35, 5600 Bamberg

Habscheid, Walter J., Professor Dr. Dres. h. c., Lütisämestraße 120, CH-8706 Meilen

Hackens, Tony, Professor Dr., 28a, Av. Léopold, B-1330 Rixensart

Hackmann, Johannes, Professor Dr., Seydeckreihe 11, 2000 Hamburg 70

Haeffner, Gerd, Professor Dr., S.J., Kaulbachstraße 33, 8000 München 22

Halder, Alois, Professor Dr., Riedweg 18, 8900 Augsburg 28

Hammermayer, Ludwig, Professor Dr., Münzbergstraße 16/0, 8070 Ingolstadt

Hampel, Johannes, Professor Dr., Kemptener Straße 54, 8900 Augsburg

Hanssler, Bernhard, Prälat, Stafflenbergstraße 46, 7000 Stuttgart 1

Harbrecht, Wolfgang, Professor Dr., Hans-Sachs-Str. 20, 8560 Lauf/ Pegnitz

Hartinger, Walter, Professor Dr., Auhölzlweg 27, 8400 Regensburg

Hartmann, Elmar, Dr., Stud. Dir. a.D., Riemerschmidstr. 9, 5800 Hagen 1

Hartmann, Peter Claus, Professor Dr., Lederergasse 27a, 8390 Passau

Hayduk, Karl, Professor Dr. med., Lotharstraße 37, 4000 Düsseldorf 11

Heftrich, Eckhard, Professor Dr., Domplatz 20-22, 4400 Münster

Hegel, Eduard, Professor Dr. Dr., Gregor-Mendel-Straße 29, 5300 Bonn

Heggelbacher, Othmar, Professor Dr. Dr., Prälat, Weide 8, 8600 Bamberg

Hehl von, Ulrich, Priv.-Dozent Dr., Lüftelberger Str. 7, 5309 Meckenheim

Heigert, Hans, Dr., Eichenstraße 12, 8034 Germering

Heinemann, Heribert, Professor Dr., Prälat, Kollegstraße 10, 4630 Bochum-Que-
renburg

Heinrich, Kurt, Professor Dr., Novalisstraße 1, 4000 Düsseldorf

Heitger, Marian, Professor Dr., Dreimarksteinstraße 6, Haus 5, A-1190 Wien

Helle, Horst Jürgen, Professor Dr., Waldtruderinger Straße 32a, 8000 München 82

Hemmer, Hans-Rimbert, Professor Dr., Deutsche Stiftung für internationale Ent-
wicklung, Rauchstr. 25, 1000 Berlin 30

Hemmerle, Klaus, Professor Dr., Bischof von Aachen, Friedlandstraße 2, 5100 Aachen

Henrich, Franz, Prälat Dr., Mandlstraße 23, 8000 München 40
 Henrichs, Bernard, Prälat, Dompropst, Burgmauer 7, 5000 Köln 1
 Herborn, Ursula, Gustav-Mahler-Straße 8a, 6200 Wiesbaden
 Herder-Dorneich, Hermann, Dr., Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg
 Herles, Helmut, Dr., Ölbergringweg 18b, 5330 Königswinter
 Hermens, Ferdinand A., Professor Dr., 10500 Rockville Pike 413, Rockville, Md.,
 20852/USA
 Hermes, Peter, Botschafter A.D., Am Draitschbusch 22, 5300 Bonn 2
 Hessen, Jan Siebert van, Professor Dr., Heidelberglaan 2, NL-3508 Utrecht
 Hiltbrunner, Otto, Professor Dr., Spitzingweg 5, 8301 Gröbenzell
 Hoberg, Hermann, Dr., Prälat, Archivio Segreto Vaticano, I-00120 Città del Vaticano
 Hockerts, Hans-Günter, Professor Dr., Levkojenstraße 14, 8000 München 21
 Hödl, Ludwig, Professor Dr., Heinrich-König-Straße 38, 4630 Bochum
 Höffe, Otfried, Professor Dr., Albert-Schweitzer-Weg 4, CH-1700 Freiburg i. Ü.
 Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim, Professor Dr., Ernstacher 9, CH-8126 Zumi-
 kon
 Hofmann, Rudolf, Professor Dr., Deutschordensstraße 4, 7800 Freiburg/Br.
 Hofmann, Rupert, Professor Dr., Betzenweg 14a, 8000 München 60
 Hollerbach, Alexander, Professor Dr., Parkstraße 8, 7806 March/ Hugstetten
 Holzamer, Karl, Professor Dr., Friedrich-Schneider-Straße 32, 6500 Mainz
 Homeyer, Josef, Dr., Bischof von Hildesheim, Domhof 18-21, 3200 Hildesheim
 Hommes, Ulrich, Professor Dr. Dr., Universität, 8400 Regensburg
 Honnefelder, Ludger, Professor Dr., Sternstraße 65, 5300 Bonn
 Honsell, Heinrich, Professor Dr., Ziegelstadlstr. 21, A-5026 Salzburg-Aigen
 Honselmann, Klemens, Professor Dr., Karlstraße 1, 4790 Paderborn
 Horn, Hans Jürgen, Professor Dr., Göbenstraße 16/I, 5000 Köln 1
 Hruschka, Joachim, Professor Dr., Sperlingstraße 59, 8520 Erlangen
 Hüffer, Anton Wilhelm, Dr., Klosterstraße 31, 4400 Münster
 Hunger, Herbert, Professor Dr., Weißgerberlande 40, A-1030 Wien
 Huning, Alois, Professor Dr., Weißdornweg 12, 5603 Wülfrath
 Hürten, Heinrich, Professor Dr., Schwanenstraße 2, 8070 Ingolstadt/ Gerolfing
 Ilgner, Rainer, Dr., Neckarstraße 6, 5205 St. Augustin 2
 Immenkötter, Herbert, Professor Dr., Haferstraße 11 f, 8900 Augsburg 21
 Isensee, Josef, Professor Dr., Meckenheimer Allee 150, 5300 Bonn 1
 Iserloh, Erwin, Professor Dr., Domkapitular, Domplatz 29, 4400 Münster
 Jacobs, Wilhelm G., Privatdozent Dr., Primelweg 1, 8031 Eichenau
 Jaeschke, Walter, Privatdozent Dr., Leuchtenburgstr. 39-41, 1000 Berlin 37
 Jäger, Wilhelm, Dr., Akad. Direktor, Am Stadtgraben 9, 4400 Münster
 Jäger, Wolfgang, Professor Dr., Werderring 18, 7800 Freiburg
 Jahn, Wolfgang, Dr., Mitglied des Vorstandes der Commerzbank, Rosenstraße 4, 4005
 Meerbusch 1
 Jaitner, Klaus, Dr., Zaubzerstr. 18, 8000 München 80
 Janssen, Wilhelm, Professor Dr., Ltd. Archivdirektor, Kalkstraße 14a, 4000 Düssel-
 dorf 31
 Jessl, Oskar R., Dr., Ferdinand-von-Kobell-Straße 2, 8013 Haar
 Joel, Werner, Dr., Am Hohen Weg 10, 4040 Neuss 1
 Junker, Abbo, Dr., Akad. Rat, Universitätsstr. 14-16, 4400 Münster
 Juretschke, Hans, Professor Dr., Andrés Mellado, 76, Madrid

Jürgensmeier, Friedhelm, Professor Dr., Obere Waldstraße 1b, 4500 Osnabrück
 Jurt, Josef, Professor Dr., Im Gärtle 11, 7800 Freiburg
 Kalista, Monika, Dr., Leit. Oberregierungsrat, Chiemseehof, Postfach 527, A-5010
 Salzburg
 Kanz, Heinrich, Professor Dr., Adolfstraße 157, 5420 Lahnstein
 Kapp, Volker, Professor Dr., Lange Str. 7, 8551 Hemhofen
 Karpen, Hans-Ulrich, Professor Dr., Oldenfelder Straße 32, 2000 Hamburg 73
 Kasper, Walter, Professor Dr., Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Bischof-Keppler-
 Str. 7, 7407 Rottenburg 1
 Kaufhold, Hubert, Professor Dr. Dr., Brucknerstraße 15, 8000 München 80
 Kaufmann, Arthur, Professor Dr., Longinusstr. 3, 8000 München 60
 Kaufmann, Franz-Xaver, Professor Dr., Von-Galen-Str. 5, 4800 Bielefeld 1
 Kempf, Friedrich, Professor Dr., S.J., Offenbacher Landstraße 224, 6000 Frankfurt
 70
 Kerber, Walter, Dr. Dr. S.J., Kaulbachstraße 33, 8000 München 40
 Kerner, Hans, Professor Dr., Furtwänglerstraße 80, 8580 Bayreuth
 Kertelge, Karl, Professor Dr., Isolde-Kurz-Straße 19, 4400 Münster-Nienberge
 Kiefer, Heinz, Professor Dr., Frankenstr. 311, 4300 Essen 1
 Kienzler, Klaus, Professor Dr., Universitätsstraße 10, 8900 Augsburg
 Kierdorff, Wilhelm, Professor Dr., Marthastraße 33, 5000 Köln 80
 Kiesel, Helmuth, Professor Dr., Germanist. Seminar, Hauptstr. 207-209, 6900 Hei-
 delberg
 Kirchhof, Paul, Professor Dr., Am Pferchelhang 33/1, 6900 Heidelberg
 Klaus, Josef, Dr., Bundeskanzler a.D., Saurangasse 11, A-1130 Wien
 Kleber, Karl-Heinz, Professor Dr., Prinz-Eugen-Straße 23, 8390 Passau
 Klein, Franz, Professor Dr., Präsident des Bundesfinanzhofes, Ismaninger Straße 109,
 8000 München 80
 Klein, Richard, Professor Dr., Kleestr. 9, 8501 Wendelstein
 Kleinhenz, Gerhard, Professor Dr., Dr.-Ritter-von-Scheuring-Straße 16, 8390 Passau
 Kleinheyer, Gerd, Professor Dr., Steinergerasse 58, 5305 Alfter
 Klemmer, Paul, Professor Dr., An der Pfannenschmiede 9, 4322 Sprockhövel
 Klippel, Diethelm, Professor Dr., Graudornstraße 4, 6301 Fernwald 3
 Klose, Alfred, Professor DDDr., Starkfriedgasse 11, A-1180 Wien
 Kluxen, Wolfgang, Professor Dr. Dr. h. c., Humboldtstraße 9, 5300 Bonn 1
 Knemeyer, Franz-Ludwig, Professor, Dr., Unterdürnbacher Straße 353, 8700 Würz-
 burg
 Kobler, Michael, Professor Dr., Brixener Straße 26, 8390 Passau
 Köck, Heribert Franz, Professor Dr., Bastiengasse 41/4, A-1180 Wien
 Köhler, Theodor W., Professor Dr., Nonnberggasse 2, A-5020 Salzburg
 Köhler, Oskar, Professor Dr., Verlagsdirektor, Sickingenstraße 35, 7800 Freiburg/Br.
 Kölmel, Wilhelm, Professor Dr., Marienmattenweg 15, 7800 Freiburg
 Königsstein, Franz-Josef, Dr., Dipl.-Chem., Am Kapellenbusch 19, 5042 Erftstadt 1
 Konrad, Helmut, Professor Dr., Obergasse 5, 7630 Lahr
 Koopmann, Helmut, Professor Dr., Watzmannstraße 51, 8900 Augsburg
 Kopp, Ferdinand Otto, Professor Dr., Martin-Prech-Straße 6, 8390 Passau
 Korff, Wilhelm, Professor Dr., Westendstraße 115, 8000 München 2
 Kormann, Adam, Dr., Wilhelm-Hauff-Str. 27, 8300 Landshut
 Körner, Karl-Hermann, Professor Dr., An der Paulikirche 1, 3300 Braunschweig

Koslowski, Peter, Professor Dr., Mars-la-Tour-Str. 16, 3000 Hannover 1
 Koster, Severin, Professor Dr., Guerickestraße 22, 6600 Saarbrücken 3
 Kötting, Bernhard, Professor Dr., Prälat, Theresiengrund 24, 4400 Münster
 Kottje, Raymund, Professor Dr., Im Sportfeld 15, 5330 Königswinter 21
 Kraft, Otto, Bankdirektor, Graf-Spee-Straße 15, 4300 Essen 1
 Krampe, Christoph, Professor Dr., Markstraße 262, 4630 Bochum
 Kraus, Andreas, Professor Dr., Nederlinger Straße 30a, 8000 München 19
 Kremer, Karl, Professor Dr., Elmenweide 16, 4000 Düsseldorf-Himmelweide
 Krenn, Kurt, Professor Dr., Weihbischof, Wollzeile 2, A-1010 Wien
 Krings, Hermann, Professor Dr., ZuccalisträÙe 19a, 8000 München 19
 Krömer, Dietfried, Dr., Am Pögel Schlag 8a, 8080 Fürstenteldbruck
 Kropp, Manfred, Professor Dr., Anselm-Feuerbach-StraÙe 15, 6830 Schwetzingen
 Kühlmann, Wilhelm, Professor Dr., Am Waldrand 42, 6800 Mannheim 81
 Kuhn, Rudolf, Professor Dr., Bothmerstraße 6a, 8000 München 19
 Kurth, Hans Heinrich, Dr., Nonnenstrombergstraße 5, 5205 St. Augustin 2
 Ladner, Pascal, Professor Dr., Avenue du Moleson 16, CH-1700 Fribourg
 Laufer, Heinz, Professor Dr., 8197 Höfen 22, Post Königsdorf
 Laufhütte, Hartmut, Professor Dr., Weinleitenweg 54a, 8390 Passau
 Laufs, Adolf, Professor Dr., Kohlackerweg 12, 6903 Neckargemünd 3
 Laurien, Hanna-Renate, Professor Dr., Senatorin, Dilgesstraße 4, 1000 Berlin 46
 Lausberg, Heinrich, Professor Dr., Schreiberstraße 14, 4400 Münster/ Westf.
 Lazarowicz, Klaus, Professor Dr., Schubertstraße 2, 8132 Tutzing
 Lebek, Wolfgang D., Professor Dr., Unterer Buschweg 98, 5000 Köln 50
 Leder, Gottfried, Professor Dr., Ortelsburger Straße 35, 3200 Hildesheim
 Lehmann, Karl, Professor Dr., Bischof von Mainz, 6500 Mainz
 Lehr, Gottfried, Tegelhof 17, 3490 Bad Driburg
 Leidl, August, Professor Dr., Prälat, Birgmeierweg 2, 8390 Passau
 Lenzenweger, Josef, Professor DDR., Waldegghofgasse 3, A-1170 Wien
 Lepper, Herbert, Dr., Archivdirektor, Haus-Heydenstr. 11, 5100 Aachen
 Lermen, Birgit, Professor Dr., Gartenstraße 30, 5100 Aachen
 Lill, Rudolf, Professor Dr., Alvenslebenstraße 7, 5000 Köln 1
 Link, Ewald, Professor, Dr., Adelheidstr. 1, 6250 Limburg
 Link, Franz H., Professor Dr., Eichrodtstraße 1, 7800 Freiburg
 Lipp, Wolfgang, Professor Dr., Methfesselstr. 7, 8700 Würzburg
 Listl, Joseph, Professor Dr., S.J., Lennéstraße 5, 5300 Bonn 1
 Llompарт, Josè, Professor Dr., S.J., Kiocho 7, S.J. House 102, Tokyo, Chiyo-da-Ku
 Lobkowitz, Nikolaus, Professor Dr., Ludwigstraße 10, 8000 München 22
 Lönne, Karl-Egon, Professor Dr., Oberstraße 37, 4048 Grevenbroich 2
 Löw, Reinhard, Professor Dr. Dr., Braunstr. 3, 3004 Isernhagen 1
 Loschelder, Wolfgang, Professor Dr., Am Ehrenmal 8, 5205 St. Augustin 3
 Lubbers, Klaus, Professor Dr., Cranachweg 9, 6500 Mainz 31
 Lutterotti, Markus von, Professor Dr., Lugostr. 8, 7800 Freiburg/Br.
 Maier, Hans, Professor Dr. Dr. h. c. mult., Staatsminister a.D., Meichelbeckstraße 6, 8000 München 90
 Malms, Johannes, Beigeordneter, Im Mittelfeld 83, 5100 Aachen

Marré, Heiner, Dr., Justitiar, Obere-Schiller-Straße 49, 4390 Gladbeck
 Marx, Hans Joachim, Dr., Alsterchaussee 3, 2000 Hamburg 13
 Massenkeil, Günther, Professor Dr., Böckingstraße 3, 5340 Bad Honnef
 Matscher, Franz, Professor DDr., Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
 Mauel, Kurt, Professor Dr.-Ing., Widdauener Str. 8, 5090 Leverkusen
 Maunz, Theodor, Professor Dr., Kultusminister a.D., Hartnagelstraße 3, 8032 München-Gräfelfing
 Mayer, Josef, Professor Dr., Moosmattenstraße 24, 7800 Freiburg-Kappel
 Mayer-Maly, Theo, Professor Dr., Thorakstraße 19, A-5020 Salzburg
 Meessen, August, Professor Dr., rue de Bruyères, 7, B-5990 Hamme-Mille
 Meier, Konstantin, Professor Dr., Jahnstr. 8, 7951 Erolzheim
 Meister, Walter, Rechtsanwalt und Notar, Akazienweg 1, 6368 Bad Vilbel
 Menze, Clemens, Professor Dr., Paul-Gerhard-Straße 8, 5303 Bornheim-Walberberg
 Merk, Gerhard, Professor Dr., Albertus-Magnus-Straße 2, 5900 Siegen 1
 Mertens, Gerhard, Privatdozent Dr., Barerstraße 74, 8000 München 40
 Meyer, Hans-Joachim, Professor Dr., Straße der Einheit 14, O-8060 Dresden
 Mikat, Paul, Professor Dr. Dr. h. c. mult., Präsident, Minister a.D., Erich-Hoepner-Straße 21, 4000 Düsseldorf 30
 Misera, Karlheinz, Professor Dr., Büchertstraße 15, 6902 Sandhausen
 Molitor, Hansgeorg, Professor Dr., Oberstraße 39, 4050 Mönchengladbach 1
 Molsberger, Josef, Professor Dr., Ammertalstraße 5, 7407 Rottenburg 5
 Möller, Joseph, Professor Dr., Seewiesstraße 23, 8133 Feldafing
 Mörsdorf, Klaus, Professor DDr., Junkersstraße 3, 8035 Gauting
 Morsey, Rudolf, Professor Dr., Vizepräsident, Blumenstraße 5, 6730 Neustadt 22
 Mosler, Hermann, Professor Dr., Mühlthalstraße 117, 6900 Heidelberg-Handschuhsheim
 Mossay, Justin, Professor Dr., Voie du Roman Pays, 31/102, B-1348 Louvain-la-Neuve
 Mückl, Wolfgang, J., Professor Dr., Am Weiher 15, 8391 Salzweg/Passau
 Mühleck, Karl, Professor Dr., Höllgasse 24, 8390 Passau
 Mühleisen, Hans-Otto, Professor Dr., Universitätsstraße 10, 8900 Augsburg
 Mühlher, Robert, Professor Dr., Alserweg 69, Wien VIII
 Müllenbrock, Heinz-Joachim, Professor Dr., Thomas-Dehler-Weg 14, 3400 Göttingen
 Müller, J., Heinz, Professor Dr., Ringstraße 13, 7815 Kirchzarten
 Müller, Kurt, Dr., Am Schloßpark 29, 7801 Stegen
 Müller, Max, Professor Dr. Dres. h. c., Kartäuserstraße 136, 7800 Freiburg
 Müller, Rainer A., Professor Dr., Longinusstraße 7, 8000 München 60
 Müller, Severin, Professor Dr., Lilienthalstraße 7, 8900 Augsburg
 Mummenhoff, Winfried, Professor Dr., Hubgraben 5, 3550 Marburg
 Musielak, Hans-Joachim, Professor Dr., Heilikastraße 6, 8390 Passau
 Muth, Robert, Professor Dr., Schneeberggasse 86B/17, A-6020 Innsbruck
 Naendrup, Peter-Hubert, Professor Dr., Am langen Seil 95 C, 4630 Bochum 1
 Narr, Karl J., Professor Dr., Netzweg 48, 4400 Münster
 Nehlsen, Hermann, Professor Dr., Prof.-Kurt-Huber-Straße 21, 8032 Gräfelfing
 Neidl, Walter M., Professor Dr., Halleiner Landesstr. 14, A-5061 Elsbethen-Glasenbach

Niemeyer, Johannes, Dr., Regierungsdirektor a.D., Ahrstraße 1, 5025 St. Augustin 2
(Hangelar)

Niggl, Günter, Professor Dr., Kilian-Leib-Straße 129, 8078 Eichstätt

Oberreuter, Heinrich, Professor Dr., Eppaner Straße 12, 8390 Passau

Oelmüller, Willi, Professor Dr., Dechaneistraße 4, 4400 Münster

Onnau, H. Elmar, Haagstraße 100, 5140 Kerpen 6

Ott, Hugo, Professor Dr., Von-Schnewling-Straße 5, 7801 Merzhausen

Otte, Gerhard, Professor Dr., Lina-Oetker-Straße 22, 4800 Bielefeld 1

Paarhammer, Hans, Professor Dr., Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg

Patt, Helmut J., Dr., Prälat, Flensburger Straße 53, 5300 Bonn 1

Paus, Ansgar, Professor Dr., O.S.B., Salzachgäßchen 3, A-5020 Salzburg

Pérez-Prendes, José Manuel, Professor Dr., Min. Jbáñez Martin 1-3^oizq, Madrid 3

Pérez, Meinrad, Professor Dr., Chemin du Gerbey 3, CH-1752 Villars-sur-Glâne

Petermann, Franz, Professor Dr., Bröltal 5, 5202 Hennef 1

Peters, Karl, Professor Dr. Dres. h. c., Kleimannstraße 3, 4400 Münster

Petersmann, Hubert, Professor Dr., Schweizertalstr. 27, 6900 Heidelberg

Pfaff, Carl, Professor Dr., Fontanaweg 236, CH-3280 Muntelier

Pfeil, Hans, Professor DDr., Obere Karolinenstraße 6, 8600 Bamberg

Pfligersdoffer, Georg, Professor Dr., Akademiestraße 15, A-5020 Salzburg

Pfohl, Gerhard, Professor Dr., Benekestraße 60, 8500 Nürnberg 10

Pichler, Johannes W., Univ.-Dozent Dr., Cebotarist.: 31, A-5020 Salzburg

Piel, Joseph M., Professor Dr. Dr., Zeughausstraße 18, 5500 Trier

Pieper, Annemarie, Professor Dr., Carl-Günther-Straße 17, CH-4310 Rheinfelden

Platzmann, Engelbert, Professor Dr., Robert-Koch-Straße 16, 4360 Bochum 1

Plaikner, Peter, Magister, Arthur-Schnitzler-Str. 8/24, A-5020 Salzburg

Pöggeler, Franz, Professor Dr. Dr. h. c., Eichendorffweg 7, 5100 Aachen

Pohl, Hans, Professor Dr., Friedrich-Engels-Straße 28, 5042 Erftstadt

Pohlmeier, Hermann, Professor Dr., Humboldtallee 1 d, 3400 Göttingen

Pollok, Karl-Heinz, Professor Dr., Präsident, Bischof-Landersdorfer- Straße 2, 8390
Passau

Pommerin, Reiner, Professor Dr., Anton-Bruckner-Straße 39, 8520 Erlangen

Posch, Sebastian, Universitätsdozent Dr., Reithmannstraße 18, A-6020 Innsbruck

Pötscher, Walter, Professor Dr., Favoritenstr. 36, A-1100 Wien

Pötter, Walter, Dr., Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsge-
richts Nordrhein-Westfalen a.D., Fliednerstraße 9, 4400 Münster

Potthast, Bernhard, Dr., Rechtsanwalt, Mettfelder Straße 24, 5000 Köln 50

Prokop, Ernst, Professor Dr., Memeler Straße 79, 8000 München 81

Puelma, Mario, Professor Dr., H.-Dunant-Straße 17, CH-1700 Fribourg

Rädle, Fidel, Professor Dr., Am Sölenborn 18, 3400 Göttingen

Rager, Günter, Professor Dr. Dr., Chemin St. Marc, 18, CH-1700 Fribourg

Rainer, Johann, Professor Dr., Historisches Institut, Innrain 52, A-6020 Innsbruck

Rato, Maria Eugenia, Dr., Universidade Católica Portuguesa, Palma de Cima, P-1600,
Lisboa

Rauscher, Anton, Professor Dr., Wilhelm-Hauff-Straße 28/X/V, 8900 Augsburg

Real, Willy, Professor Dr., Benngasse 26, 5300 Bonn 2

Regenbrecht, Alois, Professor Dr., Neuheim 23a, 4400 Münster

Reinecker, Hans, Professor Dr., Lehrstuhl Klin. Psychologie, Markusstraße 6, 8600
Bamberg

Reinhard, Wolfgang, Professor Dr., Sundgaullee 68, 7800 Freiburg
 Reis, Hans, Dr., Rechtsanwalt und Hauptrechtsrat, Gellertstraße 21, 3000 Hannover
 Reiter, Josef, Professor Dr., Auf dem Krahl 2, 6500 Mainz
 Repgen, Konrad, Professor Dr., Saalestraße 6, 5300 Bonn-Ippendorf
 Riesenhuber, Heinz, Dr., Bundesminister, Bundeshaus, 5300 Bonn 1
 Riklin, Alois, Professor Dr., Holzstr. 31, CH-9010 St. Gallen
 Roegele, Otto B., Professor Dr., Hasselsheider Weg 35, 5060 Bergisch Gladbach 4
 Rogger, Iginio, Professor Dr., Via Milano 106, Trento/Italien
 Rombach, Heinrich, Professor Dr., Judenbühlweg 25a, 8700 Würzburg
 Röttgen, Peter, Professor Dr., Heinrich-Fritsch-Straße 16, 5300 Bonn-Venusberg
 Rüdiger, Dietrich, Professor Dr., Siebenkeesstraße 11, 8400 Regensburg
 Rüfner, Wolfgang, Professor Dr., Hagebuttenstraße 26, 5309 Meckenheim
 Rütters, Bernd, Professor Dr., Postfach 5560, 7750 Konstanz 1
 Salzmann, Heinrich, Rechtsanwalt, Einsteinstraße 35, 4005 Meerbusch
 Saxer, Victor, Professor Dr., Prälat, Via S. Giovanni d'Arco, 5, I-00186 Roma
 Schäfer, Hermann, Privatdozent Dr., Direktor, Am Baumgarten 7, 5300 Bonn 2
 Schaeffler, Richard, Professor Dr., Albweg 7, 7400 Tübingen
 Schall, Anton, Professor Dr., Trübnerstraße 38, 6900 Heidelberg
 Schambeck, Herbert, Professor Dr., Bundesrat, Hofzeile 21, A-1190 Wien
 Schavan, Annette, Dr., Kiefernweg 2, 5300 Bonn 1
 Scheffczyk, Leo, Professor Dr., Dall'Armistraße 3a, 8000 München 13
 Scheuch, Erwin K., Professor Dr., Uni-Center App. 41^{II}, 5000 Köln 41
 Scheuermann, Konrad Audomar, Professor Dr., M.d.S., Viktualienmarkt 1,
 8000 München 2
 Schick, Eduard, Professor Dr., Aachener Straße 14, 6400 Fulda
 Schieb, Alfred, Professor Dipl.-Ing., De-Vries-Straße 6, 5000 Köln 60
 Schiedermaier, Hartmut, Professor Dr., Kaiserstr. 72, 6900 Heidelberg
 Schieffer, Rudolf, Professor Dr., Generalsekretär, Augustastr. 91, 5300 Bonn 2
 Schilmöller, Reinhard, Akadem. Oberrat, Rubensteinstr. 16, 4400 Münster-Hiltrup
 Schindling, Anton, Professor, Dr., Antoniterstraße 12, 6230 Frankfurt/M.-Hoechst
 Schleißheimer, Bernhard, Professor Dr., Bahnhofstraße 25, 8196 Beuerberg
 Schlüter, Arnulf, Professor Dr., Grasmeierstraße 22, 8000 München 40
 Schmaus, Michael, Professor Dr., Prälat, Junkersstraße 5, 8035 Gauting
 Schmid, Alfred, Professor Dr., Universität Fribourg, Miséricorde, CH-1700 Fri-
 bourg
 Schmidinger, Heinrich, Professor Dr., Nonntaler Hauptstr. 49a, A-5020 Salzburg
 Schmidinger, Heinrich, Univ.-Dozent Dr., Höttinger Au 44, A-6020 Innsbruck
 Schmidt, Hans, Professor Dr., Tulpenstraße 15, 8011 Aschheim
 Schmitt, Rudolf, Professor Dr., Jacobistraße 47, 7800 Freiburg
 Schmitt Glaeser, Walter, Professor Dr., Rübezahweg 9a, 8580 Bayreuth
 Schmitz, Wolfgang, Dr., Finanzminister a.D., Gustav-Tschermakgasse 3/7,
 A-1180 Wien
 Schmolke, Michael, Professor Dr., Sigmund-Haffner-Gasse 18/II, A-5020 Salzburg
 Schmölz, Franz-Martin, Professor Dr., Gaisbergstr. 27, A-5020 Salzburg
 Schmutge, Ludwig, Professor Dr., Hochstraße 26, CH-8044 Zürich
 Schnackenburg, Rudolf, Professor Dr., Prälat, Erthalstraße 22d, 8700 Würzburg
 Schneider, Heinrich, Professor Dr., Doktorberg, Haus 2B/4, A-2391 Kaltenleut-
 geben

Schnith, Karl, Professor Dr., Gustav-Mahler-Weg 7/I, 8011 Neubaldham
 Schöllgen, Gregor, Professor Dr., Rathsbergerstr. 36a, 8520 Erlangen
 Schöningh, Ferdinand, Dr., Jühenplatz 3, 4790 Paderborn
 Schönrich, Gerhard, Professor Dr., Christophstr. 1, 8000 München 22
 Schoos, Jean, Professor Dr., Bismarckstraße 2, 5300 Bonn 1
 Schopper, Werner, Dr., Bibliotheksdirektor, Luitpoldstraße 13, 8480 Weiden
 Schrader, Franz, Dr., Bistumsarchivar, Beethovenstraße 5, O-3024 Magdeburg
 Schreiner, Helmut, Professor Dr., Inst. für Rechtsphilosophie, Franziskanergasse 2,
 A-5020 Salzburg
 Schrödter, Hermann, Professor Dr., Hubertusanlage 38, 6056 Heusenstamm
 Schüller, Bruno, Professor Dr., Rothenburg 14, 4400 Münster
 Schulte, Raphael, Professor Dr., O.S.B., Pötzleinsdorfer Straße 108, A-1180 Wien
 Schulte-Herbrüggen, Heinz, Professor Dr., Schmidt-Ott-Straße 3A, 1000 Berlin 41
 Schulte Herbrüggen, Hubertus, Professor Dr., Dürerstraße 30, 4040 Neuss-Selikum
 Schulten, Rudolf, Professor Dr., Institut für Reaktorentwicklung, Postfach 1913, 5170
 Jülich
 Schuhmacher, Martin, Dr., Beueler Straße 44, 5300 Bonn 3
 Schumacher, Walter, Professor Dr., Schwimmbadstraße 10, 7800 Freiburg
 Schurr, Johannes, Professor Dr., Herwarthstraße 21, 5000 Köln
 Schwab, Dieter, Professor Dr., Riesengebirgstraße 44, 8400 Regensburg
 Schwarte, Karl-Heinz, Professor Dr., Eichenhof 2, 5309 Meckenheim- Merl
 Schwarz, Albert, Professor Dr., Seilerbrückenstraße 22a, 8050 Freising b. München
 Schwarz, Jürgen, Professor Dr., Angerstr. 9, 8190 Wolfratshausen
 Schwemmer, Oswald, Professor Dr., Am Wäldchen 44, 3550 Marburg- Bauerbach
 Seegrün, Wolfgang, Dr., Körnerstr. 2, 4504 Georgsmarienhütte
 Segl, Peter, Professor Dr., Behringstraße 6, 8590 Bayreuth
 Servatius, Bernhard, Dr. Klosterstieg 15, 2000 Hamburg 13
 Sicherl, Martin, Professor Dr., Weierstraßweg 8, 4400 Münster
 Siebel, Wiegand, Professor Dr., Soziologisches Institut der Universität, 6600 Saar-
 brücken
 Signore, Mario, Professor Dr., Via Catalina 9, I-73100 Lecce
 Simon, Josef, Dr., Birkenweg 29, 5307 Wachtberg-Niederbachem
 Simon, Norbert, Professor, c/o Verlag Duncker & Humblot, Dietrich-Schäfer-Weg 9,
 1000 Berlin 41
 Smolinsky, Heribert, Professor Dr., Waldstr. 29, 7803 Gundelfingen
 Solar, Josef, Professor Dr., Mahenova 19, 602 00 Brno/CSSR
 Sonderkamp, Ursula, Ltd. Ministerialrätin, Ehrlichstraße 14, 4040 Neuss 1
 Spaemann, Robert, Professor Dr., Geschwister-Scholl-Platz 1, 8000 München 22
 Specht, Rainer, Professor Dr., Neue Anlage 17, 6905 Schriesheim
 Speigl, Jakob, Professor Dr., Schneewittchenweg 19, 8700 Würzburg-H.
 Spieker, Manfred, Professor Dr., Südstraße 8, 4504 Georgsmarienhütte
 Stagl, Justin, Professor Dr., Schumannstr. 104, 5300 Bonn 1
 Starck, Christian, Professor Dr., Schlegelweg 10, 3400 Göttingen
 Stasiewski, Bernhard, Professor Dr. Dr., Pfarrer-Franzen-Weg 2, 5330 Königswin-
 ter 41
 Stegmann, Franz-Josef, Dr., Breitestraße 30, 5810 Witten
 Stehkämper, Hugo, Professor Dr., Ltd. Archivdirektor, Am Hang 12, 5060 Bergisch
 Gladbach

Steinbach, Paul Dieter, Professor Dr., Elmenweide 18, 4000 Düsseldorf 13
 Steinhäusler, Fritz, Professor Dr., Universität, Postfach 505, A- 5020 Salzburg
 Stickler, Alfons, Kardinal, Professor Dr. Dr. h. c., Palazzo del S. Ufficio, I-00120 Città
 del Vaticano
 Stix, Gottfried, Professor Dr., Sandgasse 43/4, A-1190 Wien
 Stoeckle, Bernhard, Professor Dr. Dr. h. c., 7801 Unteribental-Buchenbach
 Strassl, Hans, Professor Dr., Ochtrupweg 39, 4400 Münster
 Strätz, H.-Wolfgang, Professor Dr., Fischerstraße 12, 7750 Konstanz
 Straub, Johannes, Professor Dr., Auf dem Hügel 14, 5300 Bonn-Endenich
 Süssmuth, Rita, Professor Dr., Bundestagspräsidentin, Droste-Hülshoff-Straße 1,
 4040 Neuss
 Sutor, Bernhard, Professor Dr., Speckmühle 8, 8079 Nassenfels
 Suttner, Ernst Christoph, Professor Dr., Alserstraße 19/II/2, A-1080 Wien
 Sydow, Jürgen, Professor Dr., Jürgensenstraße 32, 7401 Tübingen-Lustnau
 Szydzik, Stanis-Edmund, Dr., Prälat, Horionstraße 37, 5300 Bonn 2
 Teichtweier, Georg, Professor Dr., Frühlingstraße 46, 8700 Würzburg
 Tellenbach, Hubertus, Professor Dr. Dr., Rungestraße 43, 8000 München 71
 Teltschick, Horst, Carl-Bertelsmann-Str. 256, 4830 Gütersloh 100
 Tettinger, Peter J., Professor Dr., Bergstraße 30, 5000 Köln 50
 Thoben, Christa, Dipl.-Volksw., Prinz-Eugen-Str. 32, 4400 Münster
 Thomas, Alois, Professor Dr., Prälat, Bistumsarchivar, Domfreiheit 2, 5500 Trier
 Thurnher, Eugen, Professor Dr., Universität, A-6020 Innsbruck
 Treziak, Heinrich, Professor Dr., Weinweg 45, 8400 Regensburg
 Trippen, Norbert, Professor Dr., Domkapitular, Gereonstraße 16, 5000 Köln 1
 Trusen, Winfried, Professor Dr. Dr., Albert-Hoffa-Straße 14a, 8700 Würzburg
 Tschiedel, Hans Jürgen, Professor Dr., Richard-Strauß-Straße 5, 8078 Eichstätt
 Twickel, Clemens, Reichsfreiherr von, Haus Havixbeck, 4409 Havixbeck
 Ulrich, Bernward, Professor Dr., Gräulinger Str. 120, 4000 Düsseldorf 12
 Unsöld, Renate, Professor Dr., Mohrenstr. 5, 4000 Düsseldorf 1
 Unverricht, Hubert, Professor Dr., Hans-Böckler-Straße 43a, 6500 Mainz-Bretzenheim
 Vara-Thorbeck, R., Professor Dr., Fray Leopoldo, 4, Granada/Spanien
 Vascovics, Laslo, Professor Dr., Feldkirchenstraße 21, 8500 Bamberg
 Verhoeven, J., Professor Dr., Heuvelstraat 10, B-3045 Blanden
 Vogel, Bernhard, Dr., Ministerpräsident a.D., Paul-Egell-Straße, 6720 Speyer
 Vossenkuhl, Wilhelm, Professor Dr., Ganghoferstraße 23, 7000 Stuttgart 1
 Waldenfels, Hans, Professor Dr. Dr., S.J., Grenzweg 2, 4000 Düsseldorf 31
 Waldstein, Wolfgang, Professor Dr., Essergasse 11, A-5020 Salzburg
 Wallraff, Hermann-Josef, Professor Dr., Offenbacher Landstraße 224, 6000 Frank-
 furt/M. 70
 Weber, Christoph, M.A., Professor Dr., Florastraße 52, 4000 Düsseldorf
 Weber, Wilhelm, Professor Dr., Himmelstraße 62, A-1190 Wien
 Wehle, Winfried, Professor Dr., Schneebeerenweg 7, 8078 Eichstätt
 Weier, Joseph, Dr., Bischöfl. Oberrechtsrat, Kreuzeskirchstraße 11, 4300 Essen
 Weinfurter, Stefan, Professor Dr., Historisches Seminar der Universität, Saarstraße
 21, 6500 Mainz
 Westphalen, Johanna Gräfin von, Haus Laer, 5778 Meschede
 Wewel, Meinolf, Dr., Alemannenstraße 11, 7809 Denzlingen
 Wieland, Georg, Professor Dr., Rummertblick 18, 7400 Tübingen-Bühl

Wiesflecker, Hermann, Professor Dr., Schubertstraße 23, A-8010 Graz
 Wiesner, Joachim, Professor Dr., Kiebitzstraße 13, 5060 Bergisch-Gladbach 1
 Willoweit, Dieter, Professor Dr., Judenbühlweg 46, 8700 Würzburg
 Wingen, Max, Professor Dr., Präsident des Statistischen Landesamtes, An den
 Buchen 12, 5300 Bonn 1
 Winkler, Bernhard, Professor DDr., Getreidegasse 13, A-5020 Salzburg
 Wittstadt, Klaus, Professor Dr. Dr., Dienickstraße 19, 4400 Münster
 Wolf, Alois, Professor Dr., Goethestraße 69, 7800 Freiburg
 Wuchterl, Kurt, Professor Dr., Isarstr. 7, 7070 Schwäbisch Gemünd
 Wyss, Dieter, Professor Dr., Apto. 97, E-07850 San Carlos (Ibiza)
 Zacharasiewicz, Waldemar, Professor Dr., Messerschmidtgasse 14, A-1080 Wien
 Zacher, Hans F., Professor Dr., Starnberger Weg 7, 8134 Pöcking
 Zdarzil, Herbert, Professor Dr., Wallrißstraße 62/6, A-1180 Wien
 Zeeden, Ernst Walter, Professor Dr., Im Schönblick 54, 7400 Tübingen
 Zielinski, Zygmunt, Professor Dr., ul. Slawínskiego 8/90, 20-080 Lublin/Polen
 Zingerle, Arnold, Professor Dr., Döbereinerstr. 11, 8580 Bayreuth
 Zinnhobler, Rudolf, Professor Dr., Petrinumstraße 12, A-4040 Linz
 Zinterhof, Peter, Professor Dr., Hellbrunner Str. 34, A-5020 Salzburg
 Zöllner, Michael, Professor Dr., Walchenseestraße 16, 8580 Bayreuth
 Zurnieden, Paul, Schmidtbonnstraße 1, 5300 Bonn 1
 Zwierlein, Otto, Professor Dr., Mozartstraße 30, 5300 Bonn

IV. Haushaltausschuß

Professor Dr. J. Heinz Müller, Vorsitzender, Ringstraße 13, 7815 Kirchzarten
 Professor Dr. Remigius Bäumer, Mattenweg 2, 7815 Kirchzarten
 Professor Dr. Odilo Engels, Pestalozzistraße 58, 5042 Erftstadt-Lechenich
 Professor Dr. Marian Heitger, Dreimarksteinstraße 6, Haus 5, A-1190 Wien
 Professor Dr. Alexander Hollerbach, Parkstraße 8, 7806 March- Hugstetten
 Dr. Wolfgang Jahn, Rosenstraße 4, 4005 Meerbusch 1
 Professor Dr. Dr. Alfred Klose, Starkfriedgasse 11, A-1180 Wien
 Professor Dr. Wolfgang Mückl, Am Weiler 15, 8391 Salzweg
 Professor Dr. Ludwig Schmutz, Hochstraße 26, CH-8044 Zürich
 Professor Norbert Simon, c/o Verlag Duncker & Humblot, Dietrich- Schäfer-Weg 9,
 1000 Berlin 41

V. Unsere Toten

Professor Dr. Clemens-August Andreae, Innsbruck
 Oberstudienrat Josef Auda, Bochum-Wattenscheid
 Professor Dr. Franz Böckle, Bonn/Glarus
 D. Rafael Cenal, Madrid
 Professor Dr. med. R. Degkwitz, Freiburg
 Professor Dr. Josef Dünninger, Würzburg
 Dr. Ludwig Franz, Rottach-Egern

Oberstudiendirektor Dr. Robert Frohn, Köln
Professor Dr. Hubert Görg, Rösrath
Professor Dr. Josef Goubeau, Stuttgart
Bischof Dr. Franz Hengsbach, Essen
Dr. Alfred Henschel, Essen-Kettwig
Christa Hopmann, Mülheim/a.d.R.
Ministerialdirektor a.D. Dr. Dr. Franz Ingendaay, Bornheim
Verwaltungsgerichtspräsident a. D. Dr. Joachim Kniesch, Frankfurt/M.
Oberstudienrat i.R. Dr. Ludwig Litzenburger, Neustadt/Weinstr.
Professor Dr. Erhard Mock, Salzburg
Professor Dr. Oswald von Nell-Breuning, S.J., Frankfurt/M.
Professor Dr. Dr. h. c. R. Olesch, Brühl
Weihbischof Karl-August Siegel, Osnabrück
Professor Dr. Theodor Schieffer, Bad Godesberg
Oberstudiendirektor Ludwig Schmieder, Gmund
Stadtarchivdirektor Dr. Hermann Schröter, Essen
Professor Dr. Hans-Gerd Schumann, Groß-Umstadt
Professor Dr. Hans Steininger, Würzburg
Professor Dr. Stephan Strasser, Nijmegen
Museumsdirektor Dr. Walter Tunk, München
Professor Dr. Dr. Georg Wagner, Paderborn
Professor Dr. Peter Weides, Köln
Maria Freiin von Wendt, Münster
Professor Dr. Bernhard Willms, Bochum

VI. Institute und Auslandsbeziehungen

Institut Rom

Anschrift: Collegio Teutonico, I 00120 Città del Vaticano, Tel. 698.3923, 698.3788

Direktorium

Minister a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Paul Mikat, Präsident der Görres-Gesellschaft, Düsseldorf
Prof. Dr. Erwin Gatz, Geschäftsführender Direktor, Rom
Prof. Dr. Erwin Iserloh, Münster
Prof. Dr. Bernhard Kötting, Münster
Prof. Dr. Konrad Repgen, Bonn

Fachbearbeiter

Prälat Dr. Hermann Hoberg, Rom: Päpstliche Hof- und Finanzverwaltung im 14. Jahrhundert
Prof. Dr. Burkhard Roberg, Bonn: Kölner Nuntiaturberichte
Dr. Josef Wijnhoven, Amsterdam: Kölner Nuntiaturberichte
Dr. Peter Schmidt, Köln: Kölner Nuntiaturberichte
Dr. Stefan Samerski, Rom: Kölner Nuntiaturberichte
Prof. Dr. Klaus Ganzer, Würzburg: Concilium Tridentinum

Dr. Albrecht Weiland, Rom: Erfassung der Malereien in der „Catacomba anonima di Via Anapo“. Diese Arbeit erfolgt im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes mit dem Deutschen Archäologischen Institut Rom und der Mainzer Akademie der Wissenschaften.

Bibliothekar

Dr. phil. Ivan Rebernik

Beiratsmitglieder

sieben

Erworbene Bücher

326

Exkursion

Am 4. Mai 1991 führte die jährliche Exkursion des Instituts 40 Teilnehmer nach Pienza. Während der Hinfahrt hielt Prof. Gatz eine Einführung in die italienische Stadt des Spätmittelalters. In Pienza selbst erfolgten die Besichtigung des Domes, des Palazzo Piccolomini und der Stadt unter Führung von cand. theol. Matthias Kopp. Auf der Rückfahrt nach Rom wurden die Kirchen S. Sepolcro in Acquapendente und S. Flaviano in Montefiascone besichtigt.

Symposion

Vom 18. bis 20. September 1991 veranstaltete das Institut ein Symposion mit 25 Kirchenhistorikern zum Thema „Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648“. Unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Erwin Gatz wurden im Anschluß an neun Referate Einzelfragen aus diesem Themenbereich diskutiert. Ziel ist die Erstellung eines weiteren Bandes des biographischen Werkes über die Bischöfe des Hl. Römischen Reiches.

Referate

1. Prof. Dr. Konstantin Meier, Eichstätt: Archidiakon, Generalvikar, Offizial, Weihbischof
2. Prof. Dr. Konstantin Meier: Zur Typologie der geistlichen Verwaltung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit
3. Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Hannover:
Westfälische und niedersächsische Bistümer im Konfliktfeld dynastischer Interessen

Aufgrund ihres Wahlcharakters waren die geistlichen Territorien des Reiches in besonders starkem Maße Einwirkungen von außen ausgesetzt. Zu den Gründen, die auswärtige Dynastien veranlaßten, vor allem Einfluß auf die Besetzung von Bischofsstühlen zu nehmen, zählten die Versorgung nachgeborener Söhne, die Ausweitung der Machtstellung im Reich, die Verfügung über die Ressourcen eines geistlichen Territoriums, im Zusammenhang mit dem Ausbau des landesherrlichen Kirchenregimentes die Kontrolle bischöflicher Jurisdiktion und seit der Reformationszeit die Stärkung des eigenen konfessionellen Lagers.

In Westfalen nahmen die geistlichen Territorien etwa zwei Drittel des Gebietes ein. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts versuchte der Kölner Erzbischof Dietrich

von Moers, kurkölnischer Tradition folgend, durch die Besetzung der westfälischen Hochstifte mit Familienangehörigen und die Inkorporation des Fürstbistums Paderborn die Vormachtstellung des Erzstiftes in Nordwestdeutschland zu sichern. Damit forderte er den Widerstand Kleves und des unter diesem stehenden Burgund heraus, die ihre Interessen bedroht sahen. Infolge der Soester Fehde (1444-49) und der münsterischen Stiftsfehde (1450-57), die für den Erzbischof mit einem Mißerfolg endete, wurde der kurkölnische Einfluß auf Westfalen geschwächt, während neben Kleve und Burgund in wachsendem Maße die Landgrafen von Hessen und die welfischen Herzöge auf die westfälischen Stifte einwirkten. Während sich der hessische Einfluß eher indirekt auswirkte und unter Philipp von Hessen (1518-67) seinen Höhepunkt erreichte, gelang es den welfischen Herzögen, insbesondere der Wolfenbütteler Linie, im Fürstbistum Minden praktisch eine Sekundogenitur aufzubauen. Wenn sowohl Philipp von Hessen, als auch Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel (1514-68) lediglich begrenzten Erfolg in ihrer Besetzungspolitik in den westfälischen Hochstiften erzielen konnten, so lag das z. T. an der im wesentlichen katholischen Grundhaltung der Domkapitel.

Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Wolfenbütteler Herzöge seit Beginn des 16. Jahrhunderts dem Fürstbistum Hildesheim und den Stiften Bremen und Verden. Die geographische Lage Hildesheims, das völlig von welfischen Territorien umgeben war, verstärkte hier insbesondere nach der Hildesheimer Stiftsfehde (1519-23) die Abneigung gegen einen welfischen Kandidaten. Aufgrund des Einflusses Heinrichs d. J. wurde allerdings 1557 Burckhard von Oberg gewählt, unter dem erste Ansätze einer katholischen Reform und vorsichtige Rekatholisierungsversuche im Stift erfolgten. In Bremen und Verden hatten im 15. Jahrhundert meist Vertreter des landsässigen Adels den Bischofsstuhl inne. Erst mit Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel begann hier nach 1500 die Regierung eines Welfen, dem sein Bruder Georg 1558 nachfolgte. Die Schwäche der Bischöfe gegenüber den stiftischen Ständen und die liberale Haltung Georgs förderten in beiden Stiften die Reformation.

Die Wahlentscheidung der Domkapitel war von vielfältigen Faktoren abhängig. Neben machtpolitischem Druck der benachbarten Fürsten kam der Sicherung der territorialen Integrität der Hochstifte ein hoher Stellenwert zu, der zuweilen konfessionelle Rücksichten übertraf.

4. Prof. Dr. Alois Schmid, Eichstätt: Humanistenbischöfe? Untersuchungen zum vortridentinischen Episkopat am Beispiel der Diözese Augsburg

Ausgehend von methodischen Anregungen Alfred von Martins (1932), beschäftigt sich die neuere Humanismusforschung verstärkt mit dem Zusammenhang von Humanismus und Führungsschichten im 15. und 16. Jahrhundert. Dieser Ansatz soll auf den deutschen Episkopat übertragen werden. Am Beispiel der Diözese Augsburg wird gezeigt, daß seit dem frühen 15. Jahrhundert hier nur noch Absolventen umfassender akademischer Ausbildungsgänge auf den Bischofsstuhl gelangten, die auf die entscheidenden Funktionsstellen (Weihbischof, Generalvikar, Offizial) durchgehend graduierte Akademiker beriefen. Da diese auch ins Domkapitel Eingang fanden, wurde die Bistumsleitung umfassend akademisiert. Diese setzte die neuen Hilfsmittel des Humanismus (Buchdruck, bischöfliche Universität Dillingen) gezielt zur Führung der Diözese ein. Im gleichen Rahmen ist die Stiftung der Domprädikatur zu sehen. Doch erforderte

die bewußte Orientierung am Vorbild des italienischen „orator“ auch ein nachhaltiges Eingreifen ins politische Leben, das eine starke Verweltlichung der Bischöfe zur Folge hatte. Alle diese Tätigkeitsmerkmale machen die Bischöfe von Augsburg zu den bezeichnendsten Vertretern des Typus des Humanistenbischofs in Deutschland, der in den anderen Diözesen höchstens vereinzelt, oftmals auch überhaupt nicht begegnet. Seine Beurteilung hat im Rahmen des Normensystems des Renaissance-Zeitalters zu erfolgen und darf nicht aus der Perspektive des durch das Tridentinum begründeten neuen Ideals des Seelsorgsbischofs erfolgen.

5. Dr. Andreas Meyer, Rom: Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat

Das im 13. Jahrhundert fixierte kanonische Recht sah für die Bischofserhebung verschiedene Wege vor. Als Normalfall galt die Wahl durch das Domkapitel. Päpstliche Mitwirkung an der Bischofserhebung war bei Postulation (Wahlvorschlag an den Papst, wenn der Kandidat die kanonischen Wahlvoraussetzungen nicht erfüllte) oder bei Appellation (häufig bei Doppelwahlen) notwendig. Aufgrund seiner Amtsvollmacht konnte der Papst aber auch einen eigenen Kandidaten mit dem Bistum providieren oder von einer Diözese zu einer andern transferieren. Diese Aufhebung des kapitularen Wahlrechts sollte aber nach Ansicht der Kanonisten und Theologen nur im Ausnahmefall geschehen. Die in den authentischen und exklusiven Sammlungen des Kirchenrechts enthaltenen Normen standen außerhalb der spätmittelalterlichen Reformdiskussion, blieben deshalb in den Konkordaten unerwähnt und natürlich weiterhin in Kraft. Das Wiener Konkordat regelte den Umfang der Generalreservation „apud sedem apostolicam vacans“ und führte neu die Pflicht ein, alle Bischofswahlen der Kurie zur Prüfung vorzulegen. Damit war klar, daß Bischofswahlen nur ein „ius ad rem“ und kein „ius in re“ darstellen. Im 16. Jahrhundert brachte die drohende Gefahr der Säkularisierung zwei neue Elemente: das Eligibilitätsbrevé (ein Dispens von den Wahlhindernissen im voraus) und die ständigen Nuntien, die die Aufgabe hatten, Wahlvorbereitungen und Wahlen zu überwachen. Bischofswahlen hatten an Bedeutung gewonnen, weil für sie ein niedrigeres Quorum als für Postulationen galt. Eine päpstliche Provision gegen den Willen des Kapitels wurde nämlich schnell als unfreundliche Geste angesehen und konnte unerwünschte politische Konsequenzen mit sich bringen.

6. Prof. Dr. Karl Christ, Köln: Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. zur Mitte des 16. Jahrhunderts

Der hier zu behandelnde Zeitraum läßt sich nur nach rückwärts einigermaßen eingrenzen – durch das Wiener Konkordat von 1448 – nicht jedoch nach der anderen Seite, sind doch um 1550 die konfessionellen Verhältnisse vielfach noch im Fluß. Eine gewisse Kontinuität für diesen Zeitraum verbürgt lediglich das formale Fortbestehen der reichskirchlichen Strukturen, ungeachtet des reformatorischen Umbruchs. Das Verhältnis Bischof-Domkapitel soll hier sachlich – unter Aussparung der Rolle der Landstände – auf den Bereich der weltlichen Regierungsausübung, geographisch auf den Westen, Südwesten, Süden und Südosten der Germania Sacra eingegrenzt werden. In die Betrachtungen konnte mit Gewinn die Sichtweise neuerer Arbeiten über die Domkapitel vor allem von Trier, Speyer und Mainz eingebracht werden. Das Verhältnis von Bischof und Domkapitel erscheint gleichsam in einem Brennspiegel eingefangen in den Wahlkapitulationen. Diese dürften freilich zunächst nur als Norm gelten, ihrer (viel-

fach wenig erforschten) Umsetzung in die Realität soll an einigen Beispielen aus dem Erzstift Mainz nachgegangen werden. Zu betonen ist, daß spektakuläre Konflikte zwischen Bischof und Domkapitel in dieser Zeit eher die Ausnahme darstellen, päpstliche Interzessionen auf Dauer wenig Wirkung zeigten. Eine Übersicht über eine Reihe von Wahlkapitulationen führt zu dem Ergebnis, daß die Mitte des 15. Jahrhunderts vielfach eine gewisse Zäsur darstellt, daß die Entwicklung des Wahlkapitulationswesens um diese Zeit einen kräftigen Schub erfährt. Dies schließt freilich eine Reihe von Varianten nicht aus, wie am Beispiel von Passau, Regensburg, Konstanz und Salzburg dargelegt werden soll. Gegen Ende des hier behandelten Zeitraums stellt sich die Frage, inwieweit die Tatsache der sich verfestigenden Glaubensspaltung in den Wahlkapitulationen reflektiert worden ist, darüber hinaus, wie überhaupt einzelne Domkapitel sich angesichts der neuen Lehre verhalten haben.

7. Prof. Dr. Walter Ziegler, München: Die Hochstifte des Reiches im konfessionellen Zeitalter

Die Entwicklung der deutschen Hochstifte im konfessionellen Zeitalter ist bisher nur wenig untersucht, da bei der Geschichte der Bischöfe meist ihre Haltung zur Konfession im Vordergrund stand; die Hochstifte sind jedoch für das Selbstverständnis, aber auch für das konkrete Handeln der Bischöfe von größter Bedeutung.

Von den ca. 60 Hochstiften um 1500 zählten etwa 30 zum Kernbestand der deutschen Fürstentümer. Sie waren im Äußeren durch die Reichsverfassung gut gesichert, im Innern näherten sie sich immer stärker den weltlichen Territorien an (z.B. Aufbau neuer Residenzen; Elekten ohne Bischofsweihe).

Die entscheidende Frage seit der Kirchenreform, also im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, war die nach ihrer Fortexistenz, ob sie also säkularisiert oder als geistliche Territorien beibehalten würden. Gegenüber dieser Grundfrage tritt die nach der Annahme einer bestimmten Konfession deutlich zurück: Bis 1648 gab es eine erhebliche Zahl evangelischer geistlicher Herrschaften. Zur Aufrechterhaltung der Hochstifte, gleich welcher Konfession, halfen neben der Grundentscheidung Karls V. von 1521 für das altkirchliche System vor allem die Weiterexistenz der Domkapitel und die eigenständigen Bestrebungen zum Aufbau frühmoderner Strukturen im geistlichen Territorium.

Hinsichtlich der Religionsentscheidung sind alle Hochstifte Fälle später Konfessionalisierung, getreu dem kaiserlichen Vorbild. Um 1600 trennen sich jedoch auch hier die Wege: Die katholischen Hochstifte nehmen als solche einen neuen Aufschwung, die evangelischen beschreiten zumeist den Weg zum rein weltlichen Territorium.

8. Dr. Heinz Noflatscher, Innsbruck: Österreichische Familien in der Reichskirche 1448-1803

Im Selbstverständnis der adeligen Domkirche hat die Epoche viele Wandlungen erfahren, erscheint im gesamten aber als Einheit. Dabei waren die österreichischen Länder ein Herrschaftsraum, der durch seine Personalunion mit dem Königtum einen Sonderstatus in der deutschen Territorienwelt innehatte. Als Träger wurden nichtfürstliche Familien genommen, landständische Geschlechter also – faktisch der österreichische Adel vom Elsaß bis Krain. Der bischöfliche Erfolg dieser Familien (mindestens fünf Bischöfe) diente als Auswahlkriterium. Wege des Aufstieges waren in Österreich

neben der Wahl vor allem die Nomination durch den habsburgischen Landesfürsten und den Salzburger Erzbischof. Patronage durch den kaiserlichen Hof, die eigene Familie und über die Landsmannschaft flankierten ihn. Zwei Familien galt es im besonderen nachzuspüren, den Thun und den Kuenburg, der Rolle der Kirche für die Versorgung ihrer männlichen Nachkommen und den eigenen ständischen Aufstieg. Insgesamt war Salzburg die Drehscheibe des domkirchlichen Adels in Österreich.

9. Dr. Egon Johannes Greipl, München: Das Haus des Bischofs. Der Wandel von der Burg zur Residenz

Die bischöfliche Residenz unterlag vom Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches einem beständigen Wandel. Ursprünglich wohnten die Bischöfe im unmittelbaren Bereich der Kathedralen. Die emanzipatorischen Bestrebungen des Bürgertums der Bischofsstädte drängten dann aber die meisten Bischöfe aus den Städten hinaus und ließen Burgen im unmittelbaren Bereich der Stadt zu bischöflichen Residenzen werden. Im 16. Jahrhundert erhielten viele dieser Wehrbauten repräsentative Züge. Im 18. Jahrhundert schließlich kam es zum Ausbau der z. T. gewaltigen barocken Residenzen. Insgesamt zeigt sich, daß die Residenz der Bischöfe sich in Anlage und Ausstattung nicht wesentlich von den jeweiligen weltlichen Gegenstücken unterschied.

Das Symposium klang am 21. September mit einer Exkursion nach Pienza aus. Dort wurden die Kathedrale, der Palazzo Piccolomini und das Stadtganze besichtigt. Auf der Rückreise galt noch der Kirche S. Sepolcro in Acquapendente ein kurzer Besuch.

Öffentliche Vorträge

- 26. Januar Dr. Valentino Pace, Rom: Römische Kunst und Reform zur Zeit Papst Gregors VII.
- 23. Februar Prof. Dr. Walter Brandmüller, Augsburg: Galilei und die Kirche – Das Ende einer Affäre
- 16. März Josef Kardinal Ratzinger, Rom: Zum Stand des neuen Weltkatechismus
- 19. Oktober Botschaftsrat Dr. Walter Repges, Rom: Der Weg des Glaubens nach Johannes vom Kreuz. Zum 400. Jahrestag des Todes des spanischen Mystikers und Kirchenlehrers
- 23. November Prof. Dr. Erwin Gatz, Rom: Kirche, Muttersprache und Nationalbewegungen in Mitteleuropa seit dem 19. Jahrhundert

Publikationen

Römische Quartalschrift 86 (1991)

Knut Schulz: Deutsche Handwerkergruppen im Rom der Renaissance. Mitgliederstärke – Organisationsstruktur – Voraussetzungen. Eine Bestandsaufnahme

Paul Berbée: Von deutscher Nationalgeschichte zu römischer Lokalgeschichte

Sabine Weiss: Salzburger am Hof Papst Martins V. in Rom (1420-1431)

Christiane Schuchard: Deutsche an der päpstlichen Kurie im 15. und frühen 16. Jahrhundert

Michael Reimann: Neue Erschließungsformen kurialer Quellen: Das Repertorium Germanicum Nikolaus' V. und Calixts III. (1447-1458) mit computerunterstützten Indices

Pierre-Louis Surchat: Zu den Anfängen der päpstlichen Schweizergarde

Jörg Garms: „Deutsche“ Inschriften in Rom im 19. Jahrhundert außerhalb der Nationalkirchen

Egon Johannes Greipl: Deutsche Bildungsreisen nach Rom im 19. Jahrhundert

Erwin Gatz: Rom als Studienplatz deutscher Kleriker im 19. Jahrhundert

Jutta Dresken-Weiland: Ein Kämpfer-Kapitell mit Monogramm im Campo Santo Teutonico in Rom

Jürgen Sarnowsky: Die Johanniter und Smyrna 1344-1402 (I. Teil)

Eugen Trapp: Philomena. Ein Beitrag zur christlichen Kunst des 19. Jahrhunderts

Stefan Samerski: Der geistliche Konsultor der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl während der Weimarer Republik

Rezensionen

Roma Sotterranea Cristina. Per cura del Pontificio Istituto di Archeologia Cristiana. In Zusammenarbeit mit Akademie der Wissenschaften und der Literatur-Mainz, Deutsches Archäologisches Institut-Rom, Pontificia Commissione di Archeologia Sacra, Römisches Institut der Görres-Gesellschaft. Johannes Georg Deckers – Gabriele Mietke – Albrecht Weiland, mit einem Beitrag zu Topographie und Geschichte von Vincenzo Fiocchi Nicolai, Die Katakombe „Anonima di Via Anapo“. Repertorium der Matereien, Città del Vaticano 1991.

Nuntiaturberichte

Derzeit sind vier Bände in Vorbereitung.

Erwin Gatz

Institut Madrid

Anschrift:

Instituto Germano-Español de Investigación de la Sociedad Görres. San Buenaventura, 9, E-28005 Madrid. Tel. 266 85 08/09

Leitung:

Prof. Em. Dr. Quintín Aldea, Consejo Superior de Investigaciones Científicas, Madrid
Prof. Em. Dr. Hans Juretschke, Universidad Complutense, Madrid

Wissenschaftlicher Mitarbeiter:

Dr. habil. Hans-Otto Kleinmann, Universität Köln

Administrative Mitarbeiter:

Frau Regine Baumeister
Frau Jutta Ploss

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 9.15 – 13.30 Uhr,
zusätzlich Dienstag u. Donnerstag von 13.30 – 17.00 Uhr
und Mittwoch von 16.00 – 19.30 Uhr.

Besucher:

187

Neuanschaffungen:

326 Publikationen, Leihdienst (einschl. Fernleihe): 456 Titel

Wissenschaftliche Vorträge und Veröffentlichungen:

24. Januar: Dr. Bernhard Diettrich, Rektor des Priesterseminars in Erfurt:

Die Priesterausbildung unter kommunistischem Regime.

22. – 24. Mai: Das Spanienbild der deutschen Aufklärung
Teilnehmer und Titel:

Prof. Dr. Quintín Aldea, C.S.I.C., Madrid: La imagen de España en la „Hispania Illustrata“ de Andreas Schott (1603-1608).

Prof. Dr. Jaime de Salas, Univ. Complutense, Madrid:
La presencia de la cultura española en la obra de Leibniz.

Prof. Dr. Antonio Mestre, Univ. Valencia: Aportación de Mayans a la imagen de España en la Alemania del siglo XVIII.

Reimer Eck, Direktor der Universitätsbibliothek Göttingen:

Origen y extensión de los fondos hispánicos de la Biblioteca Universitaria de Gotinga en el siglo XVIII.

Prof. Dr. Manuel-José Gonzáles: Univ. Complutense, Madrid:
Lessing y sus conocimientos de la literatura y cultura españolas.

Prof. Dr. Miguel-Angel Vega, Univ. Complutense, Madrid:
La imagen española de Herder y sus fuentes eruditas.

Dr. habil. Hans-Otto Kleinmann, Univ. Köln: España durante la reforma ilustrada, vista desde el exterior y desde arriba. Sobre la imaginología de los „Despachos diplomáticos“.

Prof. Dr. Theo Berchem, Univ. Würzburg: El intento de Dieze de presentar una visión global de la historia y cultura españolas.

Prof. Dr. José Ma. Artola, C.S.I.C., Madrid: La vocación de Alexander von Humboldt y su relación con España.

Prof. Dr. Antonio Truyol, Univ. Complutense, Madrid: Lugar e imagen de España en el mundo de Estados modernos según Arnold Hermann Ludwig Heeren (1760- 1842).

Prof. Dr. José-Manuel Pérez-Prendes, Univ. Complutense, Madrid: La presencia de la obra de Gustav Hugo (1764-1844) en España en relación con sus conocimientos de España.

Prof. Dr. Hans Juretschke, Univ. Complutense, Madrid:

La sistematización de la nueva imagen de España en la obra de Ludwig Timotheus Spittler (1752-1810).

Das Symposium wurde von der Universidad Complutense subventioniert.
Der Text erschien Anfang November in Buchform und ist im Buchhandel erhältlich.

Infolge der mit der Vorbereitung des Symposiums und der Publikation verbundenen Arbeiten verzögerte sich die Veröffentlichung von Band 16 der „Berichte der diplomatischen Vertreter des Wiener Hofes aus Spanien in der Regierungszeit Karls IV. (1789–1808)“.

Die Herausgabe wird im Laufe des Monats April erfolgen.

Hans Juretschke

Institut Lissabon

Anschrift:

Instituto Português da Sociedade Científica de Goerres c/o. Universidade Católica Portuguesa, Palma de Cima, P-1600 Lissabon.

Nachdem die Görres-Gesellschaft mit der Universidade Católica Portuguesa einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, und das Institut räumlich in den Bereich der Katholischen Universität aufgenommen wurde, setzt sich die Institutsleitung wie folgt zusammen:

Der Präsident der Görres-Gesellschaft;
der Rektor der Universidade Católica Portuguesa,
ein weiterer Vertreter der Universidade Católica Portuguesa,
Prof. Dr. Dietrich Briesemeister, Berlin.

Institut Jerusalem

Anschrift:

Institut der Görres-Gesellschaft
Notre Dame of Jerusalem Center
P.O.Box 4595
91044 Jerusalem, Israel

Direktorium:

Minister a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. Paul Mikat, Präsident der Görres-Gesellschaft, Düsseldorf
Prof. Dr. Victor H. Elbern, Berlin

Geschäftsführende Leitung:

Senior Lecturer, Dr. Gustav Kühnel, Jerusalem

Wissenschaftliche Tätigkeit und Veröffentlichungen

Die Arbeit im Institut wurde durch den Golfkrieg kaum beeinträchtigt. Ausgenommen die ersten drei Tage des Krieges war das Institut wie üblich geöffnet. Schon Anfang März konnten wir unbehelligt unsere Feldarbeiten in der Grabeskirche bzw. Kreuzanagelungskapelle wieder aufnehmen (s. Jahresbericht 1986 u. 1990). Zusammen mit

Prof. M. Piccirillo vom „Studium Biblicum Franciscanum“ wurde die mittelalterliche Mosaikdarstellung des Pantokrators mit Hilfe eines Gerüsts gründlich untersucht und aufgenommen. Der letzte große Brand vom Ende des vorigen Jahrhunderts hat den Schimmer des Mosaiks, besonders der Goldtesserae, wahrscheinlich für immer zerstört. Proben und Aufnahmen der vom Brand beschädigten Mosaiken wurden nach Köln an die Restaurationsfirma „Maul und Bäumling“ zu Untersuchungen geschickt. Erst die Ergebnisse der Laboruntersuchungen werden unsere weiteren restauratorischen Maßnahmen bestimmen und möglicherweise auch zur Klärung einiger kunsthistorischer Fragen, in erster Linie die der Datierung des Mosaiks in der Kreuzfahrerzeit, führen.

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Veröffentlichung der Konziliendarstellungen der Geburtskirche in Bethlehem erschien G. Kühnel, „The Representations of the Church Councils in Bethlehem: The Problem of Their Dating“ in: Center 11 – Research Reports and Record of Activities, national Gallery of Art, Center for Advanced Study in the Visual Arts, 1991, S. 65 ff.

Die Arbeit über Fresken des Kreuzklosters in Jerusalem, die sich in amerikanischen Museen befinden (s. Jahresbericht 1990, S. 182), ist im Druck und erscheint in Festschrift K. Weitzmann.

Bibliothek

Die Neuerwerbungen beliefen sich auf 147 Bücher. Die meisten davon sind Neuerscheinungen, aber auch antiquarische Titel sind darunter. Schon jetzt, nur nach einigen Jahren kontinuierlicher und gezielter Büchererwerbungen, besitzt unsere obwohl weiterhin bescheidene Bibliothek wertvolle Bände, die in Jerusalem nur bei uns vorhanden sind und auch gelesen werden.

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 9.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bildarchiv und Index der christlichen Kunst des Heiligen Landes

Unsere Photosammlung wurde wie im Jahresbericht 1990 angekündigt, systematisch weiter aufgebaut. Es wird auch angestrebt, in den Besitz der Microfiche-Editionen der DAI Photothek Rom und des Bildarchivs Marburg zu gelangen. Ein Reprogerät für Selbstaufnahmen aus Büchern und ähnlichen Vorlagen steht dem Institut seit Ende des Berichtsjahres zur Verfügung. Dadurch ergeben sich wesentliche Vorteile in der Anschaffung von Bildmaterial für Forschungszwecke und Lehre.

Vorträge und wissenschaftliche Führungen

Am 4.-5. März gastierte im Institut Botschafter a. D. Dr. N. Hansen. Es fanden Gespräche und Kolloquien mit Jerusalemer Studenten statt.

30. März, Exkursion zum Theoktistos-Kloster in der Judäischen Wüste. Ratisbonne-Studenten und Gäste der deutschsprachigen Gemeinde nahmen an der Führung des Unterzeichneten teil.

4. April, P. Dr. Benedict T. Viviano, OP., Professor für Neues Testament, Ecole Biblique, Jerusalem: „Eight Beatitudes at Qumran and in Matthew; A New Discovery from Cave Four“.

2. Mai, Msgr. Dr. Richard Mathes, Gastprofessor an der Thomas Universität, Rom: „A Priest for the Third Millennium. On the Eighth Bishop Synod in Rome; Twenty five years after the second Vatican Council“.

8. Juni, Exkursion nach Bethlehem und zum Hirtenfeld. Führung von Dr. G. Kühnel in der Geburtskirche und der frühbyzantinischen Kirche der Verkündigung an die Hirten.

22. November, Führung von Dr. G. Kühnel durch die Altstadt von Jerusalem, in der Grabeskirche und in der Geburtskirche von Bethlehem. Unter den Teilnehmern war auch eine Delegation der Humboldt-Stiftung.

26. November, Botschafter Otto von der Gablentz: „Israel und ein europäisches Deutschland“.

28. November, Exkursion nach Zypern. Thema: „Mittelbyzantinische Kirchen und ihre malerische Ausschmückung“. Wissenschaftliche Führung: Dr. G. Kühnel. Teilnehmer: Freundeskreis deutschsprachiger Katholiken und Botschaftsmitglieder.

3. Dezember, Prof. Dr. A. Neuwirth, Theologische Fakultät der Dormitio-Abtei: „Zur Bedeutung Jerusalems im Islam“.

12. Dezember, Prof. Dr. P. Bloch, Freie Universität Berlin: „The Fake in Art“.

16. Dezember, Prof. Dr. P. Bloch, Freie Universität Berlin: „Typology in Art“. Die beiden letztgenannten Vorträge fanden in der Hebräischen Universität statt.

Gustav Kühnel

Institut für Interdisziplinäre Forschung

(Naturwissenschaft, Philosophie, Theologie)

Die Jahrestagung des Instituts der Görres-Gesellschaft für Interdisziplinäre Forschung fand vom 29. 8. bis 3. 9.1991 in Feldafing statt. Es war die 35. Arbeitstagung des Instituts. Von den 17 aktiven Mitgliedern waren 15, von den emeritierten Mitgliedern waren 4 anwesend. Außerdem nahmen neben dem ständigen Gast unseres Instituts noch 2 weitere Gäste an der Tagung teil.

Zum Generalthema „Sprache der Wissenschaft als Problem der Interdisziplinarität“ wurden folgende Referate gehalten:

W. Jäger: „Die formale(n) Sprache(n) der Mathematik“

A. Meessen: „Die Sprache der Physik“

G. Rager: „Die Sprache in der Neurobiologie“

E. Boné: „Die Sprache der (Natur-)historischen Wissenschaften“

H. Waldenfels: „Sprache als Thema und Medium der Theologie“

P. Weingartner: „Das Problem der Sprache in der Philosophie“

Das Tagungsthema ging auf die Initiative von Prof. Dr. Hans Waldenfels und Prof. Dr. Paul Weingartner zurück. Die abschließende Generaldiskussion stand unter der Leitung von Prof. Dr. Paul Weingartner. An den Diskussionen der einzelnen Referate

beteiligten sich alle anwesenden Mitglieder und Gäste des Instituts. Die wesentlichen Gesichtspunkte der Diskussionen, vor allem auch der Generaldiskussion, werden, wie bisher, im Anschluß an die gehaltenen Vorträge in der Schriftenreihe des Instituts veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung mußte wegen des umfangreichen Programms auf zwei Tage verteilt werden: Sie fand statt am 31.8. und am 1.9.1991. Das Protokoll der Mitgliederversammlung von 1990 wurde gebilligt und verabschiedet. Nach dem ausführlichen Bericht des Vorstandes wurde diesem durch die Mitgliederversammlung einstimmig Entlastung erteilt.

In geheimer Abstimmung wurde Herr Prof. Dr. Dr. Günter Rager, der sich mit einem Referat zum Tagungsthema dem Institut vorgestellt hatte, kooptiert. Die satzungsmäßig vorgeschriebenen Gutachten lagen vor.

Die Herausgeberschaft der Reihe „Grenzfragen“ wurde so geregelt, daß künftig, d.h. ab Band 20, zwischen Reihenherausgeber und Bandherausgeber unterschieden wird. Herr Prof. Dr. L. Honnefelder wird die Herausgeberschaft der Reihe übernehmen.

In ausführlicher Diskussion wurden Vorschläge zur zukünftigen Gestaltung der Arbeitssitzungen erörtert. Die Versammlung folgte dem im Auftrag des Vorstands ausgearbeiteten Vorschlag von Prof. Dr. Ludger Honnefelder, ab 1993 die Arbeit des Instituts in Richtung einer Projektarbeit zu gestalten. Der Direktor und Prof. Dr. Ludger Honnefelder wurden von der Mitgliederversammlung beauftragt, die finanziellen Möglichkeiten mit dem Präsidenten der Görres-Gesellschaft, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Paul Mikat, zu erörtern. Im übrigen wurde festgelegt, daß die zwischen den Jahrestagungen stattfindende Direktoriumssitzung, erweitert um die Kollegen Prof. Dr. K. Borchard, Prof. Dr. W. Jäger, Prof. Dr. G. Rager und Prof. Dr. H. Waldenfels, sich mit den Details der Neugestaltung befaßt.

Mit Blick auf die geplante Änderung der Arbeitsweise des Instituts wurden weitere Kooptationen zunächst zurückgestellt.

Das von der Mitgliederversammlung für das Jahr 1992 gebilligte Thema der 36. Arbeitstagung lautet: „Zeit und Zeiterfahrung“. Es geht zurück auf den Vorschlag des Direktors, Prof. Dr. Hans Michael Baumgartner, der auch die Moderation und die Leitung der Generaldiskussion übernehmen wird. Die Durchführung der Tagung erfolgt noch in der bisher üblichen Weise.

Band 18 der Reihe „Grenzfragen“ ist unter dem Titel „Evolution, Probleme und neue Aspekte ihrer Theorie“ 1991 erschienen. Band 19 zum Thema „Natur-Verhältnisse“ befindet sich in der Drucklegung.

Im Jahr 1991 fanden, wie in den Vorjahren, zwei Sitzungen des Vorstands in Bonn und in Feldafing statt.

Hans Michael Baumgartner

VII. Publikationen

Philosophisches Jahrbuch

Das Philosophische Jahrbuch wird im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Hermann Krings, Arno Baruzzi, Hans Michael Baumgartner, Alois Halder, Klaus Jacobi, Heinrich Rombach.

Jährlich 2 Halbbände (im April und Oktober). Umfang des Jahrgangs: 456 Seiten. Preis des kompletten Jahrgangs: 94,- DM; Halbjahresband: 55,- DM. Mitglieder erhalten das Jahrbuch zum ermäßigten Preis (20 % Nachlaß bei Bezug im Abonnement) durch Bestellung bei der Görres-Gesellschaft, Geschäftsstelle, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Lieferbare Jahrgänge: 64 (1956) bis 68 (1960), 70 (1962/63), 79 (1972) bis 98 (1991).

Verlag Karl Alber, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i.Br.

Inhalt des 98. Jahrgangs (1991):

Beiträge

Carl-Friedrich Geyer, Das Böse in der Perspektive von Christentum und Neuplatonismus ...

Gabriele Goslich, Das „Mystische“ bei Wittgenstein

Helmut Gross, Für eine Ontologie der ausgetretenen Pfade

Keiji Nishitani, Ikebana. Über die reine japanische Kunst

Max Müller, Metaphysik und Geschichte im Denken Martin Heideggers

Ulrich Müller, Objektivität und Lebensform. Zu Kants Begründung einer Philosophie der Kultur

Willi Oelmüller, Ist das Böse ein philosophisches Problem?

Stephan Otto, Geometrie und Optik in der Philosophie des Marsilio Ficino. Zur Entstehung der Ontologie des Funktionalismus in der Renaissance

Luigi Pareyson, Philosophie der Freiheit

Heinrich Rombach, Das Tao der Phänomenologie

Franz Josef Wetz, Die rätselhafte Existenz der weltsetzenden Vernunft und vernünftigen Welt. Strukturvergleich der Spätphilosophie Fichtes und Schellings

Günter Wohlfart, Das Weise. Bemerkungen zur anfänglichen Bedeutung des Begriffs der Philosophie im Anschluß an Heraklits Fragment B 108

Yoshiaki Yamashita, Über die Fortschritte der Metaphysik. Betrachtungen zu einer nachgelassenen Schrift Kants

Berichte und Diskussionen

Mechthild Dreyer, Was ist Philosophiegeschichte des Mittelalters?

Andreas Graeser, Platons Auffassung von Wissen und Meinung in Politeia V

Reinhardt Knodt, Der Nomos der Erde – Eine Betrachtung zum Raumbegriff bei Carl Schmitt

Ralph Marks und Alexander v. Pechmann, Zur Aristoteles-Rezeption in der Spätphilosophie Schellings. Ihr Hintergrund in den zeitgenössischen Geisteswissenschaften

Ursula Menzer, Indifferenz und Substanzverlust. Georg Simmels „Philosophie des Geldes“ und seine Theorie der Moderne
Peter Müller, Die Logik der Tatsachen. Otto Liebmanns Entwurf einer „kritischen Metaphysik“
Karl Schuhmann, Probleme der Husserlschen Wertlehre
Alois Soller, Fichte – Vollender der kantischen Transzendentalphilosophie?
Ulrich Weiß, Welt in der Philosophie – Philosophie in der Welt. Ein Tagungsbericht
P. Theodor Wolf, Die Landshuter Romantik und Schelling
Eckard Wolz-Gottwald, Philosophische Reise durch Kalifornien. Auf der Suche nach Konzeptionen eines alternativen Hochschulstudiums in Philosophie

Buchbesprechungen

Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Winfried Böhm, Marian Heitger, Heinz-Jürgen Ipfling, Otto Kreis, Elisabeth Krohmann, Hanna-Renate Laurien, Clemens Menze, Karl-Gerhard Pöppel, Aloysius Regenbrecht, Rita Süssmuth, Herbert Zdarzil.

Schriftleitung: Univ.-Prof. Dr. Marian Heitger, Dreimarksteingasse 6/5, A-1190 Wien,

unter Mitarbeit von Univ.-Doz. Dr. Ines M. Breinbauer, Wien, und Univ.-Doz. Dr. Alfred Schirlbauer, Wien

Anschrift der Redaktion der Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik: Dr. Otto Kreis, Im Dahl 58, 4400 Münster

Bezugspreis 60,- DM jährlich, Einzelheft 18,- DM.

Verlag Ferdinand Kamp GmbH & Co.KG, Widumestraße 6-8, 4630 Bochum 1.

Zeitschrift für Klinische Psychologie, Psychopathologie und Psychotherapie

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von K. Heinrich (Düsseldorf), H. Lang (Würzburg), H. Lauter (München), M. Perrez (Fribourg), F. Petermann (Bonn), und D. Wyss (Würzburg).

Mitherausgeber: U. Baumann (Salzburg), W. Blankenburg (Marburg/Lahn), L. Blöschl (Graz), R. Ferstl (Kiel), V. E. Frankl (Wien), J. Glatzel (Mainz), W. Huber (Louvain-La-Neuve), B. Kimura (Kyoto), K. P. Kisker (Hannover), A. Kraus (Heidelberg), H. Lang (Heidelberg), S. Lebovici (Paris), P. Matussek (München), A. E. Meyer (Hamburg), U. Moser (Zürich), P. Netter (Gießen), B. Pauleikhoff (Münster), L. Pongratz (Würzburg), E. Roth (Salzburg), H. Schipperges (Heidelberg), W. Spiel (Wien), J. Stork (München), I. Strauch (Zürich), H. Strotzka (Wien), R. Tausch (Hamburg), H. Tellenbach (München), A. Vukovich (Regensburg), W. Wittling (Eichstätt).

Schriftleiter: Prof. Dr. Franz Petermann, Klinische Psychologie der Universität Bremen, Grazer Straße 2, 2800 Bremen 33; Prof. Dr. med. K. Heinrich, Psychiatrische Klinik der Universität Düsseldorf, Bergische Landstraße 2, 4000 Düsseldorf.

Redaktion: Dipl.-Psych. Michael Kusch, Universitäts-Kinderklinik Bonn, Abteilung für Hämatologie/Onkologie, Adenauerallee 119, 5300 Bonn 1.

Erscheint vierteljährlich, Heftumfang: 96 Seiten. Bezugspreis: 86,- DM; Einzelheft 25,- DM. Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift zum ermäßigten Preis (20% Nachlaß bei Bezug im Abonnement) durch Bestellung bei der Görres-Gesellschaft, Geschäftsstelle, Postfach 100905, 5000 Köln 1.

Lieferbar: 19. Jahrgang (1971) bis 39. Jahrgang (1991) – Vorläufer der Zeitschrift für Klinische Psychologie, Psychopathologie und Psychotherapie ist bis zum 18. Jahrgang (1970): Jahrbuch für Psychologie, Psychotherapie und medizinische Anthropologie. Lieferbare Jahrgänge: 4 (1956) bis 18 (1970).

Verlag Ferdinand Schöningh GmbH, Postfach 2540, 4790 Paderborn.

Inhalt des 39. Jahrgangs 1991:

Beiträge

- Brüninghaus, Th., Petermann, F. und Riepe, J. (Warendorf/Bonn/Ulm): Entwicklung eines Verfahrens zur gemeindepsychologischen Feldforschung: Der Kontaktanalysebogen (KAB)
- Burk, B und Wittchen, H.-U. (Frankfurt/München): Modifizierte Anwendung eines Trainings für sozial unsichere Kinder aus soziokulturell benachteiligten Schichten
- Eye, A. von, Lienert, G. A. und Wertheimer, M. (Nürnberg): Syndromkombinationen als Metasyndrome in der KFA
- Geissner, E. (Weinheim): Psychologische Faktoren der Schmerzkontrolle und ihre Effekte auf Dimensionen schmerzevozierter subjektiver Belastung
- Hautzinger, M. (Mainz): Geschlechtsunterschiede bei Depressionen
- Hentze, M. und Engel, K. (Hamburg/Bochum): Prognosefaktoren für langfristiges Überleben bei Anorexia nervosa
- Hommers, W. (Würzburg): Ist das Konzept des Anti-Typus entbehrlich? Eine Antwort des Mischverteilungsansatzes zu einem IPC-Anti-Typ
- John, U., Vetrup, C. und Schnofl, A. (Lübeck): Gedächtnisdefizite Alkoholabhängiger in den ersten Wochen der Abstinenz
- Jungnitsch, G. und Langhof, S. (Oberammergau): Ein Krankheitsbewältigungstraining mit chronischer Polyarthrit. Trends und erste Ergebnisse
- Kusch, M. und Petermann, F. (Bonn): Autistische Kinder mit geistiger Behinderung: Differentialätiologische, -diagnostische und therapiebezogene Grundlagen
- Kraemer, S. (München): Angststörungen und Angstanfälle. Diagnostik und Behandlung aus verhaltenstherapeutischer Sicht
- Krampen, G., Main, C. und Waelbroecke, O. (Trier): Optimierung des Lernprozesses beim Autogenen Training bei kurzer Kurslaufzeit durch Übungsprotokolle
- Maiwald, M., Bannert, M. und Rogge, U.-E. (Heidelberg): Zeitreihenanalyse von patientenselbstgemessenen psychologischen Variablen
- Meyer, G. (Bremen): Klassifikation von Glücksspielern aus Selbsthilfegruppen mittels Clusteranalyse
- Moggi, F. (Fribourg): Sexuelle Kindesmißhandlung: Definition, Prävalenz und Folgen
- Probst, P. und Jansen, J. (Hamburg): Erlebnisse der Depersonalisation und des Déjà-vu: Prävalenzen in nicht-klinischen Stichproben

- Richter, P., Scheurer, H. und Kröber, H.-L. (Heidelberg): Zur Messung von Depression bei Straftätern
- Sarimski, K. (München): Kooperation behinderter Kinder und mütterliche Interaktionsformen im gemeinsamen Spiel
- Schauder, Th. (Hofheim): Zum Selbstwertgefühl von Kindern und Jugendlichen. Entwicklung und Anwendung der ALS
- Schermelleh, K. und Moosbrugger, H. (Frankfurt): Zur empirischen Validierung des Konstruktes „Schmerzintensität“
- Schlatter, Th. und Käsemann, M.-L. (Bern): Kohärenz als Interaktionsphänomen. Ergebnisse einer Einzelfallstudie
- Schwenkmezger, P. und Hodap, V. (Trier/Düsseldorf): Fragebogen zur Erfassung von Ärger und Ärgerausdruck

Buchbesprechungen

Zusammenfassungen

Historisches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Laetitia Boehm, Odilo Engels, Hans Günter Hockers, Erwin Iserloh, Rudolf Morsey, Konrad Repgen.

Pro Jahr erscheinen im allgemeinen 2 kartonierte Halbbände mit zusammen 33 Bogen (= 528 Seiten). Preis des kompletten Jahrgangs: 128,- DM. Mitglieder erhalten das Historische Jahrbuch zum ermäßigten Preis (20 % Nachlaß bei Bezug im Abonnement) durch Bestellung bei Frau Professor Dr. Laetitia Boehm, Universitäts-Archiv, Geschwister-Scholl-Platz 1, 8000 München 22.

Lieferbare Jahrgänge: 70 (1951), 71 (1952), 73 (1954), 75 (1956), 76 (1957), 78 (1959) bis 86 (1966), 88 (1968) bis 91 (1971), 93 (1973) bis 111 (1991).

Register zu den Jahrgängen 1-100, herausgegeben von Laetitia Boehm, bearbeitet von Sigurd Merker und Hubertus von Schrottenburg, 1982, XV und 216 Seiten, kart. 58,- DM; es enthält Autoren- bzw. Titelregister und Sachregister der Aufsätze, Beiträge und Berichte, Verzeichnisse u. a. der Herausgeber und der Nekrologe sowie ausführliche Hinweise für die Benutzung.

Verlag Karl Alber, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i. Br.

Inhalt des 111. Jahrgangs (1991):

Aufsätze

- Behrmann Thomas, Verschriftlichung als Lernprozeß: Urkunden und Statuten in den lombardischen Stadtkommunen
- Hehl Ulrich v., Zwei Kulturen – eine Nation? Die frühe burschenschaftliche Einheitsbewegung und das Wartburgfest
- Heimann Heinz-Dieter, Stadtideal und Stadtpatriotismus in der „Alten Stadt“ am Beispiel der „laudationes Coloniae“ des Mittelalters und der frühen Neuzeit
- Kohler Alfred, Kriegsorganisation und Kriegsführung in der Zeit Karls V.
- Lappenküper Ulrich, Auf dem Weg in die „Krieg-in-Sicht-Krise“: Bismarcks Eingreifen in den spanischen Bürgerkrieg 1874/1875

Menzel Michael, Predigt und Predigtorganisation im Mittelalter
Naß Klaus, Ablaßfälschungen im späten Mittelalter. Lothar III. und der Ablass des Klosters Königslutter
Neuhaus Helmut, Das Ende der Monarchien in Deutschland 1918

Beiträge und Berichte

Claude Dietrich, Gregor von Tours und die Juden: Die Zwangsbekehrungen von Clermont
Dreyer Michael, Judenhaß und Antisemitismus bei Constantin Frantz
Frohn Axel, Das Schicksal deutscher Kriegsgefangener in amerikanischen Lagern nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine Auseinandersetzung mit den Thesen von James Bacque.
Heinen Ernst, Windhorst und die Gründung der preußischen Zentrumsfraktion (1870).
Morsey Rudolf, Das SBZ-Handbuch – auch ein wissenschaftsgeschichtliches Ereignis.
Müller Heribert, Christentum und Sexualität. Anmerkungen zu drei Neuerscheinungen.
Segre Michael, Die Accademia del Cimento. Wissenschaft zwischen Kirche und Politik.
Zedelmaier Helmut, Zur Geschichte der exemplarischen Geschichtsauffassung. Ein Standardwerk.

Buchbesprechungen

Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte

Alte Folge

Bände XX, XXII, XXIV.

Ludwig Mohler, Kardinal Bessarion als Theologe, Humanist und Staatsmann.

I. Band. Darstellung. 1967 (Neudruck der Ausgabe Paderborn 1923), 432 Seiten, Leinen, DM 75,-.

II. Band. Aus Bessarionis in Calumniatorem Platonis Libri IV. 1967 (Neudruck der Ausgabe Paderborn 1923), 636 Seiten, Leinen, DM 100,-.

III. Band. Aus Bessarions Gelehrtenkreis. Abhandlungen, Reden, Briefe von Bessarion, Theodoros Gazes, Michael Apostolios, Andronikos Kallistos, Georgios Trapezuntios, Niccolo Perotti, Niccolo Capranica. 1967 (Neudruck der Ausgabe Paderborn 1942), 649 Seiten, Leinen, DM 100,-.

I.-III. Band, 1717 Seiten, Leinen, DM 250,-.

Die Bände IV und VII der „Quellen und Forschungen“ liegen als Reprints als Bände I und II/1 der „Nuntiaturberichte aus Deutschland – Die Kölner Nuntiatur“ vor. Näheres siehe dort.

Neue Folge. Hrsg. von L. Boehm, K. Ganzer, H. Nehlsen, H. Ott und L. Schmugge.

1. Band

Sozialgeschichtliche Probleme in der Zeit der Hochindustrialisierung (1870- 1914). Herausgegeben von Hans Pohl. Mit Beiträgen von Walter Achilles, Karl Heinrich Kaufhold, Hans Pohl, Hermann Schäfer und Günther Schulz. 1979, 266 S., kart. DM 39,80.

2. Band

Jesuiten an Universitäten und Jesuiten-Universitäten. Zur Geschichte der Universitäten in der Oberdeutschen und Rheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzung. Von Karl Hengst. 1981, 425 S., kart. DM 77,-.

3. Band

Karl der Große und die Entstehung des Aachener Marienstiftes. Von Ludwig Falkenstein. 1981, 148 Seiten, kart. DM 25,-.

4. Band

Weltpolitik als Kulturmission. Auswärtige Kulturpolitik und Bildungsbürgertum in Deutschland am Vorabend des Ersten Weltkriegs. Von Rüdiger vom Bruch. 1982, 232 Seiten, kart. DM 32,-.

5. Band

Ketzer in Österreich. Untersuchungen über Häresie und Inquisition im Herzogtum Österreich im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert. Von Peter Segl. 1984, CXXI und 360 Seiten, kart. DM 128,-.

6. Band

Heinrich von Langenstein. Studien zur Biographie und zu den Schismatraktaten unter besonderer Berücksichtigung der *Epistola pacis* und der *Epistola concilii pacis*. Von Georg Kreuzer. 1987, 268 Seiten, kart. DM 72,-.

7. Band

Akademische Ausbildung zwischen Staat und Kirche. Das bayerische Lyzealwesen 1773-1849. Von Rainer A. Müller. 1986, 2 Teile, zus. 743 Seiten, DM 190,-.

8. Band (in Vorbereitung)

Die Vertragsurkunden der Grafen von Württemberg. Herausgegeben von Peter Johannes Schuler. 1991, ca. 416 Seiten, kart. ca. DM 98,-.

9. Band

Trier im frühen Mittelalter. Von Hans Hubert Anton. 1987, 237 Seiten, kart. DM 68,-.

10. Band

Pfarr- und Gemeindeorganisation. Studien zu ihrer historischen Entwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Herausgegeben von Erwin Gatz. Mit Beiträgen von Hans Ammerich, Hans-Georg Aschoff, Erwin Gatz, Heinrich Meier, Pierre-Louis Surchat, Johannes Weißensteiner und Rudolf Zinnhobler. 1987, 151 Seiten, kart. DM 29,80.

11. Band

Katholizismus und Reichsgründung. Neue Quellen aus dem Nachlaß Karl Friedrich von Savignys. Von Willy Real. 1988, 414 Seiten, kart. DM 78,-.

12. Band

Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. 3.1988. Herausgegeben von Albert Portmann-Tinguely. 1988, XVI u. 608 Seiten, kart. DM 98,-.

13. Band

Volksreligion im hohen und späten Mittelalter. Herausgegeben von Peter Dinzelbacher und Dieter R. Bauer, 1990, 493 Seiten, kart. DM 137,-.

14. Band (in Vorbereitung)

Häresie und Luthertum. Quellen zur Geschichte des 15. und frühen 16. Jahrhunderts aus dem Archiv der Pönitenziarie in Rom. Herausgegeben von Ludwig Schmutge und Filippo Tamburini. 1991.

15. Band (in Vorbereitung)

Das Vertragswesen der Grafen von Württemberg im 14. Jahrhundert. Von Peter Johannes Schuler. 1991.

16. Band (in Vorbereitung)

Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den Wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normenwandel in der Krise des Spätmittelalters. Von Heinz-Dieter Heimann. 1992.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters. Neue Folge

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Ludwig Hödl und Wolfgang Kluxen.

Band 1

Das aristotelische Kontinuum in der Scholastik. Von Wolfgang Breidert. – 1979, 2., verbesserte Auflage, kart. DM 24,–.

Band 2

Das Alte Testament in der Heilsgeschichte. Von Venicio Marcolino. – 1970, kart. DM 74,–.

Band 3

Die Philosophie des Nikolaus von Kues vor dem Jahre 1440. Von Hans-Gerhard Sen-ger. – 1971, kart. DM 42,–.

Band 4

Leben und Schriften des Prager Magisters Adalbert Rankonis de Ericinio. Von Jaroslav Kadlec. – 1971, kart. DM 66,–.

Band 5

Die theologische Methode des Oxforder Dominikanerlehrers Robert Holcot. Von Fritz Hoffmann. – 1972, kart. DM 90,–.

Band 6

Scholastik und kosmologische Reform. Von Ferdinand Fellmann. – 1988, 2. Aufl. kart. DM 19,80.

Band 7

Untersuchungen zum Seinsbegriff im Metaphysikkommentar Alberts des Großen. Von Georg Wieland. – 1972, kart. DM 28,–.

Band 8

Die Einheit des Menschen. Von Theodor Schneider. – 1988, 2. Aufl., kart. DM 68,–.

Band 9

Das Bild des Antichrist im Mittelalter: Von Tyconius zum Deutschen Symbolismus. Von Horst Dieter Rauh. – 1978, 2., verbesserte und erweiterte Auflage, kart. DM 98,–.

Band 10

Abaelards Auslegung des Römerbriefes. Von Rolf Peppermüller. – 1972, kart. DM 42,–.

Band 11

Die theologische Polemik gegen Raimundus Lullus. Von Alois Madre. – 1973, kart. DM 40,–.

Band 12

Der Kommentar des Radulphus Brito zum Buch III De anima. Von Winfried Fauser. – 1974, kart. DM 84,–.

Band 13

Die Kirche – Gottes Heil in der Welt. Von Wolfgang Beinert. – 1974, kart. DM 84,–.

Band 14

Die Ehelehre der Schule des Anselm von Laon. Von Heinrich J.F. Reinhardt. – 1974, kart. DM 80,–.

Band 15

Die Zwettler Summe. Von Nikolaus M. Häring. – 1977, kart. DM 58,–.

Band 16

Ens inquantum ens. Von Ludger Honnefelder. – 1989, 2. Aufl. kart. DM 98,–.

Band 17

Die mittelalterlichen Traktate De modo opponendi et respondendi. Von L. M. De Rijk. – 1980, kart. DM 134,–.

Band 18

Sphaera Lucis. Von Klaus Hedwig. – 1980, kart. DM 82,–.

Band 19

Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus. Von Werner Krämer. – 1980, kart. DM 120,–.

Band 20

Ordo Salutis. Das Gesetz als Weise der Heilsvermittlung. Von Winfried H.J. Schachten. – 1980, kart. DM 65,–.

Band 21

Ethica – Scientia practica. Von Georg Wieland. – 1981, kart. DM 98,–.

Band 22

Studien und Texte zum Leben und Wirken des Prager Magisters Andreas von Brod. Von Jaroslav Kadlec. – 1982, kart. DM 98,–.

Band 23

Das Werk des Johannes Scottus Eriugena im Rahmen des Wissenschaftsverständnisses seiner Zeit. Von Gangolf Schrimpf. – 1982, kart. DM 90,–.

Band 24

Die Einsetzung der Sakramente durch Christus. Von Wendelin Knoch. – 1983, kart. DM 128,–.

Band 25

Der Doppeltraktat über die Eucharistie unter dem Namen des Albertus Magnus. Von Albert Fries. – 1984, kart. DM 58,–.

Band 26

Trinitarische Begegnungen bei Bonaventura. Von Hanspeter Heinz. – 1985, kart. DM 88,–.

Band 27

Metaphysik als Lebensform. Von Beroald Thomassen. – 1985, kart. DM 48,–.

Band 28

Der Begriff der praktischen Vernunft nach Johannes Buridanus. Von Gerhard Krieger. – 1986, kart. DM 88,–.

Band 29

Crathorn, Quästionen zum ersten Sentenzenbuch. Von Fritz Hoffmann. – 1988, kart. DM 168,–.

Band 30

Gewißheit des Glaubens. Von Stephan Ernst. – 1987, kart. DM 80,–.

Band 31

Glück als Lebensziel. Von Hermann Kleber. – 1988, kart. DM 98,–.

Band 32

Die aristotelisch-scholastische Theorie der Bewegung. Von Jürgen Sarnowsky. – 1989, kart. DM 134,–.

Band 33

Christus – Wahrheit des Denkens. Von Ulrich Offermann. – 1991, kart. DM 49,80.

Band 34

Bernhard von Clairvaux. Von Michaela Diers. – 1991, kart. DM 110,–.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Aschendorff, Postfach 1124, 4400 Münster

Vatikanische Quellen

VII. Band

Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Innozenz VI. 1. Teil: Die Einnahmeregister des Päpstlichen Thesaurars. Herausgegeben von Hermann Hoberg. 1956, X, 36, 501 Seiten, brosch. DM 102,–.

VII. Band

Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Innozenz VI. 2. Teil: Die Servitienquittungen des päpstlichen Kamerars. Herausgegeben von Hermann Hoberg. 1972, XII, 36, 302 Seiten, brosch. DM 82,–.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Nuntiaturberichte aus Deutschland

Die Kölner Nuntiatur (1583-1648)

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Erwin Iserloh.

Band I

Bonomi in Köln. Santonio in der Schweiz. Die Straßburger Wirren. Bearbeitet von Stephan Eheses und Alois Meister. 1969 (1895), LXXXV, 402 Seiten, kart. DM 62,–.

Band II/1

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1587-1590. Bearbeitet von Stephan Eheses. 1969 (1899), LXI, 544 Seiten kart. DM 88,–.

Band II/2

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1590-1592. Bearbeitet von Burkhard Roberg. 1969, LI, 330 Seiten, kart. DM 66,–.

Band II/3

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1592-1593. Bearbeitet von Burkhard Roberg. 1971, XVIII, 450 Seiten, kart. DM 102,–.

Band II/4

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1594-1596. Bearbeitet von Burkhard Roberg. 1983, XX, 281 Seiten, kart. DM 108,-.

Band III (in Vorbereitung)

Nuntius Coriolano Garzadoro, 1596-1606.

Band IV/1

Nuntius Atilio Amalteo. 1606-1607. Bearbeitet von Klaus Wittstadt. 1975, LXXXI, 394 Seiten, kart. DM 106,-.

Band V/1

Nuntius Antonio Albergati. 1610-1614. Bearbeitet von Wolfgang Reinhard. 1973, 2 Halbbände. Zusammen LVIII, 1068 Seiten, kart. DM 288,-.

Band VI

Nuntius Pietro Francesco Montoro. 1621-1624. Bearbeitet von Klaus Jaitner. 1976. 2 Halbbände. Zusammen LXII, 929 Seiten, kart. DM 240,-.

Band VII/1

Nuntius Pier Luigi Carafa. 1624-1627. Bearbeitet von Josef Wijnhoven. 1980, LXXIV, 768 Seiten, kart. DM 178,-.

Band VII/2

Nuntius Pier Luigi Carafa. 1627-1630. Bearbeitet von Josef Wijnhoven. 1989, XXIII, 703 Seiten, kart. DM 242,-.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Concilium Tridentinum

Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatum Nova Collectio. Edidit Societas Goerresiana promovendis inter Germanos Catholicos Litterarum Studiis. Fortsetzung. Apartbezug möglich.

Tomus I: Diariorum pars prima: Herculis Severoli Commentarius. Angeli Massarelli Diaria I-IV. Collegit, editit, ill. S. Merkle. CXXXII et 931 pp. (3-451-27051-X) 2. Aufl. 1963. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 235,-, Einz.-Pr. DM 262,-.

Tomus II: Diariorum pars secunda: Massarelli Diaria V-VII. L. Pratani, H. Seripandi, L. Firmani, O. Panvinii, A. Guidi, P. G. de Mendoza, N. Psalmaei Commentarii. Collegit, editit, ill. S. Merkle. CLXXVIII et 964 pp. (3-451-27052-8) 3. Aufl. 1965 Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 252,-, Einz.-Pr. DM 280,-. Vergriffen.

Tomus III/1: Diariorum partis tertiae volumen prius: Aistulphi Servantii, Philippi Musotti, Phillipi Gerii, Gabrielis Paleotti scripturae conciliares. Collegit, editit, ill. S. Merkle. VIII et 762 pp. (3-451-27053-6) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 170,-, Einz.-Pr. DM 189,-. Vergriffen.

Tomus III/2: Diariorum partis tertiae volumen secundum: Antonii Manelli libri pecuniarum pro Concilio expensarum, libri introitus et exitus datariae, expensae et prescriptiones variae, indices patrum subsidia accipientium, res annonariae expensae factae ad commercia per cursum publicum inter Romam et Concilium habenda. Collegit, editit, ill. U. Mazzone. LX et 352 pp. (3-451-27070-6) 1985. Bei Abnahme aller Bde. DM 240,-, Einz.-Pr. DM 272,-.

Tomus IV: Actorum pars prima: Monumenta Concilium praecedentia, triumprorum sessionum Acta. Collegit, edidit, ill. St. Ehses. CXLIV et 619 pp. (3-451-27054-4) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 169,-, Einz.-Pr. DM 187,-. Vergriffen.

Tomus V: Actorum pars altera: Acta post sessionem tertiam usque ad Concilium Bononiam translata. Collegit, edidit, ill. St. Ehses. LX et 1081 pp. (3-451-27055-2) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 252,-, Einz.-Pr. DM 280,-. Vergriffen.

Tomus VI/1: Actorum partis tertiae volumen prius: Acta Concilii Bononiensis a Massarello conscripta, ex collectionibus S. Merkle auxit, edidit, ill. Th. Freudenberger. XII et 864 pp. (3-451-27056-0) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 192,-, Einz.-Pr. DM 215,-.

Tomus VI/2: Actorum partis tertiae volumen secundum: Concilii Tridentini periodus Bononiensis, Vota patrum et theologorum originalia in Concilio Bononiensi prolata vel in scriptis data, quotquot inveniri potuerunt. Collegit, edidit, ill. Th. Freudenberger, XVI et 756 pp. (3-451-27066-8) 1972. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 292,-, Einz.-Pr. DM 330,-.

Tomus VI/3: Actorum partis tertiae volumen tertium: Summaria sententiarum theologorum super articulis Lutheranorum de sacramentis, purgatorio, indulgentiis, sacrificio missae in concilio Bononiensi disputatis. Collegit, edidit, ill. Th. Freudenberger. XXXVIII et 572 pp. (3-451-27068-4) 1974. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 240,-, Einz.-Pr. DM 272,-.

Tomus VII/1: Actorum partis quartae volumen prius: Acta Concilii iterum Tridentum congregati a Massarello conscripta (1551-1552). Collegerunt, ediderunt, ill. Joach. Birkner et Th. Freudenberger. XII et 558 pp. (3-451-27057-9) 1961. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 56,-, Einz.-Pr. DM 62,-. Vergriffen.

Tomus VII/2: Actorum partis quartae volumen secundum: Orationes et vota theologorum patrumque originalia in Concilio iterum Tridentum congregato prolata vel in scriptis data, quotquot inveniri potuerunt, cum Actis Miscellaneis. Collegit, edidit, ill. Th. Freudenberger. XXXVI et 784 pp. (3-451-27067-6) 1976. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 367,-, Einz.-Pr. DM 415,-.

Tomus VII/3: Actorum partis quartae volumen tertium: Acta praeparatoria, mandata, instructiones, relationes Concilium iterum Tridentum congregatum spectantia. Cum praesidentium, imperatoris principumque Germanorum, oratorum, episcoporum, abbatum, theologorum quorundam litteris. Collegit, edidit, ill. Th. Freudenberger. XLVI et 706 (3-451-27069-2) 1980. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 400,-, Einz.-Pr. DM 452,-.

Tomus VIII: Actorum pars quinta: Complectens Acta ad praeparandum Concilium, et sessiones anni 1562 a prima (XVII) ad sextam (XXII). Collegit, edidit, ill. St. Ehses. XIV et 1024 pp. (3-451-27058-7) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 229,-, Einz.-Pr. DM 255,-. Vergriffen.

Tomus IX: Actorum pars sexta: Complectens Acta post sessionem sextam (XXII) usque ad finem Concilii (17. Sept. 1562-4. Dec. 1563). Collegit, edidit, ill. St. Ehses. XXXII et 1193 pp. (3-451-27059-5) 2. Aufl. 1965. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 270,-, Einz.-Pr. DM 300,-. Vergriffen.

Tomus X: Epistularum pars prima: Complectens epistulas a die 5 Martii 1545 ad Concilii translationem 11 Martii 1547 scriptas. Collegit, edidit, ill. G. Buschbell. LXXXVI et 996 pp. (3-451-27060-9) 2. Aufl. 1965. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 235,-, Einz.-Pr. DM 262,-.

Tomus XI: Epistularum pars secunda: Complectens additamenta ad tomum priorem et epistulas a die 13 martii 1547 ad Concilii suspensionem anno 1552 factam conscriptas. Collegit, edidit, ill. g. Buschbell. XLIV et 1058 pp. (3-451-27061-7) 2. Aufl. 1966. Br. Bei Abnahmen aller Bde. DM 242,-, Einz.-Pr. DM 270,-. Vergriffen.

Tomus XII: Tractatum pars prior: Complectens tractatus a Leonis X temporibus usque ad translationem Concilii conscriptos. Collegit, edidit, ill. V. Schweitzer. LXXX et 884 pp. (3-451-27062-5) 2. Aufl. 1966. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 212,-, Einz.-Pr. DM 236,-, Vergriffen.

Tomus XIII/1: Tractatum partis alterius prius volumen prius: Complectens tractatus a translatione Concilii usque ad sessionem XXII conscriptos. Ex collectionibus Vincentii Schweitzer auxit, edidit, ill. H. Jedin. CII et 737 pp. (3-451-27063-3) 2. Aufl. 1967. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 165,-, Einz.-Pr. DM 184,-. Vergriffen.

Verlag Herder, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i. Br.

Römische Quartalsschrift

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Im Auftrage des Priesterkollegs am Campo Teutonico in Rom und des Römischen Institutes der Görres-Gesellschaft in Verbindung mit Theofried Baumeister, Heinrich Chantraine, Erwin Iserlohn, Paul Mikat, Konrad Repgen, Theodor Schieffer, Walter Nikolaus Schumacher, Ernst Walter Zeeden herausgegeben von Erwin Gatz, Hermann Hoberg, Bernhard Kötting. Redaktion: Erwin Gatz.

Jährlich ein Band in zwei Doppelheften.

35. Suppl.-Heft: Hundert Jahre Deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico 1876-1976. Beiträge zu seiner Geschichte. Hrsg. v. Gatz, Erwin. 1977. 252 S., 24 S. Taf. – 24 x 16,8 cm. Kt 58,- (3-451-17929-6)

39. Suppl.-Heft: Maas, Clifford W: The German Community in Renaissance Rome 1378-1523. Hrsg. v. Herde, Peter. 1980. XVI, 208 S. – 24 x 16,8 cm. Kt. 74,- (3-451-19149-0)

40. Suppl.-Heft: Wischmeyer, Wolfgang: Die Tafeldeckel der christlichen Sarkophage konstantinischer Zeit in Rom. Studien zu Struktur, Ikonographie und Epigraphik. 1982. VIII, 198 S., 8 S. Taf. – 24 x 16,8 cm. Kt. 80,- (3-451-18825-2).

41. Suppl.-Heft: Warland, Rainer: Das Brustbild Christi. Studien zur spätantiken und frühbyzantinischen Bildgeschichte. 1986. 288 S., 48 S., Taf. – 24 x 16,8 cm. Kt. 132,- (3-451-20729-X)

42. Suppl.-Heft: Kühnel, Bianca: From the earthly to the heavenly Jerusalem. Representations of the Holy City in Christian Art of the First Millennium. 1987. 279 S., 67 S. Taf. – 24 x 16,8 cm. Kt 172,- (3-451-20881-4)

43. Suppl.-Heft: Der Campo Santo Teutonico in Rom. 2 Bände. Hrsg. v. Gatz, Erwin. 2. Aufl. 1989. Ln iSch zus 238,- (3-451-20882-2)

Bd. 1: Weiland, Albrecht: Der Campo Santo Teutonico in Rom und seine Grabdenkmäler. 868 S., 153 Abb. auf 80 Taf.

Bd. 2: Tönnemann, Andreas/Fischer Pace, Ursula V: Santa Maria della Pietà. Die Kirche des Campo Santo Teutonico in Rom. 120 S., 119 Abb. auf 80 Taf., davon 13 farb.

44. Suppl.-Heft: Albert, Marcel: Nuntius Fabio Chigi und die Anfänge des Jansenis-

mus 1639-1651. Ein römischer Diplomat in theologischen Auseinandersetzungen. 1989. XXXIV, 301 S. – 24 x 16,8 cm. Kt 128,- (3-451-21215-3)

45. Suppl.-Heft: Christoph Weber: Die ältesten päpstlichen Staatshandbücher. Erscheinungsjahr 1991. 800 S. – 24 x 16,9 cm. Kart. DM 398,- (3-451-21653-1)

46. Suppl.-Heft: Bertram Stubenrauch: Der Heilige Geist bei Apponius. Erscheinungsjahr 1991. 272 S. – 24 x 16,9 cm. Kart. DM 118,- (3-451-22473-9)

Verlag Herder, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i. Br.

Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums

Neue Folge

1. *Reihe: Monographien:* Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Heinrich Chantraine, Tony Hackens, Martin Sicherl und Otto Zwierlein.

1. Band: Die Darstellung von Naturgottheiten bei Ovid und früheren Dichtern. Von Torsten Eggers. 1984. 300 Seiten, kart. DM 80,-.

2. Band: Goten in Konstantinopel. Untersuchungen zur oströmischen Geschichte um das Jahr 400 n. Chr. Von Gerhard Albert. 1984, 211 Seiten, kart. DM 48,-.

3. Band: Parrasios Epikedion auf Ippolita Sforza. 1987, 189 Seiten, kart. DM 67,-.

4. Band: Philophonema. Festschrift für Martin Sicherl zum 75. Geburtstag. Von Textkritik bis Humanismusforschung. Hrsg. von Dieter Harlfinger. 1990, 389 Seiten, kart. DM 78,-.

2. *Reihe: Forschungen zu Gregor von Nazianz.* Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Justin Mossay und Martin Sicherl.

1. Band: Repertorium Nazianzenum. Orationes. Textus graecus. 1. Codices Galliae, recensuit Iustinus Mossay. 1981. 133 Seiten, kart. DM 44,-.

2. Band: II. Symposium Nazianzenum (Louvain-la-Neuve, 25-28 août 1981). Actes du colloque international, édités par Justin Mossay. 1983. 306 Seiten, kart. DM 48,-.

3. Band: Die handschriftliche Überlieferung der Gedichte Gregors von Nazianz. 1. Die Gedichtgruppe XX und XI. Von Winfried Höllger. Mit Vorwort und Beiträgen von Martin Sicherl und den Übersichtstabellen zur handschriftlichen Überlieferung der Gedichte Gregors von Nazianz von Heinz Martin Werhahn. 1985. 174 Seiten, kart. DM 53,-.

4. Band: Die handschriftliche Überlieferung der Gedichte Gregors von Nazianz. 2. Die Gedichtgruppe I. Von Norbert Gertz. Mit Beiträgen von Martin Sicherl. 1986. 188 Seiten, kart. DM 79,-.

5. Band: Repertorium Nazianzenum. Orationes, Textus graecus. 2: Codices Americae, Angliae, Austriae, recensuit Iustinus Mossay. 1987, 152 Seiten, kart. DM 68,-.

6. Band: Gregor von Nazianz, Gegen die Habsucht (Carmen 1,2,28). Einleitung und Kommentar. Von Ulrich Beuckmann. 1988. 136 Seiten, kart. DM 46,-.

7. Band: Gregor von Nazianz, Über die Bischöfe. (Carmen 2,1,12). Einleitung, Text, Übersetzung, Kommentar. Von Beno Meier. 1988, 176 Seiten, kart. DM 48,-.

8. Band: Gregor von Nazianz, Gegen den Zorn (Carmen 1,2,25). Einleitung und Kommentar von Michael Oberhaus. Mit Beiträgen von Martin Sicherl. 1991, XVIII u. 206 Seiten, kart. DM 68,-.

9. Band: Gregor von Nazianz, Der Rangstreit zwischen Ehe und Jungfräulichkeit (Carmen 1,2,1, 215-732). Einleitung und Kommentar von Klaus Sundermann. Mit Beiträgen von Martin Sicherl. 1991, XVI u. 253 Seiten, kart. DM 54,-.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Spanische Forschungen

1. Reihe: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens. In Verbindung mit Quintin Aldea, Theo Berchem, Hans Flasche, Hans Juretschke und José Vives †, herausgegeben von Odilo Engels.

- | | | |
|---------------------------|----------|--------------------|
| 9. Band 1954, in Leinen | DM 24,- | kartoniert DM 22,- |
| 10. Band 1955, in Leinen | DM 28,- | kartoniert DM 26,- |
| 11. Band 1955, in Leinen | DM 22,- | kartoniert DM 20,- |
| 12. Band 1956, kartoniert | DM 23,- | |
| 13. Band 1958, in Leinen | DM 32,- | kartoniert DM 30,- |
| 14. Band 1959, kartoniert | DM 24,- | |
| 15. Band 1960, in Leinen | DM 30,- | kartoniert DM 27,- |
| 16. Band 1960, in Leinen | DM 28,- | kartoniert DM 26,- |
| 17. Band 1961, in Leinen | DM 24,- | kartoniert DM 21,- |
| 18. Band 1961, kartoniert | DM 32,- | |
| 19. Band 1962, in Leinen | DM 32,- | |
| 20. Band 1962, in Leinen | DM 32,- | kartoniert DM 30,- |
| 21. Band 1963, kartoniert | DM 45,- | |
| 22. Band 1965, in Leinen | DM 53,- | kartoniert DM 50,- |
| 23. Band 1967, in Leinen | DM 54,- | kartoniert DM 52,- |
| 24. Band 1968, in Leinen | DM 72,- | kartoniert DM 68,- |
| 25. Band 1970, in Leinen | DM 60,- | kartoniert DM 58,- |
| 26. Band 1971, kartoniert | DM 64,- | |
| 27. Band 1973, in Leinen | DM 84,- | |
| 28. Band 1975, in Leinen | DM 94,- | |
| 29. Band 1978, in Leinen | DM 148,- | |
| 30. Band 1982, in Leinen | DM 98,- | |
| 31. Band 1984, in Leinen | DM 98,- | |
| 32. Band 1988, in Leinen | DM 98,- | |

2. Reihe: Monographien

6. Band 1957, Spanische Versdichtung des Mittelalters im Lichte der spanischen Kritik der Aufklärung und Vorromantik, von Heinrich Bihler, Leinen DM 24,-.

7. Band 1958, Cervantes und die Figur des Don Quijote in Kunstanschauung und Dichtung der deutschen Romantik, von Werner Brüggemann. Vergriffen.

8. Band 1964, Spanisches Theater und deutsche Romantik, Band 1, von Werner Brüggemann, kartoniert DM 42,-.

9. Band nicht erschienen

10. Band 1962, Zur Vorgeschichte und Geschichte der Fronleichnamtsfeier, besonders in Spanien. Studien zur Volksfrömmigkeit des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, von Gerhard Matern, in Leinen DM 52,-, kartoniert DM 50,-.

11. Band 1967, Die theologische Wissenschaftslehre des Juan de Perlin SJ (1569-1638), von Johannes Stöhr, in Leinen DM 76,-, kartoniert DM 72,-.

12. Band 1968, Heine im spanischen Sprachgebiet, von Claude R. Owen, kartoniert DM 67,-.
13. Band 1968, Zur Weltanschauung, Ästhetik und Poetik des Neoklassizismus und der Romantik in Spanien, von Wolfram Krömer, in Leinen DM 49,-, kart. DM 45,-.
14. Band 1970, Schutzgedanke und Landesherrschaft im östlichen Pyrenäenraum (9.-13. Jahrhundert), von Odilo Engels, in Leinen DM 68,-, kartoniert DM 64,-.
15. Band 1972, Die Kupferstiche zur Psalmodia Eucaristica des Melchor Prieto von 1622, von Ewald M. Vetter, in Leinen DM 120,-.
16. Band 1972, Die philosophischen Notionen bei dem spanischen Philosophen Angel Amor Ruibal (1869-1930), von José Luis Rojo Seijas, in Leinen DM 42,-.
17. Band 1979, Personengeschichtliche Studien zum Westgotenreich in Spanien, von Gerd Kampers, in Leinen DM 68,-.
18. Band 1980, Bedürftigkeit, Armut, Not, Studien zur spätmittelalterlichen Sozialgeschichte Barcelonas, von Uta Lindgren, in Leinen DM 120,-.
19. Band 1980, Staat und staatliche Entwicklung am Beginn der spanischen Kolonisation Amerikas, von Horst Pietschmann, in Leinen DM 68,-.
20. Band 1980, Zur Frühgeschichte des Gnadenstreites, von Johannes Stöhr, in Leinen DM 45,-.
21. Band 1982, Die britischen Pläne zur Besetzung der spanischen und portugiesischen Atlantikinseln während des Zweiten Weltkrieges, von Monika Siedentopf, in Leinen DM 48,-.
22. Band 1983, Die Finanzen der Krone Aragon während des 15. Jahrhunderts (Alfons V. und Johann II.), von Winfried Küchler, in Leinen DM 112,-.
23. Band 1987, Actas del Coloquio Cervantino, Würzburg 1983. Publicadas por Theodor Berchem y Hugo Laitenberger, Leinen DM 28,-.
24. Band 1990, La Casa de Luna (1276-1348). Factor Político y Lazos de Sangre en la Ascension de un Linaje Aragonés, von Francisco de Moxó y Montoliu, Leinen DM 48,-.
25. Band 1991, Der Spanische Humanist Benito Arias Montano und die Kunst, von Sylvaine Hänsel. In Vorbereitung.
26. Band 1991, Studien zum Hochadel der Königreiche Léon und Kastilien im Hochmittelalter. Von José Garcia Pelegrin. Leinen DM 57,-.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bezug im Abonnement.

Verlag Aschendorff, Postfach 1124, 4400 Münster

Festschrift für Johannes Vincke. Herausgegeben von Consejo Superior de Investigaciones Científicas und der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft.

Blass, S.A. Tipografica, Nùñez de Balboa, 27, Madrid

Portugiesische Forschungen

Herausgegeben von Hans Flasche.

Erste Reihe: Aufsätze zur portugiesischen Kulturgeschichte.

1. Band 1960, VII u. 334 S., 5 Taf. mit 7 Abb., kart. DM 36,-, Leinen DM 38,-.
2. Band 1961, VI u. 297 S., 1 Karte, kart. DM 44,-.

3. Band 1962/1963, VI u. 262 S., kart. DM 38,-, Leinen DM 40,-.
4. Band 1964, VI u. 272 S., 9 Taf. mit 17 Abb., kart. DM 54,-.
5. Band 1965, VI u. 299 S., kart. DM 57,-, Leinen DM 60,-.
6. Band 1966, 290 S., kart. DM 54,-, Leinen DM 58,-.
7. Band 1967, VI u. 450 S., kart. DM 90,-, Leinen DM 94,-.
8. Band 1968, VI u. 274 S., 5 Taf. mit 8 Abb., kart. DM 60,-, Leinen DM 64,-.
9. Band 1969, VI u. 273 S., Leinen DM 64,-.
10. Band 1970, VIII u. 336 S., Leinen DM 85,-.
11. Band 1971, VI u. 296 S., 20 Abb., Leinen DM 85,-.
12. Band 1972/1973, IV u. 287 S., Leinen DM 80,-.
13. Band 1974/1975, IV u. 332 S., 1 Taf., Leinen DM 90,-.
14. Band 1976/1977, IV u. 315 S., Leinen DM 98,-.
15. Band 1978, VI u. 294 S., Leinen DM 78,-.
16. Band 1980, VI u. 345 S., Leinen DM 98,-.
17. Band 1981/1982, IV u. 219 S., 1 Tafel, Leinen DM 76,-.
18. Band 1983, IV u. 244 S., Leinen DM 78,-.
19. Band 1984-1987, IV u. 309 S., Leinen DM 98,-.

Zweite Reihe: Monographien.

1. Band: Christine de Pisan „Buch von den drei Tugenden“ in portugiesischer Übersetzung. Von Dorothee Carstens-Grokenberger. 1961, VIII u. 159 S., 1 Tafel, kart. DM 21,80, Leinen DM 24,80.
2. Band: Pedro Luis SJ (1538-1602) und sein Verständnis der Kontingenz, Praescienz und Praedestination. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Molinismus. Von Klaus Reinhardt. 1965, XXXI u. 256 S., kart. DM 44,-, Leinen DM 48,-.
3. Band: The Cancionero „Manuel de Faria“. A critical edition with introduction and notes by Edward Glaser, 1968, VI u. 283 S., kart. DM 50,-, Leinen DM 53,-.
4. Band: The Fortuna of Manuel de Faria e Sousa. An Autobiography, Introduction, Edition and Notes. By Edward Glaser, 1975. 1975, VIII u. 413 S., Leinen DM 108,-.
5. Band: Stile der Portugiesischen Lyrik im 20. Jahrhundert. Von Winfried Kreuzer. 1980, VIII u. 256 S., Leinen DM 84,-.
6. Band: Wenceslau de Moraes (1854-1929) und Japan. Von Helmut Feldmann. 1987, VIII und 94 Seiten, Leinen DM 28,-.
7. Band: Das Japanbild im „Traktat“ (1585) des Luis Frois. Von Engelbert Jorissen. 1988, X u. 411 Seiten, Leinen DM 118,-.

Dritte Reihe: Vieira-Texte und Vieira-Studien.

1. Band: Die Antoniuspredigt António Vieiras an die portugiesischen Generalstände von 1642. Kritischer Text und Kommentar von Rolf Nagel. 1972, XII und 142 S., Leinen DM 34,-.
2. Band: António Vieiras Pestpredigt. Kritischer Text und Kommentar von Heinz-Willi Wittschier. 1973, VIII und 176 S., Leinen DM 48,-.
3. Band: António Vieira: História do futuro (Livro Antepimeiro). Edição crítica, prefaciada e commentada por José van den Besselaar. – Volume 1: Bibliographia, Introdução e Texto. 1976, XL u. 282 S. Volume 2: Commentario. 1976, IV u. 264 S. Beide Bände zusammen DM 180,-.
4. Band: Die Negation im Werk von Padre António Vieira. Von Jürgen Burgarth. 1977, VI, 226 S., Leinen DM 56,-.
5. Band: António Vieiras Predigt über „Maria Heimsuchung“. Sermão da Visitação

de Nossa Senhora 1640. Kritischer Text und Kommentar von Radegundis Leopold. 1977. VIII u. 128 S., Leinen DM 38,-.

6. Band: António Vieiras Rochuspredigt aus dem Restaurationskriegsjahr 1642. Einführung, kritischer Text und Kommentar von Rüdiger Hoffmann. – 1981, VI u. 458 S., Leinen DM 128,-.

7. Band: António Vieiras „Sermão do Esposo da Mae de Deus S. Joesé“. Kritischer Text und Kommentar. Von Maria de Fatima Viegas Brauer-Figueiredo. – 1983, VIII u. 183 S., Leinen DM 58,-.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bezug im Abonnement.

Verlag Aschendorff, Postfach 1124, 4400 Münster

Literaturwissenschaftliches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Hermann Kunisch †, Theodor Berchem, Eckhard Heftrich, Franz Link und Alois Wolf.

Neue Folge

- Band 1 (1960), VI/291 Seiten, DM 48,-, für Mitglieder DM 40,80.
Band 2 (1961), VI/291 Seiten, DM 48,-, für Mitglieder DM 40,80.
Band 3 (1962), VI/413 Seiten, DM 54,-, für Mitglieder DM 45,90.
Band 4 (1963), VI/330 Seiten, DM 48,-, für Mitglieder DM 40,80.
Band 5 (1964), VI/507 Seiten, DM 72,-, für Mitglieder DM 61,20.
Band 6 (1965), VI/343 Seiten, DM 59,-, für Mitglieder DM 50,15.
Band 7 (1966), VI/337 Seiten, DM 59,-, für Mitglieder DM 50,15.
Band 8 (1967), VI/388 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 9 (1968), VI/417 Seiten, DM 76,-, für Mitglieder DM 64,60.
Band 10 (1969), VI/438 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 11 (1970), VI/452 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 12 (1971), 403 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.

Sprache und Bekenntnis

Sonderband des Literaturwissenschaftlichen Jahrbuchs

Hermann Kunisch zum 70. Geburtstag, 27. Oktober 1971

Hg. v. Wolfgang Frühwald und Günther Niggel

VIII, 422 S. u. 12 Abb., 1971, DM 78,-, Mitgliederpreis DM 66,30.

- Band 13 (1972), VI/384 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 14 (1973), VI/479 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 15 (1974), VI/304 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 16 (1975), 287 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 17 (1976), VII/411 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 18 (1977), VI/406 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 19 (1978), VI/413 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.

Herausgegeben von Hermann Kunisch † und Franz Link

Band 20 (1979), 387 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.

Herausgegeben von Theodor Berchem, Hermann Kunisch † und Franz Link

Band 21 (1980), 450 Seiten, DM 98,-, für Mitglieder DM 83,30.

Band 22 (1981), 417 Seiten, DM 98,-, für Mitglieder DM 83,30.

Theatrum Mundi

Götter, Gott und Spielleiter im Drama von der Antike bis zur Gegenwart

Sonderband des Literaturwissenschaftlichen Jahrbuchs Hermann Kunisch zum 80. Geburtstag, 27. Oktober 1981

Hg. v. Franz Link und Günter Niggel

417 S., 1981, DM 128,-, für Mitglieder DM 108,80.

Band 23 (1982), 379 Seiten, DM 98,-, für Mitglieder DM 83,30.

Band 24 (1983), 444 Seiten, DM 124,-, für Mitglieder DM 105,40.

Band 25 (1984), 370 Seiten, DM 98,-, für Mitglieder DM 83,50.

Band 26 (1985), 458 Seiten, DM 144,-, für Mitglieder DM 122,40.

Herausgegeben von Hermann Kunisch †, Theodor Berchem, Eckhard Heftrich, Franz Link und Alois Wolf

Band 27 (1986), 387 Seiten, DM 112,-, für Mitglieder DM 95,20.

Band 28 (1987), 409 Seiten, DM 112,-, für Mitglieder DM 95,20.

Band 29 (1988), 371 Seiten, DM 112,-, für Mitglieder DM 95,20.

Band 30 (1989), 359 seiten, DM 112,-, für Mitglieder DM 95,20.

Band 31 (1990), 453 Seiten, DM 156,-, für Mitglieder DM 132,60.

Die neue Folge setzt die Tradition des von Günther Müller 1926 begründeten Literaturwissenschaftlichen Jahrbuchs, das 1939 sein Erscheinen einstellen mußte, fort. Das Literaturwissenschaftliche Jahrbuch ist dem ganzen Kreis literarischen Schaffens gewidmet, vornehmlich der deutschen mittelalterlichen und neuzeitlichen Literatur, wobei namentlich für das Mittelalter auch das geistliche Schrifttum deutscher und lateinischer Sprache einzubeziehen ist. Darüber hinaus werden die anderen europäischen und außereuropäischen Literaturen und deren Wechselbeziehungen zur deutschen Beachtung finden wie auch die antike Dichtung, soweit sie Verbindungen mit der deutschen hat oder allgemeinere Aufschlüsse gibt.

Verlag Duncker & Humblot, Dietrich-Schäfer-Weg 9, 1000 Berlin 41.

Beiträge zur englischen und amerikanischen Literatur

Herausgegeben von Franz H. Link und Hubertus Schulte Herbrüggen in Verbindung mit Rüdiger Ahrens, Ulrich Broich, Willi Erzgräber, Armin Paul Frank, Roland Hagenbüchle, Karl Josef Hölting, Karl Heinz Göller, Klaus Lubbers, Heinz-Joachim Müllenbrock, Theodor Wolpers und Waldemar Zacharasiewicz.

1. Band

Die Antike in den Epigrammen und Briefen Sir Thomas Mores. Von Uwe Baumann. 1984, 207 Seiten kart. DM 59,-.

2. Band

Grundlegung einer puritanischen Mimesislehre. Eine literatur- und geistesgeschichtliche Studie der Schriften Edward Taylors und anderer puritanischer Autoren. Von Klaus Weiss. 1984, 323 Seiten, kart. DM 67,-.

3. Band

Spätmittelalterliche Artusliteratur. Ein Symposium der neusprachlichen Philologien auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft, Bonn 25.-29.9.1982. Herausgegeben von Karl Heinz Göller. 1984, 160 Seiten, kart. DM 51,-.

4. Band

Die amerikanische Ode. Gattungsgeschichtliche Untersuchungen. Von Bernd Engler. 1985, 235 Seiten, kart. DM 61,-.

5. Band

Sir Thomas Mores „Geschichte König Richards III.“ im Lichte humanistischer Historiographie und Geschichtstheorie. Von Hans-Peter Heinrich. 1987, 219 Seiten, kart. DM 61,-.

6. Band

Jewish Life and Suffering as Mirrored in English and American Literature – Jüdisches Leben und Leiden im Spiegel der englischen und amerikanischen Literatur. Herausgegeben von Franz H. Link. Mit Beiträgen von Karl-Heinz Göller, Paul Goetsch, Hubert Hagenmeyer, Rolf P. Lessenich, Franz H. Link, Kurt Müller, Sepp Tiefenthaler, Meinhard Winkgens und Waldemar Zacharasiewicz, 1987. 189 Seiten, kart. DM 55,-.

7. Band

Die kulturkritische Verankerung der Literaturkritik bei F. R. Leavis. Von Meinhard Winkgens. 1988, 464 Seiten, kart. DM 120,-.

8. Band

Die „Ausgewanderte Evangeline“. Longfellows epische Idylle im übersetzerischen Transfer. Von Klaus Martens. 1989, 213 Seiten, kart. DM 48,-.

9. Band

Thomas Morus-Dramen vom Barock bis zur Gegenwart. Wesensmerkmale und Entwicklungstendenzen. Von Friedrich-K. Unterweg. 1990, 304 Seiten, kart. DM 54,-.

10. Band

Identität und Rolle bei Theodore Dreiser. Eine Untersuchung des Romanwerks unter rollentheoretischem Aspekt. Von Kurt Müller. 1991. 312 Seiten, kart. DM 74,-.

11. Band

Zwischen Dogma und säkularer Welt. Zur Erzählliteratur englischsprachiger katholischer Autoren im 20. Jahrhundert. Herausgegeben von Bernd Engler und Franz H. Link. Mit Beiträgen von Heinz Antor, Uwe Böker, Bernd Engler, Rudolf Haas, Alfred Hornung, Thomas Kühn, Franz H. Link, Klaus Lubbers, Kurt Schlüter und Waldemar Zacharasiewicz. 1991, 144 Seiten, kart. DM 36,-.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Oriens Christianus

Hefte für die Kunde des christlichen Orients. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Julius Aßfalg und Hubert Kaufhold.

(ISSN 0340-6407)

Jährlich 1 Band. Pro Band ca. 230 Seiten. Bände 48-75 (1964-1991) je Band DM 126,-.

Die Bände 1-47 sind vergriffen. Z. T. Nachdruck bei Johnson Reprint, 111 5th Avenue, New York NY 10003

Verlag Otto Harrassowitz, Postfach 2929, 6200 Wiesbaden 1

Staatslexikon

Recht-Wirtschaft-Gesellschaft. Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. Mit der Redaktion beauftragt: Alexander Hollerbach, (Karl Forster †), Walter Kasper, Hermann Krings (Vorsitz), Hans Maier, Paul Mikat, Rudolf Morsey, J. Heinz Müller. Sieben Bände. Siebte, völlig neu bearbeitete Auflage (3-451-19310-8).

Band 1-5: Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft. 5 Bde. Pflichtforts. (3-451-19308-6).

Band 1: Abendland – Deutsche Partei. 7. neubearb. Aufl. 1985. XII, 651 S. – 25,8 x 17 cm. Kst iSch DM 248,- (3-451-19301-9).

Band 2: Deutscher Caritasverband – Hochschulen. 7. neubearb. Aufl. 1986. XII, 660 S. – 25,8 x 17 cm. Kst iSch DM 248,- (3-451-19302-7).

Band 3: Hoffmann – Naturrecht. 7. neubearb. Aufl. 1987. XII, 659 S. – 25,8 x 17 cm. Kst iSch DM 248,- (3-451-19303-5).

Band 4: Naturschutz – Sozialhilfe. 7. neubearb. Aufl. 1988. XII, 652 S. – 25,8 x 17 cm. Kst iSch DM 248,- (3-451-19304-3).

Band 5: Sozialindikatoren – Zwingli, Ulrich; Register. 7. neubearb. Aufl. 1989. 596,72 S. – 25,8 x 17 cm. Kst iSch DM 248,- (3-451-19305-1).

Band 6 u. 7: Die Staaten der Welt. 2 Bde. Pflichtforts. (3-451-19309-4).

Band I: Globale Perspektiven Europa – Amerika. 1992, ca. 464 S., zahlr. Tab. u. Ktn – 25,8 x 17 cm. (Subskr.-Pr. bis z. Ersch. DM 198,-) Kst iSch ca. DM 248,- (3-451-19306-X).

Band II: Afrika – Asien – Australien – Ozeanien – Antarktis – Register. 1992, ca. 464 S., zahlr. Tab. u. Ktn – 25,8 x 17 cm. (Subskr.-Pr. bis z. Ersch. DM 198,-) Kst iSch ca. DM 248,- (3-451-19307-8).

Verlag Herder, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i. Br.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft

Herausgegeben von Alexander Hollerbach, Hans Maier, Paul Mikat (früher: Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft).

Neue Folge

1./2. Heft

Gegenwartsprobleme des Rechts. Beiträge zum Staats-, Völker- und Kirchenrecht sowie zur Rechtsphilosophie. Herausgegeben von Hermann Conrad und Heinrich Kipp. 1950, 240 Seiten, kart. (vergriffen).

3. Heft

Historische Ansätze für die europäische Privatrechtsangleichung. Von Johannes Hermann. – Vereinheitlichung des europäischen Rechts. Von George van Hecke. 1963, 31 Seiten, kart. DM 4,80.

4. Heft

Gedanken zur Strafrechtsreform. Von Ernst Heinitz, Thomas Würtenberger und Karl Peters. 1965, 56 Seiten, kart. DM 6,80.

5. Heft

Beiträge zum Richterrecht. Von Walther J. Habscheid und Wilhelm Pötter. 1968, 54 Seiten, kart. DM 6,80.

6. Heft

Möglichkeiten und Grenzen einer Leitbildfunktion des bürgerlichen Ehescheidungsrechts. Von Paul Mikat. 1969, 31 Seiten, kart. DM 4,80.

7. Heft

Zivilrechtliche Aspekte der Rechtsstellung des Toten unter besonderer Berücksichtigung der Transplantationen. Von Hans-Wolfgang Strätz. 1971, 66 Seiten, kart. DM 8,-.

8. Heft

Christlicher Friede und Weltfriede. Geschichtliche Entwicklung und Gegenwartsprobleme. Herausgegeben von Alexander Hollerbach und Hans Maier. Mit Beiträgen von Manfred Abelein, Ernst-Otto Czempel, Hans Maier, Wilfried Schumann und Swidbert Schnippenkötter. 1971, 147 Seiten, kart. DM 18,-.

9. Heft

Aktuelle Fragen des Arbeitsrechts. Von Bernd Rütters und Theodor Tomandl. 1972, 46 Seiten, kart. DM 6,80.

10. Heft

Deutsches und österreichisches Staatskirchenrecht in der Diskussion. Von Inge Gampl und Christoph Link. 1973, 56 Seiten, kart. DM 7,40.

11. Heft

Zur Kritik der Politischen Theologie. Von Gustav E. Kafka und Ulrich Matz. 1973, 46 Seiten, kart. DM 6,80.

12. Heft

Leben und Werk des Reichsfreiherrn Johann Adam von Ickstatt (1702-1776). Ein Beitrag zur Staatsrechtslehre der Aufklärungszeit. Von Fritz Kreh. 1974, XXIV u. 327 Seiten, kart. DM 52,-.

13. Heft

Zur Reform des § 218 StGB. Von Hermann Hepp und Rudolf Schmitt. 1974, 35 Seiten, kart. DM 5,60.

14. Heft

Beiträge zur Familienrechtsreform. Von Helmut Engler und Dieter Schwab. 1974, 58 Seiten, kart. DM 7,40.

15. Heft

Treu und Glauben. Teil I: Beiträge und Materialien zur Entwicklung von „Treu und Glauben“ in deutschen Privatrechtsquellen vom 13. bis Mitte des 17. Jahrhunderts. Von Hans Wolfgang Strätz. 1974, 328 Seiten, kart. DM 44,-.

16. Heft

Die Entwicklung einzelner Prozeßmaximen seit der Reichszivilprozeßordnung von 1877. Von Jürgen Damrau. 1975, 633 Seiten, kart. DM 86,-.

17. Heft

Zur Problematik der Einführung einer Familiengerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Von Dieter Giesen. 1975, 60 Seiten, kart. DM 11,-.

18. Heft

Die Schulaufsicht im Reformwerk des Johann Ignaz von Felbiger. Schule, Kirche und Staat in Recht und Praxis des aufgeklärten Absolutismus. Von Josef Stanzel. 1976, 427 Seiten, kart. DM 54,-.

19. Heft

Unfallprophylaxe durch Strafen und Geldbußen? Vorschläge zu einer Neugestaltung

des Sanktionensystems im Bereich des Verkehrsrechts. Von Peter Cramer, 1975, 189 Seiten, kart. DM 26,-.

20. Heft

Revolution – Demokratie – Kirche. Von Winfried Becker, Hans Maier und Manfred Spieker. 1975, 72 Seiten, kart. DM 13,80.

21. Heft

Das Vaterschaftsanerkennnis im Islamrecht und seine Bedeutung für das deutsche internationale Privatrecht. Von Christian Kohler. Mit einem Vorwort von Wilhelm Wengler, 1976, 242 Seiten, kart. DM 32,-.

22. Heft

Kinderschutz als Rechtsschutz und elterliches Sorgerecht. Von Manfred Hinz. 1975, 79 Seiten, kart. DM 11,-.

23. Heft

Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts. Von Diethelm Klippel. 1976, 244 Seiten, kart. 38,-.

24. Heft

Verfassungsprobleme des Hochschulwesens. Von Ulrich Karpen und Franz-Ludwig Knemeyer. 1976, 92 Seiten, kart. DM 14,80.

25. Heft

Zur Problematik multinationaler Unternehmen. Von Rolf Birk und Hans Tietmeyer. 1976, 60 Seiten, kart. DM 11,-.

26. Heft

Rechtsprobleme in der Freilassung der Bötier, Dorier, Phoker, Ost- und Westloker. Von Karl-Dieter Albrecht. 1978, 350 Seiten, kart. DM 48,-.

27. Heft

Ehe, Familie und Erwerbsleben. Von Dieter Giesen. 1977, 80 Seiten, kart. DM 14,80.

28. Heft

Die erste gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Von Albin Nees. 1978, 282 Seiten, kart. DM 39,80.

29. Heft

Gestalten und Probleme katholischer Rechts- und Soziallehre. Von Clemens Bauer, Alexander Hollerbach und Adolf Laufs. 1977, 90 Seiten, kart. DM 14,80.

30. Heft

Exilium. Untersuchungen zur Verbannung in der Antike. Von Ernst Ludwig Grasmück. 1978, 167 Seiten, kart. DM 26,-.

31. Heft

Pax et Imperium. Spaniens Kampf um seine Friedensordnung in Europa zwischen 1617 und 1635. Von Eberhard Straub. 1980, 490 Seiten, kart. DM 64,-.

32. Heft

Kindesmißhandlung? Zur Kinder- und Familienfeindlichkeit in der Bundesrepublik

Deutschland. Von Dieter Giesen, unter Mitwirkung von Dr. Freiherr v. Maltzan, Facharzt f. Kinderheilkunde in Berlin. 1979, 138 Seiten, kart. DM 22,-.

33. Heft

Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht. Von Rudolf Rengier. 1980, XLVIII und 360 Seiten, kart. DM 54,-.

34. Heft

Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad. Hrsg. von Gerd Kleinheyer und Paul Mikat. 1979, 634 Seiten, kart. DM 78,-.

35. Heft

Recht und Staat bei Friedrich Julius Stahl. Von Christian Wiegand. 1981, 302 Seiten, kart. DM 38,-.

36. Heft

Emil Erich Hölscher (1880-1935) und Karl Otto Petraschek (1876-1950) im Zusammenhang des katholischen Rechtsdenkens. Ein Beitrag zur Geschichte der juristischen Neuscholastik und zur Rechtsphilosophie in Deutschland. Von Dieter Petrig. 1981, 264 Seiten, kart. DM 32,-.

37. Heft

Der Verteidiger im deutschen und österreichischen Strafprozeß. Eine rechtsvergleichende Studie zur Stellung des Verteidigers im Strafverfahren. Von Andreas Jolmes. 1982, 163 Seiten, kart. DM 32,-.

38. Heft

Wissenschaft und Gesetzgebung im bürgerlichen Recht nach der Rechtsquellenlehre des 19. Jahrhunderts. Von Horst Heinrich Jakobs. 1983, 164 Seiten, kart. DM 34,-.

39. Heft

Rechtsfragen der außerberuflichen betrieblichen Rehabilitation. Grundprobleme eines Rechtsstellungsgesetzes für Behinderte. Von Peter-Hubert Naendrup. 1984, 312 Seiten, kart. DM 48,-.

40. Heft

Die Fernwirkungen gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen – dargestellt am Problem der Bindung des Strafrichters an Zivil- und Verwaltungsgerichtsurteile sowie an Verwaltungsakte. Von Eberhard Haaf. 1984, 305 Seiten, kart. DM 52,-.

41. Heft

Die vorweggenommene Erbfolge. Von Dirk Olzen. 1984, 327 Seiten, kart. DM 78,-.

42. Heft

Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow. Von Alexander Ignow. 1984, 350 Seiten, kart. DM 76,-.

43. Heft

Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nichteheichen-, des Adoptions- und des Ehescheidungsrechts. Von Werner Schubert. 1986, 656 Seiten, kart. DM 180,-.

44. Heft

Gesetzesauslegung und Gesetzesumgehung. Von Jan Schröder. 1985, 144 Seiten, kart. DM 32,-.

45. Heft

Der zivilrechtliche Schutz des Namens. Von Diethelm Klippel. 1985. 632 Seiten, kart. DM 158,-.

46. Heft

Gesetzgebung im Leistungsstörungenrecht. Von Horst Heinrich Jakobs. 1985., 208 Seiten, kart. DM 50,-.

47. Heft

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Mit Beiträgen von Robert Battes, Thomas Geiser, Rüdiger Philipowski, Clausdieter Schott und Peter Weimar, hrsg. von Albin Eser. 1986, 100 Seiten, kart. DM 15,60.

48. Heft

Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit. Von Albin Eser und J. Heinz Müller (Hrsg.) 1986, 90 Seiten, kart. DM 16,80.

49. Heft

Erbfolge und Wiederverheiratung. Von Stephan Buchholz, 132 Seiten, kart. DM 39,80.

50. Heft

Hochschulplanung und Grundgesetz. Von Ulrich Karpen. 1987, 2 Teilbände, zus. 1040 Seiten, kart. DM 240,-.

51. Heft

Wohlfahrtsökonomik und Gemeinwohl. Hrsg. von J. Heinz Müller. Mit Beiträgen von Johannes Hackmann, Robert Hettlage, Werner Steden und Arthur F. Utz. 1987, 117 Seiten, kart. DM 15,80.

52. Heft

Anfängliche Unmöglichkeit. Von Thorsten Arp. 1987, 243 Seiten, kart. DM 32,-.

53. Heft

Reconquista und Landesherrschaft. Studien zur Rechts- und Verfassungsgeschichte Spaniens im Mittelalter. Von Odilo Engels. 1989, IX u. 483 Seiten, kart. DM 68,-.

54. Heft

Der Prozeß gegen Meister Eckhart. Vorgeschichte, Verlauf und Folgen. Von Winfried Trusen. 1988, 207 Seiten, kart. DM 48,- (vergriffen).

55. Heft

Föderalismus und Finanzpolitik. Gedenkschrift für Fritz Schäffer. Hrsg. von Wolfgang J. Mückl. Mit Beiträgen von Hermann J. Abs, Winfried Becker, Dieter Grosser, Wolf D. Gruner und Lothar Müller. 1990, 114 Seiten, kart. DM 32,-.

56. Heft

Rechtsakt und Rechtsverhältnis. Römische Jurisprudenz und modernrechtliches Denken. Von Werner Flume. 1990, 176 Seiten, kart. DM 52,-.

57. Heft

Eigentum als Sachherrschaft. Zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs. Von Damian Hecker. 1990, 291 Seiten, kart. DM 68,-.

58. Heft.

Eher Hegel als Kant. Zum Privatrechtsverständnis im 19. Jahrhundert. Von Knut Wolfgang Nörr. 1991, 55 Seiten, kart. DM 12,80.

59. Heft

Termingeschäftsfähigkeit kraft Information. Eine rechtshistorische, rechtsdogmatische und rechtspolitische Studie über die stillschweigende Entfunktionalisierung des § 764 BGB durch die Börsengesetznovelle 1989. Von Udo Wolter. 1991, 213 Seiten, kart. DM 52,-.

60. Heft

Die Landschenkungen der fränkischen Könige. Rechtsinhalt und Geltungsdauer. Von Franz Dorn. 1991, 394 Seiten, kart. DM 108,-.

61. Heft

Wirtschaftsethik – Wirtschaftsstrafrecht. Hrsg. von Heinz J. Müller und Josef Isensee. Mit Beiträgen von Wilhelm Krelle, Wolfgang Schmitz, Harro Otto und Hans Dachs. 1991. 103 Seiten, kart. DM 19,80.

62. Heft

Die Enzyklika „Quadragesimo anno“ und der Wandel der sozialstaatlichen Ordnung. Hrsg. von Wolfgang J. Mückl. Mit Beiträgen von J. Heinz Müller, Alfred Klose, Franz Furger und Joachim Wiemeyer. 1991. 89 Seiten, kart. DM 16,80.

63. Heft

Begründung der geschichtlichen Rechtswissenschaft. Von Horst Heinrich Jakobs. 1992. 415 Seiten, kart. DM 78,-.

64. Heft

Kraftfahrzeugwerb im guten Glauben. Von Andrea Barheine. 1992. X u. 169 Seiten, kart. DM 32,-.

65. Heft

Verfahrensgerechtigkeit. Studien zu einer Theorie prozeduraler Gerechtigkeit. Von Roland Hoffmann. 1992, ca. 240 Seiten, kart. ca. DM 48,-.

66. Heft

Ethos der Demokratie. Normative Grundlagen des freiheitlichen Pluralismus. Von Alexander Schwan. 1992, ca. 400 Seiten, gebunden, ca. DM 78,-.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Politik- und Kommunikationswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft

Hrsg. von Hans Maier, Otto B. Roegele und Manfred Spieker.

Band 1

Neopluralismus und Naturrecht. Von Joachim Detjen. 1987, 728 Seiten, kart. DM 98,-.

Band 2

Katholikentage im Fernsehen. Referate der Arbeitstagung der Sektion für Politik- und Kommunikationswissenschaft bei der Jahresversammlung der Görres-Gesellschaft in Osnabrück (7.10.1985). Hrsg. von Hans Maier, Otto B. Roegele und Manfred Spieker. Mit Beiträgen von Louis Bosshart, Hans Czarkowski, Wolfgang Donsbach, Maximilian Gottschlich, Matthias Kepplinger und Hans Wagner. 1987, 78 Seiten, kart. DM 13,40.

Band 3

Parität und katholische Inferiorität. Untersuchungen zur Stellung des Katholizismus im Deutschen Kaiserreich. Von Martin Baumeister. 1987, 120 Seiten, kart. DM 15,60.

Band 4

Das Verhältnis von Kirche und Parteien in Österreich nach 1945. Ihr Verhältnis unter dem Gesichtspunkt der Äquidistanzdiskussion. Von Franz Leitner. 1988, 220 Seiten, kart. DM 32,-.

Band 5

Christliche Botschaft und Politik. Texte des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu Politik, Staat und Recht. Hrsg. von Hans Buchheim und Felix Raabe. 2. Aufl. 1990, 235 Seiten, kart. DM 44,-.

Band 6

Wie eine Revolution entsteht. Die Französische Revolution als Kommunikationsereignis. Hrsg. von Hans Meier und Eberhard Schmitt. Mit Beiträgen von Thomas Schleich, Theo Stammen, Paul-Ludwig Weihnacht und Jürgen Wilke. 2. Aufl. 1990, 120 Seiten, kart. DM 22,-.

Band 7

Mehr als ein Weekend? Der Sonntag in der Diskussion. Hrsg. von Jürgen Wilke. Mit Beiträgen von Urs Altermatt, Cornelius G. Fetsch, Peter Häberle, Hanspeter Heinz und Jürgen Wilke. 1989, 128 Seiten, kart. DM 29,80.

Band 8 (in Herstellung)

Der politische Islam. Hrsg. von Jürgen Schwarz. Mit Beiträgen von Konrad Dilger, Theodor Hanf, Arnold Hottinger, Ludger Kühnhardt, Johannes Reissner, Johannes Schwartländer, Jürgen Schwarz, Udo Steinbach und Hans Zirker. 1992.

Band 9 (in Herstellung)

Der Wandel in Mittel- und Osteuropa. Hrsg. von Manfred Spieker und Heinrich Oberreuter. Mit Beiträgen von Wladimir N. Kotow, Heinrich Oberreuter, Manfred Spieker, Wladislaw B. Skrzydleswki, Theo Stammen, Joachim Starbatty und Uwe Thyssen. 1992.

Band 10

Jacques Maritain. Eine Einführung in Leben und Werk. Von Peter Nickl. 1992. 176 Seiten, kart. DM 36,-.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Veröffentlichungen der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft

3. Heft

Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius XI. Text und deutsche Übersetzung samt systematischen Inhaltsübersichten und einheitlichem Sachregister im Auftrag der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, herausgegeben von Gustav Gundlach. 1961, XVI und 183 Seiten (vergriffen).

7. Heft

Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters. Die geistes- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der berufsständischen Idee. Von Wilhelm Schwer. Mit Vor- und Nachwort, herausgegeben von Nikolaus Monzel. 1952, unveränderter Nachdruck 1970. 99 Seiten, kart. DM 12,40.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Sozialwissenschaftliche Abhandlungen der Görres-Gesellschaft

in Verbindung mit:

Martin Albrow, Cardiff; Hans Bertram, München; Karl Martin Bolte, München; Lothar Bossle, Würzburg; Walter L. Bühl, München; Lars Clausen, Kiel; Roland Ekkert, Trier; Friedrich Fürstenberg, Bochum; Dieter Giesen, Berlin; Alois Hahn, Trier; Robert Hettlage, Regensburg; Werner Kaltefleiter, Kiel; Franz-Xaver Kaufmann, Bielefeld; Henrik Kreutz, Nürnberg; Heinz Laufer, München; Wolfgang Lipp, Würzburg; Thomas Luckmann, Konstanz; Kurt Lüscher, Konstanz; Rainer Mackensen, Berlin; Georg Mantzaridis, Thessaloniki; Norbert Martin, Koblenz; Julius Morel, Innsbruck; Peter Paul Müller-Schmid, Freiburg i. Ü.; Elisabeth Noelle-Neumann, Mainz; Horst Reimann, Augsburg; Walter Rüegg, Bern; Johannes Schasching, Rom; Erwin K. Scheuch, Köln; Gerhard Schmidtchen, Zürich; Helmut Schoeck, Mainz; Dieter Schwab, Regensburg; Hans-Peter Schwarz, Bonn; Mario Signore, Lecce; Josef Solár, Brno; Franz Stimmer, Lüneburg; Friedrich H. Tenbruck, Tübingen; Paul Trappe, Basel; Laszlo Vaskovics, Bamberg; Jef Verhoeven, Leuven; Anton C. Zijderveld, Rotterdam; Valentin Zsifkovits, Graz;

herausgegeben von Horst Jürgen Helle, München; Jan Siebert van Hessen. Utrecht; Wolfgang Jäger, Freiburg i. Br.; Nikolaus Lobkowicz, München; Arnold Zingerle, Bayreuth.

Band 1

Interaktion und Institution. Zur Theorie der Institution und der Institutionalisierung aus der Perspektive einer verstehend interaktionistischen Soziologie. Von Dr. Ephrem Else Lau, 276 S., 1978. DM 68,-, für Mitglieder DM 51,-.

Band 2

Jugendalkoholismus. Eine familiensoziologische Untersuchung zur Genese der Alkoholabhängigkeit männlicher Jugendlicher. Von Dr. Franz Stimmer, 192 S., 1978. DM 58,-, für Mitglieder DM 43,50.

Band 3

Religiöse Gruppen und sozialwissenschaftliche Typologie. Möglichkeiten der soziologischen Analyse religiöser Orden. Von Dr. Günter Schmelzer. 221 S., 1979. DM 59,-, für Mitglieder DM 44,25.

Band 4

Situation. Konzepte und Typologien zur sozialen Situation und ihre Integration in den Bezugsrahmen von Rolle und Person. Von Dr. Hans Peter Buba. 231 S., 1980. DM 44,-, für Mitglieder DM 33,-.

Band 5

Soziologie und Symbol. Verstehende Theorie der Werte in Kultur und Gesellschaft. Von Prof. Dr. Horst Jürgen Helle. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. 172 S., 1980. DM 48,-, für Mitglieder DM 36,-.

Band 6

Die Religionssoziologie Max Webers. Eine Darstellung ihrer Entwicklung. Von Dr. Gottfried Küenzlen. XI, 140 S., 1980. DM 39,-, für Mitglieder DM 29,25.

Band 7

Familie und Beruf in Japan. Zur Identitätsbildung in einer asiatischen Industriegesellschaft. Von Dr. Gerd Reinhold. 187 S., 1981. DM 48,-, für Mitglieder DM 36,-.

Band 8

Soziologie des Christentums. Von Prof. Dr. Georg J. Mantzaridis. 197 S., 1981. DM 48,-, für Mitglieder DM 36,-.

Band 9

Kultur und Institution. Aufsätze und Vorträge aus der Sektion für Soziologie. Hrsg. von Prof. Dr. Horst Jürgen Helle. 380 S., 1982. DM 88,-, für Mitglieder DM 66,-.

Band 10

Familienrecht und Sozialpolitik. Von Prof. Dr. John Eekelaar. 315 S., 1983. DM 88,-, für Mitglieder DM 66,-.

Band 11

Charisma und Rationalität in der Gesellschaft. Die Religionssoziologie Carl Meyers zwischen klassischen Theorien und moderner Wissenssoziologie. Von Dr. Alfred B. Gugolz. 226 S., 1984. DM 78,-, für Mitglieder DM 58,50.

Band 12

Die Ordnung des Wissens. Von Prof. Dr. Walter L. Bühl. 405 S., 1984. DM 96,-, für Mitglieder DM 72,-.

Band 13

Dynamik der Formen bei Georg Simmel. Eine Studie über die methodische und theoretische Einheit eines Gesamtwerkes. Von A. M. Bevers. 184 S., 1985. DM 48,-, für Mitglieder DM 36,-.

Band 14

Geschichte und Gesellschaft. Von Dr. F. H. Tenbruck. 374 S., 1986. DM 96,-, für Mitglieder DM 72,-.

Band 15

Kulturanthropologie. Beiträge zum Neubeginn einer Disziplin. Festgabe für Emerich K. Francis zum 80. Geburtstag. Hrsg. von Prof. Dr. Werner von der Ohe. 540 S., 1987. DM 148,-, für Mitglieder DM 111,-.

Band 16

Narzißmus. Zur Psychogenese und Soziogenese narzißtischen Verhaltens. Von Prof. Dr. Franz Stimmer. 267 S., 1987. DM 88,-, für Mitglieder DM 66,-.

Band 17

Auf dem Wege zur Relativierung der Vernunft. Von Liecke van Vucht Tijssen. 256 S., 1989. DM 98,-, für Mitglieder DM 73,50.

Band 18

Gesammelte Schriften zur Religionssoziologie. Von Georg Simmel. Hrsg. von Prof. Dr. Horst Jürgen Helle. 180 S., 1989. DM 68,-, für Mitglieder DM 51,-.

Band 19

Bausteine zu einer soziologischen Theorie der Konversion. Soziokulturelle, interaktive und biographische Determinanten religiöser Konversionsprozesse. Von Franz Wiesberger. 356 S., 1990. DM 76,-, für Mitglieder DM 57,-.

Verlag Duncker & Humblot, Dietrich-Schäfer-Weg 9, 1000 Berlin 41

Civitas

Jahrbuch für Sozialwissenschaften, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft in Verbindung mit Dr. Bernhard Vogel (Mainz) und S. E. Joseph Höffner (Köln), Alexander Hollerbach (Freiburg/Br.), Hans Maier (München), Paul Mikat (Bochum), J. Heinz Müller (Freiburg/Br.), Hermann-Josef Wallraff (Frankfurt), Hans Zwiefelhofer (München). I. Band 1962, II. Band 1963, III. Band 1964, IV. Band 1965, V. Band 1966, VI. Band 1967, VII. Band 1968, VIII. Band 1969, IX. Band 1970, X. Band 1971, XI. Band 1972, XII. Band 1973, XIII. Band 1974, XIV. Band 1976, XV. Band 1977, XVI. Band 1979. Schriftleitung: Peter Molt, Paul Becher, Dieter Grimm, Peter Haungs. Je 240-324 Seiten, Ganzleinen DM 30,- bis DM 58,-.

Alle Bände vergriffen!

Matthias Grünwald Verlag, Max-Hufschmidt-Straße 4a, 6500 Mainz-Weisenau.

Jahrbuch für Volkskunde

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Wolfgang Brückner, Würzburg, und Nikolaus Grass, Innsbruck.

Neue Folge

Band 1, 1978; Band 2, 1979; Band 3, 1980; Band 4, 1981; Band 5, 1982; Band 6, 1983; Band 7, 1984; Band 8, 1985; Band 9, 1986; Band 10, 1987; Band 11, 1988; Band 12, 1989; Band 13, 1990; Band 14, 1991.

Das Jahrbuch erscheint jährlich einmal im Umfang von 240 Seiten am 1. Oktober. Es kann bestellt werden:

In der Bundesrepublik Deutschland: Echter Würzburg, Postfach 5560, 8700 Würzburg 1, Bezugspreis DM 36,-.

In Österreich: Verlagsanstalt Tyrolia, Exlgasse 20, A-6020 Innsbruck, Bezugspreis öS 260,-.

In der Schweiz: Universitätsverlag, Perolles 36, CH-1700 Fribourg, Bezugspreis SFr 36,-.

Im übrigen Ausland: Durch jede Buchhandlung zum DM-Preis.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Echter Verlag, Postfach 5560, 8700 Würzburg 1.

Inhalt neue Folge 14, 1991

Interdisziplinäre Kleidungsforschung

Elke Brüggem

Weltliche Kleidung im hohen Mittelalter

Hans-Jörg Uther

Machen Kleider Leute? Zur Funktion von Kleidung im Märchen

Christina Neumann

Kleidung und Textilien im Spiegel indirekter Quellen
des 18. und 19. Jahrhunderts aus Norddeutschland

Bernward Deneke

Modekritik und „deutsches“ Kleid in der Zeit der Weimarer Republik.
Zur Vorgeschichte der Trachtenpflege im Nationalsozialismus

Volkskunde und Nationalsozialismus

Armin Griebel

Trachtenvereine und Politfolklore. Nürnberg 1919-1933

Otto Holzapfel

Vergangenheitsbewältigung gegen den Strich.

Überlegungen zur Debatte: John Meier und das Ahnenerbe

Wolfgang Brückner und Heidrun Alzheimer

Volkstumsaffinitäten. Anton Stonner und das Dritte Reich

Heidrun Alzheimer

Georg Fischer – Ein Nachtrag

Frauen und Frömmigkeit

Heide Wunder

Gotteserfahrung, Gotteserkenntnis und Vernunftkritik.

Von der Scholastik zur Aufklärung – Einleitung

Elisabeth Gössmann

Das Gottes- und Menschenbild in der Frauentradition als Korrektiv
und Replik zur männlichen Schultheologie

Otto Langer

Geistliche Sinnlichkeit. Zur Frage der Gotteserfahrung
in der Frauenmystik des Mittelalters

Jacques Lebrun

Die geistliche Biographie im Frankreich des 17. Jahrhunderts.
Weibliches Schreiben? Mystisches Schreiben?

Lieselotte Steinbrügge

Vernunftkritik und Weiblichkeit in der französischen Aufklärung

Literarische Quellen und Gattungen

Uwe Dickenberger

Schutzgeister in der Goethezeit

Wolfgang Seidenspinner

„Reisende in Volksartikeln“ oder Kritik der Feldforschung.

Frühe Volkskunde im Spiegel literarischer Rezeption

Christoph Daxelmüller

Zum Beispiel. Eine exemplarische Bibliographie, Teil II

Veröffentlichungen des Instituts für Interdisziplinäre Forschung (Naturwissenschaft – Philosophie – Theologie)

Reihe „Grenzfragen“

Herausgegeben von Norbert A. Luyten †

und (ab Band 15) Leo Scheffzyk

Band 1

Führt ein Weg zu Gott? 1972. 336 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47250-9).

Band 2

Krise im heutigen Denken? 1972. 280 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47254-1).

Band 3

Weltgestaltung als Herausforderung. 1973. 324 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47276-2).

Band 4

Fortschritt im heutigen Denken? 1974. 340 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47298-3).

Band 5

Zufall, Freiheit, Forschung. 1975. 398 Seiten mit 32 Abbildungen und Tabellen.
Kart. DM 78,-. (ISBN 3-495-47323-8).

Band 6

Wissenschaft und gesellschaftliche Verantwortung. 1977. 360 Seiten. Kart. DM 78,-.
(ISBN 3-495-47367-X).

Band 7

Aspekte der Hominisation. Auf dem Wege zum Menschsein. 1978. 160 Seiten. Kart.
DM 48,-. (ISBN 3-495-47396-3).

Band 8

Aspekte der Personalisation. Auf dem Wege zum Personsein. 1979. 256 Seiten.
Kart. DM 58,-. (ISBN 3-495-47413-7).

Band 9

Tod – Preis des Lebens? 1980. 248 Seiten. Kart. DM 58,-.
(ISBN 3-495-47433-1)

Band 10

Tod – Ende oder Vollendung? 1980. 344 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47442-0).

Band 11

Wege zum Wirklichkeitsverständnis. Struktur und Ereignis I. 1982. 224 Seiten.
Kart. DM 58,-. (ISBN 3-495-47485-4).

Band 12

Aufbau der Wirklichkeit. Struktur und Ereignis II. 1982. 232 Seiten, Kart. DM 58,-.
(ISBN 3-495-47510-9).

Band 13

Wesen und Sinn der Geschlechtlichkeit. 1985. 446 Seiten. Kart. DM 78,-.
(ISBN 3-495-47563-X).

Band 14

Wirklichkeitsbezug wissenschaftlicher Begriffe. Gleichnis oder Gleichung 1986.
276 Seiten. Kart. DM 58,-. (ISBN 3-495-47602-4).

Band 15

Veränderungen im Menschenbild. Divergenzen der modernen Anthropologie. 1987.
312 Seiten. Kart. DM 68,-. (ISBN 3-495-47624-5).

Band 16

Rationalität. Ihre Entwicklung und ihre Grenzen. 1989. 504 Seiten.
Kart. DM 78,-. (ISBN 3-495-47659-8).

Band 17

Dualismus versus Dualität. Aspekte neuzeitlicher Weltbetrachtung. 1990.
232 Seiten. *Gebunden* DM 64,-. (ISBN 3-495-47695-4).

Band 18

Evolution. Probleme und neue Aspekte ihrer Theorie. 1991. 248 Seiten.
Gebunden DM 68,-. (ISBN 3-495-47714-4).

Inhalt. Leo Scheffczyk, Vorwort – Paul Weingartner, Bemerkungen zum wissenschaftstheoretischen Status der Evolutionstheorie – Hans J. Fahr, Evolutionäre Züge im kosmischen Geschehen. Hat die Physik eine Evolution? – Gerhard Wegner, Molekulare Evolution – Werner Bröker, Teleologie und Teleonomie – Stephan N. Bosshard, Probleme der Vereinbarkeit von Evolutionstheorie und Schöpfungstheologie – Leo Scheffczyk, Der Zukunftsanspruch des evolutiven Denkens und die christliche Hoffnung – Leo Scheffczyk, Zusammenfassung der Generaldiskussion – Personenregister, Sachregister.

Verlag Karl Alber, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i. Br.

Vorläufer der Reihe „Grenzfragen“ ist die

Reihe „Naturwissenschaft und Theologie“

Heft 1

Vorträge zur Eröffnung des Instituts der Görres-Gesellschaft. Beiträge von J. Kälin, M. Schmaus und F. J. Buytendijk. 57 Seiten, kart. DM 2,80.

Heft 2

Die biologische Evolution. Beiträge von J. Peitzmeier, M. J. Heuts., J. Kälin, S. Alcobé, F. M. Bergrounioux, H. Dolch, N. Luyten, 172 Seiten, kart. DM 9,80.

Verlag Max Hueber, München.

Heft 3

Die evolutive Deutung der menschlichen Leiblichkeit. Vergriffen.

Heft 4

Geist und Leib in der menschlichen Existenz. Vergriffen.

Heft 5

Tragweite und Grenzen der wissenschaftlichen Methoden. Beiträge von J. Meurers, M. J. Heuts, J. Piveteau, H. Dolch, B. Thum, N. A. Luyten, H. Doms. 216 Seiten, kart. DM 58,-. (ISBN 3-495-44072-0).

Heft 6

Die Problematik von Raum und Zeit. Beiträge von G. Ludwig, J. Meurers, W. Büchel, N. Luyten, B. Thum, H. Volk. 224 Seiten, kart. DM 60,-. (ISBN 3-495-47116-2).

Heft 7

Materie und Leben, Beiträge von St. Goldschmidt, J. Piveteau, J. Haas, F. Mainx, J. Kälin, P. Christian, Dr. Dubarle, M. Schmaus, 288 Seiten, kart. DM 68,-. (ISBN 3-495-47141-3).

Heft 8

Struktur und Dynamik der Materie. Beiträge von G. Ludwig, W. Büchel, J. Meurers, N. A. Luyten, P. Christian, B. Thum, M. Schmaus, 208 Seiten, kart. DM 58,-. (ISBN 3-495-47150-2).

Heft 9

Mensch und Technik. Beiträge von P. Koeßler, F. Moeller, D. Dubarle, B. Thum, J. H. Walgrave, N. A. Luyten. 158 Seiten, kart. DM 48,-. (ISBN 3-495-47158-8).

Heft 10

Teilhard de Chardin und das Problem des Weltbilddenkens. Beiträge von J. Piveteau, J. Meurers, W. Keilbach, G. Vanderbroek, N. A. Luyten, H. Dolch, K. Rahner. 202 Seiten, kart. DM 58,-. (ISBN 3-495-47163-4).

Heft 11

Umwelt, Erbgut und menschliche Persönlichkeit. Beiträge von H. M. Rauen, F. Büchern, H. Schipperges, J. J. Lopez-Ibor, J. Rudin, W. van der Marck. 210 Seiten, kart. DM 58,-. (ISBN 3-495-47185-5).

Heft 12

Weisen der Zeitlichkeit. Beiträge von G. Ludwig, W. Bühel, M. J. Heuts, P. Christian, J. Meurers, B. Thum, J. Lotz, K. Rahner. 246 Seiten, kart. DM 60,-. (ISBN 3-495-47199-5).

Verlag Karl Alber, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i. Br.

Kirchenmusikalisches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit dem Allgemeinen Cäcilien-Verband herausgegeben von Günther Massenkeil.

Inhalt des 74. Jahrgangs (1990)

Beat Föllmi, Der Osterintrotitus *Resurrexi* und seine Tropierungen. Ein Beitrag zur Geschichte des Tropus.

Hermann Fischer und Theodor Wohnhaas, Die Orgeln von St. Georg in Dinkelsbühl.

Walter Gleißner, Zur Entwicklung des Chorwesens an den Stadtpfarrkirchen von Aschaffenburg im 19. Jahrhundert.

Harry White und Frank Lawrence, Heinrich Bewerunge (1862-1923). Ein Beitrag zur Geschichte des Cäcilianismus in Irland.

Andrea Lindmayr, „Weibsbilder, junge oder alte, haben auf dem Domchor überhaupt nichts zu suchen!“ Allgemeines und Spezielles zum Thema „Frau und Kirchenmusik“.

Christoph Niemann, Die Paderborner Dommusik, ihre Leiter und das Repertoire von 1800 bis zur Gegenwart.

Bezug über die Geschäftsstelle des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes, Andreasstraße 9, 8400 Regensburg. Preis: DM 48,-; für Mitglieder der Görres-Gesellschaft bei Bestellung über die Geschäftsstelle, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1: DM 30,-.

Josef Görres, Gesammelte Schriften

Herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Wilhelm Schellberg †, Adolf Dyroff †, Leo Just †, fortgeführt von Heribert Raab.

Band 14

Schriften der Straßburger Exilszeit, 1824-1827. Herausgegeben von Heribert Raab. 1987, LXIII + 563 Seiten, Leinen DM 128,-.

Band 17 (in Vorbereitung)

Schriften zu den Kölner Wirren (Athanasius, 1.-4. Auflage. Vorreden und Epilog zum Athanasius). Hrsg. von N. N.

Ergänzungsband 1

Joseph Görres (1776-1848). Leben und Werk im Urteil seiner Zeit (1776-1876). Herausgegeben von Heribert Raab. 1985. XXXV + 807 Seiten, geb. DM 140,-.

Ergänzungsband 2 (in Vorbereitung)

Görres-Bibliographie. Bearbeitet und herausgegeben von Albert Portmann.

Die Görres-Gesellschaft 1876-1941

Grundlegung – Chronik – Leistungen. Von Wilhelm Spael, 1975. 84 Seiten, kart. DM 5,20.

Das Schrifttum der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft [1876- 1976]

Eine Bibliographie. Bearbeitet von Hans Elmar Onnau. Mit einem Begleitwort von Laetitia Boehm. 1980. 281 Seiten, kart. DM 34,-.

Die Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft

Die Vorträge auf den Generalversammlungen 1876-1985. Ein Verzeichnis. Bearbeitet von Hans Elmar Onnau. Herausgegeben und mit einer Einführung versehen von Rudolf Morsey. 1990. 323 Seiten, kart. 48,- DM.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

